

WEISUNGSBERICHT 2021



Gemäß **§ 29a Abs. 3 StAG** hat die Bundesministerin für Justiz dem Nationalrat und dem Bundesrat über die von ihr erteilten Weisungen sowie gemäß § 29c Abs. 3 zweiter Satz StAG über jene Fälle, in denen sie der Äußerung des Beirates für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) im Ergebnis nicht Rechnung trägt, zu berichten, nachdem das zu Grunde liegende Verfahren beendet wurde.

In Entsprechung dieser Verpflichtung ist über folgende **in den Jahren 2014 bis 2021 erteilten Weisungen** (Fälle Nr. 1 bis 29) zu berichten. In zwei Verfahren (Nr. 4 und 6) wurden je zwei Weisungen erteilt.

Die Aufteilung der somit **31 Weisungen** auf die sechs wesentlichsten Begründungskategorien ist nachstehender Tabelle zu entnehmen:

Begründungen (weisungsbezogen; d.h. 29 Fälle, davon zweimal je zwei Weisungen)	
Verfahren einleiten oder fortsetzen; konkrete Erhebungen durchführen	15
Anklage erheben	0
Verfahren einstellen bzw. nicht einleiten; Anklage zurückziehen	1
andere Rechtsgrundlage anwenden bei grundsätzlich gleicher Zielrichtung	1
Rechtsmittel (Beschwerden) erheben	1
Sonstiges	13

Die **regionale Aufteilung** stellt sich wie folgt dar:

		Wien	Graz	Linz	lbk.
absolut	von 29 Verfahren	16	5	5	3
%		55,2%	17,2%	17,2%	10,4%
absolut	von 31 Weisungen	17	5	6	3
%		54,8%	16,1%	19,4%	9,7%

INHALT

1. Verfahren 10 St 15/15t (vormals 3 St 71/13y) der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption:	4
2. Verfahren 608 St 22/13s der Staatsanwaltschaft Wien, Faktentrennung zu 608 St 5/15v der Staatsanwaltschaft Wien:	12
3. Verfahren 609 St 15/13v der Staatsanwaltschaft Wien, enderledigt zu 603 St 2/18w der Staatsanwaltschaft Wien:.....	15
4. Verfahren 7 St 227/17m der Staatsanwaltschaft Salzburg (zwei Weisungen):	18
5. Verfahren 24 St 2/14g der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption:.....	23
6. Verfahren 617 St 1/17z der Staatsanwaltschaft Wien, fortgesetzt zu 28 St 10/19w der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (zwei Weisungen):	40
7. Verfahren 11 St 173/17w der Staatsanwaltschaft Klagenfurt, fortgesetzt zu 11 UT 28/19z:	51
8. Verfahren 25 St 2/18b der Staatsanwaltschaft Klagenfurt:	56
9. Verfahren 14 St 32/19y der Staatsanwaltschaft Feldkirch:	61
10. Verfahren 302 HSt 20/19a der Staatsanwaltschaft Wien:	63
11. Verfahren 18 St 20/18s der der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption:.....	66
12. Verfahren 504 St 58/19d der Staatsanwaltschaft Wien:	78
13. Verfahren 10 St 23/19x und 25 St 202/19z je der Staatsanwaltschaft Innsbruck:	82
14. Verfahren 4 St 46/19m der Staatsanwaltschaft St. Pölten:	86
15. Verfahren 21 St 127/18k der Staatsanwaltschaft Linz:	88
16. Verfahren 7 St 129/19b der Staatsanwaltschaft Linz:	106
17. Verfahren 25 St 150/19w der Staatsanwaltschaft Graz:.....	109
18. Verfahren 84 St 1/19h der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption:.....	119
19. Verfahren 24 St 119/20p der Staatsanwaltschaft Innsbruck:	121
20. Verfahren 31 UT 15/19i der Staatsanwaltschaft Linz, fortgesetzt zu 11 St 126/20t:	125
21. Verfahren 108 BAZ 175/20z der Staatsanwaltschaft Wien, fortgesetzt zu 19 UT 12/21a:	129
22. Verfahren 3 St 285/19k der Staatsanwaltschaft Klagenfurt:	132
23. Verfahren 11 St 154/20m der Staatsanwaltschaft Korneuburg:	137
24. Verfahren 23 St 4/17y der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption:.....	145
25. Verfahren 11 HSt 3/21b der Staatsanwaltschaft Korneuburg:	149
26. Verfahren 11 UT 34/20s der Staatsanwaltschaft Wels, fortgesetzt zu 11 St 93/21v:	151
27. Verfahren 33 St 54/20p der Staatsanwaltschaft Graz:	153
28. Verfahren 15 St 17/19d der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption:.....	164
29. Verfahren 27 St 25/19v der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption:.....	166

1. Verfahren 10 St 15/15t (vormals 3 St 71/13y) der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption

Die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (in weiterer Folge: WKStA) führte ein Verfahren gegen T**** S**** u.a. wegen § 153 Abs. 1 und 2 zweiter Fall StGB u.a. Delikte.

Gegenstand dieses Verfahrens, das zunächst gegen fünf natürliche Personen, eine Werbeagentur und eine im Landtag vertretene Partei (in weiterer Folge: Landespartei) nach dem Verbandverantwortlichkeitsgesetz geführt wurde, war der Vorwurf von illegalen Geldflüssen der Werbeagentur „i****“ in Richtung der Landespartei. Über die parteinahe Agentur soll Geld aus Aufträgen des Landes an die Landespartei weitergeleitet worden sein.

Am 13. August 2013 berichtete die WKStA über den Tatverdacht, der auf den Angaben des H**** B**** und des W**** S**** sowie auf diversen Unterlagen, die im Zuge einer Durchsuchung der Büroräumlichkeiten der „i****“ sichergestellt worden waren, gründete. Zum Zeitpunkt der Anordnung der Durchsuchung lagen für eine Involvierung auch des AbgzNR H**** K**** noch keine Hinweise vor; der Umstand, dass K**** im Wege einer Treuhandkonstruktion an der „i****“ beteiligt war, wurde erst durch einen bei der Durchsuchung sichergestellten Notariatsakt bekannt. Demnach waren nach Einschätzung der Staatsanwaltschaft

- T**** S**** als Geschäftsführer der „i****“ Werbeagentur GmbH verdächtig, ab 2005 Amtsträgern, nämlich Mitgliedern der Landesregierung bzw. Bediensteten des entsprechenden „Landesregierungsbüros“, für die pflichtwidrige Vornahme von Amtsgeschäften, nämlich die Beauftragung der „i****“ Werbeagentur GmbH zu überhöhten Preisen bzw. aus unsachlichen Gründen, einen Vorteil für einen Dritten, nämlich eine Gutschrift von 20% des jeweiligen Auftragsvolumens für die Landespartei, angeboten und versprochen und dadurch zur Untreue der Amtsträger zum Nachteil des Landes beigetragen zu haben (§§ 307; 12 dritter Fall, 153 StGB);
- AbgzNR H**** K**** verdächtig, als (wirtschaftlicher) Hälftegesellschafter der „i****“ Werbeagentur GmbH und Funktionär der Bundespartei zu diesen Taten „zumindest“ beigetragen zu haben (§§ 12 dritter Fall, 307; 12 dritter Fall, 153 StGB);
- M**** S**** als (*seinerzeitiger*) Landesgeschäftsführer der Landespartei verdächtig, durch den Abschluss eines Rahmenvertrages vom 25. März 2005 bzw. 5. April 2005 mit der „i****“ Werbeagentur GmbH und durch die Entgegennahme und den Verbrauch der erwähnten Gutschriften namens der Landespartei zu diesen Taten

„zumindest“ beigetragen zu haben (§§ 12 dritter Fall, 307; 12 dritter Fall, 153 StGB);

- Dipl.-Ing. U**** S**** als Landesrat bzw. Landeshauptmann-Stellvertreter sowie W**** S**** als persönlicher Referent des Dipl.-Ing. U**** S**** und Vertragsbediensteter der Landes verdächtig, als Amtsträger für die pflichtwidrige Vornahme von Amtsgeschäften, nämlich die Beauftragung der „i****“ Werbeagentur GmbH zu überhöhten Preisen bzw. aus unsachlichen Gründen, für einen Dritten, nämlich die Landespartei, einen Vorteil in Form einer Gutschrift von 20% des jeweiligen Auftragsvolumens bei der „i****“ Werbeagentur GmbH angenommen zu haben, sowie dadurch ihre Befugnis, über Vermögen des Landes zu verfügen bzw. dieses zu verpflichten, wissentlich missbraucht und dadurch dem Land einen Vermögensnachteil zumindest in der Höhe dieser 20%igen Gutschrift zugefügt zu haben (§§ 304, 153 StGB).
- Schließlich bestand aus Sicht der Staatsanwaltschaft in Ansehung der „i****“ Werbeagentur GmbH sowie der Landespartei (Partei nach dem Parteiengesetz) der Verdacht der Verantwortlichkeit nach dem VbVG, weil T**** S**** (als Geschäftsführer der „i****“) bzw. M**** S**** (als Landesgeschäftsführer der Landespartei) die Taten zu Gunsten der genannten Verbände begangen haben sollen.

Aufgrund des intensiven Naheverhältnisses des H**** K**** zu beiden Vertragsparteien, der immensen wirtschaftlichen Bedeutung des Rahmenvertrages für die „i****“ und der inhaltlichen Nähe des Auftrags zum Tätigkeitsgebiet des H**** K**** bestünde jedenfalls ein hinreichender Anfangsverdacht dahingehend, dass er über die Inhalte des Rahmenvertrages informiert gewesen sei „und diese mitgetragen habe“, oder sogar in die Erstellung des Rahmenvertrages eingebunden gewesen sei, weshalb die Staatsanwaltschaft beabsichtigte, ein Auslieferungsbegehren betreffend AbgzNR H**** K**** an die Präsidentin des Nationalrats zu richten.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien nahm mit Bericht vom 20. August 2013 die Genehmigung dieses Vorhabens in Aussicht.

Nach eingehender Prüfung der intendierten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften beabsichtigte das Bundesministerium für Justiz mit Erlassentwurf vom 29. Oktober 2013, der Oberstaatsanwaltschaft Wien eine Weisung gemäß § 29a Abs. 1 StAG zu erteilen. Da das Verfahren den Kriterien des Aufgabengebietes des Beirates für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) unterlag, wurde es diesem am 17. Jänner 2014 mit folgendem Weisungsentwurf zur Äußerung vorgelegt:

*„Unter Bezugnahme auf den Bericht vom 20. August 2013 ersucht (§ 29a Abs. 1 StAG) das Bundesministerium für Justiz, die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption anzuweisen, vorerst nicht an den Nationalrat zwecks Auslieferung des AbgzNR H**** K**** heranzutreten, sondern die Sachverhaltsgrundlage durch geeignete Erhebungen, insbesondere die Vernehmung des T**** S****, zu verbreitern.*

*Das Bundesministerium für Justiz vermag sich der do. Auffassung, wonach gegen AbgzNR H**** K**** ein hinreichender Anfangsverdacht einer Beitragshandlung bestehe, nicht anzuschließen. Aus dem Bericht der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption vom 13. August 2013 sowie dem Inhalt des Ermittlungsakts 3 St 71/13y lässt sich eine konkrete Beitragshandlung, derer der AbgzNR K**** begründet verdächtig wäre, nicht ableiten. Die (mögliche) bloße Kenntnis des Genannten vom Inhalt des Rahmenvertrages vermag den Verdacht der Beitragstäterschaft noch nicht zu begründen. Für die Annahme, dass AbgzNR K**** in die Erstellung des Vertrags eingebunden war, mangelt es wiederum an konkreten Anhaltspunkten.“*

Da der Weisenrat mit Äußerung vom 31. Jänner 2014 Bedenken gegen die vorgeschlagene Erledigung äußerte, wurde der um rechtliche Erwägungen ergänzte Erledigungsentwurf vom 19. Februar 2014 dem Weisenrat mit Note vom 19. Februar 2014 nochmals übersendet.

Nachdem der Weisenrat mit Äußerung vom 28. Februar 2014 gegen den ergänzten Erledigungsvorschlag keinen Einwand erhoben hatte, übermittelte das Bundesministerium für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Wien am 13. März 2014 den Erlass mit folgender Weisung:

*„Unter Bezugnahme auf den Bericht vom 20. August 2013 ersucht (§ 29a Abs. 1 StAG) das Bundesministerium für Justiz, die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption anzuweisen, vorerst nicht an den Nationalrat zwecks Auslieferung des AbgzNR H**** K**** heranzutreten, sondern die Sachverhaltsgrundlage durch geeignete Erhebungen, insbesondere die Vernehmung des T**** S****, zu verbreitern.*

Dem „Immunitätserlass“ (Erlass des BMJ vom 8. Juli 2009, BMJ-D1086/0001-IV 2/2009, über die Zustimmung von gesetzgebenden Körperschaften zur behördlichen Verfolgung von Abgeordneten nach den Art. 57 Abs. 3 und 4, 58 und 96 Abs. 1 B-VG; JABl. Nr. 23/2009) zufolge ist die Einholung der Zustimmung des Nationalrates zur Verfolgung eines Abgeordneten dann erforderlich, wenn sich der Verdacht der Begehung einer Straftat nach einer objektiven Betrachtungsweise konkret gegen dieses Mitglied richtet, maW wenn der Abgeordnete aufgrund bestimmter Tatsachen konkret verdächtig ist, eine strafbare Handlung begangen zu haben.

Ermittlungen, die auf eine Klärung des Sachverhalts und der konkret in Betracht kommenden Verantwortlichen bzw. die Erforschung konkreter Verdachtsgründe gerichtet sind, können daher auch ohne die vorherige Einholung der Zustimmung des Nationalrates angeordnet und durchgeführt werden. Dies ergibt sich auch aus dem bereits im Erlass vom 20. Jänner 1994 (JABl. Nr. 13/1994) erörterten Umstand, dass die gesetzgebende Körperschaft derartige Ermittlungsergebnisse als Beurteilungsgrundlage für ihre Entscheidung benötigt, sodass derartige Sachverhaltsermittlungen auch der ordnungsgemäßen Abfassung des Auslieferungersuchens dienen.

*Während in Ansehung des T**** S**** zweifellos ein substantiierter Tatverdacht vorliegt, lassen sich dem Ermittlungsakt konkrete Verdachtsgründe für Beitragshandlungen des AbgzNR K**** nach ho. Auffassung nicht entnehmen, mögen solche Handlungen auch durchaus denkbar sein. AbgzNR K**** wäre aufgrund der bislang vorliegenden Ermittlungsergebnisse nach ho. Ansicht aktuell nicht als Beschuldigter iSd § 48 Abs. 1 Z 1 StPO zu behandeln.*

*Unter den im Immunitätserlass aufgestellten Prämissen scheint es demnach geboten, zunächst durch Vernehmung des T**** S**** abzuklären, ob über die (per se strafrechtlich noch unverfängliche) Tatsache der wirtschaftlichen Hälfteeigentümerschaft hinaus konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die über eine Kenntnis des AbgzNR K**** vom Inhalt des Rahmenvertrags hinaus auf eine Involvierung in dessen Zustandekommen schließen lassen.“*

Mit Zwischenbericht vom 11. Juni 2015 teilte die WKStA mit, dass entsprechend der Weisung von einer Befassung des Nationalrates zwecks Auslieferung des Abgeordneten H**** K**** Abstand genommen und zwischenzeitig durch geeignete Erhebungen, insbesondere die Vernehmung des T**** S****, die Sachverhaltsgrundlage erweitert worden sei. Weiters berichtete die WKStA, dass die Ermittlungen (mittlerweile gegen sechs weitere Beschuldigte/belangte Verbände) nunmehr zu sieben Faktenkreisen geführt würden.

Die WKStA beabsichtigte, die einzelnen Faktenkreise nach Abschluss der jeweiligen (Teil-) Ermittlungen des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (kurz BAK) (teil-)endzuerledigen, um Verfahrensverzögerungen hintanzuhalten.

Hinsichtlich eines Faktenkreises, zu dem die Ermittlungen abgeschlossen seien, würde sie aufgrund der möglichen Verflechtungen zu anderen Faktenkreisen das Ergebnis weiterer Ermittlungen abwarten. Zu zwei Faktenkreisen würden sichergestellte Verträge und Vereinbarungen derzeit noch kriminaltechnisch untersucht werden.

Da das (nicht auch gegen H**** K**** geführte) Ermittlungsverfahren nicht die Kriterien des

§ 8 Abs. 1 StAG erfüllte, wurde vor den beabsichtigten (Teil-)Enderledigungen keine weitere Berichterstattung ins Auge gefasst, außer allenfalls bezüglich jenes Faktenkreises, der sich auf den Bundesgeschäftsführer der Partei H**** W**** bezog.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien berichtete am 17. Juni 2015 von ihrem Vorhaben, die WKStA um seinerzeitige Berichterstattung vor Beendigung des Ermittlungsverfahrens zu ersuchen, weil sowohl in Ansehung der Person der Tatverdächtigen (u.a. Dipl.-Ing. U**** S**** und S**** P**** sowie der Landespartei) als auch der Bedeutung der aufzuklärenden Straftat (u.a. Untreue zum Nachteil des Landes durch ein Mitglied der Landesregierung, dem Bestechlichkeit vorgeworfen wurde; Vorteilsannahme durch einen Bediensteten des Amtes der Landesregierung) ein besonderes öffentliches Interesse an diesem Strafverfahren bestünde.

Mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 15. Juli 2015 wurde der Bericht der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 17. Juni 2015 mit einer Anmerkung zu einem noch ausständigen Bericht über die kriminaltechnische Untersuchung von Verträgen und Vereinbarungen sowie mit dem Ersuchen um ergänzende stellungnehmende Berichterstattung bezüglich weiterer Verdachtsmomente zur Kenntnis genommen.

Am 24. Juli 2015 und mit Nachtragsschreiben vom 25. August 2015 berichtete die WKStA über ihr Vorhaben, den Nationalrat um Zustimmung zur Verfolgung des AbgzNR H**** K**** zu ersuchen.

Weiters nahm die WKStA in Aussicht, von der Verfolgung eines Beschuldigten und eines Verbandes nach Zahlung eines Geldbetrages bzw. einer Verbandsgeldbuße zurückzutreten und dementsprechende Angebote zu stellen.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien nahm mit Bericht vom 4. September 2015 die Genehmigung des Vorhabens der WKStA in Aussicht. Hinsichtlich H**** K**** verneinte die Oberstaatsanwaltschaft Wien (zum Berichtszeitpunkt) das Vorliegen eines hinreichend konkreten Tatverdachts und beabsichtigte, der WKStA die Weisung (§ 29 Abs. 1 StAG) zu erteilen, vorerst die Entscheidungsgrundlage zu verbreitern.

Mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 21. September 2015 wurde der Bericht der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 4. September 2015 zur Kenntnis genommen.

Mit weiteren Vorhabensberichten vom 22. Juli 2016, 20. Dezember 2016 und 2. Oktober 2017 beabsichtigte die WKStA die (Teil-)Enderledigung der Faktenkreise 5, 6 und 8 (vormals Faktenkreis 7). In Übereinstimmung mit den Stellungnahmen der Oberstaatsanwaltschaft

Wien, des Bundesministeriums für Justiz und des Weisungsrats wurde das Verfahren gegen die in den Faktenkreisen 5, 6 und 8 genannten Beschuldigten im Ergebnis gemäß § 190 Z 1 und 2 StPO eingestellt.

Zur Verdachtslage gegen H**** K**** führte die WKStA aus, dass sich ein für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens erforderlicher Anfangsverdacht auch nach Durchführung der ergänzend aufgetragenen Ermittlungen nicht ergeben habe, weshalb von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Genannten Abstand genommen worden sei.

Am 2. Oktober 2018 berichtete die WKStA, dass sie beabsichtige, gegen T**** S****, W**** S**** und Dipl.-Ing. U**** S**** bzw. gegen die S**** Werbeagentur GmbH (vormals „i****“ Werbeagentur GmbH) einen Strafantrag bzw. Antrag auf Verhängung einer Verbandsgeldbuße einzubringen.

Hinsichtlich der über den Strafantrag hinausgehenden Verdachtsmomente sei beabsichtigt, das Verfahren gemäß § 190 Z 2 StPO einzustellen.

Insgesamt könne auf Basis der durchgeführten Ermittlungen nicht belegt werden, dass die „i****“ oder die T**** Werbeagentur GmbH an das Amt der Landesregierung überhöhte Rechnungen gelegt hätte, zumal die hierzu einvernommenen Zeugen ihre diesbezüglichen pauschalen Angaben nicht näher hätten präzisieren bzw. belegen können. Auf Basis der Beweisergebnisse sei auch davon auszugehen, dass die „20%-Klausel“ in Entsprechung des letzten, mit 6. April 2005 datierten Rahmenvertrags tatsächlich nicht umgesetzt worden sei. Auch eine Beteiligung des H**** K**** an der „i****“ könne letztlich nicht belegt werden, wobei diese Frage dahingestellt bleiben könne, zumal es keinen Nachweis dafür gebe, dass überhöhte Rechnungen bzw. Rechnungen ohne tatsächlichen Leistungsinhalt seitens der „i****“ an das Land bzw. an andere Vertragspartner (insbesondere die Bundespartei) gelegt worden wären. Dass es seitens der politischen Entscheidungsträger die Direktive gegeben hätte, das Unternehmen „i****“ (oder ein anderes Unternehmen T**** S****s) bevorzugt zu beauftragen, habe keiner der Mitarbeiter der politischen Büros der Landespartei bezeugt, sodass auch diesbezüglich ein Nachweis nicht vorliege. Die näheren Umstände um die Beteiligung des H**** K**** am Erwerb jener Liegenschaft, auf der sich der Firmensitz der „i****“ befinde und für die K**** den halben Kaufpreis geleistet haben soll, könnten mangels strafrechtlicher Relevanz ungelöst bleiben.

Zusammenfassend lasse das Fehlen des Nachweises, wonach konkret überhöhte bzw. falsche Rechnungen an das Amt der Landesregierung gerichtet worden wären bzw. 20%ige Kickback-Zahlungen von T**** S**** an die Landespartei als Gegenleistung für die Beauftragung seiner Unternehmen geleistet worden wären, auch den Vorwurf der Untreue

der Entscheidungsträger beim Amt der Landesregierung bzw. der Bestechlichkeit bzw. Bestechung entfallen.

Die Oberstaatsanwaltschaft nahm mit Bericht vom 28. November 2018 die Genehmigung des Vorhabens der WKStA in Aussicht.

Nach Prüfung der intendierten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften wurde der Vorhabensbericht der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 28. November 2018 mit Erlass des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz vom 30. März 2019, gegen den der Beirat für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) mit Äußerung vom 21. Mai 2019 keinen Einwand erhoben hatte, zur Kenntnis genommen und der Oberstaatsanwaltschaft Wien am 3. Juni 2019 übermittelt. Die Befassung des Weisungsrates erfolgte am 26. April 2019 aufgrund des außergewöhnlichen Interesses der Öffentlichkeit an dieser Strafsache.

Am 6. August 2020 berichtete die WKStA, dass am 4. und 5. August 2020 die Hauptverhandlung beim Landesgericht Klagenfurt stattgefunden habe und dass ein in der Causa „A**** Werbeagentur GmbH“ eingebrachter Strafantrag gegen U**** S**** in das „i****“-Verfahren einbezogen worden sei.

In der Hauptverhandlung am 4. August 2020 sei T**** S**** eine Diversion nach §§ 200 iVm 199 StPO durch Zahlung eines Geldbetrages (180 TS zzgl Pauschalkostenbeitrag) angeboten worden. Das Gericht habe die Unbescholtenheit, die lange Verfahrensdauer, das lange Zurückliegen der Tat, das seither gezeigte Wohlverhalten, den Beitrag zur Wahrheitsfindung (Geständnis in der Hauptverhandlung) und die Verantwortungsübernahme als mildernd gewertet.

Auch der S**** Werbeagentur GmbH sei eine Diversion nach § 19 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 VbVG iVm § 200 StPO durch Zahlung eines Geldbetrages (40 TS zzgl Pauschalkostenbeitrag) angeboten worden. Dabei habe das Gericht die Milderungsgründe des Entscheidungsträgers sowie den Umstand, dass auch der Alleingesellschafter des Verbandes einen Geldbetrag zu zahlen habe, berücksichtigt.

T**** S**** habe dieses Angebot für sich und den Verband angenommen.

Die WKStA erachtete angesichts der Milderungsgründe und der nunmehrigen Verantwortungsübernahme des Angeklagten ein diversionelles Vorgehen als vertretbar und beabsichtigte, nach Bezahlung der Geldbeträge und Zustellung des Beschlusses des Landesgerichts keine Beschwerde dagegen zu erheben.

Zur anklagekonformen Verurteilung der Angeklagten W**** S**** und Dipl.-Ing. U**** S**** führte die WKStA aus, dass hinsichtlich W**** S**** unter Bedachtnahme auf eine frühere Verurteilung wegen § 302 Abs. 1 StGB zu einer bedingten Freiheitsstrafe von der Verhängung einer Zusatzstrafe abgesehen worden sei. Das Gericht habe die lange Verfahrensdauer, den Beitrag zur Aufklärung der Tat und das Wohlverhalten nach der Tat als mildernd, das Zusammentreffen von Verbrechen und Vergehen und den langen Deliktszeitraum hingegen als erschwerend gewertet.

Dipl.-Ing. U**** S**** sei in Anwendung der §§ 31, 40 StGB zu einer bedingten Zusatz- (freiheits)strafe verurteilt worden, deren Höhe nach Ansicht der WKStA schuld- und tatangemessen sei (mildernd: lange Verfahrensdauer, Wohlverhalten nach der Tat; erschwerend: Zusammentreffen von Verbrechen und Vergehen, langer Deliktszeitraum).

Beide Angeklagten hätten keine Erklärung abgegeben. In Ansehung der Verurteilung von W**** S**** und Dipl.-Ing. U**** S**** beabsichtigte die WKStA, keine Berufung wegen des Ausspruchs über die Strafe anzumelden.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien nahm mit Bericht vom 6. August 2020 in Aussicht, das auf einen Rechtsmittelverzicht gerichtete Vorhaben der WKStA zu genehmigen.

Das übereinstimmende Vorhaben der Staatsanwaltschaften wurde mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 7. August 2020 zur Kenntnis genommen.

Der in dieser Strafsache aufgrund der Dringlichkeit wegen Ablaufs der Rechtsmittelfrist im Nachhinein befasste Beirat für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) erhob mit Äußerung vom 1. September 2020 gegen den Erlass des Bundesministeriums für Justiz keinen Einwand. Die Befassung des Weisungsrates erfolgte wegen des außergewöhnlichen Interesses der Öffentlichkeit an dieser Strafsache.

Am 11. August 2020 trat die Rechtskraft des Urteils betreffend W**** S**** ein.

Nach Bezahlung der Geldbeträge am 5. August 2020, wurden mit den Beschlüssen des Landesgerichts Klagenfurt je vom 19. August 2020 das Strafverfahren gegen T**** S**** gemäß §§ 200 Abs. 5, 199 StPO und das Verfahren gegen die S**** Werbeagentur GmbH gemäß § 19 VbVG iVm § 199 StPO eingestellt.

Mit Schriftsatz vom 11. Februar 2021 erklärte der Angeklagte Dipl.-Ing. U**** S**** die Zurückziehung des angemeldeten Rechtsmittels gegenüber dem Oberlandesgericht Graz. Somit erwuchs das Urteil gegen Dipl.-Ing. U**** S**** in Rechtskraft.

2. Verfahren 608 St 22/13s der Staatsanwaltschaft Wien, Faktentrennung zu 608 St 5/15v der Staatsanwaltschaft Wien

Die Staatsanwaltschaft Wien führte ein Ermittlungsverfahren gegen A**** M****-P**** und andere Beschuldigte wegen §§ 12 dritter Fall, 153 Abs. 1 und 2 zweiter Fall StGB und weiterer strafbarer Handlungen iZm Zahlungen von Gesellschaften an A**** M****-P**** u.a ohne nachweisbare bzw. wirtschaftlich adäquate Gegenleistungen.

Am 31. Mai 2014 berichtete die Staatsanwaltschaft Wien über den Verfahrensstand und über die intendierte Enderledigung. Demnach beabsichtigte sie, zum Faktenkomplex „Zahlungen der T**** A**** T**** AG an die M**** B**** Kft“ Anklage gegen Ing. Mag. R**** F**** wegen §§ 153 Abs. 1 und 2 zweiter Fall; 288 Abs. 1 und 3 StGB sowie gegen A**** M****-P**** wegen §§ 12 dritter Fall, 153 Abs. 1 und 2 zweiter Fall StGB zu erheben.

Der Anklageschrift zufolge habe die T**** A**** T**** AG einen Scheinvertrag mit der M**** B**** Kft über „Beratung im Projekt ALPHA inklusive strategischer Beratungen und Lobbying“ unterzeichnet und auf dieser Grundlage Zahlungen iHv insgesamt 1,1 Millionen Euro zwischen Juli 2008 und Jänner 2009, an die M**** B**** Kft, die Ing. Mag. R**** F**** gemeinsam mit dem abgesondert verfolgten Mag. G**** S**** veranlasst habe, überwiesen, wobei A**** M****-P**** als Geschäftsführer der M**** B**** Kft zu diesen Handlungen beigetragen habe. Zudem habe Ing. Mag. R**** F**** am 26. Juni 2012 vor einem nach Art. 53 des B-VG eingesetzten Ausschuss, nämlich dem Untersuchungsausschuss des Österreichischen Parlaments zur Klärung von Korruptionsvorwürfen, als Auskunftsperson bei seiner förmlichen Vernehmung zur Sache falsch ausgesagt.

Darüber hinaus beabsichtigte die Staatsanwaltschaft Wien, das Verfahren gegen Ing. Mag. R**** F**** zur Gänze und gegen A**** M****-P**** teilweise unter Aktenneubildung mit einer vollständigen Aktenkopie zu trennen.

Von der Führung der M**** B**** Kft als belangter Verband sowie der Einbringung eines Antrages auf Verhängung einer Verbandsgeldbuße sei abgesehen worden, weil die von der T**** A**** T**** AG an die M**** B**** Kft überwiesenen Gelder nicht im Rahmen des Unternehmens der M**** B**** Kft, sondern für andere Zwecke von A**** M****-P**** verwendet worden seien und die M**** B**** Kft lediglich als Abrechnungsstelle gedient habe. Daher sei davon auszugehen, dass die Tat iSd § 3 Abs. 1 Z 1 VbVG nicht „zu Gunsten“ des Verbandes begangen worden sei; eine Subsumtion unter § 3 Abs. 1 Z 2 VbVG komme mangels Verletzung einer Verbandspflicht nicht in Betracht. Einschlägige Kommentierungen würden Taten, die im ausschließlichen Privatinteresse einzelner Entscheidungsträger

begangen werden, aus der Perspektive des Verbandes als „Exzesstaten“ qualifizieren, die keine strafrechtliche Verbandsverantwortlichkeit auszulösen vermögen.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien nahm mit Bericht vom 20. August 2014 in Aussicht, das Vorhaben der Staatsanwaltschaft Wien mit der Maßgabe der Formulierung eines inhaltsgleichen, aber übersichtlicher gestalteten Tenors, einiger sprachlicher Korrekturen sowie eines ausführlicheren Zitates der Angaben der Beschuldigten Dr. P**** H**** und Mag. G**** S**** zu genehmigen.

Zur Abschöpfung der Bereicherung merkte die Oberstaatsanwaltschaft Wien an, dass nach ständiger Judikatur auf vor dem 1. Jänner 2011 begangene Taten aufgrund des Günstigkeitsprinzips die materiell-rechtliche Bestimmung des § 20 StGB idF BGBl I 2002/134 anzuwenden sei. In Anbetracht der von der Staatsanwaltschaft Wien aufgezeigten Umstände sei fallbezogen die Gesellschaft (M**** B**** Kft) lediglich vorgeschoben und A**** M****-P**** der tatsächlich Bereicherte gewesen, sodass die von der berichtenden Staatsanwaltschaft beabsichtigte Antragstellung im Anklageentwurf vertretbar erscheine.

Nach Prüfung der intendierten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften beabsichtigte das Bundesministerium für Justiz mit Erlassentwurf vom 22. Dezember 2014, der Oberstaatsanwaltschaft Wien eine Weisung gemäß § 29a Abs. 1 StAG zu erteilen. Da das Verfahren den Kriterien des Aufgabengebietes des Beirates für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) unterlag, wurde es diesem am 26. Dezember 2014 zur Äußerung vorgelegt. Nachdem der Weisenrat mit Äußerung vom 16. Jänner 2015 gegen den Erledigungsvorschlag keinen Einwand erhoben hatte, übermittelte das Bundesministerium für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Wien am 20. Jänner 2015 den Erlass mit folgender Weisung:

*„Unter Bezugnahme auf den Bericht vom 20. August 2014 ersucht (§ 29a Abs. 1 StAG) das Bundesministerium für Justiz, die Staatsanwaltschaft Wien zur Durchführung der Vernehmung des Beschuldigten Ing. Mag. R**** F**** zum Tatverdacht nach § 288 Abs. 1 und 3 StGB (Punkt C des Entwurfes der Anklageschrift) anzuweisen.*

*Nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz ist das angeführte Faktum mangels hierzu erfolgter Vernehmung des Beschuldigten Ing. Mag. R**** F**** nicht anklagereif, weil sein Recht auf rechtliches Gehör (§§ 49 Z 1 und 4, 50 Abs. 1 StPO; vgl. Fabrizy, StPO¹², § 50 Rz 1) nicht gewahrt wurde.*

Im Übrigen, nämlich zu Punkt A) und B) des Entwurfes der Anklageschrift, wird der Bericht vom 20. August 2014 zur Kenntnis genommen.“

Am 19. März 2015 berichtete die Staatsanwaltschaft Wien, dass sie nach Entsprechung des Erlasses vom 20. Jänner 2015 (am 9. März 2015 sei eine Stellungnahme des Ing. Mag. R**** F**** zum Vorwurf der falschen Beweisaussage nach § 288 Abs. 1 und 3 StGB bei der Staatsanwaltschaft Wien eingelangt) zur Aktenzahl 608 St 5/15v eine Anklageschrift zum Faktenkomplex „Zahlungen der T**** A**** T**** AG an die M**** B**** Kft“ beim Landesgericht für Strafsachen Wien eingebracht habe.

Mit Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien vom 14. Dezember 2015 wurde

- Ing. Mag. R**** F**** anklagekonform des Verbrechens der Untreue nach § 153 Abs. 1 und 2 zweiter Fall StGB schuldig erkannt und hierfür unter Bedachtnahme auf eine frühere Verurteilung zu einer Zusatzfreiheitsstrafe verurteilt, wobei das Gericht als erschwerend das 22-fache Übersteigen der Wertgrenze, als mildernd den bisher ordentlichen Lebenswandel wertete, hingegen vom Vorwurf, er hätte am 26. Juni 2012 vor dem Untersuchungsausschuss falsch ausgesagt, gemäß § 259 Z 3 StPO mit der Begründung freigesprochen, dass sich der Angeklagte in einem Aussagenotstand befunden hätte, und
- A**** M****-P**** anklagekonform des Verbrechens der Untreue nach §§ 12 dritter Fall, 153 Abs. 1 und 2 zweiter Fall StGB schuldig erkannt und hierfür unter Bedachtnahme auf eine frühere Verurteilung zu einer Zusatzfreiheitsstrafe verurteilt, wobei ebenfalls das 22-fache Übersteigen der Wertgrenze als erschwerend, der bisher ordentliche Lebenswandel als mildernd herangezogen wurden.

Der Oberste Gerichtshof wies mit Beschluss vom 15. Februar 2017 die gegen dieses Urteil erhobenen Nichtigkeitsbeschwerden des Ing. Mag. R**** F**** und des A**** M****-P**** zurück.

Das Oberlandesgericht Wien gab mit Urteil vom 19. Oktober 2017 den Berufungen von Ing. Mag. R**** F**** und A**** M****-P**** Folge und setzte die über Ing. Mag. R**** F**** und A**** M****-P**** verhängten Zusatzstrafen herab.

Bei Mag. F**** war – neben dem bereits im erstinstanzlichen Urteil berücksichtigten früheren Urteil – noch auf eine weitere Verurteilung Bedacht zu nehmen. Als weitere wesentliche Gründe für die Strafreduktion führte das Oberlandesgericht Wien die angehobenen Wertgrenzen (und folglich das lediglich dreifache Überschreiten derselben), die durch die umfangreiche Presseberichterstattung bewirkten beruflichen und sozialen Folgen der Tat und (in Ansehung von M****-P****) die Schadensgutmachung ins Treffen.

Aufgrund der Zurückziehung des Privatbeteiligtenanschlusses durch die T**** A**** T**** AG nach vollständiger Schadensgutmachung wurde das Adhäsionserkenntnis aufgehoben.

Hinsichtlich der über die Anklagevorwürfe hinausgehenden Fakten wurde das Verfahren 608 St 22/13s in Übereinstimmung mit den Stellungnahmen der Staatsanwaltschaft Wien, der Oberstaatsanwaltschaft Wien, des Bundesministeriums für Justiz und des Weisungsrats gemäß § 190 Z 1 und 2 StPO zuletzt am 15. Jänner 2021 eingestellt. Das Ermittlungsverfahren gegen Mag. G**** S**** wurde gemäß § 209a StPO beendet.

3. Verfahren 609 St 15/13v der Staatsanwaltschaft Wien, enderledigt zu 603 St 2/18w der Staatsanwaltschaft Wien

Die Staatsanwaltschaft Wien führte ein Verfahren gegen die m**** GmbH und andere Beschuldigte wegen §§ 11, 33 FinStrG und weiterer strafbarer Handlungen.

Am 11. Oktober 2016 berichtete die Staatsanwaltschaft Wien über die beabsichtigte Enderledigung des Verfahrens in Ansehung von Dr. R**** L****. Dem Bericht zufolge bestand der Verdacht, dass die M**** S**** „Jahresgutschriften“ auf ein verdecktes Treuhandkonto einer im Nationalrat vertretenen Partei (in der Folge: Bundespartei) überwiesen habe. Die Gutschriften seien anhand der Umsätze, welche die M**** S**** aufgrund von Anträgen der Bundespartei und deren Teil- und Landesorganisationen getätigt habe, aber auch anhand jener Umsätze berechnet worden, welche die M**** S**** aufgrund von Anträgen der von dieser Partei geführten Bundesministerien getätigt habe. Die Gewährung dieser Jahresgutschriften sei auf eine Vereinbarung zwischen der M**** S**** und der Bundespartei zurückzuführen, wobei zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung Dr. R**** L**** oder Dipl.-Ing. H**** M**** Generalsekretär der Bundespartei gewesen sei.

Laut Anlassbericht des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung sei im Zuge der Auswertung der beim Beschuldigten W**** M**** sichergestellten Unterlagen bzw. Datensätze ein Worddokument mit dem Titel „Ungereimtheiten, Selbstbedienungen, nicht weitergegebene Infos und sonstige Gemeinheiten“ aufgefunden worden, das Geldflüsse bzw. Verrechnungsmodalitäten, die ihren Ursprung in der m**** GmbH bzw. M**** S**** hätten, in einem Zeitraum von Dezember 2004 bis Oktober 2005 beschrieben. Unter anderem scheine dort der Transfer eines Betrages iHv € **** auf, der in Folge einer Bargeldbehebung von W**** M**** über die verstorbene B**** G**** letztlich an Dr. R**** L**** und Ing. M**** F**** übergeben worden sei. Weiters sei eine mittels Barscheck von B**** G**** veranlasste Bargeldbehebung hinsichtlich eines Betrages von € **** dokumentiert, wobei Empfänger des Geldbetrags wiederum Dr. R**** L****

gewesen sei. In beiden Fällen sei die Rechnungslegung offenbar an die Bundespartei erfolgt, obwohl ein zugrundeliegendes Rechtsgeschäft nicht genannt und nach dem Ermittlungsstand auch nicht ersichtlich sei. Die weiteren dem Datenblatt zu entnehmenden Transaktionen bedürften laut Staatsanwaltschaft noch einer Identifizierung hinsichtlich der Empfänger bzw. der Transfermodalitäten.

Da Teile der sichergestellten elektronischen Datensätze in der Zwischenzeit über richterliche Anordnung gelöscht und die Datenträger an den Beschuldigten W**** M**** ausgefolgt worden seien, sei zur Überprüfung des nun hervorgekommenen Themenkomplexes eine neuerliche Sicherstellung angeordnet worden, die jedoch nur hinsichtlich des beschädigten Materials habe erfolgen können. Ein Sachverständiger sei mit der Wiederherstellung im weiteren Sinne beauftragt worden. Der als Beschuldigte einvernommene W**** M**** habe zum Inhalt des (Dr. R**** L**** inkriminierenden) sichergestellten Dokuments keine weiterführenden Angaben machen wollen.

Nach den Beweisergebnissen sei Dr. R**** L**** demnach verdächtig, durch die Übernahme der oben angeführten Geldbeträge zumindest objektiv eine Tathandlung im Sinne der §§ 12 dritter Fall, 153 Abs. 1 und 3 erster Fall StGB verwirklicht zu haben. Der Tatbestand der Eigengeldwäscherei sei erst mit BGBl. I 2010/38 normiert worden, sodass eine Tatbegehung nach § 165 Abs. 1 StGB nicht in Betracht komme. Die Übernahme bzw. Weitergabe der inkriminierten Gelder wäre allenfalls nach § 165 Abs. 2 StGB zu beurteilen. Im Hinblick auf den Tatzeitpunkt, der aufgrund des vorliegenden (nicht falsifizierbaren) Beweismaterials mit Februar 2005 anzusetzen sei, sei jedoch von einer Verjährung der Tat auszugehen. Es sei daher beabsichtigt, von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Dr. R**** L**** gemäß § 35c StAG Abstand zu nehmen.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien nahm mit Bericht vom 24. Oktober 2016 die Genehmigung dieses Vorhabens in Aussicht. Den ergänzenden Ausführungen zufolge sei seit der Novellierung des § 165 StGB durch BGBl. I 2010/38 auch Eigengeldwäscherei strafbar. Nach § 165 Abs. 2 StGB kämen aber Vortäter (auch durch Bestimmung oder Tatbeitrag) für eine anschließende Geldwäscherei nicht in Betracht. Dies gehe aus dem Gesetzeswortlaut („aus einer ... mit Strafe bedrohten Handlung eines anderen“) klar hervor. Solcherart käme für den Fall einer Beteiligung des Dr. R**** L**** an einer Vortat im Sinne der §§ 12 dritter Fall, 153 Abs. 1 und 3 erster Fall StGB eine Strafbarkeit nach § 165 Abs. 2 StGB nicht in Betracht.

Nach Prüfung der intendierten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften beabsichtigte das Bundesministerium für Justiz mit Erlassentwurf vom 19. Dezember 2016, der Oberstaatsanwaltschaft Wien eine Weisung gemäß § 29a Abs. 1 StAG zu erteilen. Da das Verfahren den Kriterien des Aufgabengebietes des Beirates für den ministeriellen

Weisungsbereich („Weisungsrat“) unterlag, wurde es diesem am 30. Dezember 2016 zur Äußerung vorgelegt. Nachdem der Weisungsrat mit Äußerung vom 13. Jänner 2017 gegen den Erledigungsvorschlag keinen Einwand erhoben hatte, übermittelte das Bundesministerium für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Wien am 19. Jänner 2017 den Erlass mit folgender Weisung:

*„Unter Bezugnahme auf den Bericht vom 24. Oktober 2016 ersucht (§ 29a Abs. 1 StAG) das Bundesministerium für Justiz, die Staatsanwaltschaft Wien anzuweisen, (auch) hinsichtlich Dr. R**** L**** gemäß § 190 Z 1 StPO (anstatt gemäß § 35c StAG) vorzugehen (vgl. hierzu auch den ho. Erlass vom 30. Juni 2016, BMJ-S1212/0162-IV 6/2016).*

§ 35c StAG normiert, dass die Staatsanwaltschaft von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abzusehen hat, sofern kein Anfangsverdacht besteht.

Gemäß § 1 Abs. 3 StPO liegt ein Anfangsverdacht vor, wenn aufgrund bestimmter Anhaltspunkte angenommen werden kann, dass eine Straftat begangen worden ist. Straftat ist gemäß § 1 Abs. 1 zweiter Satz StPO jede durch das Gesetz mit gerichtlicher Strafe bedrohte Handlung. Mit diesem Begriff spricht der Gesetzgeber eine tatbestandsmäßige Handlung als normative Kategorie an, wobei es auf Rechtfertigungsgründe, Strafausschließungs- und Strafaufhebungsgründe genauso wenig ankommt wie auf prozessuale Verfolgungshindernisse (Pilnacek, WK-StGB § 299 Rz 7).

Gemäß § 190 Z 1 StPO hat die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung einer Straftat abzusehen und das Ermittlungsverfahren insoweit einzustellen, als die dem Ermittlungsverfahren zu Grunde liegende Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist oder sonst die weitere Verfolgung des Beschuldigten aus rechtlichen Gründen unzulässig wäre.

Im vorliegenden Fall liegt entsprechend den Ausführungen der Staatsanwaltschaft Wien ungeachtet der eingetretenen Verjährung ein Anfangsverdacht bezüglich der oben angeführten Fakten vor, weshalb ein Vorgehen nach § 35c StAG im gegenständlichen Fall ausscheidet.

*Vielmehr ist entsprechend der dargelegten Argumentation – wie im Übrigen auch schon hinsichtlich der betreffend Mag. M**** K****, W**** M****, Ing. M**** F****, unbekannte Entscheidungsträger der [Bundespartei] und die Verbände m**** GmbH, M**** S**** GmbH und [Bundespartei] ebenfalls infolge Verjährung erfolgten Teileinstellung des Ermittlungsverfahrens wegen § 33 Abs. 1 FinStrG – auch hinsichtlich Dr. R**** L**** gemäß § 190 Z 1 StPO zu verfahren.“*

Weisungsgemäß stellte die Staatsanwaltschaft Wien das gegen Dr. R**** L**** wegen des Verdachts nach §§ 12 dritter Fall, 153 Abs. 1 und Abs. 3 erster Fall StGB geführte Ermittlungsverfahren gemäß § 190 Z 1 StPO ein.

Hinsichtlich der verbleibenden Verdachtsmomente wurde das zu 603 St 2/18w weitergeführte Verfahren schließlich in Übereinstimmung mit den Stellungnahmen der Staatsanwaltschaft Wien, der Oberstaatsanwaltschaft Wien, des Bundesministeriums für Justiz und des Weisungsrats am 21. April 2020 gemäß § 190 Z 2 StPO eingestellt.

4. Verfahren 7 St 227/17m der Staatsanwaltschaft Salzburg (zwei Weisungen)

Die Staatsanwaltschaft Salzburg führte ein Verfahren gegen A**** T**** wegen §§ 278a, 278b Abs. 2 StGB.

Am 20. November 2017 berichtete die Staatsanwaltschaft zur Vorgeschichte, dass A**** T**** mit erstinstanzlichem Urteil des Landesgerichtes Salzburg vom 5. Oktober 2017 wegen der Verbrechen der terroristischen Vereinigung nach § 278b Abs. 2 StGB und der kriminellen Organisation nach § 278a StGB zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden sei. Dieses Urteil sei noch nicht rechtskräftig, zumal die Staatsanwaltschaft noch am 9. Oktober 2017 das Rechtsmittel der Berufung wegen des Ausspruchs über die Strafe angemeldet habe, nachdem ihr ein Sachverhalt seitens des Landesamts für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung der Landespolizeidirektion Salzburg (in Folge: LVT) vorab informativ zur Kenntnis gebracht worden sei. Demnach sei T**** verdächtig, er habe zu einem nicht näher bekannten Zeitpunkt vor dem 5. Oktober 2017 in der Justizanstalt Puch-Urstein durch Loben der Terrororganisation „Islamischer Staat“ (in Folge: IS), deren Taten und deren Zielsetzungen, sowie durch eine radikale Interpretation der Sure 61, jener Sure, mit welcher die Terrororganisation „Islamischer Staat“ Selbstmordattentate auf die Zivilbevölkerung gegenüber ihren Anhängern rechtfertige, gegenüber seinem Mithäftling M**** E**** M****,

1. sich wissentlich (§ 5 Abs. 3 StGB) als Mitglied (§ 278 Abs. 3) an einer terroristischen Vereinigung beteiligt und
2. sich an einer auf längere Zeit angelegten unternehmensähnlichen Verbindung einer größeren Zahl von Personen als Mitglied beteiligt (§ 278 Abs. 3), die auf die wiederkehrende und geplante Begehung strafbarer Handlungen, die das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die Freiheit und das Vermögen bedrohen, schwerwiegende strafbare Handlungen im Bereich der sexuellen Ausbeutung von Menschen und des unerlaubten Verkehrs mit Kampfmitteln ausgerichtet sei, und

dadurch eine Bereicherung in großem Umfang anstrebe sowie andere einzuschüchtern und sich auf besondere Weise gegen Strafverfolgungsmaßnahmen abzuschirmen suche, beteiligt.

Dieser Sachverhalt basiere auf den Angaben des M**** E**** M**** und des S**** H****. Beide hätten den Beschuldigten als Mithäftling in der Justizanstalt Puch-Urstein kennengelernt.

Die Angaben des M**** E**** M****, der eine mehrjährige Freiheitsstrafe verbüße, seien dabei von entscheidendem Interesse. M**** E**** M**** habe dieselbe Staatsangehörigkeit wie der Beschuldigte und könne sich mit diesem daher ohne Schwierigkeiten verständigen, sodass Missverständnisse in der Kommunikation der beiden Männer auszuschließen seien. Die von M**** E**** M**** geschilderte radikale Interpretation der Sure 61, mit welcher die Terrororganisation IS Selbstmordattentate auf die Zivilbevölkerung gegenüber ihren Anhängern religiös zu legitimieren suche, habe bereits im Hauptverfahren gegen T**** eine besondere Rolle gespielt und zeuge von der Authentizität dieser Angaben, weil sich diese Interpretation nicht aus dem Studium dieser Sure aufdränge.

Rechtlich beurteilte die Staatsanwaltschaft Salzburg die jedenfalls gegenüber M**** E**** M**** getätigten Äußerungen als die Verbrechen der terroristischen Vereinigung sowie der kriminellen Organisation.

Weiters beabsichtigte die Staatsanwaltschaft Salzburg, von der Verfolgung des T**** im Hinblick auf die nicht rechtskräftige Verurteilung zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe durch das Landesgericht Salzburg unter Vorbehalt einer späteren Verfolgung vorläufig abzusehen, weil im Fall einer neuerlichen Anklage und Verurteilung mit keiner strengeren Strafe zu rechnen sei.

Die Oberstaatsanwaltschaft Linz nahm mit Bericht vom 27. November 2017 die Genehmigung dieses Vorhabens in Aussicht.

Nach Prüfung der intendierten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften beabsichtigte das Bundesministerium für Justiz mit Erlassentwurf vom 29. November 2017, der Oberstaatsanwaltschaft Linz eine Weisung gemäß § 29a Abs. 1 StAG zu erteilen. Da das Verfahren den Kriterien des Aufgabengebietes des Beirates für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) unterlag, wurde es diesem am 30. November 2017 zur Äußerung vorgelegt. Nachdem der Weisungsrat mit Äußerung vom 7. Dezember 2017 gegen den Erledigungsvorschlag keinen Einwand erhoben hatte, übermittelte das

Bundesministerium für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Linz am 15. Dezember 2017 den Erlass mit folgender Weisung:

*„Die Oberstaatsanwaltschaft Linz wird ersucht (§ 29a Abs. 1 StAG) die Staatsanwaltschaft Salzburg anzuweisen, von einer Einstellung des Ermittlungsverfahrens Abstand zu nehmen und das Ermittlungsverfahren gegen A**** T**** durch geeignete Ermittlungen fortzusetzen.*

*Zur Be-/Entkräftigung des derzeit gegen T**** bestehenden Tatverdachts iR §§ 278b Abs. 2, 278a StGB mögen insbesondere die weiteren Zellengenossen des T**** in der Justizanstalt Puch-Urstein ausgeforscht und diese dahingehend als Zeugen vernommen werden, ob sie sich mit T**** über religiöse Themen unterhalten haben, wenn ja, ob im Rahmen dieser Unterhaltungen durch T**** auch über die terroristische Vereinigung Islamischer Staat und allfällige Interpretationen der Sure 61 gesprochen worden ist. Abschließend wird auch T**** selbst zu den Verfahrensergebnissen als Beschuldigter zu vernehmen und sodann neuerlich über die beabsichtigte Verfahrenserledigung zu berichten sein.“*

Am 12. Februar 2018 berichtete die Staatsanwaltschaft Salzburg über die beabsichtigte Einstellung, nunmehr gemäß § 190 Z 2 StPO. Es könne nicht festgestellt werden, dass der Beschuldigte die Taten der Terrororganisation IS, insbesondere durch Begehung von Selbstmordattentaten, mit dem Vorsatz gegenüber M**** E**** M**** beworben hätte, seinen Zellengenossen als Unterstützer für die Gruppierung zu gewinnen.

Der Beschuldigte sei nicht geständig. Die aufgrund der Weisung vom 20. Dezember 2017 geführten ergänzenden Ermittlungen hätten auch keinen Hinweis dafür gebracht, dass der Beschuldigte gegenüber weiteren Häftlingen den IS gelobt oder eine radikale Interpretation der Sure 61 vertreten habe. Der Vorsatz, eine Aktivität der terroristischen Vereinigung zu fördern, sei dem Beschuldigten allein durch das Befürworten ihrer Ziele nicht mit überwiegender Verurteilungswahrscheinlichkeit nachzuweisen.

Eine Strafbarkeit nach § 282a Abs. 2 StGB scheide aufgrund der fehlenden öffentlichen bzw. medialen Tatbegehung aus.

Die Oberstaatsanwaltschaft Linz führte mit Bericht vom 16. Februar 2018 aus, dass das Einstellungsvorhaben nicht genehmigt, sondern die Staatsanwaltschaft Salzburg ersucht worden sei, das Ermittlungsverfahren durch ergänzende zeugenschaftliche Einvernahme des M**** E**** M**** fortzusetzen.

Mit Blick darauf, dass bereits Propagandatätigkeit eine tatbildliche Beteiligungshandlung

nach § 278 Abs. 3 dritter Fall StGB darstellen könne, sei M**** E**** M**** ergänzend zum genauen Inhalt der Gespräche, insbesondere der von T**** entfalteten propagandistischen Aktivitäten im dargestellten Sinn zu Gunsten des IS, zu befragen.

Am 17. Juli 2018 berichtete die Staatsanwaltschaft Salzburg, dass der Beschuldigte nicht geständig sei und sich der Tatverdacht ausschließlich auf die Angaben des M**** E**** M**** anlässlich seiner ersten Vernehmung als Zeuge am 23. Oktober 2017 stütze.

Nach Auffassung der Staatsanwaltschaft lasse sich aus den ergänzenden Angaben des im Rechtshilfeweg vernommenen Zeugen M**** E**** M**** nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit der Schluss ziehen, der Beschuldigte hätte mit dem Vorsatz gehandelt, seinen Zellengenossen durch Werben für den IS und dessen Zielsetzungen dazu zu bewegen, sich für die Gruppierung einzusetzen. Auch das von M**** E**** M**** beschriebene Absondern von anderen Gefangenen spreche gegen das Vorhaben des Beschuldigten, in der Haft neue Mitglieder für den IS zu rekrutieren oder auf andere Weise für dessen Unterstützung zu werben.

Aus Sicht der Staatsanwaltschaft sei dem Beschuldigten eine Aktivität der Förderung der terroristischen Vereinigung IS durch das Befürworten ihrer Ziele nicht nachzuweisen. Eine subsidiäre Strafbarkeit nach § 282a Abs. 2 StGB scheide aufgrund der dort geforderten öffentlichen bzw. medialen Tatbegehung aus.

Die Oberstaatsanwaltschaft Linz nahm mit Bericht vom 24. Juli 2018 in Aussicht, das Einstellungsvorhaben der Staatsanwaltschaft nunmehr zu genehmigen.

Da vom Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz anhand der Berichtskonstatierungen der Staatsanwaltschaft Salzburg die Vertretbarkeit des staatsanwaltschaftlichen Vorgehens noch nicht beurteilt werden konnte, wurde zunächst die Oberstaatsanwaltschaft Linz um Übersendung des Ermittlungsaktes AZ 7 St 227/17m der Staatsanwaltschaft Salzburg ersucht. Am 7. August 2018 übermittelte die Oberstaatsanwaltschaft Linz den Ermittlungsakt erlassgemäß.

Mit Bericht vom 8. August 2018 legte die Oberstaatsanwaltschaft Linz einen weiteren Vorhabensbericht der Staatsanwaltschaft Salzburg vom 7. August 2018 mit dem Bemerken vor, das Vorhaben (Einstellung des Verfahrens gemäß § 190 Z 2 StPO) genehmigen zu wollen, weil die subjektive Einschätzung der bei der Vernehmung des Zeugen M**** E**** M**** anwesenden Beamten des LVT, der Genannte habe seine Gespräche mit A**** T**** als Anwerbeversuch für die terroristische Vereinigung Islamischer Staat verstanden, im Protokoll keine Bestätigung finde.

Nach Einsichtnahme in den Ermittlungsakt und Prüfung der intendierten Vorgangsweise der staatsanwaltschaftlichen Behörden beabsichtigte das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz mit Erlassentwurf vom 10. September 2018, der Oberstaatsanwaltschaft Linz eine Weisung gemäß § 29a Abs. 1 StAG zu erteilen. Da das Verfahren den Kriterien des Aufgabengebietes des Beirates für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) unterlag, wurde es diesem am 23. September 2018 zur Äußerung vorgelegt. Nachdem der Weisungsrat mit Äußerung vom 16. Oktober 2018 gegen den Erledigungsvorschlag keinen Einwand erhoben hatte, übermittelte das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Linz am 19. Oktober 2018 den Erlass mit folgender Weisung:

„Unter Bezugnahme auf die Berichte vom 24. Juli 2018 und vom 8. August 2018 ersucht (§ 29a Abs. 1 StAG) das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz von der beabsichtigten Genehmigung des Einstellungsvorhabens der Staatsanwaltschaft Salzburg abzusehen und dieser die nachfolgend dargestellten weiteren Ermittlungen aufzutragen.

*An vorliegenden Berichten der Staatsanwaltschaft Salzburg und insbesondere der Zeugenvernehmung M**** E**** M**** zeigt sich klar, dass der Beschuldigte A**** T**** der terroristischen Vereinigung „Islamischer Staat“ und deren Ideologie erkennbar wohlwollend gegenübersteht, wenngleich er das aufgrund der ablehnenden Haltung des M**** E**** M**** diesem gegenüber nicht hinreichend klar darzustellen gewagt haben dürfte. Da sich aus der Aussage des Zeugen M**** E**** M**** aber auch ergibt, dass der Beschuldigte zumindest gegenüber einem weiteren syrischen Mithäftling – den M**** E**** M**** nicht namentlich nennen konnte – entsprechende Angaben über den IS getätigt haben soll, besteht auch weiterhin der Verdacht, dass A**** T**** zumindest auch diesem Mithäftling gegenüber IS-Propaganda getrieben hat. Aufgrund seiner erkennbaren Radikalisierung samt Sympathien für den IS und aufgrund der Angaben des M**** E**** M**** ist zudem lebensnah davon auszugehen, dass T**** auch gegenüber anderen Mitinsassen im Haftraum zugunsten des IS Propaganda betrieben und allenfalls Rekrutierungsversuche unternommen hat.*

*Aus der angeschlossenen, von der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen beigeschafften Liste ergeben sich die Kontakte des T**** in der Justizanstalt in den Betrieben und in den Hafträumen. Damit sind aus noch nicht sämtliche naheliegenden, zweckmäßigen und bei einem Vorwurf iR §§ 278a, 278b Abs. 2 StGB durchzuführenden Ermittlungsansätze ausgereizt. Ausgehend von vorliegender Liste besteht die Möglichkeit, im Rahmen von Erkundigungen bzw. Zeugenvernehmungen die Haftraumkontakte des Beschuldigten und die (sonstigen) syrischen Mitinsassen, zu denen*

*T**** an den Arbeitsplätzen Kontakt hatte, zu einschlägigen propagandistischen Äußerungen zu befragen.“*

Nach Ergänzung der mit Weisung aufgetragenen Ermittlungen durch Einvernahme von 54 Zeugen berichtete die Staatsanwaltschaft Salzburg am 26. März 2020, dass weitere zehn Mithäftlinge zeugenschaftlich vernommen worden seien. Von diesen habe der Zeuge G**** G**** den Beschuldigten äußerst anschaulich belastet. Zwölf weitere potentielle Zeugen habe die Kriminalpolizei nicht erreicht. Beabsichtigt sei daher nunmehr die Einbringung einer Anklageschrift gegen A**** T**** wegen der Verbrechen der terroristischen Vereinigung nach § 278b Abs.2 StGB und der kriminellen Organisation nach § 278a StGB beim Landesgericht Salzburg.

Die Oberstaatsanwaltschaft Linz führte in ihrem Bericht vom 9. April 2020 aus, sie habe das (Anklage-)Vorhaben bereits genehmigt; auch W**** K**** habe T**** bezichtigt, ihm gegenüber während der gemeinsamen Haftzeit propagandiert zu haben. Dieser Zeuge erscheine aber nicht hinreichend glaubwürdig, sodass die diesbezüglich unterbliebene Aufnahme in die Anklageschrift nicht zu kritisieren sei.

Mit Urteil des Landesgerichts Salzburg als Schöffengericht vom 13. Jänner 2021 wurde A**** T**** von den gegen ihn erhobenen Vorwürfen wegen fehlenden Schuldnachweises gemäß § 259 Z 3 StPO freigesprochen.

Die Staatsanwaltschaft Salzburg sah mit Blick auf die begrenzten Möglichkeiten einer Anfechtung der Beweiswürdigung im Schöffverfahren im Einvernehmen mit der Oberstaatsanwaltschaft Linz von der Erhebung eines Rechtsmittels ab.

5. Verfahren 24 St 2/14g der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption

Die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (in Folge: WKStA) führte ein Verfahren gegen Mag. S**** S**** und andere wegen § 153 Abs. 1 und 3 zweiter Fall StGB u.a. Del. (Causa B****).

Nach der Verdachtslage sollen in Wien

A./ Mag. S**** S**** im Zeitraum von 12. September 2008 bis 11. September 2013 als im Firmenbuch eingetragene Geschäftsführerin, M**** H**** im Zeitraum von 1. September 2008 bis 31. August 2009 als Prokurist und von 1. September 2009 bis 11. März 2014 als im Firmenbuch eingetragener

Geschäftsführer und Dr. G**** S**** im Zeitraum von 12. September 2008 bis 4. April 2014 als Aufsichtsratsvorsitzender, sohin als Entscheidungsträger des Verbandes B**** GmbH, teilweise im bewussten und gewollten Zusammenwirken

I./ grob fahrlässig die wirtschaftliche Lage des Unternehmens durch kridaträchtiges Handeln derart beeinträchtigt haben, dass Zahlungsunfähigkeit eingetreten wäre, wenn nicht von der Republik Österreich ohne Verpflichtung hierzu Zuwendungen durch mehrere Zuschüsse gemäß § 7 Abs. 3 BThOG zumindest in den Jahren 2010 bis 2013 erbracht worden wären (§ 159 Abs. 3 und 5 Z 4 StGB [gemeint: iVm § 161 Abs. 1 erster Satz StGB]), indem

1./ Mag. S**** S**** Geschäftsbücher und geschäftliche Aufzeichnungen entweder zu führen unterlassen oder so geführt habe, dass ein zeitnahe Überblick über die wahre Vermögens- und Finanzlage des Unternehmens erheblich erschwert worden sei, insbesondere indem sie das Rechnungswesen zentralisiert auf ihre Person und intransparent geführt habe, Ein- und Ausgaben des Unternehmens fast ausschließlich über die Kassa gesteuert habe, deren ordnungsgemäße Dokumentation durch Belege jedoch größtenteils unterlassen oder durch Belege vorgenommen habe, die sie in fremdem Namen ausgestellt habe, Akontozahlungen an Mitarbeiter gewährt und die zugrundeliegenden Honoraransprüche erst mehrere Monate später (meist spätestens vor dem jeweiligen Abschluss eines Geschäftsjahres zum 31. August) verbucht habe;

2./ Mag. S**** S**** und M**** H**** [zu ergänzen: und Dr. G**** S****] geeignete und erforderliche Kontrollmaßnahmen, die einen Überblick über die wahre Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft verschaffen, unterlassen hätten, indem sie lediglich mangelhafte Maßnahmen zur Sicherung der Wirtschaftlichkeit sowie zur Vermögenssicherung im Sinne eines funktionierenden internen Kontrollsystems gesetzt hätten;

II./ Mag. S**** S****, M**** H**** und Dr. G**** S**** in unterjährigen Finanzberichten an den Aufsichtsrat sowie in Jahresabschlüssen die Verhältnisse der B**** GmbH oder erhebliche Umstände, auch wenn sie nur einzelne Geschäftsfälle betreffen, unrichtig

wiedergegeben, verschleiert oder verschwiegen haben (§ 122 GmbHG), indem sie

1./ die Ertragslage durch das Ausweisen eines Restbuchwertes von bereits skartierten Produktionen, durch die verspätete bilanzielle Erfassung von Rechnungen und durch die Bildung von Urlaubsrückstellungen aufgrund unrichtiger Daten sowie das gänzliche Unterlassen von Rückstellungen für Zeitausgleich falsch dargestellt hätten, und zwar

- im Jahresabschluss zum 31. August 2009;

2./ die Ertragslage durch das buchhalterisch nicht gerechtfertigte Aktivieren von Kosten für Schauspieler, Musikanten und Souffleusen als Leading-Team-Kosten, durch das Ausweisen eines Restbuchwertes von bereits skartierten Produktionen, durch die verspätete bilanzielle Erfassung von Rechnungen und durch die Bildung von Urlaubsrückstellungen aufgrund unrichtiger Daten sowie das gänzliche Unterlassen von Rückstellungen für Zeitausgleich falsch dargestellt hätten, und zwar

- im Jahresabschluss zum 31. August 2010,

- im Jahresabschluss zum 31. August 2011,

- im Jahresabschluss zum 31. August 2012;

3./ die Ertragslage durch das buchhalterisch nicht gerechtfertigte Aktivieren von Kosten für Schauspieler, Musikanten und Souffleusen als Leading-Team-Kosten und durch die Bildung von Abfertigungs- und Jubiläumsgeldrückstellungen und Urlaubsrückstellungen aufgrund unrichtiger Daten sowie das gänzliche Unterlassen von Rückstellungen für Zeitausgleich falsch dargestellt hätten, und zwar

- im Jahresabschluss zum 31. August 2013;

B./ Mag. S**** S**** im Zeitraum von 12. September 2008 bis 11. September 2013 als im Firmenbuch eingetragene Geschäftsführerin und M**** H**** im Zeitraum von 1. September 2008 bis 31. August 2009 als Prokurist und von 1. September 2009 bis 11. März 2014 als im

Firmenbuch eingetragener Geschäftsführer der B**** GmbH teilweise im bewussten und gewollten Zusammenwirken unter Verletzung einer abgabenrechtlichen Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht die Verkürzung von Abgaben gemäß § 99 EStG durch die B**** GmbH iHv zumindest € **** bewirkt haben sowie unter Verletzung der Verpflichtung zur Führung von dem § 76 des Einkommensteuergesetzes 1988 entsprechenden Lohnkonten eine Verkürzung der Lohnsteuer iHv zumindest € **** bewirkt und dies nicht nur für möglich, sondern für gewiss gehalten haben (§ 33 Abs. 1 und 2 lit. b FinStrG);

C./ Mag. S**** S****

I./ die ihr als im Firmenbuch eingetragene Geschäftsführerin der B**** GmbH durch Rechtsgeschäft eingeräumte Befugnis, über das Vermögen der genannten Gesellschaft zu verfügen bzw. diese zu verpflichten, wissentlich missbraucht und der genannten Gesellschaft einen insgesamt jedenfalls 5.000 Euro übersteigenden Vermögensnachteil zugefügt haben, indem sie in unvertretbarer Weise gegen solche Regeln verstoßen habe, die dem Vermögensschutz der B**** GmbH gedient hätten (§ 153 Abs. 1 und 3 erster Fall StGB), und zwar dadurch, dass sie zu noch konkret festzustellenden Zeitpunkten im Zeitraum September 2008 bis September 2013

1./ noch näher festzustellenden Honorarempfängern einen Betrag von insgesamt zumindest € **** ohne vertragliche bzw. rechtsgeschäftliche Grundlage in bar ausbezahlt habe;

2./ betrieblich nicht nachvollziehbare Auszahlungen aus der Kassa oder Überweisungen vom Hauptkonto der B**** GmbH in noch festzustellender Höhe im Namen anderer sowie auch in ihrem eigenen Namen vorgenommen und diese zumindest teilweise anhand gefälschter Belege dokumentiert habe;

3./ der B**** GmbH auf noch festzustellende Weise Barmittel entzogen habe, die sie als private Einzahlungen in die Kassa der B**** GmbH für die Überweisung privater Schulden verwendet habe;

4./ M**** H**** € **** an Übersiedlungskosten, € **** für die Inszenierung von zwei Produktionen, die in der Spielzeit ab 1. September 2009 Premiere gehabt hätten, und € **** für die Abgeltung von Urheberrechten von fünf Stücken ohne vertragliche Grundlage ausbezahlt habe;

5./ anlässlich der Erhöhung ihres Geschäftsführerentgelts die von der B**** GmbH für sie abzuführenden Pensionskassenbeiträge an die A**** P**** AG ohne Zustimmung der Eigentümerin der B**** GmbH, der B****-Holding GmbH, erhöht habe;

II./ ihr von nachstehend genannten Personen anvertrautes Gut in insgesamt 300.000 Euro übersteigendem Wert sich in mehrfachen Angriffen mit dem Vorsatz zugeeignet haben, sich dadurch unrechtmäßig zu bereichern, indem sie es für die Finanzierung ihres Lebensunterhaltes verwendet habe (§ 133 Abs. 1 und 2 zweiter Fall StGB), und zwar

1./ zu noch festzustellenden Zeitpunkten zwischen Ende 2010 und Herbst 2013 Bargeld des M**** H**** iHv insgesamt € ****;

2./ zu noch festzustellenden Zeitpunkten zwischen Anfang 2011 und August 2014 Bargeld des D**** B**** iHv insgesamt € ****;

D./ Dr. G**** S**** die ihm durch Rechtsgeschäft eingeräumte Befugnis, über das Vermögen der B**** GmbH bzw. der B****-Holding GmbH zu verfügen, wissentlich missbraucht und der jeweiligen Gesellschaft dadurch einen insgesamt 5.000 Euro übersteigenden Vermögensnachteil zugefügt haben, indem er in unvertretbarer Weise gegen solche Regeln verstoßen habe, die dem Vermögensschutz der Gesellschaften gedient hätten (§ 153 Abs. 1 und 3 erster Fall StGB), und zwar dadurch, dass er

I./ im September 2006 für die B**** GmbH vertreten durch die B****-Holding GmbH mit M**** H**** einen „Vorbereitungsvertrag“ über inhaltlich nicht näher definierte Leistungen des M**** H**** in der Zeit vor seiner Tätigkeit als Geschäftsführer der B**** GmbH (ab 1. September 2009) in den Geschäftsjahren 2006/07, 2007/08 und 2008/09 für ein Pauschalhonorar von insgesamt € **** abgeschlossen

und veranlasst habe, dass dieser Betrag an M**** H**** ausbezahlt worden sei;

II./ sich in den Geschäftsjahren 2009/10, 2010/11 und 2011/12 von der B****-Holding GmbH für Aufgaben, die bereits in seiner Arbeitsplatzbeschreibung als Geschäftsführer enthalten gewesen seien, leistungsorientierte Prämien iHv € **** pro Geschäftsjahr, gesamt sohin € ****, habe auszahlen lassen;

E./ M**** H**** zu den unter Punkt C./I./4/ und D.I./ beschriebenen Tathandlungen beigetragen haben, indem er die inkriminierten Zahlungen entgegengenommen habe (§ 153 Abs. 1 und 3 erster Fall, [zu ergänzen:] 12 dritter Fall StGB).

Für die genannten Entscheidungsträger soll die B**** GmbH als Verband wegen §§ 159 Abs. 3 und 5 Z 4, 163a StGB und § 33 Abs. 1 und 2 lit. b FinStrG gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 VbVG verantwortlich sein.

Am 5. Mai 2017 berichtete die WKStA zum

Faktum A./I./, dass sie beabsichtige, die Vorwürfe gegen Mag. S**** S****, M**** H**** und Dr. G**** S**** wegen § 159 Abs. 3 und 5 StGB (gemeint: iVm § 161 Abs. 1 erster Satz StGB) gemäß § 190 Z 1 StPO einzustellen, weil der Tatbestand des § 159 Abs. 3 StGB in objektiver Hinsicht nicht erfüllt sei.

Dementsprechend sei auch das Verfahren gegen die B****-Holding GmbH als Verband gemäß § 190 Z 1 StPO iVm § 14 Abs. 1 VbVG einzustellen.

Faktum A./II./, dass sie beabsichtige, Mag. H**** S**** und Mag. O**** S**** ergänzend als Zeugen zu vernehmen, zumal sich Mag. S**** S**** damit gerechtfertigt habe, dass sie die Aktivierungen von Probehonoraren einzelner Schauspieler auf die jeweiligen Produktionen in Absprache mit der für die B**** GmbH damals zuständigen Mitarbeiterin der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft P****, Mag. H**** S****, und dem Stellvertreter des Geschäftsführers der B****-Holding GmbH, Mag. O**** S****, vorgenommen habe und hinsichtlich M**** H**** und Dr. G**** S**** mangels Verantwortung für die Vorbereitung der Jahresabschlüsse sowie mangels Involvierung in die Entscheidung der jeweiligen Form der bilanziellen Erfassung das Verfahren wegen § 122 GmbHG gemäß § 190 Z 1 StPO einzustellen. Zur Begründung betreffend M**** H**** führte die WKStA unter Hinweis auf die Rechtsprechung aus, dass § 122

GmbHG nicht dadurch verwirklicht werde, dass ein Geschäftsführer den von einem anderen Geschäftsführer nach der Ressortverteilung erstellten Jahresabschluss unterfertige. Betreffend die B****-Holding GmbH als Verband sei beabsichtigt, gemäß § 18 Abs. 1 VbVG vorzugehen.

Faktum B./, betreffend den Vorwurf gegen Mag. S**** S**** und M**** H**** sowie die B**** GmbH als Verband wegen § 33 Abs. 1 und 2 lit. b FinStrG, dass mangels Vorliegens eines Abschlussberichts der Finanzstrafbehörde noch keine Enderledigung möglich sei.

Faktum C./I./, dass die Fakten C./I./1./ bis 3./ noch durch weitere Ermittlungen abzuklären seien, die Ermittlungsaufträge seien bereits erteilt worden. Zu C./I./4./ sei mangels Vorliegens eines Befugnismissbrauchs beabsichtigt, das Verfahren gegen Mag. S**** S**** gemäß § 190 Z 1 StPO einzustellen. Zum Faktum C./I./5 seien die Angaben von Mag. S**** zur subjektiven Tatseite durch weitergehende Ermittlungen nicht zu widerlegen und vermögen eine Subsumtion des dargestellten Verhaltens unter den Tatbestand der Untreue nicht zu stützen. Es sei daher beabsichtigt, das Ermittlungsverfahren gegen Mag. S**** wegen § 153 Abs. 1 und 3 erster Fall StGB gemäß § 190 Z 2 StPO einzustellen.

Faktum C./II./, dass für den Abschluss der Ermittlungen zu diesem Faktum noch die Vernehmung des Zeugen D**** B**** ausständig sei, die bereits beim LKA Wien urgiert und allenfalls im Wege der Rechtshilfe in Deutschland durchgeführt werde. Im Hinblick auf § 29 StGB wäre ausgehend vom Verdacht der Veruntreuung von € **** zum Nachteil des M**** H**** und € **** zulasten des B**** die Wertgrenze des § 133 Abs. 2 zweiter Fall StGB überschritten, sodass eine gesonderte Anklageerhebung betreffend das Faktum zum Nachteil des M**** H**** nicht zweckmäßig sei. Im Ergebnis seien die Vorwürfe zu C./II./ noch nicht erledigungsreif.

Faktum D./I./, dass die Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen Dr. G**** S**** gemäß § 190 Z 1 StPO mangels indizierten Vermögensschadens der B**** GmbH beabsichtigt sei.

Faktum D./II./, dass sämtliche Prämienzahlungen im Tatzeitraum auf einer wirtschaftlich vertretbaren Vereinbarung im Geschäftsführervertrag erfolgt seien, weshalb kein Befugnismissbrauch iSd § 153 StGB vorliege. Daher sei beabsichtigt, das Ermittlungsverfahren gegen Dr. G**** S**** wegen § 153 Abs. 1 und 3 erster Fall StGB gemäß § 190 Z 1 StPO einzustellen.

Faktum E./, dass die Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen M**** H**** wegen §§ 12 dritter Fall, 153 Abs. 1 und Abs. 3 erster Fall StGB gemäß § 190 Z 1 StPO mangels Untreuehandlung der unmittelbaren Täter beabsichtigt sei.

Am 27. Juli 2017 berichtete die Oberstaatsanwaltschaft Wien, dass die WKStA das auf eine Teileinstellung des Ermittlungsverfahrens gegen Mag. S**** S**** wegen § 153 Abs. 1 und Abs. 3 erster Fall StGB gerichtete Vorhaben betreffend Faktum C./I./5/ am 27. Juli 2017 zurückgezogen habe. Die Oberstaatsanwaltschaft beabsichtigte, die genannte Staatsanwaltschaft gemäß § 29 Abs. 1 StAG zu ersuchen, das gegen M**** H**** wegen § 163a StGB geführte Ermittlungsverfahren (Faktum A./II./) mangels Nachweisbarkeit der subjektiven Tatseite gemäß § 190 Z 2 StPO einzustellen und das verbleibende, auf (Teil-)Einstellungen des Ermittlungsverfahrens und auf ein Absehen von der Verfolgung der B**** GmbH gemäß § 18 Abs. 1 VbVG gerichtete Vorhaben der WKStA zu genehmigen.

Zum Faktum A./I./ wies die Oberstaatsanwaltschaft Wien darauf hin, dass nach dem Sachverständigengutachten (auch nur) die Gefahr des Eintritts einer Zahlungsunfähigkeit der B**** GmbH nicht bestanden habe. Daher könne dahingestellt bleiben, ob den genannten Verband (selbst) treffende Pflichten iSd § 159 StGB iVm § 3 Abs. 1 Z 2 VbVG verletzt worden seien.

Im Zusammenhang mit Faktum A./II./ führte sie aus, dass die Zeugin Mag. H**** S**** bereits vernommen worden sei und die Aussage verweigert habe und dass Dr. G**** S**** als Eigentümerversorger Adressat der Jahresabschlüsse der B**** GmbH gewesen sei und es keine Hinweise für eine Mitverantwortlichkeit seinerseits für einen unrichtigen Inhalt der Jahresabschlüsse gebe.

In einer Erörterung zwischen Oberstaatsanwaltschaft und WKStA vom 27. Juli 2017 sei auch besprochen worden, dass das Tatbestandsmerkmal der Wesentlichkeit nach § 163a StGB nicht nach einem Prozentsatz des jeweiligen Jahresergebnisses bestimmt werden könne, sondern unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Theaters (Finanzierung durch die öffentliche Hand, keine Gewinnabsicht) im Lichte des § 189a Z 10 UGB zu prüfen sein werde.

Zu C./I./4./ merkte die Oberstaatsanwaltschaft Wien hingegen an, dass der objektive Tatbestand des § 153 StGB erfüllt sei, zumal die durch Mag. S**** S**** mit M**** H**** vereinbarten „Zusatzzahlungen“, welche nicht durch seine ursprünglichen Verträge mit der Holding gedeckt gewesen seien, einer Einbindung der Muttergesellschaft oder des Aufsichtsrates bedurft hätten. Allerdings sei aufgrund der

festgestellten adäquaten Gegenleistungen des M**** H**** für die erfolgten Zahlungen kein Schädigungsvorsatz indiziert.

Der Verdacht, Mag. S**** S**** habe die von der B**** GmbH für sie abzuführenden Pensionskassenbeiträge ohne Zustimmung der Holding erhöht und beim Abschluss ihres Geschäftsführervertrags die Existenz der Pensionskassenvereinbarung als Gehaltsbestandteil verschwiegen (C./I./5./), könne mangels Nachweises der subjektiven Tatseite nicht belegt werden. Die Beschuldigte habe sich nämlich damit gerechtfertigt, dass „ihrer Meinung nach“ Dr. G**** S**** davon gewusst habe und alles korrekt abgelaufen sei; sie selbst habe sich nicht mit der Erhöhung der Beiträge auseinandergesetzt; S**** S****-M**** habe die Beträge an die Pensionsversicherung gemeldet. Daher habe die WKStA ursprünglich beabsichtigt, das Verfahren zu C./I./5./ gegen Mag. S**** S**** wegen § 153 Abs. 1 und 3 erster Fall StGB gemäß § 190 Z 2 StPO einzustellen.

Bei der mündlichen Erörterung zwischen WKStA und Oberstaatsanwaltschaft Wien habe die WKStA dieses Einstellungsvorhaben zurückgezogen, zumal übereinstimmend davon ausgegangen worden sei, dass durch Vernehmung der Zeugin S**** S****-M**** festzustellen sei, ob diese allenfalls – gemäß der Verantwortung der Beschuldigten – eine eigenständige Erhöhung der Pensionsbeiträge durchgeführt habe, was bereits die objektive Tatseite ausschließen würde. Andernfalls wäre davon auszugehen, dass die Erhöhung keine Deckung im Geschäftsführervertrag gefunden habe und der Beschuldigten dies auch erkennbar gewesen sei.

Bei der genannten Besprechung hätten WKStA und Oberstaatsanwaltschaft Wien auch erörtert, dass zu den Fakten C./I./1./ bis 3./ die Abgrenzung zwischen § 133 StGB und § 153 StGB noch näher zu beleuchten und abhängig von den noch ausstehenden Ermittlungsergebnissen zu berücksichtigen sein werde.

Zu C./II./ habe die WKStA informativ mitgeteilt, dass der Zeuge B**** die Verdachtsmomente im Wesentlichen bestätigt habe.

Nach Prüfung der intendierten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften beabsichtigte das Bundesministerium für Justiz mit Erlassentwurf vom 9. Oktober 2017, den Bericht der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 27. Juli 2017 zur Kenntnis zu nehmen, betreffend das Faktum A./I./ jedoch unter dem Vorbehalt, dass eine noch vorzunehmende ergänzende Prüfung ergeben sollte, dass auch bei Nichtvergütung eines Betrages von € **** gemäß § 7 Abs. 3 BThOG eine Zahlungsunfähigkeit der B**** GmbH nicht eingetreten wäre (einschließlich der Klärung der Frage, ob eine Täuschung

über die Voraussetzungen einer Vergütungspflicht nach dieser Bestimmung anzunehmen sei). Da das Verfahren den Kriterien des Aufgabengebietes des Beirates für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) nach § 29c Abs. 1 Z 3 StAG unterlag, wurde es diesem zur Äußerung vorgelegt. Nachdem der Weisungsrat mit Äußerung vom 6. November 2017 gegen den Erledigungsentwurf zum Faktum A./I./ erhebliche formale Bedenken und hinsichtlich der übrigen Fakten keinen Einwand erhoben hatte, übermittelte das Bundesministerium für Justiz, in Entsprechung der Äußerung des Weisungsrats, der Oberstaatsanwaltschaft Wien den Erlass vom 9. November 2017 mit folgender Weisung:

„Unter Bezugnahme auf den Bericht vom 27. Juli 2017 ersucht (§ 29a Abs. 1 StAG) das Bundesministerium für Justiz zufolge der Äußerung des Beirates für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) vom 6. November 2017, die WKStA anzuweisen, betreffend Faktum A./I./ ergänzende Ermittlungen dahingehend zu führen, ob auch bei

- 1. Nichtvergütung eines Betrages von € **** gemäß § 7 Abs. 3 BThOG sowie*
- 2. Unterlassung der Gewährung eines Kredites durch die Bundesfinanzierungsagentur zwecks Durchführung des „sale and lease back“-Geschäftes hinsichtlich der Liegenschaft „Probephase A*****“*

*eine Zahlungsunfähigkeit der B**** GmbH nicht eingetreten wäre (einschließlich der Frage, ob zum oben zu 1. angeführten Sachverhalt eine Täuschung über die Voraussetzungen einer Vergütungspflicht nach dieser Bestimmung anzunehmen ist).*

Für den Fall, dass die ergänzenden Ermittlungen zu keiner Änderung des Kalküls (sohin abermals zur Verneinung der objektiven Tatbestandsmäßigkeit nach § 159 Abs. 3 StGB) führen, besteht keine Vorhabensberichtspflicht gemäß § 8 Abs. 1 iVm § 8a Abs. 2 StAG. In diesem Falle möge im Nachhinein über die Erledigung berichtet werden.

Dies aufgrund folgender Überlegungen:

*Hinsichtlich der vom Bund im Tatzeitraum gewährten Zuschüsse (S. 18 des Berichtes der WKStA) bestand aus Sicht des Bundesministeriums für Justiz in Bezug auf den Betrag von € **** keine bedingungslose Verpflichtung der öffentlichen Hand. Denn gemäß § 7 Abs. 3 BThOG kann der Bund außerordentliche Aufwendungen der Bühnengesellschaften vergüten; dabei handelt es sich zwar um ein „bedingtes Müssen“, mithin um eine Vergütungspflicht des Bundes, dies allerdings dann, wenn es trotz wirtschaftlicher, sparsamer und zweckmäßiger Gebarung der Gesellschaften und unter Bedachtnahme auf Rationalisierungsmaßnahmen*

*unbedingt erforderlich ist. Aus dem Gesetzestext ist eindeutig abzuleiten, dass der Bund Misswirtschaft nicht durch finanzielle Zuschüsse fördern soll (anders Abs. 1 leg. cit., wonach eine prinzipielle Ausfallhaftung des Bundes für die Befriedigung der bezugsrechtlichen Ansprüche der Bediensteten besteht). Die hier gegenständlichen Zuschüsse wurden allerdings nur zum Teil ausdrücklich zur Deckung der Mehrkosten aufgrund des Gehaltsabschlusses gewährt (Zuschüsse vom 6. Mai 2009 iHv € ****, vom 18. Oktober 2010 iHv € ****, vom 3. Juni 2011 iHv € ****). Bei diesen Zahlungen ist angesichts der gesetzlichen Ausfallhaftung von einer Zahlungspflicht des Bundes auszugehen. Hingegen wurden die beiden weiteren Zuschüsse vom 1. September 2008 iHv € **** (Buchungstext „Holding, Abdeckung Jahresfehlbetrag GJ 2009“) sowie vom 27. Februar 2013 iHv € **** nicht (nur) zur Deckung des Personalaufwandes erbracht.*

*Unter der Voraussetzung, dass durch die festgestellte Unterlassung der Führung bzw. mangelhafte Führung von Geschäftsbüchern und die dadurch bewirkte erhebliche Erschwerung eines zeitnahen Überblicks über die wahre Vermögens- und Finanzlage der B**** GmbH (§ 159 Abs. 5 Z 4 StGB) alsbald Zahlungsunfähigkeit eingetreten wäre (Kirchbacher in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 159 Rz 84; was angesichts der oben dargestellten finanziellen Entwicklung der Gesellschaft gerade zum Jahr 2013 nicht undenkbar wäre), bevor der Bund insbesondere am 27. Februar 2013 finanziell einschritt, wäre die äußere Tatseite des § 159 Abs. 3 und 5 StGB sohin möglicherweise erfüllt. Denn ein die Erhaltung der Zahlungsfähigkeit mitverursachendes Eingreifen einer Gebietskörperschaft neben Hilfe von anderer Seite (etwa Kreditgewährung) reicht aus (vgl. Kirchbacher aaO Rz 90).*

Aus dem Bericht der WKStA geht nicht hervor, ob sich der Sachverständige ausdrücklich mit dieser zur Prüfung des objektiven Tatbestandes wesentlichen Frage, ob der Eintritt einer Zahlungsunfähigkeit durch die gewährten Zuschüsse abgewehrt wurde, auseinandergesetzt hat, und ob ermittelt wurde, aus welchen Gründen und unter welchem Umständen die beiden Zuschüsse gewährt wurden.

*Darüber hinaus erscheint aufgrund der Berichtsausführungen die Verdachtslage betreffend das „sale and lease back“-Geschäft hinsichtlich der Liegenschaft „Probephase A****“ (S. 19 und 24 des Berichtes der WKStA) nicht hinreichend geklärt. Dieses konzerninterne Geschäft (mit einem als Tochtergesellschaft bezeichneten Unternehmen) wurde durch Kredit finanziert, wobei Kreditgeber die Bundesfinanzierungsagentur war, welche grundsätzlich nur im Namen und auf Rechnung des Bundes tätig ist. Der Weisungsrat weist darauf hin, dass sich die im Bericht der WKStA enthaltene Aussage, diese Kreditgewährung sei kein Zuschuss, auf eine Meinungsäußerung des Sachverständigen bezieht (S. 24 des Berichtes der WKStA). Hierbei handelt es sich jedoch um eine Rechtsfrage zur Tatbestandsmäßigkeit nach § 159 Abs. 3 StGB. Die gesetzliche Umschreibung erfasst auch mittelbare Zuwendungen,*

vergleichbare Maßnahmen und die Veranlassung vergleichbarer Maßnahmen.

Im Übrigen wird der Bericht zur Kenntnis genommen.

*Ferner wird angemerkt, dass aus Sicht des Bundesministeriums für Justiz zu Faktum A./II./ (§ 122 GmbHG) hinsichtlich des Punktes 3.4.2.b. (Aktivierung diverser Posten als Leading-Team-Kosten) die objektive Tatbestandsmäßigkeit fraglich erscheint, weil laut Bericht der WKStA (S. 31) im Tatzeitraum im B****-Konzern die „Konzernrichtlinien [...]“ vom 3. November 1999 idF 22. Oktober 2007 gegolten hätten, welche keine Bestimmungen zum Umfang von Herstellungskosten von Theaterproduktionen enthalten hätten. Die Definition des „Leading-Teams“ sei (erst) in der Organisationsrichtlinie der B**** GmbH vom 3. April 2014 erfolgt. Im Hinblick auf diese Feststellungen wäre die von Mag. S**** S**** vorgenommene Einordnung diverser Personalkosten als Leading-Team-Kosten wohl nicht unvertretbar.“*

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien übermittelte mit Bericht vom 27. Februar 2018 den Vorhabensbericht der WKStA vom 21. Februar 2018 mit dem Beifügen, das Vorhaben der genannten Staatsanwaltschaft bereits genehmigt zu haben.

Die WKStA berichtete unter Bezugnahme auf den Erlass vom 20. November 2017 und die dortige Weisung betreffend das Faktum A./I./ (§ 159 Abs. 3 und 5 Z 4 StGB):

Der Sachverständige sei beauftragt worden, sein Gutachten vom 12. Februar 2016 im Sinne der Weisung zu konkretisieren (ob eine Zahlungsunfähigkeit der B**** GmbH auch bei Nichtvergütung der Beträge von € **** am 1. September 2008 und € **** am 27. Februar 2013 sowie bei Unterlassung der Gewährung eines Kredites durch die Bundesfinanzierungsagentur zwecks Durchführung des Sale and Lease Back-Geschäftes hinsichtlich der Liegenschaft „Probephöhne A****“ nicht eingetreten wäre).

Der Sachverständige habe mitgeteilt, dass die M**** S**** C**** Treuhand GmbH, deren Geschäftsführer er sei, vom Aufsichtsrat der B****-Holding GmbH zum Abschluss- und Konzernabschlussprüfer der B****-Holding GmbH sowie zum Abschlussprüfer der Tochtergesellschaften inklusive der B**** GmbH gewählt worden sei. Er selbst erkenne keine Gründe für eine Befangenheit.

Nach Rücksprache mit der Oberstaatsanwaltschaft Wien sei der Auftrag zur Gutachtensergänzung zurückgezogen worden. Stattdessen sei in Übereinstimmung mit der Oberstaatsanwaltschaft Wien der Wirtschaftsexperte der WKStA mit der Erstattung einer Analyse des Sachverständigengutachtens im Hinblick auf die o.a. Fragestellung beauftragt

worden. Dieser sei unter Zugrundelegung der Feststellungen des Sachverständigen zum Ergebnis gelangt, dass eine Zahlungsunfähigkeit der B**** GmbH nicht eingetreten wäre, weil zu den in Rede stehenden Zeitpunkten weder allfällige Verbindlichkeiten der B**** GmbH unbeglichen geblieben seien noch ein dauernder Mangel an liquiden Mitteln bestanden habe. Im gutachtensrelevanten Zeitraum seien immer wieder positive Barbestände vorhanden gewesen, dies insbesondere aufgrund der laufenden Mittelzuschüsse in Form der Basisabgeltung, welche zur Tilgung der fälligen Verbindlichkeiten herangezogen worden seien. Im Tatzeitraum 2008 bis 2014 seien keine wesentlichen Verbindlichkeiten ohne nachvollziehbare Begründung über acht Monate fällig geblieben.

Hinsichtlich des Zuschusses vom 1. September 2008 iHv € **** sei aus dem Gutachten zu schließen, dass es auch im Falle der Nichtvergütung des Kostenersatzes für Investitionen und Instandhaltungen in dieser Höhe für die B**** GmbH möglich gewesen wäre, die dementsprechenden Investitionsprojekte durch Einsparungen bei Produktionen bzw. durch Bankkredite zu finanzieren, es sohin möglich gewesen wäre, sehr schnell liquiditätswirksame Maßnahmen zu setzen. Letztlich spreche auch der zeitliche Abstand zwischen dem Ersuchen um Kostenzuschuss für Investitionen und Instandhaltungsprojekte vom Februar 2008 und der Auszahlung des Betrages am 1. September 2008 dafür, dass dieser Zuschuss nicht zur Abwendung einer Zahlungsunfähigkeit beantragt bzw. gewährt worden sei.

Betreffend den Zuschuss vom 27. Februar 2013 iHv € **** wurde festgehalten, dass es sich um einen einmaligen Zuschuss zur Sanierung des Schnürbodens des Theaters gehandelt habe. Dieses Projekt hätte ebenso durch Einsparung bei den Produktionen anderweitig finanziert werden können, sodass auch bei Wegfall dieses Zuschusses keine Zahlungsunfähigkeit eingetreten wäre.

Schließlich gelte das oben Ausgeführte auch für die Sale and Lease Back-Transaktion hinsichtlich der Probestühne A****, welche mit Kaufvertrag vom 22. April 2014 von der B**** GmbH an die T**** Service GmbH verkauft und sogleich wieder zurückgemietet wurde. Dieses Geschäft habe vielmehr zu einem Überhang an liquiden Mitteln im betroffenen Wirtschaftsjahr geführt, was ebenfalls gegen eine Zahlungsunfähigkeit der B**** GmbH spreche. Der Wirtschaftsexperte gehe davon aus, dass dieses Geschäft aufgrund der Bonität der B**** GmbH auch mit einer Leasing Gesellschaft hätte abgeschlossen werden können.

Im Ergebnis sei der objektive Tatbestand des § 159 Abs. 3 StGB zu den tatrelevanten Zeitpunkten nicht vorgelegen.

Zur Frage, ob diesbezüglich eine Täuschung über die Voraussetzungen einer Vergütungspflicht nach § 7 Abs. 3 BThOG anzunehmen sei, sei eine schriftliche Stellungnahme des Beschuldigten Dr. G**** S**** eingeholt worden. Demnach sei der Zuschuss iHv € **** für die Übersiedlung und Neugestaltung des Servicecenters des Rechnungswesens und Controllings des Theaters und der Zuschuss iHv € **** für die Sanierung des Schnürbodens benötigt worden, um erforderliche Genehmigungen für den Spielbetrieb zu erhalten.

Daraus zog die WKStA den Schluss, dass ein Anfangsverdacht einer strafrechtlich relevanten Täuschung über die Voraussetzungen einer Vergütungspflicht nach § 7 Abs. 3 BThOG nicht vorliege.

Im Ergebnis beabsichtigte die WKStA, das Verfahren gegen die ehemaligen Geschäftsführer der B**** GmbH, Mag. S**** S**** und M**** H****, sowie gegen den ehemaligen Aufsichtsratsvorsitzenden Dr. G**** S**** jeweils wegen § 159 Abs. 3 und 5 StGB gemäß § 190 Z 1 StPO einzustellen und in weiterer Konsequenz das gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 VbVG gegen die B**** GmbH als Verband geführte Verfahren wegen § 159 Abs. 3 und 5 StGB gemäß § 190 Z 1 StPO iVm § 14 Abs. 1 VbVG einzustellen (Faktum A./I./).

Am 4. September 2018 übermittelte die Oberstaatsanwaltschaft Wien zwei Vorhabensberichte der WKStA vom 6. und 23. August 2018 zu den nach den vorangegangenen Teileinstellungen noch offenen Fakten.

Demnach beabsichtigte die WKStA,

1. Anklage gegen Mag. S**** S**** zu erheben, und zwar wegen

- § 153 Abs. 1 und 3 zweiter Fall StGB idF BGBl I 2015/112: Veranlassung der Auszahlung von Barbeträgen aus der Kassa des Theaters zur anschließenden Finanzierung ihrer persönlichen Ausgaben iHv insgesamt ca. € **** (Faktum C./I./2.);
- § 133 Abs. 1 und 2 erster Fall StGB idF BGBl I 2015/112: Verwendung von Bargeld des M**** H**** iHv € **** und der S**** S**** iHv € **** für private Zwecke (Faktum C./II./1.) und
- § 122 Abs. 1 Z 1 GmbHG: Fehlerhafte Jahresabschlüsse 2008 – 2012, Faktum A./II.).

2. Darüber hinaus beabsichtigte die WKStA eine Teileinstellung des Verfahrens gegen Mag. S**** S****

- im Hinblick auf den Tatvorwurf nach § 163a Abs. 1 StGB in Bezug auf den Jahresabschluss 2012/13 (Faktum A./II./3.) gemäß § 190 Z 1 und 2 StPO);
- zu einem Teilaspekt des Vorwurfes nach § 153 StGB, und zwar hinsichtlich der Einzahlung von Bargeld in die Kasse oder auf Konten der B**** GmbH, um damit befugnismissbräuchlich private Überweisungen vorzunehmen, sowie der Verwendung von Vermögen der B**** GmbH für private Zwecke (Faktum C./I./3.) gemäß § 190 Z 2 StPO;
- zu den befugnismissbräuchlichen Überzahlungen von Mitarbeitern (Faktum C./I./1.) gemäß § 190 Z 2 StPO sowie
- zur eigenmächtigen Erhöhung der von der B**** GmbH für Mag. S**** S**** abzuführenden Pensionskassenbeiträge (Faktum C./I./5.) gemäß § 190 Z 2 StPO mangels Erweisbarkeit des objektiven Tatbestands. Die Ermittlungen hätten ergeben, dass nicht Mag. S**** S**** die Erhöhung ihrer Pensionsbeiträge veranlasst habe, sondern die Leiterin der Personaladministration S**** S****-M**** aus Eigenem.

3. Zum Verdacht der Abgabenhinterziehung gegen Mag. S**** S**** und M**** H**** nach § 33 Abs. 1 und 2 lit. b FinStrG:

Im Hinblick auf die Verkürzung der Abzugsteuer gemäß § 99 EStG für die Jahre 2004 – 2013 sowie die Verkürzung von Lohnsteuer, Dienstgeberbeitrag und Kommunalsteuer für die Jahre 2009 – 2013 (Faktum .B/) beabsichtigte die WKStA die Einstellung des Verfahrens gemäß § 202 Abs. 1 FinStrG aufgrund der Erstattung von Selbstanzeigen. Hinsichtlich M**** H**** handelt es sich dabei um die Einstellung des letzten offen verbliebenen Faktenkomplexes.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien nahm mit Bericht vom 30. August 2018 die Genehmigung dieses Vorhabens mit der Anmerkung in Aussicht, dass im Anklagetenor bei den Fakten nach § 122 Abs. 1 Z 1 GmbHG jeweils ziffernmäßig angeführt werden solle, um welchen Betrag der Ertrag des jeweiligen Geschäftsjahres in Summe falsch dargestellt wurde, sowie der Verfall nach § 20 StGB der von Mag. S**** S**** erlangten Vermögenswerte in der Anklageschrift beantragt werden solle. Schließlich sei die Anwendung des § 28 Abs. 1 StGB aufgrund des anzuwendenden Absorptionsprinzips bei der strafsatzbestimmenden Straftat zu ergänzen.

Nach Prüfung der intendierten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften ersuchte das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz mit Erlass vom 28. September 2018 in Ansehung der beabsichtigten Einstellung des Verfahrens gegen Mag. S**** S**** und M**** H**** wegen § 33 Abs. 1 und Abs. 2 lit. b FinStrG um ergänzende Berichterstattung, zumal aus dem Bericht der WKStA – trotz Bejahens einer wirksamen Selbstanzeige – nicht hinreichend deutlich hervorging, aus welchen Gründen die Einstellung auf § 202 Abs. 1 FinStrG und nicht auf § 190 Z 1 StPO gestützt werden sollte. Im Übrigen wurde der Bericht der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 30. August 2018 zur Kenntnis genommen.

Der in dieser Strafsache aufgrund der Dringlichkeit im Hinblick auf das Auslaufen eines Vergleichsverzichts der B****-Holding GmbH im Nachhinein am 8. Oktober 2018 befasste Beirat für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) erhob mit Äußerung vom 14. November 2018 gegen den Erlass des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz keinen Einwand. Die Befassung des Weisungsrates erfolgte wegen des außergewöhnlichen Interesses der Öffentlichkeit an dieser Strafsache.

Mit Bezug auf den Erlass des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz vom 28. September 2018 berichtete die WKStA am 5. Oktober 2018, dass sie aufgrund der strafbefreienden Wirkung der Selbstanzeigen nunmehr die Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen Mag. S**** S**** und M**** H**** wegen § 33 Abs. 1 und Abs. 2 lit. b FinStrG gemäß § 190 Z 1 StPO beabsichtige.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien nahm mit Bericht vom 8. Oktober 2018 die Genehmigung dieses Vorhabens in Aussicht.

Nach Prüfung der intendierten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften wurde deren übereinstimmendes Vorhaben mit Erlass des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz vom 16. Oktober 2018 zur Kenntnis genommen.

Der in dieser Strafsache aufgrund der Dringlichkeit (Auslaufen eines Vergleichsverzichts der B****-Holding GmbH) im Nachhinein befasste Beirat für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) erhob mit Äußerung vom 14. November 2018 gegen den Erlass des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz keinen Einwand. Die Befassung des Weisungsrates erfolgte wegen des außergewöhnlichen Interesses der Öffentlichkeit an dieser Strafsache.

Am 28. Jänner 2020 berichtete die WKStA über das Ergebnis der Hauptverhandlung am Landesgericht für Strafsachen Wien im Strafverfahren gegen Mag. S**** S****. Demnach

sei Mag. S**** S**** am 27. Jänner 2020 nach § 153 Abs. 1 und Abs. 3 zweiter Fall StGB und nach § 133 Abs. 1 und Abs. 2 erster Fall StGB im Sinne der Anklage (richtig: A./II./ und B./) zu einer bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe verurteilt worden. Hingegen sei sie vom Vorwurf nach § 122 GmbHG (richtig: Punkt A./I./1./ und 2./ der Anklage) gemäß § 259 Z 3 StPO wegen fehlender subjektiver Tatseite freigesprochen worden. S**** S**** habe das Urteil angenommen. Die WKStA erachte die Strafhöhe als angemessen; die Verneinung der subjektiven Tatseite sei nicht aussichtsreich bekämpfbar. Die WKStA beabsichtigte daher, auf die Anmeldung von Rechtsmitteln zu verzichten.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien nahm mit Bericht vom 28. Jänner 2020 in Aussicht, dieses Vorhaben nicht zu genehmigen, sondern der WKStA die Weisung (§ 29 Abs. 1 StAG) zu erteilen, gegen das Urteil Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung anzumelden. In der Urteilsbegründung habe der Vorsitzende den Verfall bzw. dessen Unterbleiben nicht thematisiert. Zum Zwecke der Überprüfung des Urteils mit Blick auf den offenbar unterbliebenen Verfallsausspruch sei eine Rechtsmittelanmeldung erforderlich.

Der Bericht der Oberstaatsanwaltschaft Wien wurde mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 29. Jänner 2020 zur Kenntnis genommen.

Am 7. September 2020 berichtete die WKStA, dass das Landesgericht für Strafsachen Wien am 26. August 2020 das Protokoll der Hauptverhandlung und die Ausfertigung des Urteils vom 27. Jänner 2020 zur Ausführung des angemeldeten Rechtsmittels elektronisch übermittelt habe. Die WKStA beabsichtigte, die Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung auszuführen.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien nahm mit Bericht vom 9. September 2020 die Genehmigung dieses Vorhabens in Aussicht.

Das übereinstimmende Vorhaben der Staatsanwaltschaften wurde mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 17. September 2020 zur Kenntnis genommen.

Der in dieser Strafsache aufgrund der Dringlichkeit der Weisung wegen Ablaufs der Rechtsmittelfrist im Nachhinein befasste Beirat für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) erhob mit Äußerung vom 22. Oktober 2020 keinen Einwand gegen den Erlass des Bundesministeriums für Justiz. Die Befassung des Weisungsrates erfolgte wegen des außergewöhnlichen Interesses der Öffentlichkeit an dieser Strafsache.

Mit Beschluss des Obersten Gerichtshofes vom 19. Jänner 2021 wurde die Nichtigkeitsbeschwerde – in Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Generalprokuratur – zurückgewiesen.

Das Oberlandesgerichtes Wien hat mit Urteil vom 20. Mai 2021 der Berufung der WKStA Folge gegeben und gemäß § 20 Abs. 3 StGB einen Geldbetrag iHv € **** für verfallen erklärt.

6. Verfahren 617 St 1/17z der Staatsanwaltschaft Wien, fortgesetzt zu 28 St 10/19w der Zentralen Staatsanwaltschaft zu Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (zwei Weisungen):

Die Staatsanwaltschaft Wien führte ein Verfahren gegen die E**** GmbH und andere Beschuldigte wegen §§ 146, 147 Abs. 3 StGB iVm § 3 VbVG.

Mit Sachverhaltsdarstellung vom 16. Februar 2017 erhob die Republik Österreich (Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport, in weiterer Folge: BMLV) den Vorwurf, verantwortliche Entscheidungsträger und Organe der E**** GmbH und der A**** GmbH hätten mit dem Vorsatz, sich oder einen Dritten unrechtmäßig zu bereichern, Verfügungsberechtigte der Republik Österreich durch Täuschung über Tatsachen, nämlich einerseits darüber, termingerecht Kampfflugzeuge vom Typ E**** im Bauzustand Tranche 2 Block 8 (T2/B8), allenfalls im Bauzustand Tranche 1 Block 5 (T1/B5) nachgerüstet auf den Bauzustand T2/B8, liefern zu können und liefern zu wollen („Lieferfähigkeit“), und andererseits über die erfolgte Einpreisung eines Betrages von 183,4 Millionen Euro in den Kaufpreis („Einpreisung“), sohin über den Wert der Kampfflugzeuge, zu einer Handlung verleitet, die die Republik Österreich in einem 300.000 Euro jeweils weit übersteigenden Betrag am Vermögen geschädigt habe, und zwar

1. ab 2001 zur Abstandnahme vom Ankauf von Abfangjägern vom Typ G**** und zum Abschluss der Verträge V1 (über die Lieferung von 18 Stück Kampfflugzeugen), V2 (betreffend Ausrüstung, logistische Leistungen, Ausbildung und Simulation) sowie des Gegengeschäftsvertrags (GGV) jeweils am 1. Juli 2003 und in weiterer Folge zur Zahlung des vereinbarten Entgelts;
2. durch Aufrechterhaltung dieser Täuschungen bis zum Abschluss einer Vergleichspunktation im Jahr 2007, welche in Kenntnis der wahren Sachlage – wenn überhaupt – zu für die Republik Österreich vorteilhafteren Konditionen abgeschlossen worden wäre.

Zum Anlass der Weisung des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz gemäß § 29a Abs. 1 StAG ist eingangs zu erwähnen, dass das Landesgericht für Strafsachen Wien mit Beschluss vom 12. Jänner 2018 die wegen Verweigerung von Akteneinsicht erhobenen Einsprüche wegen Rechtsverletzung der Beschuldigten abwies und in einem Punkt zurückwies. Dagegen richteten sich rechtzeitige Beschwerden.

Am 12. September 2018 berichtete die Staatsanwaltschaft Wien, dass mit Beschluss des Oberlandesgerichtes Wien vom 28. August 2018 den Beschwerden Folge gegeben, der angefochtene Beschluss mit Ausnahme des zurückgewiesenen Punktes aufgehoben und den Einsprüchen dahingehend Folge gegeben wurde, als festgestellt wurde, dass die Beschwerdeführer durch die Verweigerung der Akteneinsicht in für das Ermittlungsverfahren relevant erachtete Aktenteile in ihrem subjektiven Recht auf Akteneinsicht gemäß §§ 51 ff iVm § 68 StPO verletzt wurden.

Aus der Begründung ergebe sich, dass die nationale Sicherheit keinen tauglichen Grund darstelle, Aktenbestandteile von der Akteneinsicht auszunehmen. Damit sei die Konsequenz verbunden, dass sämtliche Dokumente aus dem Bereich des BMLV, die klassifiziert vorgelegt und deshalb von der Akteneinsicht ausgenommen worden seien, nunmehr keiner Einsichtsbeschränkung unterliegen würden.

Die Entscheidung gewähre aber die Möglichkeit, Aktenbestandteile wegen Gefährdung der nationalen (militärischen) Sicherheit zu entnehmen.

Aus Sicht der Staatsanwaltschaft Wien könne sie die Prüfung der nationalen bzw. militärischen Sicherheit mangels entsprechender fachlicher Expertise nicht vornehmen. Vor diesem Hintergrund sei die Finanzprokuratur zur Bekanntgabe aufgefordert worden, welche Dokumente bzw. welche Stellen in den Dokumenten im Falle einer Freigabe zur Akteneinsicht die nationale (militärische) Sicherheit gefährden würden. Danach könne geprüft werden, ob sich die Staatsanwaltschaft Wien in Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Objektivität und zur Amtswegigkeit auf diese Unterlagen stützen müsse.

Andernfalls werde die Staatsanwaltschaft Wien sämtliche Unterlagen, die klassifiziert vorgelegt worden seien, in Umsetzung der Entscheidung des Oberlandesgerichtes Wien zur Akteneinsicht freigeben. Die mangelnde Relevanz der Unterlagen per se sei nicht argumentierbar, weil diese in Entsprechung zielgerichtet formulierter Amtshilfeersuchen der Staatsanwaltschaft Wien übermittelt und nicht etwa pauschal angefordert worden seien. Bei entsprechender Begründung und Bezeichnung könnten einzelne Unterlagen entnommen bzw. geschwärzt werden. Diesbezüglich bedürfe es jedoch eines konkreten und nachprüfbaren Vorbringens des BMLV.

Ergänzend führte die Staatsanwaltschaft Wien aus, dass in der Entscheidung des Oberlandesgerichtes Wien postuliert werde, die Staatsanwaltschaft könne aufgrund einer Gefährdung der – nicht näher definierten – „nationalen Sicherheit“ Aktenbestandteile dem Ermittlungsakt entnehmen und sich in weiterer Folge nicht mehr darauf stützen. Diese Ansicht fände im Gesetz keine Deckung und sei mit den Grundsätzen der Amtswegigkeit und Objektivität nicht vereinbar. Siebürde der Staatsanwaltschaft die Verantwortung auf, eine Abwägung zwischen ihren gesetzlichen Verpflichtungen und allfälligen höherwertigen „nationalen Interessen“ vorzunehmen, was Willkürakten Tür und Tor öffne. Die Anregung einer Beschwerde nach § 23 StPO bleibe einer gesonderten Prüfung und Berichterstattung vorbehalten.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien nahm mit Bericht vom 14. September 2018 in Aussicht, die Staatsanwaltschaft Wien darauf hinzuweisen, dass die vom Oberlandesgericht Wien angedachte Entnahme von Aktenteilen aus dem Ermittlungsakt nur insoweit infrage komme, als bereits zum Akt genommene Unterlagen oder Teile davon bei genauerer Prüfung (doch) keine Relevanz für das Ermittlungsverfahren hätten.

Aus Sicht der Oberstaatsanwaltschaft Wien werde der Staatsanwaltschaft vom Oberlandesgericht keine Abwägung zwischen ihren gesetzlichen Verpflichtungen und allfälligen höherwertigen „nationalen Interessen“ aufgebürdet. Sei eine Kollision der Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen der Staatsanwaltschaft mit Interessen der nationalen Sicherheit zu befürchten, sei die Staatsanwaltschaft unter Wahrung der gemäß § 5 Abs. 1 StPO gebotenen Abwägungen zu einer besonders genauen Prüfung verhalten, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Unterlagen für das Ermittlungsverfahren relevant und daher zum Akt zu nehmen seien. Eine derartige besonders eingehende Sichtung und Prüfung von Unterlagen auf ihre Relevanz für das Ermittlungsverfahren sei tunlichst vorzunehmen, bevor die Unterlagen (erstmal) zum Ermittlungsakt genommen werden würden.

Der Auffassung der Staatsanwaltschaft Wien, wonach diese die Prüfung der nationalen bzw. militärischen Sicherheit nicht vornehmen könne, werde beigetreten. In diesem Zusammenhang werde auch auf § 76 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 2 StPO verwiesen.

Nach Prüfung der beabsichtigten Vorgangsweise der Oberstaatsanwaltschaft Wien wurde der Bericht der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 14. September 2018 mit Erlass des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz vom 5. Dezember 2018 zur Kenntnis genommen.

Am 7. Dezember 2018 berichtete die Staatsanwaltschaft Wien, dass die Finanzprokuratur am

8. November 2018 und ergänzend am 14. November 2018 jeweils eine Stellungnahme übermittelt habe, wobei ein zu retournierender und nicht zum Akt zu nehmender USB-Stick angeschlossen gewesen sei, auf dem sämtliche betroffenen Dokumente noch einmal gespiegelt und im Korrekturmodus jeweils die Stellen markiert gewesen seien, die die nationale Sicherheit gefährden würden.

Der überwiegende Teil der vom BMLV im Zuge dieses Verfahrens vorgelegten Unterlagen sei vom BMLV „deklassifiziert“ vorgelegt worden. Die verbleibenden Dokumente seien einzeln von der zuständigen Referentin neuerlich eingehend auf deren Relevanz geprüft worden.

Die Finanzprokurator habe pauschal beantragt, sämtliche gekennzeichneten Dokumente dem Akt wieder zu entnehmen. Dies sei lediglich bei acht Dokumenten möglich gewesen, die daraufhin dem Akt zur Gänze entnommen und dem BMLV retourniert worden seien. Die restlichen 45 Dokumente seien zur Akteneinsicht freigegeben worden. Bei vielen Dokumenten habe die Finanzprokurator/das BMLV die Gefährdung der nationalen Sicherheit sehr großzügig ausgelegt. Eine Schwärzung sei zu keinem Zeitpunkt beantragt worden. Maßstab für eine allfällige Schwärzung sei im Verhältnis zu den Beschuldigten weiterhin § 51 StPO.

Am 21. November 2018 seien die Aufhebung der Beschränkung der Akteneinsicht verfügt und sämtliche Verfahrensparteien schriftlich verständigt worden. Die in der Folge von sämtlichen Verteidigern beantragte Übermittlung von Akenkopien sei am 4. Dezember 2018 verfügt worden.

Am 6. Dezember 2018 sei der zuständige Gruppenleiter der Staatsanwaltschaft vom Präsidenten der Finanzprokurator telefonisch kontaktiert worden (der Inhalt des Gesprächs sei in einem Aktenvermerk festgehalten worden). Zu bemerken sei, dass gegenüber der Staatsanwaltschaft Wien zu keinem Zeitpunkt ein inhaltliches Vorbringen zur Problematik der Freigabe klassifizierter Urkunden zur Akteneinsicht erstattet worden sei.

Die Staatsanwaltschaft Wien erachtete ihre Vorgehensweise in Umsetzung der OLG-Entscheidung als gesetzeskonform und alternativlos. Das vom Präsidenten der Finanzprokurator vorgebrachte Argument, der Staat müsse, wenn es völker- oder verfassungsrechtlich geboten sei, auf sein Strafverfolgungsrecht verzichten, könne nicht auf Ebene der Staatsanwaltschaft berücksichtigt werden.

Die Verfügung vom 4. Dezember 2018 sei faktisch noch nicht umgesetzt worden, um den Dienstbehörden die Möglichkeit zu geben, vor Abfertigung der hergestellten Datenträger eine andere Beurteilung vorzunehmen.

Wie sich aus einem E-Mail des Präsidenten der Finanzprokurator an den Leiter der Sektion IV ergab, war die Vorgehensweise der Staatsanwaltschaft Wien für die Finanzprokurator nicht nachvollziehbar.

Nach eingehender rechtlicher Prüfung des Sachverhalts erteilte das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Wien am 12. Dezember 2018 gemäß § 29a Abs. 1 StAG folgende Weisung:

„Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz ersucht (§ 29a Abs. 1 StAG), die Staatsanwaltschaft Wien anzuweisen, im Rahmen der von ihr vorgenommenen bzw. vorzunehmenden Relevanzprüfung jene Unterlagen, die vom BMLV klassifiziert vorgelegt und in den Stellungnahmen der Finanzprokurator vom 8. November 2018 (Rz 11-13) und vom 14. November 2018 (Rz 5) genau benannt und farblich hervorgehoben wurden, dem Ermittlungsakt zu entnehmen und dem BMLV zurückzustellen.

Vorab ist festzuhalten, dass die beteiligten Organe im Rahmen der Amtshilfe an den gesetzmäßigen Wirkungsbereich gebunden sind. Dies hat zur Folge, dass die ersuchte Behörde die rechtliche Zulässigkeit der beantragten Handlung auf Grundlage der Behauptungen im Ersuchen zu prüfen hat (vgl. Lendl in WK-StPO § 76 Rz 17). Ist das Begehrte dem ersuchten Organ ausdrücklich oder erschließbar untersagt, so ist die Mitwirkung abzulehnen. Handlungen, die die ersuchte Stelle in Wahrnehmung ihrer Amtshilfeverpflichtung nach § 76 StPO setzt, liegen hingegen nicht im Verantwortungsbereich der ersuchenden Behörde (idS Hiesel in Kneihls/Lienbacher, Bundesverfassungsrecht Art 22 Rz 46). Vor diesem Hintergrund hätte die Privatbeteiligte unter Zugrundelegung ihrer eigenen Rechtsansicht die Leistung der Amtshilfe unter Darlegung der nach ihrer Auffassung entgegenstehenden Hindernisse und unter Hinweis auf die in der Stellungnahme der Finanzprokurator vom 8. November 2018 zitierten Bestimmungen (§ 2 Abs. 1 InfoSIG, § 1 Abs. 5 MBG, „Nato-Abkommen“) verweigern müssen. Die dennoch vorgenommene Herausgabe der Dokumente liegt grundsätzlich nicht im Verantwortungsbereich der Staatsanwaltschaft Wien.

Nach § 76 Abs. 2 StPO dürfen Ersuchen von Staatsanwaltschaften mit dem Hinweis auf bestehende gesetzliche Verpflichtungen zur Verschwiegenheit nur dann abgelehnt werden, wenn entweder diese Verpflichtungen ausdrücklich auch gegenüber Strafgerichten auferlegt sind oder wenn der Beantwortung überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen, die im Einzelnen anzuführen und zu begründen sind. Nach Lendl stelle diese Bestimmung das Verhältnis zwischen Amtshilfe und Verschwiegenheitspflichten für das Strafverfahren insofern klar, als Ersuchen von Staatsanwaltschaften, die sich auf Straftaten bestimmter Personen beziehen würden, grundsätzlich ohne Rücksicht auf bestehende

Verschwiegenheitspflichten zu beantworten seien, wodurch ein Vorrang strafgerichtlicher Erhebungsersuchen vor der Amtsverschwiegenheit statuiert werde (Lendl aaO § 76 Rz 30; vgl. auch OGH 22. Juni 2010, 16 Ok 3/10). Auch wenn sich dieser Rechtsauffassung aus Sicht der Strafverfolgungsorgane durchaus etwas abgewinnen lässt, überzeugt sie mit Blick auf die Amtsverschwiegenheit von Beamten (§ 155 Abs. 1 Z 2 StPO) nicht zur Gänze. Demnach dürfen Beamte als Zeugen bei sonstiger Nichtigkeit nicht über Umstände, die der Amtsverschwiegenheit unterliegen, vernommen werden. In diesem Zusammenhang hat allein die Dienstbehörde zu entscheiden, ob der Beamte von seiner Pflicht zur Amtsverschwiegenheit entbunden wird (vgl. § 46 BDG). Diese Entscheidung ist im Strafverfahren, in dem die Vernehmung vorgesehen ist, ohne Weiteres zu respektieren. Eine Überprüfung oder Beurteilung der Beweggründe steht dem Gericht (oder der Staatsanwaltschaft) jedenfalls nicht zu (vgl. RIS-Justiz RS0097883; Kirchbacher in WK-StPO § 155 Rz 22; Koller in Schmölzer/Mühlbacher, StPO § 155 Rz 24).

Der hervorgehobene Grundsatz der Verhältnismäßigkeit hat nach Auffassung der Sektion IV des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz zur Folge, dass bei der Entscheidung über die Relevanz der vom BMLV klassifiziert vorgelegten Unterlagen deren Bedeutung für die nationale bzw. militärische Sicherheit jedenfalls gebührend zu berücksichtigen ist.

Vor diesem Hintergrund ist dem Interesse an der materiellen Wahrheitsforschung aus Sicht der Sektion IV des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz bei entsprechend gewichtigen Gründen nicht zwingend der Vorrang einzuräumen.

Ausgehend davon, dass im gegenständlichen Fall wichtige Interessen der nationalen Sicherheit sowie umfassenden Landesverteidigung betroffen sind, deren Verletzung nicht abschätzbare Folgen nach sich ziehen könnte, ist dem nach Ansicht der Privatbeteiligten gegebenen Bedürfnis nach Geheimhaltung der – von der Privatbeteiligten explizit als geheimhaltungsbedürftig benannten – Unterlagen zu entsprechen.“

Der in dieser Strafsache aufgrund der Dringlichkeit der Weisung im Nachhinein befasste Beirat für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) erhob mit Äußerung vom 15. Jänner 2019 gegen den Weisungserlass des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz keinen Einwand.

Am 30. Jänner 2019 berichtete die Staatsanwaltschaft Wien, dass die A**** GmbH einen Einspruch wegen Rechtsverletzung eingebracht habe, der sich gegen die weisungsgemäß erfolgte Entnahme der im Anordnungs- und Bewilligungsbogen ON 1, AS 129 und 131, beschriebenen Dokumente richtete.

Die Einspruchswerberin beantragte, die Entnahme von Aktenbestandteilen rückgängig zu machen und das BMLV im Rahmen der Amtshilfe zur neuerlichen Ausfolgung sämtlicher zurückgegebener Dokumente aufzufordern, welche nachfolgend wiederum dem Akt angeschlossen und den Beschuldigten zur Akteneinsicht freigegeben werden mögen; dies allenfalls nach Rücksprache mit der Oberstaatsanwaltschaft Wien.

Die Staatsanwaltschaft beabsichtigte, unter Darstellung der (oben dargelegten) Gründe für die Entnahme eine ablehnende Stellungnahme zum Einspruch abzugeben.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien nahm mit Bericht vom 31. Jänner 2019 in Aussicht, das Vorhaben (unter ergänzendem Hinweis auf eine planwidrige Lücke in der StPO) zu genehmigen.

Nach aufsichtsbehördlicher Prüfung der beabsichtigten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften wurde der Bericht der Oberstaatsanwaltschaft Wien mit Erlass des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz vom 4. Februar 2019 zur Kenntnis genommen.

Der in dieser Strafsache wegen des außergewöhnlichen Interesses der Öffentlichkeit und aufgrund der Dringlichkeit wegen Fristablaufs im Nachhinein befasste Beirat für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) erhob mit Äußerung vom 12. März 2019 gegen den Erlass des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz keinen Einwand.

Das Landesgericht für Strafsachen Wien wies den Einspruch mit Beschluss vom 16. Mai 2019 ab. Das Oberlandesgericht Wien gab mit Beschluss vom 24. Februar 2020 der dagegen erhobenen Beschwerde der A**** GmbH vom 29. Mai 2019 nicht Folge.

Am 31. Jänner 2019 berichtete die Oberstaatsanwaltschaft Wien, sie habe in der Causa „E****“ das gegenständliche sowie neun bisher bei der Staatsanwaltschaft Wien anhängige Ermittlungsverfahren gemäß § 516 Abs. 8 StPO der WKStA mit Wirkung vom 1. Februar 2019 übertragen.

Am 4. Mai 2020 berichtete die WKStA unter Bezugnahme auf die von drei Beschuldigten eingebrachten Einstellungsanträge und auf den Vorhabensbericht über die beabsichtigte gänzliche Einstellung des auf einer Sachverhaltsdarstellung des BMLV vom 16. Februar 2017 beruhenden Ermittlungsverfahrens, dass das Landesgericht für Strafsachen Wien das Ermittlungsverfahren gegen die drei Einstellungswerber E**** GmbH, R**** H**** und A**** GmbH gemäß § 108 Abs. 1 Z 2 StPO eingestellt habe. Die Entscheidungsgründe seien

zutreffend und entsprächen jenen im Vorhabensbericht vom 6. Dezember 2020. Der Umstand, dass die erstgerichtliche Argumentation teilweise nicht so weit gehe wie die intendierte Einstellungsbegründung der WKStA, indiziere keine inhaltliche Anpassung des Einstellungsvorhabens.

Ergänzend führte die WKStA aus, dass die A**** GmbH mittlerweile die in einem weiteren Ermittlungsverfahren im Rechtshilfeweg von den Behörden der Vereinigten Staaten von Amerika angeforderten Unterlagen vorgelegt habe. Mit Blick auf die vom Department of Justice bereits im kurzen Weg erteilten Auskünfte bestünden zum einen keine Zweifel an der Authentizität der Unterlagen; zum anderen erscheine eine (zusätzliche) Übermittlung dieser Unterlagen im Rechtshilfeweg unsicher.

Es lägen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Einstufung der von der A**** GmbH eingestandenen Zahlungen im Deferred Prosecution Agreement als „*political contributions*“ auf Ermittlungen der US-Behörden beruhe. Die Zugeständnisse der A**** GmbH wiederum enthielten keine wesentlichen, der WKStA nicht ohnehin schon (mit dem seit März 2013 aktenkundigen Clifford-Bericht) bekannt gewordenen und ermittlungsgegenständlichen Informationen.

Nach Einlangen einer Beantwortung des Rechtshilfeersuchens werde die WKStA im Stammverfahren berichten, ob diese Zahlungen iZm Korruption, allenfalls auch mit Untreue oder Geldwäsche stünden. Mit den gegenständlichen Betrugsvorwürfen stünden diese Zahlungen jedoch in keinem erkennbaren Zusammenhang, wie das Erstgericht zutreffend festgestellt habe. Die (mediale) Erwartungshaltung einer Untermauerung des Betrugsvorwurfes werde dadurch nicht erfüllt. Korruption iZm den zugestandenen Zahlungen sei nicht nachweisbar. Die Zusammensetzung des Kaufpreises sei für das (synallagmatische) Austauschverhältnis nicht relevant und könnte allenfalls bloß einen Motivirrtum begründen, nicht jedoch einen nach § 146 StGB beachtlichen Schaden verursachen. Das Einstellungsvorhaben werde durch diese Zahlungen daher nicht tangiert.

Die Erhebung einer Beschwerde gegen den Einstellungsbeschluss sei nicht zu rechtfertigen, weil die Erhebungen tatsächlich seit geraumer Zeit abgeschlossen seien und auch eine Antwort auf das Rechtshilfeersuchen im Stammverfahren auf die hier zu entscheidende Frage keinen Einfluss hätte.

Die WKStA beabsichtigte daher, gegen den Einstellungsbeschluss keine Beschwerde zu erheben. Im Übrigen wurde das Einstellungsvorhaben insbesondere in Ansehung jener Beschuldigten aufrechterhalten, die noch keinen Einstellungsantrag eingebracht hatten.

Mit Blick auf die Bedeutung der Causa und die öffentliche Kritik erschiene eine Überprüfung durch das Oberlandesgerichtes Wien gleichwohl geeignet, das Vertrauen in die Justiz zu stärken. Die WKStA ging jedoch davon aus, dass die Befassung des Oberlandesgerichts im Wege einer von der Finanzprokuratur am 27. April 2020 medial angekündigten Beschwerde erfolgen werde.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien nahm mit Bericht vom 5. Mai 2020 die Genehmigung dieses Vorhabens in Aussicht.

Eine Weisung zur Beschwerdeerhebung lediglich zur Ausschöpfung des Rechtsweges erachtete sie als nicht zielführend. Zum einen sei zu erwarten, dass (ohnehin) die Finanzprokuratur als Privatbeteiligte eine Beschwerde erheben werde; zum anderen könne als Beschwerdeargument lediglich auf die formale Nichterledigung des Rechtshilfeersuchens verwiesen werden.

Die Oberstaatsanwaltschaft verwies auch auf die mit dem (offenen) Einstellungsvorhaben im Einklang stehenden beweiswürdigenden Überlegungen des Erstgerichtes, die in Ermangelung ausreichender Beschwerdeargumente einen Beschwerdeerfolg beim Oberlandesgericht Wien nicht erwarten ließen.

Nach Prüfung der intendierten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften erteilte das Bundesministerium für Justiz mit Erlass vom 8. Mai 2020 der Oberstaatsanwaltschaft Wien folgende Weisung:

„Mit Bezug auf den Bericht vom 5. Mai 2020 ersucht das Bundesministerium für Justiz (§ 29a Abs. 1 StAG), die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption anzuweisen, von ihrem Vorhaben, gegen den Einstellungsbeschluss des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 24. April 2020 keine Beschwerde zu erheben, Abstand zu nehmen und stattdessen vordringlich mit der Finanzprokuratur Kontakt aufzunehmen, sich mit deren Standpunkt zu koordinieren, gegebenenfalls Beschwerdeargumente auszutauschen bzw. gemeinsam zu entwickeln und das Rechtsmittelverhalten miteinander abzustimmen, sodass eine fristgerechte Befassung des Oberlandesgerichtes Wien als Beschwerdegericht jedenfalls sichergestellt ist.

*Die Annahme des Erstgerichtes, dass sich aus der Erledigung des Rechtshilfeersuchens kein Hinweis auf die Untermauerung der Betrugsvorwürfe ergeben kann, erscheint nach dem ho. Dafürhalten rein spekulativ; immerhin ergeben sich seit dem Bekanntwerden des Zugeständnisses der A**** GmbH gegenüber dem US DoJ, der Zahlung von 55,1 Millionen Euro an Provisionäre, neue Erkenntnisquellen hinsichtlich des Vorwurfs des Betrugs durch*

Einpreisung von 183,4 Millionen Euro an Gegengeschäftskosten in den Kaufpreis, was zu einer die Republik Österreich am Vermögen schädigenden Handlung (Vertragsabschluss und Zahlung des Entgelts, Abschluss eines ungünstigen Vergleichs) geführt hätte.

*In diesem Zusammenhang wird auch zur Erwägung gestellt, die Verdachtslage dahingehend zu konkretisieren, dass der Verdacht besteht, die E**** GmbH habe die Republik Österreich über die Einpreisung der präsumtiven „Schmiergeldzahlungen“ iHv 55,1 Millionen Euro (anstatt bzw. als Teil der Gegengeschäftskosten) getäuscht. Unter dieser Prämisse könnte auch die Relevanz des anhängigen Rechtshilfeersuchens nicht schlichtweg von der Hand gewiesen werden.*

Nachdem die Finanzprokurator als Privatbeteiligtenvertreterin einen umfangreichen Schriftsatz mit weiteren Beweisanboten in Aussicht gestellt hat, über dessen Vorliegen der Bericht der WKStA keine Aussage enthält, ist es aus ho. Sicht nicht nachvollziehbar, sich lediglich auf eine zu erwartende Beschwerde der Finanzprokurator zu berufen, ohne mit dieser auch nur den Versuch einer Koordinierung unternommen zu haben. Die Entwicklung einer gemeinsamen Haltung ist in dieser bedeutsamen Causa unerlässlich, um eine sinnvolle Überprüfung der erstgerichtlichen Entscheidung sicherzustellen.“

Der in dieser Strafsache aufgrund der Dringlichkeit (Ablauf der Rechtsmittelfrist) im Nachhinein befasste Beirat für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) erhob mit Äußerung vom 15. Juni 2020 gegen den Weisungserlass des Bundesministeriums für Justiz keinen Einwand.

Die Finanzprokurator erhob am 14. Mai 2020 Beschwerde gegen den Beschluss des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 24. April 2020, mit welchem den Anträgen der Beschuldigten E**** GmbH vom 26. Juli 2019 und der A**** GmbH vom 1. August 2019 sowie des R**** H**** vom 28. Juli 2019 auf Einstellung des Ermittlungsverfahrens Folge gegeben wurde und das Ermittlungsverfahren gegen R**** H**** hinsichtlich des Vorwurfs der schweren betrügerischen Täuschung im Rahmen der Vertragsverhandlungen in den Jahren 2002 und 2003 sowie gegen die E**** GmbH und die A**** GmbH hinsichtlich des Vorwurfs der schweren betrügerischen Täuschung im Rahmen der sogenannten Vergleichsverhandlungen im Jahr 2007 gemäß § 108 Abs. 1 Z 2 StPO eingestellt wurde.

Am 29. Mai 2020 berichtete die WKStA, dass sie am 14. Mai 2020 gegen den Einstellungsbeschluss des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 24. April 2020 Beschwerde erhoben habe. Weiters berichtete die WKStA über die am 12. Mai 2020 zur Umsetzung der Weisung vom 8. Mai 2020 erfolgte koordinierende Besprechung mit der Finanzprokurator, dass sie die Finanzprokurator im Zuge dieser Besprechung darauf

aufmerksam gemacht habe, dass ihre nunmehrige Annahme, bei dem eingepreisten Betrag von 183,4 Millionen Euro handle es sich nur zu einem geringen Teil um Kosten der Erfüllung der Verpflichtung aus dem Gegengeschäftsvertrag, zum Großteil wäre der Betrag vielmehr für illegale Zwecke verfügbar gemacht worden, in einem gewissen Widerspruch dazu stehe, dass sich der Betrugsvorwurf in Ansehung der Einpreisung maßgeblich auf die (nicht eingehaltene) Verpflichtung zur Offenlegung gerade von Gegengeschäftskosten stütze.

Mit Blick auf die Ausführungen der Finanzprokuratur hielt die WKStA zusammengefasst fest, dass

- die (intendierte) Verwendung des dem Opfer von vornherein bekannten und von ihm entrichteten Kaufpreises durch den Verkäufer aus dem Blickwinkel des § 146 StGB nicht von Relevanz sei, sondern dass es vielmehr allein auf ein Zurückbleiben der Gegenleistung hinter dem Vereinbarten ankomme;
- für den Fall, dass es sich bei den 183,4 Millionen Euro nicht um Kosten der Gegengeschäftsverpflichtung gehandelt habe, keine Verpflichtung bestehe, diesen (kalkulatorischen) Preisbestandteil offenzulegen;
- sich die von der Finanzprokuratur angeregten ergänzenden Vernehmungen überwiegend auf Beschuldigte bezögen, die bereits von ihrem Recht, die Aussage gemäß § 157 Abs. 1 Z 1 StPO zu verweigern, Gebrauch gemacht hätten und keine Hinweise ersichtlich seien, dass diese Personen nunmehr aussagebereit wären;
- die Vernehmung weiterer Zeugen zwecks Erkundung, *„ob zum Zeitpunkt des Abschlusses der Kaufvereinbarungen am 1. Juli 2003 und des so genannten Vergleichs vom 24. Juni 2007 die E**** GmbH und die A**** GmbH in der Lage gewesen wären, die sie treffenden vertraglichen Liefer- und Um- bzw. Nachrüstungsverpflichtungen zu erfüllen“*, mangels (Fort-)Bestehens eines diese Ermittlungen rechtfertigenden Tatverdachts und mangels erkennbarer Eignung dieser Ermittlungsmaßnahmen zur Erhärtung des Tatverdachts nicht indiziert sei, sowie
- die Vernehmung weiterer Zeugen zur Frage der Einpreisung ebenso wenig indiziert sei, zumal nichts darauf hindeute, dass diese Problematik bei den Vergleichsverhandlungen im Jahr 2007 *„in irgendeiner Weise gestreift“* worden sei.

Im Lichte dieser Ausführungen bleibe ihr Einstellungsvorhaben in vollem Umfang aufrecht.

Am 29. April 2021 wurde das an die WKStA zu AZ 28 St 10/19w übertragene Ermittlungsverfahren in Übereinstimmung mit den Stellungnahmen der WKStA und der Oberstaatsanwaltschaft Wien sowie des Bundesministeriums für Justiz und des Weisungsrats gegen 15 Beschuldigte gemäß § 190 Z 2 StPO eingestellt und in Ansehung eines Angezeigten nach § 35c StAG beendet.

Die Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen die E**** GmbH, gegen die A**** GmbH und gegen R**** H**** erfolgte bereits durch Beschluss des Landesgerichts für Strafsachen Wien vom 24. April 2020, mit welchem den Einstellungsanträgen der Genannten Folge gegeben wurde. Den gegen diesen gerichtlichen Einstellungsbeschluss erhobenen Beschwerden der Republik Österreich als Opfer und der Staatsanwaltschaft gab das Oberlandesgericht Wien mit Beschluss vom 4. November 2020 nicht Folge.

7. Verfahren 11 St 173/17w der Staatsanwaltschaft Klagenfurt, fortgesetzt zu 11 UT 28/19z

Die Staatsanwaltschaft Klagenfurt führte ein Verfahren gegen J**** W**** wegen § 282 Abs. 1 StGB und UT wegen § 282 Abs. 1 StGB, § 3g Verbotsg.

Am 20. Juni 2018 berichtete die Staatsanwaltschaft Klagenfurt, J**** W**** sei verdächtig, am 21. März 2017 in Klagenfurt in einem Druckwerk, im Rundfunk oder in einem anderen Medium oder sonst öffentlich auf eine Weise, dass es einer breiten Öffentlichkeit zugänglich wird, zu einer mit Strafe bedrohten Handlung, nämlich dem Erschießen von der verbrecherischen Ideologie des Nationalsozialismus nahestehenden Personen aufgefordert zu haben, indem sie auf dem öffentlich zugänglichen Twitter-Account unter dem Pseudonym u****@j****, der ein periodisches elektronisches Medium (§ 1 Abs. 1 Z 5 lit. b MedienG) darstelle, u.a. ein Lichtbild veröffentlicht habe, das einen am Gerichtsgebäude des Landesgerichtes Klagenfurt angebrachten Sticker mit der Aufschrift „TITO HATS BEWIESEN NAZIS ERSCHIESSEN. Punkt. Schluss mit lustig.“ zeigt (§ 282 Abs. 1 StGB).

Darüber hinaus stünden bislang unbekannte Täter im Verdacht, anlässlich der am 20. Juni 2016 (lt. Oberstaatsanwaltschaft Wien, richtig: 20. Februar 2016) in der Innenstadt von Klagenfurt stattgefundenen Demonstration der Identitären Bewegung Österreich bzw. der Gegendemonstration von „GRAS Grüne und Alternative StudentInnen und ANTIFA Kärnten Koroska“ das Vergehen der Aufforderung zu mit Strafe bedrohten Handlungen nach § 282 Abs. 1 StGB durch das Mitführen eines Transparentes mit der Aufschrift „TITO HATS BEWIESEN – NAZIS ERSCHIESSEN PUNKT“ und das Verbrechen nach § 3g Verbotsg durch Zeigen des sogenannten „Hitlergrußes“ begangen zu haben.

Aus dem Abschlussbericht des Landesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung Kärnten (in Folge: LVT Kärnten) vom 2. Oktober 2017 gehe u.a. hervor, dass zwischen der Beschuldigten (Anm.: W****) und den inkriminierten Schriftzügen und Postings allenfalls ein Zusammenhang bestehen könnte, zumal sie eine aktive Rolle in einer Landesorganisation einer im Nationalrat vertretenen Partei, welche die Plattform „J**** B**** – AK gegen den Kärntner Konsens“ betreibe, ausgeübt habe und womöglich noch ausübe und sie auch am 21. März 2017 im Rahmen der am Landesgericht Klagenfurt stattgefundenen Hauptverhandlung am bzw. zumindest vor dem Landesgericht anwesend gewesen sei.

Der Beschuldigten sei nunmehr vom LVT Kärnten Akteneinsicht gewährt und mit ihr eine telefonische Kontaktaufnahme zur Vereinbarung eines Vernehmungstermins vereinbart worden. Trotz mehrfacher Versuche sei aber eine Kontaktaufnahme nicht zustande gekommen, sodass davon auszugehen sei, dass die Beschuldigte keine weiteren Angaben machen und sich leugnend verantworten wolle.

Von der Staatsanwaltschaft sei beim LVT Kärnten schließlich noch angefragt worden, ob technisch nachvollzogen werden könne, von welchem Endgerät das inkriminierte Lichtbild auf dem Twitter-Account „u****@j****“ veröffentlicht worden sei und ob weitere Ermittlungsansätze zur Aufklärung bestünden. Diese Anfrage habe ergeben, dass eine Ausforschung der Person, die die Twitter-Beiträge verfasst habe, durch Auskunftsverlangen der Stamm- und Zugangsdaten nicht zu erwarten sei. Aufgrund der für bestimmte Daten vergleichsweise kurzen Speicherzeiten sei eine diesbezügliche Auskunft unmöglich. Es könne technisch nicht mehr nachvollzogen werden, von welchem Endgerät aus das inkriminierte Lichtbild auf dem Twitter-Account veröffentlicht worden sei.

Twitter würde zudem weder die Verwendung des wirklichen Namens noch eine Bestätigung der E-Mail-Adresse oder einen Identitätsnachweis verlangen, sodass die Ausforschung des originären Anmelders des Twitter-Accounts keinen Klarnamen und keine sonstigen belastbaren Anhaltspunkte erwarten lasse.

In einem Krone-Zeitungs-Artikel vom 30. August 2006 dementierten die Beschuldigte und ihre Mutter A**** W****, hinter dem Pseudonym „J**** B****“ zu stecken, mit dem alle Artikel der Plattform „AK gegen den Kärntner Konsens“ gekennzeichnet seien, wobei ergänzt werde, dass dies dem Schutz der Autoren diene. Es liege daher nahe, dass sowohl die Plattform „AK gegen den Kärntner Konsens“ als auch der Twitter-Account „u****@j****“ von mehreren Personen betrieben würden. Es sei davon auszugehen, dass die Beschuldigte eine zentrale aktive Rolle bei der Gruppierung „AK gegen den Kärntner Konsens“ einnehme, dies auch in Bezug auf den Twitter-Account mit dem Pseudonym „u****@j****“. Mangels

weiterer Ermittlungsansätze sei ihre leugnende Verantwortung allerdings nicht mit der erforderlichen Sicherheit zu widerlegen.

Festzuhalten sei zudem, dass die unbekanntes Täter in Bezug auf das Vergehen der Aufforderung zu mit Strafe bedrohten Handlungen nach § 282 Abs. 1 StGB durch das Mitführen eines Transparentes mit der Aufschrift „TITO HATS BEWIESEN – NAZIS ERSCHIESSEN PUNKT“ und das Verbrechen nach § 3g VerbotsG durch Zeigen des sogenannten „Hitlergrußes“ anlässlich der am 20. Juni 2016 (Anm.: 20. Februar 2016) in der Innenstadt von Klagenfurt stattgefundenen Demonstrationen nicht hätten ausgeforscht bzw. identifiziert werden können.

Aufgrund der nicht widerlegbaren leugnenden Verantwortung der Beschuldigten und mangels weiterer Ermittlungsansätze beabsichtigte die Staatsanwaltschaft, das Ermittlungsverfahren gegen J**** W**** wegen § 282 StGB aus Beweisgründen gemäß § 190 Z 2 StPO einzustellen.

Gleichzeitig beabsichtigte sie, einen weiteren unbekanntes Täter als Beschuldigten zu erfassen, zumal davon auszugehen sei, dass dieser sich von den übrigen unbekanntes Tätern unterscheidet, und das Ermittlungsverfahren gegen diesen sowie die weiteren unbekanntes Täter in Bezug auf das Vergehen der Aufforderung zu mit Strafe bedrohten Handlungen nach § 282 Abs. 1 StGB durch Mitführen eines Transparentes mit der Aufschrift „TITO HATS BEWIESEN – NAZIS ERSCHIESSEN PUNKT“ und das Verbrechen nach § 3g VerbotsG durch Zeigen des sogenannten „Hitlergrußes“ gemäß § 197 Abs. 2 StPO abzubuchen. Bei den unbekanntes Tätern handle es sich den Ermittlungsergebnissen zufolge jeweils um unterschiedliche Personen.

Festzuhalten sei zudem, dass die Formulierung „TITO HATS BEWIESEN NAZIS ERSCHIESSEN. Punkt. Schluss mit lustig.“ den Tatbestand der Verhetzung nach § 283 Abs. 1 Z 1, Abs. 2 StGB bereits objektiv nicht erfülle, zumal Personen mit dieser Gesinnung nicht in den Schutzbereich des § 283 StGB fallen. Der ebenfalls am 21. März 2017 unter dem Pseudonym „u****@j****“ veröffentlichte Beitrag zu einem Lichtbild des M**** S**** „Nazi Opa halts Maul“ sei als Privatanklagedelikt der Beleidigung nach § 115 StGB zu werten.

Die Oberstaatsanwaltschaft Graz nahm mit Bericht vom 29. August 2018 die Genehmigung des Vorhabens der Staatsanwaltschaft Klagenfurt in Aussicht.

Ergänzend konstatierte die Oberstaatsanwaltschaft Graz, dass die Einschätzung der Staatsanwaltschaft, der Nachweis einer Täterschaft der J**** W**** sei nicht zu erbringen, vertretbar sei. Auch wenn sie am 21. März 2017 beim Landesgericht Klagenfurt anwesend

gewesen sein dürfte, könne daraus kein ausschließliches Gelegenheitsverhältnis der Beschuldigten zur Tatbegehung geschlossen werden, weil sie in Begleitung weiterer unbekannter Personen gewesen sei. Aus dem Umstand, dass sie eine hohe Landesspartefunktion innehabend und nach den polizeilichen Ermittlungen davon auszugehen sei, dass die Plattform „J**** B**** – AK gegen den Kärntner Konsens“ unter deren Verantwortung stehe, könne nicht mit hinreichender Sicherheit der Rückschluss gezogen werden, dass W**** die Verfasserin des tatbildlichen Beitrags auf dem Twitter-Account gewesen sei. Weitere Ermittlungsansätze zur Ausforschung des Täters seien nicht ersichtlich. Insbesondere ergebe sich aus dem Bericht des LVT Kärnten, dass eine Ausforschung der Person durch Auskunftsverlangen der Stamm- und Zugangsdaten nicht mehr zu erwarten sei.

Zur abschließenden Beurteilung der beabsichtigten Vorgehensweise der Staatsanwaltschaften ersuchte das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz die Oberstaatsanwaltschaft Graz um Übermittlung des bezughabenden Ermittlungsaktes der Staatsanwaltschaft Klagenfurt.

Nach Einsichtnahme in den erlassgemäß vorgelegten Ermittlungsakt und Prüfung der intendierten Vorgangsweise der staatsanwaltschaftlichen Behörden beabsichtigte das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz mit Erlassentwurf vom 25. Oktober 2018, der Oberstaatsanwaltschaft Graz eine Weisung gemäß § 29a Abs. 1 StAG zu erteilen. Da das Verfahren den Kriterien des Aufgabengebietes des Beirates für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) unterlag, wurde es diesem am 7. Februar 2019 zur Äußerung vorgelegt. Nachdem der Weisungsrat mit Äußerung vom 12. März 2019 gegen den Erledigungsvorschlag keinen Einwand erhoben hatte, übermittelte das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Graz am 21. März 2019 den Erlass mit folgender Weisung:

*„Der Bericht vom 29. August 2018 wird bezogen auf das Einstellungsvorhaben betreffend J**** W**** und das Vorhaben der Abbrechung des Verfahrens zu den bisherigen beiden unbekanntem Tätern wegen § 282 Abs. 1 StGB und § 3 Verbotsg zur Kenntnis genommen.*

*Hinsichtlich des nach Verfahrenseinstellung gegen J**** W**** einzuleitenden Verfahrens gegen einen unbekanntem Täter wegen § 282 Abs. 1 StGB wird die Oberstaatsanwaltschaft Graz ersucht (§ 29a Abs. 1 StAG), die Staatsanwaltschaft Klagenfurt anzuweisen, Vernehmungen der A**** W**** und der J**** W**** als Zeuginnen (jeweils unter ausdrücklicher Belehrung nach §§ 156 f StPO) zu den hinter dem Twitter-Pseudonym „J**** B****“ stehenden und darauf zugriffsberechtigten Personen, zu den am 21. März 2017 vor dem Landesgericht Klagenfurt anwesenden Personen und zu den das inkriminierte Posting vornehmenden unbekanntem Täter durchführen zu lassen.*

*Eine naheliegende Ausforschung des/der Zugriffsberechtigten auf den Bezug habenden Twitter-Account und damit auch des unbekanntes Täters ergibt sich daraus, dass A**** W**** und J**** W**** laut einem aktenkundigen Interview in der Kronen Zeitung vom 30. August 2006 zwar behaupteten, nicht hinter dem Pseudonym „J**** B****“ zu stecken, allerdings A**** W**** auch angab „das ist nur zum Schutz der Autoren“ (AS 11 in ON 14). Diese Aussage indiziert, dass zumindest A**** W**** Kenntnisse zur tatsächlichen Identität der unter dem Pseudonym „J**** B****“ postenden Personen/„Autoren“ hat und sie deren Identität der Tageszeitung gegenüber nur nicht bekanntgeben wollte.*

*Angesichts dieser Angaben von A**** W**** gegenüber der Kronen Zeitung, der staatsanwaltschaftlichen Feststellung, dass J**** W**** eine zentrale und aktive Rolle bei der Gruppierung „AK gegen den Kärntner Konsens“ – und zwar auch in Bezug auf den Twitter-Account „u****@j****“ – einnimmt sowie vor dem Hintergrund der weiteren Feststellung zur Anwesenheit der J**** W**** am 21. März 2017 vor dem Landesgericht Klagenfurt, ist davon auszugehen, dass diese Zeuginnen Kenntnisse zu den hinter dem Pseudonym „J**** B****“ stehenden und twitternden Personen haben und J**** W**** zudem Wahrnehmungen zu jenen Personen hat, die das gepostete Lichtbild am 21. März 2017 vor dem Landesgericht Klagenfurt abgelichtet haben können, sodass auch ein Abgleich der Personengruppen (Poster – Demonstranten in Klagenfurt) weitere konkrete Erkenntnisse und Ermittlungsansätze zur Ausforschung des unbekanntes Täters erwarten lässt.“*

Am 13. Juni 2019 berichtete die Staatsanwaltschaft Klagenfurt, dass das Ermittlungsverfahren gegen J**** W**** wegen § 282 Abs. 1 StGB gemäß § 190 Z 2 StPO eingestellt und jenes gegen die bisherigen unbekanntes Täter wegen § 282 Abs. 1 StGB und § 3g VerbotsgG gemäß § 197 Abs. 2 StPO abgebrochen worden sei. Hinsichtlich eines weiteren unbekanntes Täters sei wegen § 282 Abs. 1 StGB ein Ermittlungsverfahren eingeleitet und seien dem LVT Kärnten Ermittlungen, insbesondere die förmliche Vernehmung der Zeugen J**** W**** und A**** W****, aufgetragen worden.

Mit Bericht vom 14. Jänner 2020 teilte die Staatsanwaltschaft Klagenfurt mit, dass nunmehr auch J**** W****, die sich bis Dezember 2019 zu Studienzwecken im Ausland aufgehalten habe, als Zeugin vernommen worden sei. Diese könne – wie ihre Mutter A**** W**** – keine Angaben zum unbekanntes Täter oder zu dem am 30. August 2006 in der Kronen Zeitung publizierten Beitrag machen.

Aus den Aussagen der Zeuginnen A**** W**** und J**** W**** ergäben sich daher keine Erkenntnisse zum unbekanntes Täter und auch keine darüberhinausgehenden Ermittlungsansätze zu dessen Ausforschung. Es sei daher die Abbrechung des

Ermittlungsverfahrens gegen den dritten ungekannten Täter gemäß 197 Abs. 2 StPO beabsichtigt.

Die Oberstaatsanwaltschaft Graz nahm mit Bericht vom 20. Jänner 2020 die Genehmigung dieses Vorhabens in Aussicht.

Das übereinstimmende staatsanwaltschaftliche Vorhaben wurde mit Erlass des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz am 22. Jänner 2020 zur Kenntnis genommen.

8. Verfahren 25 St 2/18b der Staatsanwaltschaft Klagenfurt

Die Staatsanwaltschaft Klagenfurt führte ein Verfahren gegen Dr. C**** W**** L**** wegen § 153 Abs. 1 und Abs. 3 zweiter Fall StGB und weiterer strafbarer Handlungen.

Dem hier gegenständlichen Sachverhaltskomplex lag der Verkauf von Anteilen der Kärntner Landesholding an der Hypo Alpe-Adria-Bank International AG (in Folge: HBInt AG) an die Bayerische Landesbank zu Grunde. Die Kärntner Landesholding konnte als öffentlich-rechtlicher Rechtsträger ihre Anteile an der HBInt AG aus EU-beihilferechtlichen Gründen grundsätzlich nur im Rahmen eines öffentlichen Bieterprozesses veräußern. Da die Bayerische Landesbank aber großes Interesse daran hatte, dass die Verkaufsverhandlungen nicht an die Öffentlichkeit dringen, wurde nach Alternativen zu einem Bieterprozess gesucht und eine solche in der Einholung einer Fairness Opinion (unabhängiges Bewertungsgutachten zur marktbezogenen Angemessenheit der finanziellen Parameter einer Unternehmenstransaktion) gefunden. Diese Fairness Opinion wurde von den Mitarbeitern der HSBC unter Hinzuziehung der Mitarbeiter der VCP Capital Partners Unternehmensberatungs AG erstellt. Da die Kärntner Landesholding Aufträge ohne Ausschreibung aus vergaberechtlichen Gründen lediglich bis zu einer Höchstsumme von € 60.000 vergeben konnte, wurde der für die Erstellung der Fairness Opinion in Rechnung gestellte Betrag über ein Konstrukt von Scheinrechnungen (Empfänger VCP Capital Partners Unternehmensberatungs AG) zu Lasten der HBInt AG bzw. deren Töchtern beglichen.

Mit Urteil vom 17. August 2017 und dem im zweiten Rechtsgang ergangenen Urteil vom 28. September 2020 jeweils des Landesgerichts Klagenfurt wurden J**** K**** und Dr. T**** B**** (jeweils nach § 153 Abs. 1 und 3 zweiter Fall), Dr. W**** K**** (wegen § 12 zweiter Fall, 153 Abs. 1 und 3 zweiter Fall StGB; tlw. iVm § 15 StGB) und Mag. H**** P**** (wegen §§ 12 dritter Fall, 153 Abs. 1 und 3 zweiter Fall, 146, 147 Abs. 3 StGB) wegen des Sachverhaltes „Fairness Opinion“ verurteilt. Diese Urteile sind seit 18. August 2020 und

seit 12. Jänner 2022 rechtskräftig. Dr. L**** wurde in dieser Strafsache als Zeuge einvernommen.

Mit rechtskräftigem Urteil des Landesgerichtes Klagenfurt vom 15. März 2018 wurde über die CPS Investment Services AG (als Rechtsnachfolgerin der VCP Capital Partners Unternehmensberatungs AG) für die seitens ihres Entscheidungsträgers Mag. P**** laut Urteil des Landesgerichtes Klagenfurt vom 17. August.2017 begangenen Straftaten eine Verbandsgeldbuße verhängt.

Die vormalige VCP Capital Partners Unternehmensberatungs AG wurde im Jahr 2000 im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien eingetragen. Im Jahr 2016 kam es zu einem Spaltungsvorgang, aus dem letztlich die CPS Investment Services AG und die VCP Corporate Finance Austria AG hervorgingen.

Am 17. Juli 2018 und am 22. Oktober 2018 berichtete die Staatsanwaltschaft Klagenfurt, sie beabsichtige,

- gegen Rechtsanwalt Dr. C**** W**** L**** wegen Beitragstäterschaft zu dem vom Landesgericht Klagenfurt abgeurteilten Sachverhalt „Fairness Opinion“ Anklage zu erheben;
- hinsichtlich des Vorwurfes nach § 288 StGB das Verfahren gemäß § 190 Z 2 StPO einzustellen (Dr. L**** soll in der Hauptverhandlung als Zeuge durch die Behauptung, die Partner Marketing AG nicht zu kennen, falsch ausgesagt haben);
- hinsichtlich der in der Sachverhaltsdarstellung des Dr. T**** B**** und der B & Co Beteiligungs GmbH vom 13. März 2018 enthaltenen Vorwürfe, welche nicht vom Anklageentwurf erfasst seien (Beratungstätigkeit des Dr. L**** beim Vergleichsabschluss der VCP mit der HETA im Jahr 2015), gemäß § 190 Z 1 StPO vorzugehen.

Die Staatsanwaltschaft Klagenfurt merkte zu diesem Sachverhaltskomplex weiters an, dass der seinerzeitige Prokurist und nunmehrige Alleinvorstand der VCP Capital Partners Unternehmensberatungs AG (nunmehr CPS Investment Services AG) Dr. C**** R**** den Ergebnissen der Hauptverhandlung des Landesgerichtes Klagenfurt sowie den Ergebnissen des gegenständlichen Ermittlungsverfahrens zufolge bei der Erstellung und Übersendung der Scheinrechnungen „Klammer“, „Adam“ und „Floating“ gleichsam als willenloses Werkzeug lediglich auf Anweisung des (bereits rechtskräftig verurteilten) Mag. P**** gehandelt habe.

Nach Ansicht der Staatsanwaltschaft erscheine insbesondere mangels hinreichenden Anfangsverdacht, vor allem in subjektiver Hinsicht, eine Erfassung als Beschuldigter nicht indiziert. Im Übrigen sei eine allfällige Strafbarkeit auch bereits verjährt.

- den Privatbeteiligtenanschluss der VCP Corporate Finance Austria AG zuzulassen.

Die Oberstaatsanwaltschaft Graz nahm mit den Berichten vom 31. Juli 2018 und 24. Oktober 2018 die Genehmigung dieser Vorhaben in Aussicht.

Nach Prüfung der intendierten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften beabsichtigte das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz mit Erlassentwurf vom 29. März 2019, der Oberstaatsanwaltschaft Graz eine Weisung gemäß § 29a Abs. 1 StAG zu erteilen. Da das Verfahren den Kriterien des Aufgabengebietes des Beirates für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) unterlag, wurde es diesem mit Note vom 29. März 2019 zur Äußerung vorgelegt. Nachdem der Weisungsrat mit Äußerung vom 29. April 2019 gegen diesen Erledigungsvorschlag keinen Einwand erhoben hatte, übermittelte das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Graz am 6. Mai 2019 den Erlass mit folgender Weisung:

„Bezug nehmend auf den Bericht vom 24. Oktober 2018 ersucht (§ 29a Abs. 1 StAG) das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz aufgrund nachfolgender Erwägungen, den Privatbeteiligtenanschluss der VCP Corporate Finance Austria AG gemäß § 67 Abs. 4 Z 1 StPO zurückzuweisen.

Voraussetzung für die Privatbeteiligung selbst bleibt stets, dass die betreffende Person durch „eine“ (§ 65 Z 1 lit. c StPO), nämlich „die“ (§ 67 Abs. 1 erster Satz StPO) den Gegenstand des Verfahrens bildende Straftat einen Schaden oder eine Beeinträchtigung in ihren strafrechtlich geschützten Rechtsgütern erlitten haben könnte (§ 65 Z 1 lit. c StPO), dessen Ersatz oder für die Entschädigung begehrt wird (§§ 65 Z 2, 67 Abs. 1 erster Satz StPO). Selbst ein aus der Tat abgeleiteter (Leistungs-, Feststellungs- oder Rechtsgestaltungs-)Anspruch (§ 69 Abs. 1 erster Satz StPO) könnte daher im Adhäsionsverfahren nicht erhoben werden, wenn der Betreffende nicht (im Sinn des § 65 Z 1 StPO) durch die Tat geschädigt oder beeinträchtigt worden sein kann (RS0130256).

*Rechtsanwalt Dr. L**** wird im gegenständlichen Verfahren seine Beteiligung an den von J**** K****, Dr. T**** B**** und Mag. H**** P**** begangenen und mit Urteil des Landesgerichtes Klagenfurt vom 17. August 2017(** Hv ****) bereits abgeurteilten Taten, nämlich (zusammengefasst) die rechtsgrundlose und pflichtwidrige Zahlung der für die Fairness Opinion entstandenen Kosten durch die HYPO Alpe Adria Bank International AG und*

deren Töchtern an die VCP Capital Partners Unternehmensberatungs AG auf Basis von Scheinrechnungen, zur Last gelegt.

*Die Rechtsnachfolgerin der VCP Capital Partners Unternehmensberatungs AG, die VCP Corporate Finance Austria AG hat durch die dem gegenständlichen Ermittlungsverfahren zugrunde liegende Tat daher keinen Schaden erlitten, sondern wurde hingegen (unrechtmäßig) bereichert, worin auch letztlich die Verurteilung der CPS Investment Services AG (welche neben der VCP Corporate Finance Austria AG ebenfalls durch Spaltung aus der VCP Capital Partners Unternehmensberatungs AG hervorgegangen ist) zu ** Hv **** des Landesgerichtes Klagenfurt mündete.*

*Bezugnehmend auf den Bericht vom 31. Juli 2018 wird lediglich das Teileinstellungsvorhaben (Vorwurf der falschen Zeugenaussage durch Dr. L****) zur Kenntnis genommen.*

*Hinsichtlich der weiteren Vorhaben (Einbringung der Anklageschrift gegen Dr. L**** sowie Erledigung der Sachverhaltsdarstellung des Dr. T**** B**** und der B & Co Beteiligungs GmbH vom 13. März 2018) behält sich das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz im Hinblick auf das offene Rechtsmittelverfahren zu ** Hv **** des Landesgerichtes Klagenfurt, welches den hier gegenständlichen Sachverhalt betrifft, die Entscheidung vor.*

Es wird diesbezüglich um seinerzeitige Übermittlung der Rechtsmittelentscheidung und Berichterstattung ersucht, ob das (noch nicht zur Kenntnis genommene) Vorhaben aufrecht erhalten wird.

*Der Vollständigkeit wegen ist auf den Akt ** St **** der Staatsanwaltschaft Wien zu verweisen, in dem die Anzeige des Dr. T**** B**** und der B & Co Beteiligungs GmbH vom 16. Oktober 2018 behandelt wurde, in welcher der Verdacht der Geldwäscherei iZm der Bezahlung der Fairness Opinion sowie iZm der Auszahlung einer Sonderdividende der Hypo Leasing Holding AG vorgebracht wurde. Hinsichtlich der Vorwürfe „Fairness Opinion“, die den hier gegenständlichen Sachverhalt betreffen, ist die Staatsanwaltschaft Wien nach (dem keine Sperrwirkung erzeugenden) § 35c StAG vorgegangen. Die anderen Vorwürfe (Auszahlung einer Sonderdividende) wurden an die Staatsanwaltschaft Klagenfurt abgetreten (AZ ** St ****).“*

Am 10. Mai 2019 berichtete die Staatsanwaltschaft Klagenfurt, sie beabsichtige, der VCP Corporate Finance Austria AG als Rechtsnachfolgerin der VCP Capital Partners Unternehmensberatungs AG nach § 77 Abs. 1 StPO eingeschränkt Akteneinsicht zu gewähren. Begründend führte sie an, dass sich die Einschreiterin zwar nicht ausdrücklich auf

diese Bestimmung stütze, sondern ihr Recht auf Akteneinsicht aus dem – nunmehr zurückgewiesenen – Privatbeteiligtenanschluss ableite. Aus ihrem zum Privatbeteiligtenanschluss erstatteten Vorbringen ergebe sich aber hinreichend konkret und schlüssig ein rechtliches Interesse iSd § 77 Abs. 1 StPO.

Die Oberstaatsanwaltschaft Graz nahm mit Bericht vom 14. Mai 2019 die Genehmigung dieses Vorhabens in Aussicht.

Das übereinstimmende Vorhaben der Anklagebehörden wurde mit Erlass des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz am 16. Juli 2019 zur Kenntnis genommen.

Mit Bericht vom 29. Mai 2020 legte die Staatsanwaltschaft Klagenfurt erlassgemäß das Urteil des Obersten Gerichtshofes vom 9. März 2020 sowie einen im Hinblick auf diese Entscheidung überarbeiteten Entwurf der Anklageschrift vor. Sie beabsichtigte, die Anklageschrift beim Landesgericht Klagenfurt gegen Dr. C**** W**** L**** einzubringen. Zudem beabsichtigte sie im Sinne des Vorberichtes, das nicht von der Anklage umfasste Ermittlungsverfahren gegen Dr. L**** wegen § 165 Abs. 1, 2 und 4 StGB aus rechtlichen Gründen gemäß § 190 Z 1 StPO einzustellen.

Die Oberstaatsanwaltschaft Graz nahm mit Bericht vom 8. Juni 2020 die Genehmigung dieses Vorhabens in Aussicht.

Nach Prüfung der intendierten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften wurde der Bericht der Oberstaatsanwaltschaft Graz vom 8. Juni 2020 mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 10. September 2020, gegen den der Beirat für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) mit Äußerung vom 6. Oktober 2020 keinen Einwand erhoben hatte, zur Kenntnis genommen und der Oberstaatsanwaltschaft Graz mit Note vom 9. Oktober 2020 übermittelt. Die Befassung des Weisungsrates erfolgte aufgrund des außergewöhnlichen Interesses der Öffentlichkeit an dieser Strafsache.

Mit Urteil des Landesgerichtes Klagenfurt als Schöffengericht vom 15. Oktober 2021 wurde Dr. C**** W**** L**** von den gegen ihn erhobenen Vorwürfen mangels Schuldbeweises gemäß § 259 Z 3 StPO freigesprochen.

Die Staatsanwaltschaft Klagenfurt zog mit Blick auf die begrenzten Möglichkeiten einer Anfechtung der Beweiswürdigung im Schöffengericht im Einvernehmen mit der Oberstaatsanwaltschaft Graz, dem Bundesministerium für Justiz und dem Weisungsrat die angemeldete Nichtigkeitsbeschwerde zurück.

9. Verfahren 14 St 32/19y der Staatsanwaltschaft Feldkirch

Die Staatsanwaltschaft Feldkirch führte ein Verfahren in der Strafsache gegen F**** B**** wegen §§ 146, 147 Abs. 1 Z 1 StGB (Verwendung eines gefälschten Suchtgiftrezepts).

Mit Bericht vom 21. März 2019 übermittelte die Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck den Vorhabensbericht der Staatsanwaltschaft Feldkirch vom 15. März 2019 mit dem Beifügen, das Vorhaben bereits genehmigt zu haben.

Aus dem Vorhabensbericht der Staatsanwaltschaft vom 15. März 2019 ergab sich, dass das betreffende Rezept am 10. Jänner 2019 von S**** G****, Krankenschwester in der Justizanstalt ****, gemäß der Verordnung des damaligen Anstaltsarztes Dr. P**** S**** handschriftlich ausgefüllt und abgestempelt worden sei. Dr. S**** habe das mit einem Barcode versehene Rezept unterschrieben, welches mit einem Barcode versehen worden sei. Dafür sei ein Blanko-Rezept der Chefärztin Dr. M**** W**** verwendet worden. Dies sei laut S**** G**** und Dr. P**** S**** aufgrund des Ärztewechsels bislang „übliche Praxis“ gewesen. Nach Einlösen des Rezepts bei der Apotheke sei das Original vernichtet worden, weshalb es nur noch als Scan im elektronischen Patientenakt existierte. Die Staatsanwaltschaft beabsichtigte, das Ermittlungsverfahren gegen B**** gemäß § 190 Z 2 StPO einzustellen.

Angesicht der vom Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz als unvollständig erachteten strafrechtlichen Prüfung durch die Staatsanwaltschaft wurde mit Erlass vom 19. April 2019 um Berichterstattung ersucht, ob Ermittlungen gegen DGKS S**** G**** und Dr. P**** S**** geführt würden und verneinendenfalls, warum solche bislang unterblieben seien.

Am 24. April 2019 berichtete die Staatsanwaltschaft, dass kein Ermittlungsverfahren gegen die Aussteller des Drogenrezeptes, DGKS S**** G**** und Dr. P**** S****, wegen des Vergehens der Urkundenfälschung nach § 223 StGB eingeleitet worden sei.

Zur Erklärung führte die Staatsanwaltschaft aus, dass der Kopf des betreffenden Rezeptes „Justizanstalt **** / Anstaltsarzt“ laute. Darunter stehe „Dr. M**** W**** / Arzt für Allgemeinmedizin / **** / A-****“. Unter der Verschreibung sei ein Stempel der Justizanstalt angebracht. Die DGKS S**** G**** habe in ihrer Zeugenvernehmung ausgeführt, dass sie seit Juni 2015 in der Krankenanstalt der Justizanstalt angestellt sei. Chefärztin Dr. M**** W**** sei für alle Justizanstalten in Österreich zuständig. Die Justizanstalt würde den Schriftkopf seit drei Jahren verwenden, weil es immer wieder zu einem Ärztemangel komme und sie den Namen sonst ständig abändern müsste. Nach

diesem Vorfall werde der Schriftkopf jedoch jedes Mal geändert, sodass Missverständnisse vermieden werden können.

Die Staatsanwaltschaft verneinte im Hinblick auf die nachvollziehbare Erklärung der DGKS S**** G**** in Verbindung mit der Tätigkeit der Chefärztin Dr. M**** W**** im Strafvollzug sowie den Umstand, dass das Rezept deutlich zum Ausdruck bringe, dass es von der Justizanstalt stamme, einen Anfangsverdacht gemäß § 1 Abs. 3 StPO in Richtung § 223 StGB.

Die Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck trat mit Bericht vom 25. April 2019 der Rechtsansicht der Staatsanwaltschaft Feldkirch bei.

Nach Prüfung der Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften beabsichtigte das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz mit Erlassentwurf vom 4. Juni 2019, der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck eine Weisung gemäß § 29a Abs. 1 StAG zu erteilen. Da das Verfahren den Kriterien des Aufgabengebietes des Beirates für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) unterlag, wurde es diesem mit Note vom 4. Juni 2019 zur Äußerung vorgelegt. Nachdem der Weisungsrat mit Äußerung vom 1. Juli 2019 gegen diesen Erledigungsvorschlag keinen Einwand erhoben hatte, übermittelte das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck am 4. Juli 2019 den Erlass mit folgender Weisung:

*„Unter Bezugnahme auf den Bericht vom 25. April 2019 ersucht (§ 29a Abs. 1 StAG) das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, die Staatsanwaltschaft Feldkirch anzuweisen, ein Ermittlungsverfahren gegen DGKS S**** G**** und Dr. P**** S**** wegen des Verdachtes der Urkundenfälschung nach § 223 StGB einzuleiten.*

*Im Hinblick darauf, dass in objektiver Hinsicht ein falsches Dokument hergestellt und in der Folge auch verwendet wurde, kann die Ansicht, wonach (nicht einmal) ein Anfangsverdacht gemäß § 1 Abs. 3 StPO gegen DGKS S**** G**** und Dr. P**** S**** vorliege, nicht geteilt werden. Im Zuge des einzuleitenden Ermittlungsverfahrens wird insbesondere zu klären sein, ob Dr. P**** S**** berechtigt war, Suchtgift-Rezepte für die Justizanstalt auszustellen. Den bisherigen Sachverhaltsannahmen zufolge besteht zumindest der Verdacht, dass DGKS S**** G**** und Dr. P**** S**** die Blankorezepte der Chefärztin Dr. M**** W**** sowie die auf den Namen der Chefärztin registrierten Suchtmittelvignetten bewusst verwendeten, um eine derartige – nicht vorhandene – Berechtigung vorzutäuschen. Chefärztin Dr. M**** W**** wird in diesem Zusammenhang als Zeugin einzuvernehmen sein.“*

Am 21. Oktober 2019 berichtete die Staatsanwaltschaft Feldkirch zum erlassgemäß eingeleiteten Ermittlungsverfahren gegen DGKS S**** G**** und Dr. P**** S**** wegen des Verdachtes der Urkundenfälschung nach § 223 StGB, AZ ** BAZ ****, dass es sich fallkonkret um ein Einzelsuchtgiftrezept handle, welches handschriftlich ausgefüllt werden müsse. Die Chefärztin in der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen, Dr. W****, sei im Kopf der Rezeptformulare angeführt gewesen, weil die Rezepte aus ihrer Vertretungszeit in der Justizanstalt im Jahr 2016 stammen würden. Die Beschuldigten verantworteten sich übereinstimmend zum objektiven Tatgeschehen geständig. Demnach habe S**** G****-R**** (vormals S**** G****) das Rezept ausgefüllt und Dr. S**** vorgelegt, welcher es unterzeichnet habe. In der Folge habe S**** G****-R**** damit die Suchtgiftvignetten bei der Bezirkshauptmannschaft bestellt, welche nicht personengebunden seien und von jedem in der Justizanstalt beschäftigten Anstaltsarzt verwendet werden könnten, sohin auch von Dr. S****. Beide Beschuldigten führten aus, der Ansicht gewesen zu sein, den gegenständlichen Rezeptvordruck verwenden zu dürfen bzw. zu müssen. Aus Anlass des gegenständlichen Ermittlungsverfahrens sei das Formular angepasst worden.

Die Staatsanwaltschaft beabsichtigte, dass Ermittlungsverfahren gegen die Beschuldigten gemäß § 190 Z 2 StPO einzustellen, weil der erforderliche erweiterte Vorsatz im Zweifel nicht nachweisbar sei, zumal die irrtümliche Annahme einer Ausfüllungsermächtigung sowohl den Täuschungs- als auch den Tatvorsatz ausschließe.

Die Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck nahm mit Bericht vom 7. November 2019 die Genehmigung dieses Berichtsvorhabens in Aussicht.

Das übereinstimmende Vorhaben wurde mit Erlass des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz am 13. Jänner 2020 zur Kenntnis genommen.

10. Verfahren 302 HSt 20/19a der Staatsanwaltschaft Wien

Die Staatsanwaltschaft Wien führte gegen den US-amerikanischen Staatsangehörigen J**** T**** L**** ein Auslieferungsverfahren zur Strafverfolgung in den USA. Der Betroffene stimmte im Rahmen der Haftprüfungsverhandlung am 19. Juni 2019 in Anwesenheit seines Verteidigers nach Belehrung gemäß § 32 ARHG einer vereinfachten Auslieferung an die amerikanischen Behörden ausdrücklich zu.

Auf Grundlage des Ersuchens des US-Department of Justice um Verhängung der vorläufigen Auslieferungshaft vom 7. Juni 2019 war J**** T**** L**** verdächtig, in den USA im Zeitraum von Mai 2011 bis Februar 2019 in wiederholten Angriffen gewerbsmäßig mit dem

Vorsatz, durch das Verhalten der Getäuschten sich und Dritte unrechtmäßig zu bereichern, jemanden durch Täuschung über Tatsachen zu Handlungen verleitet zu haben, die diesen oder andere am Vermögen schädigte, wobei er durch die Taten einen 300.000 Euro übersteigenden Schaden herbeigeführt habe. Er habe Verantwortliche von diversen im Gesundheitsbereich tätigen Versicherungsgesellschaften durch die wahrheitswidrige Angabe, das Wachstumshormon ausschließlich den aufgrund der bestehenden Versicherungsverträge berechtigten HIV-Patienten zu verabreichen und dies auch ausschließlich durch von ihm durchgeführte Injektionen, getäuscht, wobei tatsächlich einerseits die Patienten sich das Hormon teilweise selbst verabreichten und andererseits das Hormon einer Vielzahl von Patienten gar nicht injiziert, sondern dem Beschuldigten gegen Entgelt zwecks Weiterverkaufs an nicht berechnigte Patienten überlassen wurde, sodass er die Auszahlung von nicht zustehenden Versicherungsleistungen iHv rund 7,3 Millionen US-Dollar veranlasst habe und der Beschuldigte und andere Personen sich in diesem Umfang bereichert hätten. Weiters soll L**** am 28. Februar 2019 und am 3. März 2019 einen Patienten dazu bestimmt haben, als Zeuge in dem vom FBI geführten Ermittlungsverfahren bei seiner förmlichen Vernehmung zur Sache falsch auszusagen.

Die Tathandlungen seien auch nach österreichischem Recht als schwerer gewerbsmäßiger Betrug nach §§ 146, 147 Abs. 3 und 148 zweiter Fall StGB mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zehn Jahren bedroht. Bedenken gegen die Auslieferung bestanden nicht bzw. sind nicht hervorgekommen, ein inländisches Strafverfahren gegen J**** T**** L**** war nicht anhängig.

In der Haft- und Auslieferungsverhandlung vor dem Landesgericht für Strafsachen Wien am 19. Juni 2019 wurde der Beschluss gefasst, wonach der Betroffene für den Fall des Erlags einer Kautionssumme iHv € 450.000 und nach Leistung von Gelöbnissen sowie Entgegennahme verschiedener Weisungen enthaftet werden könne. Überdies wurde dem Genannten mit diesem Beschluss aufgetragen, sich für den Fall der Bewilligung der Auslieferung durch das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz binnen zehn Tagen ab seiner Enthaftung unaufgefordert und freiwillig den zuständigen Behörden der USA zu stellen.

Die Übergabe des J**** T**** L**** an die amerikanischen Behörden nach § 34 Abs. 3 ARHG wurde mit Erlass des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz vom 25. Juni 2019 angeordnet.

Die amerikanische Seite schlug bereits einen Reiseplan vor, der auch dem Landesgericht für Strafsachen Wien zur Kenntnis gelangte. Demnach sollte der J**** T**** L**** am 2. Juli

2019 um 10:05 Uhr am Flughafen Wien-Schwechat übernommen und mit dem Flug United Airlines 9881 nach Los Angeles/Kalifornien geflogen werden.

Am 28. Juni 2019 teilte das amerikanische Konsulat in Wien fernmündlich mit, dass J**** T**** L**** am 28. Juni 2019 um 12:00 Uhr enthaftet worden sei. Im Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz ging man zunächst davon aus, dass die Kautionssumme hinterlegt worden sei.

Mit Schreiben vom 28. Juni 2019 fragte die amerikanische Seite beim Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz an, ob der Genannte am Flughafen Wien-Schwechat übergeben werde oder sich dort freiwillig einfinden solle. Diese Frage konnte nicht beantwortet werden, weil das Landesgericht für Strafsachen Wien den Fall als „Freifuß-Auslieferung“ umgestaltet hatte. Gegen eine solche Vorgangsweise bestehen grundlegende Bedenken, weil es sich bei der Auslieferung um eine völkerrechtlich vereinbarte zwangsweise Übergabe einer Person handelt und „Freifuß-Übergaben“ nur dann der Spezialität unterliegen, wenn diese unter eindeutig festgelegten Bedingungen stattfinden, weil sonst die gerichtlich aufgetragene Rückkehr in den ersuchten Staat nicht von einer freiwilligen Rückkehr (ohne Spezialitätsschutz) zu unterscheiden ist.

Durch die Realisierung des Beschlusses des Landesgerichtes für Strafsachen Wien müsse die Übergabe abgesagt werden, weil die amerikanische Eskorte bereits am 29. Juni 2019 nach Wien abgereist sei.

Infolge der bestehenden Dringlichkeit erteilte das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz mit Erlass vom 28. Juni 2019 der Oberstaatsanwaltschaft Wien folgende Weisung:

*„Der Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz hat am 25. Juni 2019 die Übergabe des amerikanischen Staatsangehörigen J**** T**** L****, an die amerikanischen Behörden nach § 34 Abs. 3 ARHG angeordnet.*

*J**** T**** L**** wurde am 28. Juni 2019 um 12.00 Uhr auf Grundlage des Beschlusses des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 19. Juni 2019, ** HR ***, enthaftet, obwohl bereits die amerikanische Seite als Übergabetermin den 2. Juli 2019 um 10:05 Uhr am Flughafen Wien-Schwechat vorgeschlagen hat.*

Mit dem angeführten Beschluss wurde dem Genannten für den Fall der Erlag einer Sicherheitsleistung iHv € 450.000 aufgetragen, sich für den Fall der Bewilligung der Auslieferung durch das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und

Justiz binnen zehn Tagen ab seiner Enthftung unaufgefordert und freiwillig den zuständigen Behörden in den USA zu stellen. Der Beschluss des Landesgerichtes für Strafsachen Wien verpflichtet sohin den Auszuliefernden nicht, sich am 2. Juli 2019 am Flughafen Wien-Schwechat zu seiner Übergabe an die amerikanischen Behörden einzufinden.

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz ersucht (§ 29 Abs. 1 StAG) die Staatsanwaltschaft Wien anzuweisen, unverzüglich einen Haftantrag nach § 36 Abs. 1 ARHG zu stellen, damit die Übergabe des Genannten am 2. Juli 2019 am Flughafen Wien-Schwechat auch stattfinden kann.

Einerseits lässt der Beschluss des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 19. Juni 2019 einen Kautionserlag nur bis zur rechtskräftigen Beendigung des Auslieferungsverfahrens zu. Dieses wurde aber spätestens mit der Anordnung der Übergabe durch den Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz rechtskräftig beendet. Eine Enthftung aus der nunmehr nach § 36 Abs. 1 ARHG bestehenden Übergabehaft kann nicht auf Grundlage dieses Beschlusses erfolgen. Die Übergabehaft dient ausschließlich zur Sicherung der Übergabe der Person an die Behördenvertreter des ersuchenden Staates. Sie ist im Hinblick auf den Zeitablauf und die Schwere der dem Genannten zur Last liegenden Handlungen in keinem Fall unverhältnismäßig.“

Der in dieser Auslieferungssache aufgrund der Dringlichkeit im Nachhinein befasste Beirat für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) erhob mit Äußerung vom 17. Juli 2019 gegen den Weisungserlass des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz keinen Einwand.

Am 1. Juli 2019 teilte der Verteidiger von J**** T**** L**** dem Landesgericht für Strafsachen Wien mit, dass sich sein Klient freiwillig am Dienstag, den 2. Juli 2019, am Flughafen Wien-Schwechat den US-Behörden stellen werde. Mit Schreiben vom 3. Juli 2019 berichtete der Verteidiger, dass sich J**** T**** L**** am 2. Juli 2019 um 8:00 Uhr freiwillig den amerikanischen Behörden am Flughafen Wien, Objekt 801, gestellt habe.

11. Verfahren 18 St 20/18s der der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption

Die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (in weiterer Folge: WKStA) führte ein Verfahren gegen Dipl.-Ing. H**** W**** u.a. wegen § 153 Abs. 1 und Abs. 3 zweiter Fall StGB iZm Vorkommnissen rund um das Krankenhaus Nord (in weiterer Folge: KH Nord).

Am 8. April 2019 übermittelte die Oberstaatsanwaltschaft Wien zwei Vorhabensberichte der WKStA vom 18. September 2018 und vom 26. November 2018 mit dem Beifügen, dass sie ein Vorhaben zum Teil zu genehmigen und zum Teil die WKStA um einen ergänzenden Vorhabensbericht (§ 8a Abs. 1 zweiter Satz StAG) zu ersuchen beabsichtige.

I. Die WKStA führte im Vorhabensbericht vom 11. September 2018 aus, dass sich der Ermittlungsakt in drei Vorwürfe gliedere:

a. „Energieschutzring“: Zu diesem Faktum legte die WKStA in der Folge den Vorhabensbericht zu Punkt II. vor.

b. „Bauzaun“: Der Rechnungshof habe in seinem Bericht festgehalten, dass der Krankenanstaltenverbund (in Folge: KAV) das Gewerk „Baumeister“ inkl. Eventualpositionen zur Ausschreibung vergeben habe. Der spätere Auftragnehmer habe für die Eventualposition „Bauzaun Bestand 2,0m warten“ einen Einheitspreis von € 9,66 je Verrechnungseinheit geboten. Der zweitgereichte Bieter habe bei dieser Position € 0,15 angeboten, sei jedoch insgesamt gesehen teurer als der Bestbieter gewesen. Da der KAV diese Eventualposition auch beim Bestbieter abgerufen habe, sei ihm ein Schaden iHv rund € 826.000 entstanden. Ferner habe die begleitende Kontrolle festgehalten, dass für die Eventualposition keine formale Beauftragung vorliege und daher die Vergütung zu hinterfragen sei. Nach Ansicht der örtlichen Bauaufsicht sei die Eventualposition durch „konkludente“ Handlungen beauftragt worden.

In einer Anzeige einer im Wiener Landtag vertretenen Partei werde vorgebracht, dass die örtliche Bauaufsicht die Verantwortlichen des KAV über das Vorhandensein einer „konkludenten“ Beauftragung getäuscht und zur Bezahlung des Entgelts verleitet habe. Durch Bezahlung der überhöhten Rechnung hätten sich die Mitarbeiter des KAV des Amtsmissbrauchs (die WKStA ermittle wegen Untreue) verdächtig gemacht. Zum Komplex „Bauzaun“ sei eine weitere Sachverhaltsdarstellung, datiert mit 5. September 2018, eingelangt, die nicht näher definierte Freundschafts- und/oder Verwandtschaftsverhältnisse zwischen Dipl.-Ing. S**** K**** und Dipl.-Ing. H**** W**** (beide KAV) und leitenden Angestellten und/oder den Unternehmensinhabern des Auftragnehmers behaupte und darin den Grund für die teure Auftragsvergabe sehe. Die Vorwürfe seien äußerst vage.

Zu diesem Komplex seien Ermittlungen in Auftrag gegeben worden.

c. „Missstände bei der Projektabwicklung auf Seiten des KAV“: Die Staatsanwaltschaft Wien habe die Abtretung des Aktes pauschal damit begründet, dass sich aus dem Bericht des Rechnungshofs Missstände sowie gravierende Fehler in der gesamten Projektleitung

ableiten ließen. So seien u.a. Eventualpositionen vergeben worden, die nicht in den angebotenen Gesamtpreis eingeflossen und damit nicht dem Wettbewerb unterlegen seien, zum anderen seien Zahlungskonditionen unwirtschaftlich und unzweckmäßig geregelt worden, wodurch Skonti iHv rund 21,06 Millionen Euro verloren gegangen seien. Dazu merkte die WKStA Folgendes an:

i) zu den Misständen und Fehlern auf Seiten des KAV:

Die WKStA führte zusammengefasst aus, dass es iZm Fehlern bei der Auftragsvergabe und der Projektleitung dem KAV an einer stabilen und durchgängigen Projektorganisation und einschlägigem Know-how gefehlt habe. Die Gründe für die Kostensteigerungen von rund 272 Millionen Euro würden laut Rechnungshof insbesondere in den Bauablaufstörungen, der nicht ausschreibungsreifen Planung und den Leistungsabwicklungen liegen. Zusammengefasst seien die aufgezeigten Misstände und/oder Fehler organisatorischer Natur, Fehler von Experten oder als Leistungsstörungen zu qualifizieren. Derartige Fehler seien dem Zivilrecht zuzuordnen, ein strafbares Verhalten indizierten diese alleine nicht. Nicht umsonst habe der Rechnungshof in seinem Bericht keinen Verdacht einer strafbaren Handlung geäußert.

Ebenso wenig seien Fehler, wonach Eventualpositionen vergeben worden seien, die nicht in den angebotenen Gesamtpreis eingeflossen seien, geeignet, ein strafbares Verhalten aufzuzeigen. Einerseits habe es zwei Eventualpositionen gegeben, es sei jedoch bloß eine Position abgerufen worden, was den Verdacht eines systematischen Befugnismisbrauchs widerlege. Zum anderen sei die Vergabe von Eventualpositionen zulässig. Sie können nur dann wettbewerbsverzerrend wirken, wenn sie, obwohl sie erforderlich seien, dennoch als Eventualposition ausgeschrieben werden. In diesem Fall würden in der Ausschreibung die Eventualpositionen bei der Ermittlung des günstigsten Angebots nicht berücksichtigt werden. In diesem Fall aber wäre die Leistung für den Ausschreibenden erforderlich, könne also grundsätzlich nicht zu seinem Schaden sein. Überhaupt bemängle der Rechnungshof den KAV in organisatorischer Hinsicht, mehr lasse sich dessen Bericht nicht entnehmen. Es werde daher weder in objektiver noch in subjektiver Hinsicht ein Anfangsverdacht in Richtung Untreue begründet.

ii) zu den Skontovereinbarungen:

Der Vorwurf laute, dass von Seiten des KAV Zahlungskonditionen unwirtschaftlich und unzweckmäßig geregelt worden seien, wodurch Skonti iHv rund 21,06 Millionen Euro verlorengegangen seien.

Das vom Rechnungshof angeführte maximale Potenzial an Skontoerträgen iHv rund 21,06 Millionen Euro sei eine rein rechnerische Größe. Der KAV habe aber das vereinbarte Zahlungsziel bei 63% der Rechnungen überschritten oder keine Skontovereinbarungen geschlossen. Das heiße, dass das verspätete Zahlen die Skontoerträge unmöglich gemacht habe. Auch bestehe keine Verpflichtung zum Abschluss von Skontovereinbarungen. Ein Befugnismissbrauch sei im Rechnungshofbericht nicht dargelegt. Ebenso wenig sei ein Vermögensschaden indiziert, denn der KAV bekomme die von ihm geforderte Leistung zum ursprünglich vereinbarten Entgelt, er bringe sich „nur“ um eine Ersparnis. Auch könnten weitere Gründe für verspätetes Zahlen vorliegen.

iii) Im Ergebnis würden die zu i) und ii) dargestellten Sachverhaltssubstrate einen Anfangsverdacht in Richtung Untreue nach § 153 Abs. 1 und Abs. 3 zweiter Fall StGB nicht tragen. Für die beiden verbliebenen Fakten liege kein Fall des § 20b Abs. 3 StPO vor.

Die WKStA beabsichtige, hinsichtlich des Faktums „Missstände in der Projektabwicklung auf Seiten des KAV“ von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß § 35c StAG abzusehen und das Verfahren hinsichtlich der beiden übrigen Fakten „Energieschutzring“ und „Bauzaun“ an die Staatsanwaltschaft Wien abzutreten.

II. Im Vorhabensbericht vom 26. November 2018 (Faktum „Energieschutzring“) führte die WKStA zum Sachverhalt aus, dass I**** L**** (Mitarbeiterin des C**** F****) im Herbst 2017 Dr. S**** S**** kontaktiert und auf die Möglichkeit energetischer Maßnahmen angesprochen habe. Dr. S**** S**** habe in der Folge die Projektleitung informiert. Die Projektleitung habe I**** L**** eingeladen, ihre Dienstleistungen zu präsentieren. I**** L**** und C**** F**** hätten ein entsprechendes Angebot gelegt. Die Projektleitung des KH Nord habe aus der Leiterin Dipl.-Ing. S**** L****, deren 1. Stellvertreter Dipl.-Ing. W**** S****, dem 2. Stellvertreter Ing. W**** G**** und der externen Beraterin, Dr. S**** S****, bestanden. Dr. S**** S**** sei auf Grundlage eines freien Dienstvertrages mit der Stadt Wien vom 18. Jänner 2017 mit der Projektleitung zur Vorbereitung des medizinischen Betriebs beauftragt worden.

Mit Schreiben vom 17. Oktober 2017 hätten C**** F**** und I**** L**** ihre Leistungen zu einem Pauschalbetrag iHv € 95.000 angeboten (Optimierung der Bewusstseins-Strukturen der Grundstücke/Bauwerke sowie Management-Coaching). Dem Angebot seien Leistungsbeschreibungen beigelegt gewesen. Sowohl I**** L**** als auch C**** F**** verfügten über Gewerbeberechtigungen für freie Gewerbe. I**** L**** dürfe als Energetikerin arbeiten, C**** F**** als Unternehmensberater. Es lasse sich nicht feststellen, dass I**** L**** und/oder C**** F**** bei der Leistungserbringung der Gewerbeordnung zuwidergehandelt hätten, denn die Optimierung des Bewusstseins von

Immobilien falle in der Regel in das Energetikergewerbe, Coaching und Optimierung von Projekten seien regelmäßig durch das Unternehmensberatungsgewerbe gedeckt. I**** L**** und C**** F**** hätten die Mitglieder der Projektleitung weder täuschen noch sich oder einen Dritten unrechtmäßig bereichern wollen.

Dipl.-Ing. W**** S**** und Dipl.-Ing. S**** L**** hätten das Angebot angenommen, ohne weitere Angebote einzuholen. Dr. S**** S****, der als Medizinerin hohe Glaubwürdigkeit zugesprochen worden sei, habe gegenüber Dipl.-Ing. S**** L**** schriftlich die Sinnhaftigkeit eines Coachings bestätigt. Dipl.-Ing. S**** L****, Dipl.-Ing. W**** S****, Ing. W**** G**** und Dr. S**** S**** hätten an die Wirksamkeit der Leistungen geglaubt und dem KAV keinen Schaden zufügen wollen. Die Mitglieder der Projektleitung hätten ihre Befugnis nicht missbrauchen wollen. Die Durchführung energietechnischer Handlungen sei zumindest nicht auszuschließen. I**** L**** und C**** F**** hätten Dipl.-Ing. S**** L**** und Dr. S**** S**** zwischen 44 und 56 Coachingstunden gegeben. Die beiden Rechnungen (€ **** und € **** brutto) seien von den drei Mitgliedern der Projektleitung sowie von Dr. S**** S**** unterfertigt und damit zur Zahlung freigegeben worden.

Der Sachverhalt ergebe sich im Wesentlichen aus den übereinstimmenden Aussagen der Verdächtigen und verschiedenen Dokumenten.

Rechtlich konstatierte die WKStA:

a) Betrugsverdacht wider C**** F**** und I**** L****:

Es stehe im Raum, dass in Wien im Zeitraum Oktober 2017 bis Frühjahr 2018 C**** F**** und I**** L**** im bewussten und gewollten Zusammenwirken als Mittäter in unrechtmäßiger Bereicherungsabsicht, indem sie ihre Tätigkeit als Bewusstseinsforscher als wissenschaftlich fundiert und wirksam präsentierten, in Wahrheit jedoch keine, jedenfalls keine messbaren Leistungen bei der Optimierung von Bewusstseinsstrukturen erbrachten, somit durch Täuschung über Tatsachen, die Mitglieder der Projektleitung zu einer Handlung, nämlich zur Bezahlung des Entgelts iHv € **** brutto, verleitet haben, wodurch der KAV in dieser Höhe am Vermögen geschädigt worden sei.

Die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens würden den Tatverdacht entkräften. Hinweise für Täuschungshandlungen gebe es nicht. C**** F**** und I**** L**** hätten die geplanten Leistungen der Projektleitung präsentiert, ein Angebot gelegt und Leistungsbeschreibungen angehängt. Der Projektleitung sei bewusst gewesen, dass man neben dem Coaching esoterische Maßnahmen in Auftrag gebe. Hinzu komme, dass das Anbieten von esoterischen Maßnahmen alleine nicht ohne weiteres als Betrug zu qualifizieren sei. Die Rechtsordnung

billige derartige Tätigkeiten. C**** F**** und I**** L**** besäßen eine Gewerbeberechtigung, die sie grundsätzlich zur Durchführung der Leistungen befuge. Selbst wenn einzelne Maßnahmen nicht vom Wortlaut ihrer Gewerbeberechtigung umfasst sein sollten, sei das im Hinblick auf das freie Gewerbe bedeutungslos. Es mangle nicht nur an der objektiven Täuschungshandlung, es liege auch keine subjektive Tatseite vor. Zum einen hätten C**** F**** und I**** L**** die Leistungen erbracht bzw. könne dies nicht ausgeschlossen werden, zum anderen hätten beide auf Basis ihrer Gewerbescheine davon ausgehen dürfen, dass sie die Leistungen rechtmäßig erbringen dürfen. Ein unrechtmäßiger Bereicherungsvorsatz könne ebenso wenig wie ein Schädigungsvorsatz nachgewiesen werden. Im Ergebnis seien daher weder C**** F**** noch I**** L**** die objektive und/oder die subjektive Tatseite nach §§ 146, 147 Abs. 2 StGB nachzuweisen.

b) zum Untreueverdacht wider die Projektleitung:

Es bestehe der Verdacht, Dipl.-Ing. S**** L****, Dipl.-Ing. W**** S**** und Ing. W**** G**** hätten in Wien in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Projektleitung ihre Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen, wissentlich missbraucht und dadurch den KAV am Vermögen geschädigt, wobei der Schaden 5.000 Euro überstieg, indem sie zwischen Oktober 2017 und Frühjahr 2018 bei C**** F**** und I**** L**** wirkungslose esoterische Maßnahmen iHv € **** brutto in Auftrag gaben und durch den KAV bezahlen ließen. Dr. S**** S**** habe zu dieser Straftat beigetragen, indem sie I**** L**** mit der Projektleitung in Kontakt gebracht habe, sodass I**** L**** und C**** F**** das Anbot legen konnten, und Dr. S**** S**** die von C**** F**** und I**** L**** gelegten Rechnungen mitunterfertigt und so zur Bezahlung freigegeben habe.

Der Tatverdacht habe durch das Ermittlungsverfahren nicht aufrechterhalten werden können. Es liege kein Befugnismissbrauch vor, weil der Abschluss eines solchen Geschäfts von der Geschäftsordnung für das Programm KH Nord gedeckt sei. Eine Zweckwidmung für das KH Nord sei ersichtlich. Die eingesetzte Summe steche im Hinblick auf ihre Größe im Vergleich zu den gesamten Baukosten und der Größe des Projekts nicht hervor und erscheine als vertretbare Ausgabe. Ein wissentlicher Befugnismissbrauch sei vor diesem Hintergrund nicht nachweisbar, ein Schädigungsvorsatz liege nicht vor. Im Ergebnis lasse sich daher den Verdächtigen Dipl.-Ing. S**** L****, Dipl.-Ing. W**** S****, Ing. W**** G**** und Dr. S**** S**** kein strafbares Verhalten nach (§ 12 dritter Fall) § 153 Abs. 1 und 3 erster Fall StGB nachweisen.

Die WKStA beabsichtige zu diesem Faktum, das Ermittlungsverfahren gemäß § 190 Z 2 StPO einzustellen.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien nahm mit Bericht vom 29. März 2019 in Aussicht, die WKStA zum Faktum „Missstände bei der Projektabwicklung auf Seiten des KAV“ um einen ergänzenden Vorhabensbericht (§ 8a Abs. 1 zweiter Satz StAG) zu ersuchen sowie die Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen C**** F**** und I**** L****, Dipl.-Ing. S**** L****, Dipl.-Ing. W**** S**** und Ing. W**** G**** und Dr. S**** S**** (Faktum „Energieschutzring“) zu genehmigen. Dazu führte sie aus:

1. „Missstände bei der Projektabwicklung auf Seiten des KAV“: Zur Klärung eines Anfangsverdachts sei der Bericht des Rechnungshofs einer Prüfung durch Expertinnen und Experten der WKStA zu unterziehen. Dabei sei auf folgende Punkte einzugehen: die Kritik des Rechnungshofs an der Erstellung von Kopien von Dokumenten und Bindung derselben in Buchform zum Preis von rund € 197.000, welche der Rechnungshof weder für wirtschaftlich, zweckmäßig noch sparsam erachtet habe, und Kritikpunkte betreffend die Vergabe von immateriellen Leistungen, welche zu einer erheblichen Kostensteigerung von 70% in der Vergütung der immateriellen Leistungen geführt habe. Die WKStA werde daher zunächst zu ersuchen sein, ihren Bericht vom 11. September 2018 zu ergänzen, wobei sie ihre Überlegungen zum Komplex „Skonti“ näher auszuführen haben werde. Dazu merkte die Oberstaatsanwaltschaft zusammengefasst an, dass jeder Machthaber grundsätzlich verpflichtet sei, seinem Machtgeber den größtmöglichen Nutzen zu verschaffen.

Die Oberstaatsanwaltschaft stellte darüber hinaus drei weitere Punkte dar, die der Rechnungshof in seinem Bericht kritisierte, wobei er hierzu keinen Schaden feststellte und es daher keiner ergänzenden Berichterstattung durch die WKStA bedürfe. Zum Faktum „EIB-Darlehen“ verwies die Oberstaatsanwaltschaft auf eine gesonderte Berichterstattung.

2. „Energieschutzring“: Zunächst merkte die Oberstaatsanwaltschaft an, dass das aufgrund einer anonymen Anzeige eingeleitete Verfahren gegen Mag. E**** K****-L****, Dr. M**** B****, Dipl.-Ing. H**** W****, U**** J****, S**** F****, T**** B**** und G**** L****, welche als Verdächtige eingetragen worden seien, am 15. Mai 2018 zu vormals AZ ** St **** wegen § 153 Abs. 1 und 3 erster Fall StGB mit der Begründung eingestellt worden sei, dass nach den Angaben der Dr. E**** R**** A****, Leiterin des Vorstandsbereichs Recht des KAV, diese mit der Causa inhaltlich nicht befasst gewesen seien (§ 190 Z 2 StPO). H**** W**** schein nach wie vor als Verdächtiger auf, weil dieser und Dipl.-Ing. K**** iZm dem Faktum „Bauzaun“ angezeigt worden seien.

Zur allfälligen Täuschung über die Zulässigkeit der angewandten Methoden bemerkte die Oberstaatsanwaltschaft, dass die genauen Methoden, mit welchen die Beschuldigten die Optimierung des Bewusstseins herzustellen beabsichtigt hätten, den Unterlagen nicht zu entnehmen seien. Beide Beschuldigten sprächen von einer „eigenständigen Methodik“, die

nicht von der WKÖ angeführt sei. Nach Darlegung der diesbezüglichen Aussagen der Beschuldigten, nach welchen zusammengefasst klar gesagt worden sei, was sie machen, und kommuniziert worden sei, dass herkömmliche Maßstäbe für die Leistungen nicht anzuwenden seien, verneinte die Oberstaatsanwaltschaft eine strafrechtliche Täuschung über die Zulässigkeit der zur Anwendung gelangten Methoden. Zur Berechtigung zur Erbringung der Leistungen führte die Oberstaatsanwaltschaft aus, dass I**** L****, welche ebenfalls Coachingstunden erbracht habe, wohl dazu nicht berechtigt gewesen sei. Da ihren Angaben zufolge jedoch Sinn der Gespräche immer die energetische Bereinigung gewesen sei und sie laut ihrem Lebenslauf u.a. auch eine Ausbildung zum Einzel- und Teamcoach aufweise, sei nicht von einem betrügerischen Vorgehen auszugehen. Auch habe sie Dipl.-Ing. S**** L**** im Vorfeld über ihre Qualifikationen informiert.

Zur Verantwortung von Dipl.-Ing. S**** L****, Dipl.-Ing. W**** S****, Dr. S**** S**** und Ing. W**** G**** konstatierte die Oberstaatsanwaltschaft, dass sich diese zusammengefasst auf die Fachexpertise der Dr. S**** S**** verlassen hätten. Dr. S**** S**** habe angegeben, die Sinnhaftigkeit lediglich eines begleitenden Coachings deponiert zu haben. Selbst wenn Dr. S**** S**** nicht ausdrücklich zu energetischen Handlungen geraten haben sollte, könne nicht ausgeschlossen werden, dass Dipl.-Ing. S**** L**** von einer solchen ausgegangen sei und dementsprechend Dipl.-Ing. W**** S**** und Ing. W**** G**** berichtet habe. Dipl.-Ing. S**** L**** betonte, dass die Coachingleistungen im Vordergrund gestanden seien und sie sie als Teil des Gesamtpaketes wahrgenommen habe. Dass keine Vergleichsangebote eingeholt worden seien, begründe Dipl.-Ing. S**** L**** mit der sich für sie als Alleinstellungsmerkmal darstellenden Kombination von Coaching und energetischer Bereinigung und mit der Empfehlung von Dr. S**** S****, wobei sie auch Berechnungen auf Basis von im Internet recherchierten Stundensätzen angestellt habe. Dr. S**** S**** sei mit freiem Dienstvertrag vom 18. Jänner 2017 mit der Projektleitung zur Vorbereitung des medizinischen Betriebs betraut worden. Soweit im Verwaltungsverfahren (Suspendierung) der Vorwurf erhoben werde, Dr. S**** S**** habe unzulässigerweise auf Kosten des KAV Coachingleistungen in Anspruch genommen, sei vor dem Hintergrund ihres Aufgabenbereichs die Auffassung, Dipl.-Ing. S**** L****s, Dr. S**** S**** sei de facto Mitglied der Programmleitung gewesen, nachvollziehbar. Wenngleich es zutrefte, dass die Beschuldigten Dipl.-Ing. S**** L****, Dipl.-Ing. W**** S**** und Ing. W**** G**** grundsätzlich aufgrund des Auftragswerts zur Beauftragung von energetischen Leistungen, deren Erbringung nicht gesetzwidrig sei, befugt gewesen seien, könne ihr Vorgehen mit Blick auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit und der Verwendung von Steuergeldern wohl in objektiver Hinsicht dem Tatbestand nach § 153 Abs. 1 und 3 erster Fall StGB unterstellt werden. Vor dem Hintergrund ihrer Verantwortung sei jedoch im Zweifel weder ihnen noch Dr. S**** S**** die subjektive Tatseite nachweisbar.

Mit Bericht vom 18. April 2019 legt die Oberstaatsanwaltschaft Wien einen weiteren Informationsbericht der WKStA vom 16. April 2019 mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme vor.

Demnach seien zwischenzeitig zwei neue Anzeigen eingelangt. Eine anonyme Anzeige vom 15. März 2019 betreffe „extrem gute Beziehungen“ zwischen einem Fassadenunternehmen und dem KAV. Da wesensgleiche Ermittlungen bereits rund um den Bauzaun verfahrensgegenständlich seien, sei das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung gebeten worden, die Sachverhaltsdarstellung in die laufenden Ermittlungen einzubeziehen.

Ferner habe der KAV mit Eingabe vom 8. April 2019 Anzeige iZm einer Auftragsvergabe durch die ehemalige Projektleitung des KH Nord erstattet. Demnach hätten in Wien am 6. Juli 2017 Dipl.-Ing. S**** L****, Dipl.-Ing. W**** S**** und Ing. W**** G**** als Mittäter die ihnen als Projektleitung des KAV eingeräumte Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen, wissentlich missbraucht und dadurch den KAV in einem 5.000 Euro übersteigenden Betrag am Vermögen geschädigt, indem sie weisungs- sowie geschäftsordnungswidrig in zwei Angriffen die M**** A**** Z**** GmbH mit Leistungen „zur Begleitung und Steuerung des operativen Verantwortungsübergangs für die Aufnahme des klinischen Betriebs am KH Nord“ im Gesamtwert von € **** zzgl. 20% USt beauftragten und diese Leistungen im Ausmaß von zumindest € **** auch ausbezahlten. Dr. S**** S**** habe dazu beigetragen, indem sie das ausführende Unternehmen, s**** Health-Care Consulting, auswählte und dessen Rechnungen zur Zahlung durch den KAV freigab.

Da noch unklar sei, ob diese Leistungen dem KAV zugutegekommen seien, sei der KAV zu ergänzenden Angaben aufgefordert worden.

Die beiden neuen Sachverhaltsdarstellungen änderten nach Ansicht der WKStA nichts an dem im Bericht von 11. September 2018 dargestellten Vorhaben. Weder beim Faktum „Bauzaun“ noch beim Faktum „Health Care Consulting“ bestünden Anhaltspunkte für ein Vorgehen nach § 20b StPO. Die verbliebenen Fakten würden der Staatsanwaltschaft Wien abgetreten werden.

Nach Prüfung der intendierten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften beabsichtigte das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz mit Erlassentwurf vom 20. Mai 2019, den Bericht der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 29. März 2019 zur Kenntnis zu nehmen. Da das Verfahren den Kriterien des Aufgabengebietes des Beirates für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) nach § 29c Abs. 1 Z 3 StAG unterlag, wurde es diesem 21. Mai 2019 zur Äußerung vorgelegt. Nachdem der Weisungsrat mit

Äußerung vom 1. Juli 2019 zum Erledigungsentwurf, gegen den darüber hinaus kein Einwand erhoben wurde, die Erteilung einer Weisung empfohlen hatte, übermittelte das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Wien den zufolge der Äußerung des Weisungsrats entsprechend ergänzten Erlass vom 8. Juli 2019 mit folgender Weisung:

*„Zum Bericht vom 29. März 2019, der im Übrigen zur Kenntnis genommen wird, ersucht (§ 29a Abs. 1 StAG) das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz zufolge der Äußerung des Weisungsrates vom 1. Juli 2019, das Verfahren betreffend „Energieschutzring“ zumindest gegen Dipl.-Ing. S**** L**** und Dipl.-Ing. W**** S**** fortzusetzen. Der objektive Tatbestand der Untreue wird als erfüllt angesehen.*

*Die Beweislage zur subjektiven Tatseite ist von widersprüchlichen und auf Verschleierung der wirtschaftlichen Verantwortung abzielenden Darstellungen der für den Krankenanstaltenverbund tätigen Beauftragten gekennzeichnet. Im Zuge eines weiteren Aufklärungsversuchs könnten die Beschuldigten S**** L**** und W**** S**** mit den Umständen konfrontiert werden,*

*a./ dass Univ. Prof. Dr. S**** S**** nachdrücklich bestreitet, über den Stand der Wissenschaft hinausgehenden Maßnahmen empfohlen zu haben (ON 16, 151 ff) und ihre schriftliche, dem gegenständlichen Angebot zugeordnete Stellungnahme (ON 16, 74) tatsächlich mit dieser Bestreitung übereinstimmend nur das Coaching und nicht andere Aktivitäten betrifft;*

b./ dass die Vereinbarung eines Gesamtkosten-Pauschales (ON 2, 6) für kaum seriös bewertbare Leistungen einerseits (Optimierung der Bewusstseins-Struktur von Grundstücken, Bauwerken und Projekten) und eher problemlos bewertbare Leistungen andererseits (Coaching) schon grundsätzlich aus wirtschaftlicher Sicht fragwürdig ist, aber zusätzlich im Anlassfall durch die unzulängliche Leistungsbeschreibung des Coachings (... im drei-Wochen-Rhythmus und zusätzlich nach Bedarf ...) keine Obsorge für einen korrekten Leistungsaustausch erkennen lässt.

*Der Beschuldigten S**** L**** wäre zudem vorzuhalten, dass ihre Berechnungen (ON 16, 177, 213, 215, 255), wonach die Vertragssumme von € **** ein günstiges Entgelt für in Aussicht genommenes intensives Coaching in einem Zeitraum von 6 Monaten war, auf Basis der Vereinbarung unverständlich ist, weil der Leistungszeitraum für ein Coaching im drei-Wochen-Rhythmus und nach Bedarf mit der Angebotsannahme am 13. November 2017 begann und am 31. Jänner 2018 endete.*

*Der Beschuldigte W**** S**** wäre zu seinem Vermerk auf dem Angebot (ON 2, 6) zu befragen, welche Leistungsnachweise zu den Punkten 1 und 2 für ihn in Betracht kamen und von ihm erwartet wurden.“*

Am 27. Mai 2019 berichtete die WKStA, dass von der Staatsanwaltschaft Wien das Verfahren AZ ** UT **** (Sachverhaltsdarstellung eines Wiener Rathausklubs) abgetreten worden sei. Die Sachverhaltsdarstellung enthalte sechs Vorwürfe: i. Kredit EIB; ii. Fassade; iii. Garten und Grundstück; iv. Rechtswidrige Weisung; v. Mengenveränderungen „Gewerk Rohbau“ und vi. Ausweis Regressforderung.

Rechtlich führte die WKStA aus, dass die neue Sachverhaltsdarstellung am bisherigen Vorhaben nichts ändere. Die Fakten „Bauzaun“, „Health Care Consulting“, „Fassade“ und „rechtswidrige Weisung“ würden der Staatsanwaltschaft Wien abgetreten werden. Hinsichtlich des Faktums „Energieschutzring“ sei bereits ein Vorgehen gemäß § 190 Z 2 StPO in Aussicht genommen, dies werde vor der Rückabtretung vorgenommen werden. Bei der WKStA würden (nach dem beabsichtigten Vorgehen gemäß § 35c StAG hinsichtlich der Fakten „Mengenveränderungen Gewerk Rohbau“ sowie „Missstände der Projektabwicklung auf Seiten des KAV“) die Fakten „Kredit EIB“, „Wirtschaftsplan 2018“ sowie „Garten und Grundstück“ verbleiben.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien nahm mit Bericht vom 27. Mai 2019 in Aussicht, das Vorhaben der WKStA,

1. das Verfahren gegen Dipl.-Ing. W****, Dipl.-Ing. K**** und UT wegen § 153 Abs. 1 und 3 zweiter Fall StGB (Faktum „Bauzaun“) an die Staatsanwaltschaft Wien abzutreten, (derzeit) nicht zu genehmigen, sondern die WKStA zu ersuchen (§ 29 Abs. 1 StAG), auch die Ermittlungen zu diesem Komplex (weiter)zuführen;
2. das Ermittlungsverfahren gegen UT wegen §§ 309 Abs. 1, 310 StGB (Faktum „Fassade“) an die Staatsanwaltschaft Wien abzutreten, zu genehmigen;
3. das Ermittlungsverfahren gegen B**** wegen § 153 Abs. 1 und 3 erster Fall StGB in eventu § 302 Abs. 1 StGB (Faktum „Weisung“) an die Staatsanwaltschaft Wien abzutreten, zu genehmigen;
4. von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen UT wegen §§ 146, 147 Abs. 2 StGB (Faktum „Mengenveränderungen Gewerk Rohbau“) gemäß § 35c StAG abzusehen, (derzeit) nicht zu genehmigen, sondern die WKStA um einen ergänzenden Vorhabensbericht (§ 8a Abs. 1 zweiter Satz StAG) zu ersuchen.

Nach Prüfung der beabsichtigten Vorgehensweise der Anklagebehörden wurde mit Erlass des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz vom 15. Juli 2019 der Vorhabensbericht der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 27. Mai 2019 zur Kenntnis genommen.

Am 12. November 2019 berichtete die WKStA zum Faktum Energieschutzring, dass die aus Anlass der Weisung vom 9. Juli 2019 in Auftrag gegebenen weiteren Ermittlungsschritte weder an den Sachverhaltsfeststellungen noch an der rechtlichen Würdigung der WKStA Entscheidendes zu ändern vermocht hätten.

Zusammengefasst seien weder C**** F**** noch I**** L**** die objektive und/oder subjektive Tatseite nach §§ 146, 147 Abs. 2 StGB nachzuweisen. Im Hinblick auf den Verdacht der Untreue sei der Tatbestand bereits objektiv nicht erfüllt. Es liege kein Befugnismissbrauch vor und sei ein Schaden nicht darstellbar. Die WKStA hob hervor, dass die Zweckmäßigkeit für das KH Nord, die Rechtmäßigkeit der (von der Gewerbeordnung gedeckten) energetischen Leistungen sowie die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (angesichts der Vielzahl an positiv zu beeinflussenden Menschen eine vertretbare Ausgabe) zu bejahen seien. Es sei schwer argumentierbar, dass mit einer Gewerbebefugnis ausgestattete Unternehmer durch die (bloße) rechtskonforme Ausführung ihrer öffentlich-rechtlich gebilligten Dienstleistungen dem Verdacht strafbaren Handelns ausgesetzt seien. Gleiches gelte für die Leistungsbezieher. Im Übrigen sei auch die subjektive Tatseite zu verneinen. Die WKStA beabsichtigte, das Ermittlungsverfahren gegen I**** L**** und C**** F**** je wegen §§ 146, 147 Abs. 2 StGB und gegen S**** L****, W**** S****, W**** G**** und S**** S**** je wegen § 153 Abs. 1 und Abs. 3 erster Fall StGB gemäß § 190 Z 2 StPO einzustellen.

Die Oberstaatsanwaltschaft nahm mit Bericht vom 19. November 2019 die Genehmigung dieses Vorhabens der WKStA in Aussicht.

Ergänzend legte sie die Ergebnisse der zufolge der erteilten Weisung erfolgten ergänzenden Einvernahme der S**** L**** und W**** S**** zur Frage der Empfehlung energetischer Leistungen durch S**** S**** sowie zu deren Stellungnahme dar und verwies darauf, dass deren Einlassung, über Empfehlung der S**** S**** gehandelt zu haben, nicht mit der erforderlichen Sicherheit zu widerlegen sei. Die von W**** S**** getätigten Ausführungen zur Prüfung des Pauschalanbots sowie zum – eine getrennte Rechnungslegung einfordernden – Vermerk seien in Zusammenhalt mit der von S**** S**** erteilten Leistungsbestätigung und den Protokollen zumindest nachvollziehbar.

Die von der WKStA dargelegten Erwägungen zur subjektiven Tatseite erwiesen sich sohin unter Berücksichtigung der Sachverhaltsannahme, wonach S**** L**** und W**** S**** über Empfehlung der S**** S**** gehandelt hätten, die Projektleitung mit der Vergabe von Aufträgen im Gegenwert von 1,4 Milliarden Euro befasst gewesen sei, wovon der gegenständliche Betrag einerseits einen relativ unbedeutsamen Teil darstelle (dem die Beteiligten – für die subjektive Tatseite gleichermaßen von Relevanz – offensichtlich nicht ihre höchste Aufmerksamkeit entgegengebracht hätten) und andererseits auch nur zum Teil energetische Dienstleistungen umfasse, als vertretbar.

Nach Prüfung der intendierten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften wurde der Vorhabensbericht der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 19. November 2019 mit Erlass des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz vom 7. Jänner 2020, gegen den der Beirat für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) mit Äußerung vom 12. Februar 2020 keinen Einwand erhoben hatte, zur Kenntnis genommen und der Oberstaatsanwaltschaft Wien am 14. Februar 2020 übermittelt. Die Befassung des Weisungsrates erfolgte aufgrund des außergewöhnlichen Interesses der Öffentlichkeit an dieser Strafsache.

Mit weiteren Vorhabensberichten vom 10. Dezember 2019, 3. Jänner 2020, 13. März 2020, 20. August 2020 und 31. August 2020 beabsichtigte die WKStA die Enderledigung der Fakten „Health Care Consulting“, „Bauzaun“ sowie „Naheverhältnis“, „Missetände bei der Projektabwicklung auf Seiten des KAV“ und „Vergabedokumentation“. In Übereinstimmung mit den Stellungnahmen der Oberstaatsanwaltschaft Wien, des Bundesministeriums für Justiz und des Weisungsrates wurde das Ermittlungsverfahren gegen die in den Faktenkreisen genannten Beschuldigten/Angezeigten im Ergebnis gemäß § 190 Z 1 und 2 StPO, zuletzt am 11. Jänner 2021, eingestellt bzw. gemäß § 35c StAG beendet.

12. Verfahren 504 St 58/19d der Staatsanwaltschaft Wien

Die Staatsanwaltschaft Wien führte ein Verfahren gegen C**** S**** u.a. wegen §§ 115 Abs. 1, 117 Abs. 3 StGB.

Dem Sachverhalt zufolge bestand der Verdacht, dass (zunächst) unbekannte Täter am 2. Jänner 2019 das Vergehen der Beleidigung nach §§ 115 Abs. 1, 117 Abs. 3 StGB gegen das Neujahrsbaby 2019 wegen der Zugehörigkeit zu einer nach dem Kriterium der Abstammung definierten Gruppe begangen hätten, indem sie unter Verwendung des Instagram-Accounts „f****_b****“ einen Beitrag auf der Instagram-Seite der Tageszeitung „Krone“, der ein Bild des Babys und seiner Mutter mit dem Text „Neujahrsbaby aus Wien! Das Neujahrsbaby 2019 kommt aus Wien, erblickte vier Minuten nach Mitternacht das Licht der Welt und heißt

C****. Herzlich willkommen!“ zeigte, wie folgt kommentiert hätten: „Unser Neujahrsbaby heißt H**** S**** und kein Kanakenbaby!!!“.

Am 21. Mai 2019 berichtete die Staatsanwaltschaft Wien, dass die Beschuldigten, C**** S**** und P**** K****, ausgeforscht worden seien. Es handle sich um Schüler, die zum Tatzeitpunkt 17 Jahre alt gewesen seien. Beide Beschuldigte würden angeben, dass sie gemeinsam den Fake-Account des Zweitbeschuldigten auf Instagram auf „f****_b****“ geändert und derart gestaltet hätten, dass der Anschein eines offiziellen Auftritts der FPÖ Burgenland erweckt werde. Sie hätten es als „soziales Experiment“ beschrieben. Beide hätten beteuert, dass die Intention dabei nicht darauf gerichtet gewesen sei, hetzerische oder beleidigende Inhalte zu veröffentlichen.

Beweiswürdigend führte die Staatsanwaltschaft aus, dass sich aus dem Chatverlauf ableiten ließe, dass die Idee tatsächlich darauf gerichtet gewesen sein dürfte, herauszufinden, ob man Menschen, in concreto Anhänger der FPÖ, täuschen könne. Nach den Angaben des Erstbeschuldigten habe er lediglich die Idee über einen Tweet über die Geburt des Kindes von S**** geteilt. Für die Bezeichnung „Kanakenbaby“ sei der Zweitbeschuldigte verantwortlich. Dies habe auch der Zweitbeschuldigte bestätigt und werde durch den Chatverlauf und die Reaktion des Erstbeschuldigten untermauert. Der Zweitbeschuldigte sei bestrebt gewesen, die innere Tatseite in Richtung §§ 115 Abs. 1, 117 Abs. 3 StGB abzuschwächen. Die Staatsanwaltschaft ging nach den Umständen davon aus, dass bei diesem ein Verständnis dafür vorgelegen habe, dass es sich um eine Beleidigung mit hetzerischem Hintergrund handle. Beide Beschuldigten seien unbescholten und ohne Vormerkungen.

Rechtlich führte die Staatsanwaltschaft aus, dass der Sachverhalt dem Tatbestand der §§ 115 Abs. 1, 117 Abs. 3 StGB zu subsumieren sei. Eine Ermächtigung zur Strafverfolgung liege vor.

Der Erstbeschuldigte sei nicht Urheber des inkriminierten Beitrags. Es lägen keine Anhaltspunkte für eine Bestimmungs- und Beitragstäterschaft vor. Es sei daher beabsichtigt, das Verfahren gemäß § 190 Z 2 StPO einzustellen.

Der Zweitbeschuldigte verantwortete sich zum objektiven Tatgeschehen geständig. Ein bedingter Vorsatz könne ihm unterstellt werden. Er habe sich jedoch im Rahmen seiner Einvernahme einsichtig und reumütig gezeigt. In Zusammenschau mit den Aussagen der beiden Beschuldigten sowie des Chatverlaufs sei der Zweitbeschuldigte bestrebt gewesen, noch vor seiner Ausforschung eine gewisse Verantwortung zu übernehmen. Er habe eine reflektierte Einstellung zur Tat und deren Auswirkungen gezeigt. Die Medienberichterstattung habe einen entsprechenden Druck ausgelöst und die Vernehmung

Eindruck hinterlassen. Es sei von einer nachhaltigen spezialpräventiven Wirkung auszugehen. Die Schuld des Zweitbeschuldigten wiege im Hinblick auf die Strafdrohung von bis zu eininhalb Monaten Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen sowie unter Berücksichtigung des Wortlautes nicht schwer. Da es sich um eine Jugendstraftat ohne Todesfolge handle, die mit nicht mehr als fünf Jahren Freiheitsstrafe bedroht sei, er vormerkfrei sei und weitere Maßnahmen aufgrund der informellen Sanktionen nicht geboten seien, um ihn von einer weiteren Delinquenz abzuhalten, beabsichtigte die Staatsanwaltschaft, von der Verfolgung gemäß § 6 Abs. 1 JGG abzusehen. Das Pflschaftsgericht sei im Hinblick auf die Persönlichkeit des Zweitbeschuldigten, seine ordentlichen und geordneten Lebensverhältnisse und seiner (nunmehrigen) Volljährigkeit nicht zu befassen.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien nahm mit Bericht vom 27. Mai 2019 die Genehmigung dieses Vorhabens in Aussicht.

Nach Prüfung der intendierten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften beabsichtigte das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, das übereinstimmende Vorhaben der Staatsanwaltschaften mit Erlassentwurf vom 26. Juni 2019 zur Kenntnis zu nehmen. Da das Verfahren den Kriterien des Aufgabengebietes des Beirates für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) nach § 29c Abs. 1 Z 3 StAG unterlag, wurde es diesem zur Äußerung vorgelegt. Zuzufolge der Äußerung des Weisungsrates vom 17. Juli 2019, wonach eine Überprüfung des aus der Sachlage ableitbaren Verdachts der Verleumdung zum Nachteil der die einschlägige Öffentlichkeitsarbeit der Landespartei leistenden Personen angebracht sei, übermittelte das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Wien am 22. Juli 2019 den Erlass mit folgender Weisung zur Sachbehandlung:

„Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz ersucht in Entsprechung der Äußerung des Weisungsrates vom 17. Juli 2019 um Überprüfung des aus der Sachlage ableitbaren Verdachts der Verleumdung zum Nachteil der die einschlägige Öffentlichkeitsarbeit der Landespartei (auf Instagram) leistenden Personen (Pilnacek/Swidorski in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 297 Rz 14, 17, 25) unter ergänzender Berichterstattung über das beabsichtigte Vorhaben.“

Im Vorhabensbericht vom 16. August 2019 führte die Staatsanwaltschaft Wien zusammengefasst aus, dass die Beschuldigten die Instagram-Seite als „allgemeine Partei-Seite“ mit dem Corporate Logo der FPÖ Burgenland gestaltet hätten. Es sei allgemein bekannt, dass zumeist eine größere Anzahl von Personen auf Social-Media-Accounts von Parteien Zugriff haben. Unter der Annahme, dass es sich um einen offiziellen Instagram-

Account handle, sei naheliegend, dass ein Mitarbeiter des Social-Media-Teams für den Beitrag verantwortlich sein könnte. Daneben kämen aber auch andere Personen (von Klubmitgliedern bis Sekretären: Sekretärinnen der FPÖ Burgenland) als Gelegenheitspersonen in Betracht. Es mangle daher an einem konkret überschaubaren Personenkreis, der durch die Tat hätte verleumdet werden können. Weder der Instagram-Account noch der Kommentar enthielten weiterführende Merkmale. Nach Bekanntwerden der Postings habe die Sachlage nur Ermittlungen gegen unbekannte Täter ohne engen Täterschaftskreis gerechtfertigt, sodass eine Verleumdung nach § 297 StGB ausscheide. Gerade im Umstand, dass keine der FPÖ Burgenland zuordenbaren Personen für die Betreuung der Plattform Instagram abgestellt gewesen seien, sei eine Verleumdung faktisch zu verneinen. Überdies sei nicht ausreichend ersichtlich, welcher der Organisationseinheiten der Landespartei, deren Mitarbeiter nicht deckungsgleich seien, die Seite zuzuordnen sei.

Auch unter der Annahme einer ausreichenden Bestimmbarkeit sei S**** keine vorsätzliche Bestimmungs- oder Beitragshandlung anzulasten. Auch gegen K**** wäre eine Strafbarkeit aufgrund der fehlenden inneren Tatseite zu verneinen, weil er nach der nicht widerlegbaren Verantwortung das Posting in Eile abgesetzt habe und die Konsequenzen für allfällige FPÖ Burgenland-Mitarbeiter nicht mitbedacht habe. Sein junges Alter spreche dafür, dass er die komplexen Auswirkungen und Verantwortlichkeiten in der Organisationsstruktur der FPÖ Burgenland in den Gedankenprozess bei der Tat nicht einbezogen habe. Somit würde es bei der Strafbarkeit nach den §§ 115 Abs. 1, 117 Abs. 3 StGB bleiben.

Selbst bei Annahme einer Verdachtslage iR § 297 Abs. 1 StGB wäre das Verfahren gegen S**** gemäß § 190 Z 2 StPO und hinsichtlich K**** gemäß § 6 Abs. 1 JGG zu erledigen, wobei hinsichtlich Letzterem die höhere Strafdrohung nichts an den im Vorbericht angestellten Erwägungen ändere.

Die Staatsanwaltschaft Wien blieb daher bei ihrem in Aussicht genommenen Vorhaben.

Mit Bericht vom 27. August 2019 beabsichtigte die Oberstaatsanwaltschaft Wien, das Vorhaben der Staatsanwaltschaft zu genehmigen.

Nach Prüfung des übereinstimmenden Vorhabens der Staatsanwaltschaften auf Einstellung des Ermittlungsverfahrens wurde der Bericht der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 27. August 2019 mit Erlass des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz vom 23. September 2019, gegen den der Beirat für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) mit Äußerung vom 9. Oktober 2019 keinen Einwand erhoben hatte, zur Kenntnis genommen und der Oberstaatsanwaltschaft Wien am

14. Oktober 2019 übermittelt. Die Befassung des Weisungsrates erfolgte aufgrund des außergewöhnlichen Interesses der Öffentlichkeit an dieser Strafsache.

13. Verfahren 10 St 23/19x und 25 St 202/19z je der Staatsanwaltschaft Innsbruck

Die Staatsanwaltschaft Innsbruck führte ein Verfahren gegen H**** T**** wegen § 107 Abs. 1 StGB und § 3g Verbotsg.

Anlässlich eines Gastkommentars des L**** L**** vom 4. August 2019 im Medium „Der Standard“ ersuchte das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz mit Erlass vom 10. September 2019 die Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck um Berichterstattung. Im Gastkommentar zeigte sich der Schriftsteller L**** L**** beunruhigt, mit welchen Reaktionen Kunstschaffende, die die Gewaltentrennung verteidigen, hierzulande zu rechnen hätten.

Am 24. September 2019 übermittelte die Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck den aufgetragenen Informationsbericht der Staatsanwaltschaft Innsbruck vom 16. September 2019 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Zum Verlauf des Ermittlungsverfahrens teilte die Staatsanwaltschaft Innsbruck mit, dass die Interessengemeinschaft österreichischer Autorinnen und Autoren mit Sachverhaltsdarstellung vom 25. Februar 2019 ein von H**** T**** auf der Facebookseite „**** Fanclub“ – zu einem dort verlinkten Artikel über die, gegenüber dem damaligen Innenminister K**** in einem offenen Brief erhobene Rücktrittsaufforderung von österreichischen Autoren und Künstlern – verfasstes Posting mit dem Wortlaut „Super jetzt haben wir eine Liste und wenn es dann soweit ist, wissen wir, wer abgeholt werden muss“ zur Anzeige gebracht habe, weil sich Mitglieder dadurch bedroht gefühlt hätten. Vor dem Landesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung Tirol habe sich der unbescholtene und auch keine polizeilichen Vormerkungen aufweisende T**** damit verantwortet, dass er sich an das Posting nicht mehr erinnern könne, weil er starke Medikamente nehmen müsse. Es könne daher vorkommen, dass er sich an gewisse Sachen nicht mehr erinnern könne. Es könne sein, dass er sich über Leute geärgert habe, die keinen Respekt vor einem hohen Amt des Innenministers hätten. Wenn ihm das Posting vorgehalten werde, glaube er, damit gemeint zu haben, dass der Innenminister, weil er sich das nicht gefallen lassen müsse, die Leute abholen und zur Einvernahme bringen könne. Er würde sich selbst als politisch nicht aktiv bezeichnen und nur gelegentlich im Internet posten. Bedroht habe er niemanden.

Nach Ansicht der Staatsanwaltschaft sei die Äußerung sowohl in Bezug auf die Konkretheit des angedrohten Übels als auch hinsichtlich der Beeinflussbarkeit des Übelseintritts durch den vormaligen Beschuldigten nur bei überaus extensiver Auslegung als gefährliche Drohung zu qualifizieren. Zudem sei es zweifelhaft, dass er, als er das Posting auf der Facebookseite „**** Fanclub“ abfasste, die Absicht gehabt hätte, dass dieses den Mitgliedern der Interessengemeinschaft österreichischer Autorinnen und Autoren bekannt werde. Überdies sei die Verantwortung, wonach er das Posting unter Einfluss starker Medikamente verfasst habe, nicht zu widerlegen und seine Absicht, einen anderen in Furcht und Unruhe zu versetzen, daher nicht nachweisbar. Das Ermittlungsverfahren wegen § 107 StGB sei daher am 8. Juni 2019 gemäß § 190 Z 2 StPO eingestellt worden. Richtig sei, dass in die Einstellungsbeurteilung die Erwägungen zur Tatbildlichkeit der Äußerung und zur Absicht auf Kenntniserlangung nicht aufgenommen worden waren, um den Eindruck einer Bagatellisierung des Postings oder eine allfällige Bestärkung des Beschuldigten hintanzuhalten, weshalb die Einstellungsbeurteilung auf „es ist davon auszugehen, dass dieser das inkriminierte Posting unter dem Einfluss starker Medikamente geschrieben hat, sodass insgesamt dessen Absicht, einen anderen in Furcht und Unruhe zu versetzen, nicht nachweisbar ist“ beschränkt gewesen sei.

Mit Schreiben vom 6. August 2019 habe die Interessengemeinschaft österreichischer Autorinnen und Autoren mitgeteilt, dass H**** T**** auf Facebook „Die Fahne ist mehr als der Tod“ als sein Lieblingszitat angegeben habe und dieses Zitat aus dem „Fahnenlied der Hitlerjugend“ stamme und vor diesem Hintergrund um nochmalige Betrachtung der Sachverhaltsdarstellung ersucht. Dazu führte die Staatsanwaltschaft Innsbruck aus, dass bis dahin weder bekannt gewesen sei, dass der vormalige Beschuldigte den gegenständlichen Satz als sein Lieblingszitat angegeben habe, noch, dass diese Passage aus dem Fahnenlied der Hitlerjugend stamme. Angesichts des Umstandes, dass demnach keineswegs der gesamte Liedtext, sondern lediglich die genannte, für sich genommen nicht als bedenklich oder strafrechtlich relevant zu qualifizierende Passage von H**** T**** als sein Lieblingszitat an- und wiedergegeben worden sei, habe sich kein Anfangsverdacht in Richtung § 3g Verbotsg ergeben, weshalb kein diesbezügliches Verfahren eingeleitet worden sei. Der Vollständigkeit halber weise die Staatsanwaltschaft mit Blick auf den zur Vorzahl ergangenen Erlass und die darin enthaltene Wendung „Listen der Gestapo“ darauf hin, dass in dem aus einem einzigen Satz bestehenden Posting, Bezug nehmend auf die Unterzeichner eines offenen Briefes, zwar von einer Liste die Rede sei, aber mitnichten ein Zusammenhang zu solchen „der Gestapo“ hergestellt werde oder sonst ersichtlich sei, sodass keine Anhaltspunkte zur Begründung eines Anfangsverdacht nach § 3g Verbotsg gegeben seien.

Nach Prüfung des Vorgehens der Staatsanwaltschaft Innsbruck beabsichtigte das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz mit Erlassentwurf

vom 2. Oktober 2019, der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck eine Weisung gemäß § 29a Abs. 1 StAG zu erteilen. Da das Verfahren den Kriterien des Aufgabengebietes des Beirates für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) unterlag, wurde es diesem am 8. Oktober 2019 zur Äußerung vorgelegt. Nachdem der Weisungsrat mit Äußerung vom 29. Oktober 2019 gegen den Erledigungsvorschlag keinen Einwand erhoben hatte, übermittelte das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck am 7. November 2019 den Erlass mit folgender Weisung:

*„Zum Bericht vom 24. September 2019 ersucht (§ 29a Abs. 1 StAG) das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, die Staatsanwaltschaft Innsbruck anzuweisen, hinsichtlich des Faktums „Lieblingszitat HJ-Fahnenlied“ ein Ermittlungsverfahrens gegen H**** T**** wegen § 3g VerbotsG unter Vornahme geeigneter Ermittlungsmaßnahmen (insbesondere Durchführung einer Beschuldigtenvernehmung sowie gegebenenfalls Sicherstellung und Auswertung allfällig vorhandener Datenträger) einzuleiten.*

Aufgrund der Verwendung eines Zitates aus einem Propagandalied einer NS-Teilorganisation ist vom Vorliegen eines Anfangsverdachts iR § 3g VerbotsG auszugehen, weil auch die Verwendung von einschlägigen Codes (z.B. 14, 88 udg. vgl. OGH 13 Os 63/18s) den objektiven Tatbestand herstellen kann. Darauf, dass in der Allgemeinheit die Symbolik auch verstanden wird, kommt es nicht an, weil § 3g VerbotsG als abstraktes Gefährungsdelikt konzipiert ist, sodass die tätergewollte Betätigung im NS-Sinn ausreicht und nicht geprüft werden muss, ob die Tat auch im Einzelfall geeignet war, andere Personen in der vom Täter angestrebten Weise zu beeinflussen (vgl. RIS-Justiz: RS0079825).

Die Verfahrenseinstellung gemäß § 190 Z 2 StPO betreffend das ursprüngliche Faktum „Listen“ wird im Hinblick auf die nicht aussichtsreich zu widerlegende Verantwortung des Beschuldigten als vertretbar erachtet.“

In der weisungsgemäß eingeleiteten Strafsache gegen H**** T**** wegen § 3g VerbotsG übermittelte die Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck am 6. Mai 2020 einen Vorhabensbericht der Staatsanwaltschaft Innsbruck vom 6. Mai 2020, AZ 25 St 202/19z, mit dem Beifügen, dass sie das Einstellungsvorhaben der genannten Staatsanwaltschaft genehmigt habe.

Dem Bericht der Staatsanwaltschaft Innsbruck zufolge sei der Beschuldigte wegen § 3g VerbotsG verdächtig gewesen, indem er

1. zumindest im Zeitraum 5. August 2019 bis 17. April 2020 die aus dem Fahnenlied der Hitlerjugend stammende Textzeile „Die Fahne ist mehr als der Tod“ als Lieblingszitat in seinem für jedermann einsehbaren Facebook-Profil angeführt habe;
2. im Zeitraum von 15. November 2017 bis 11. Dezember 2019 sieben Bilder mit NS-Bezug auf seinem Facebook-Account online gestellt habe;
3. am 27. Oktober 2019 C**** N**** via WhatsApp die mit dem Text „Die Rettung naht! Dauert nur etwas, er nimmt die Strassenbahn...“ versehene Abbildung eines Hitler-Imitators übermittelt habe.

Im Zuge einer freiwilligen Nachschau seien im Wohnzimmer des Beschuldigten zahlreiche Gegenstände vornehmlich mit Bezug zum Zweiten Weltkrieg und im geringeren Umfang zum Ersten Weltkrieg gefunden worden. Bei den großteils sichtbar verwahrten Gegenständen handle es sich um historische Dokumente, Bücher, Orden, Uniformen, Sachbücher, Miniatursoldaten und -panzer uvm.

H**** T**** sei seit mehreren Jahren berufsunfähig und werde seit 2015 von einer Krankenschwester des Psychosozialen Pflegedienstes Innsbruck betreut. Aus seiner ärztlichen Zuweisung gingen seine gesundheitlichen und psychischen Probleme hervor.

Der Beschuldigte erklärte, er sei leidenschaftlicher Sammler von Devotionalien der beiden Weltkriege. Seine Sammlung im Wert von € **** sehe er als Geldanlage, die er seinem Sohn hinterlassen wolle. Er habe sie im Internet gekauft und selbst noch nie etwas verkauft. Bis dato habe niemand seine Sammlung gesehen. Er würde wegen seiner psychischen Probleme nur angemeldeten Besuch empfangen. Wann seine Betreuerin komme, wisse er; dann würde er sämtliche Devotionalien wegräumen.

Zum Spruchpunkt 1. habe der Beschuldigte erklärt, dass sich das Zitat ausschließlich auf seine Situation bezogen habe, denn seine Fahne sei Österreich und er sei stolz darauf. Nachdem die Polizei bei ihm gewesen sei, habe er versucht, das Zitat zu löschen. Auf ausdrücklichen Wunsch habe die Sachbearbeiterin des Landesamts für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung Tirol am 17. April 2020 sein Facebook-Profil gelöscht. Zum Spruchpunkt 2. habe er ausgeführt, dass die Katzenbilder als „running gag“ die Runde auf Facebook gemacht hätten. Die Abbildungen des Piloten und von Erwin Rommel habe er veröffentlicht, weil er diese Personen nicht für Kriegesverbrecher halte. Rommel sei bekanntermaßen Widerstandskämpfer gegen Hitler gewesen. Allgemein habe er angegeben, dass er die Abbildungen selbst erhalten habe, sodass er sich nichts dabei gedacht habe. Er lehne den Nationalsozialismus ab. Er sei in Mauthausen und Auschwitz gewesen, hätte sogar

mit Holocaust-Überlebenden gesprochen. Er sei psychisch krank und behindert, weshalb Hitler ihn sofort umgebracht hätte.

Die Diplom-Krankenschwester S**** habe als Zeugin angegeben, dass der Beschuldigte körperlich eingeschränkt und stark depressiv sei; er habe Angst vor Menschen und lasse fast niemanden in die Wohnung. Sie sei schon oft im Wohnzimmer gewesen, wobei sie keine NS-Devotionalien gesehen habe, lediglich eine Panzersammlung. Der Beschuldigte interessiere sich für Kriegsgeschichte und sei nicht ausländerfeindlich. Er behandle sie als Tschechin sehr zuvorkommend. Nachdem die Polizei bei ihm gewesen sei, habe er zu ihr gesagt, dass es schlimm für ihn wäre, wenn er als Nazi abgestempelt werde.

Die Auswertung der Datenträger habe Chatverläufe erbracht, in denen sich der Beschuldigte fachkundig und sachlich mit anderen Sammlern austausche. Es habe sich kein Hinweis auf eine dem Nationalsozialismus zugetane Geisteshaltung ergeben. Laut Landesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung Tirol hätten sich auf den Datenträgern keine typischen antisemitischen oder ausländerfeindlichen Inhalte befunden. Seine Angaben seien als absolut glaubhaft zu beurteilen.

Die Staatsanwaltschaft Innsbruck erwog, dass das Tatgeschehen den Eindruck erwecken könnte, dass dadurch NS-Gedankengut goutiert werde, weshalb ein Anfangsverdacht wegen § 3g Verbotsg vorliege. Da der Beschuldigte noch nie wegen einschlägiger Taten in Erscheinung getreten sei und keine Beweisergebnisse eine NS-Gesinnung und einen daraus ableitbaren Wiederbetätigungsvorsatz indizieren würden, wurde in Aussicht genommen, das Verfahren gemäß § 190 Z 2 StPO einzustellen.

Die Einstellung des Ermittlungsverfahrens erfolgte am 7. Mai 2020. Hinsichtlich eines ausgeschiedenen Faktums nach § 50 Abs. 1 Z 4 WaffG wurde von der Verfolgung des H**** T**** am 11. Mai 2021 gemäß § 203 Abs. 4 StPO endgültig zurückgetreten.

14. Verfahren 4 St 46/19m der Staatsanwaltschaft St. Pölten

Die Staatsanwaltschaft St. Pölten führte ein Verfahren gegen M**** F**** und andere wegen §§ 125, 126 Abs. 1 Z 3 StGB.

Am 3. Oktober 2019 übermittelte die Oberstaatsanwaltschaft Wien einen Informationsbericht der Staatsanwaltschaft St. Pölten vom 30. August 2019.

Demnach seien ein oder mehrere unbekannte Täter verdächtig, am 14. April 2019 fremde Sachen, und zwar das Kriegerdenkmal/Engelbert-Dollfuß-Denkmal sowie zwei Schaukästen

einer Marktgemeinde, beschädigt zu haben, indem sie zwei Edelstahlpoller aus den Verankerungen gerissen, zwei Kupferlaternen umgeschlagen und mit schwarzem Lackstift auf das Bildnis von Dollfuß den Schriftzug „161“ und auf zwei Schaukästen die Schriftzüge „161“ und „1312“ geschmiert hätten, sodass ein Gesamtschaden von € 1.674 entstanden sei, wobei sie die Sachbeschädigungen u.a. auch an einem öffentlichen Denkmal begangen hätten. Es bestehe daher der Verdacht des Vergehens der schweren Sachbeschädigung nach §§ 125, 126 Abs. 1 Z 3 StGB.

Die Tathandlungen seien zeitlich und örtlich mit einem Seminar der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft der Universität Wien zum Thema „Antifaschismus“ zusammengefallen. Zur Ausforschung der Täter erließ die Staatsanwaltschaft die dem Bericht angeschlossene Anordnung der Sicherstellung, deren Spruch wie folgt lautete:

*„Die Staatsanwaltschaft St. Pölten ordnet gemäß §§ 109 Abs. 1 lit. a, 110 Abs. 1 Z 1, Abs. 2 StPO die Sicherstellung von Unterlagen in schriftlicher oder elektronischer Form, die beim Wirtschaftsreferat der Österreichischen Hochschülerschaft Wien, 1090 Wien, S***** 2 zum Seminar der ÖH Wien vom 12. April 2019 bis 14. April 2019 im Lindenhof L***** in ***** vorhanden sind, insbesondere solche, aus denen die Identität der TeilnehmerInnen am Seminar hervorgeht an.“*

Am 8. Oktober 2019 teilte die Sachbearbeiterin der Oberstaatsanwaltschaft Wien nach Rücksprache mit dem Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft St. Pölten dem Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz mit, dass das Landesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung Niederösterreich die Anordnung der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (ÖH) bereits überbracht, diese jedoch die Unterlagen noch nicht herausgegeben habe.

Nach Prüfung des Vorgehens der Staatsanwaltschaft erteilte das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Wien am 8. Oktober 2019 gemäß § 29a Abs. 1 StAG folgende Weisung:

„Unter Bezugnahme auf den Bericht vom 30. September 2019 ersucht (§ 29a Abs. 1 StAG) das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, die Staatsanwaltschaft St. Pölten anzuweisen, die Anordnung der Sicherstellung vom 30. August 2019 (ON 12) aufzuheben und unter einem die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Wien gemäß § 76 Abs. 1 StPO zu ersuchen, die in der Anordnung angeführten Unterlagen ehestmöglich herauszugeben oder dem entgegenstehende Einwände iSd § 76 Abs. 2 StPO unverzüglich bekannt zu geben.“

Begründung:

Gemäß § 76 Abs. 1 StPO sind Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz berechtigt, die Unterstützung durch Gesetz eingerichteter Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts unmittelbar in Anspruch zu nehmen.

Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den Universitäten sind nach § 3 Abs. 1 HSG 2014 Körperschaften öffentlichen Rechts.

Aus den Amtsräumen der in § 76 Abs. 1 StPO genannten Rechtsträger und Organe wird grundsätzlich nicht sichergestellt. Braucht die Staatsanwaltschaft Gegenstände oder Daten aus dem Gewahrsam eines dieser Rechtsträger oder Organe, hat sie im Wege der Amtshilfe darum zu ersuchen (vgl. Oberlandesgericht Wien 23 Bs 91/18b vom 22. August 2018; Tipold/Zerbes in Fuchs/Ratz, WK StPO Vor §§ 110–115 Rz 15).

Im Falle der unberechtigten Verweigerung der Amtshilfe kann nach Ansicht des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz mittels Aufsichtsbeschwerde vorgegangen werden (vgl. Tipold/Zerbes aaO; hier relevant: § 63 HSG).“

Der in dieser Strafsache aufgrund der Dringlichkeit der Weisung im Nachhinein befasste Beirat für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) erhob mit Äußerung vom 7. November 2019 gegen den Weisungserlass des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz keinen Einwand.

Weisungsgemäß widerrief die Staatsanwaltschaft am 10. Oktober 2019 die Anordnung der Sicherstellung von Unterlagen des Wirtschaftsreferats der ÖH vom 30. August 2019 und ersuchte unter Bezugnahme auf § 76 Abs. 1 StPO die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Wien um die Gewährung von Amtshilfe durch die ehestmögliche Herausgabe und Übermittlung der Unterlagen.

Am 5. sowie am 6. Dezember 2019 wurde das Ermittlungsverfahren gegen 15 Beschuldigte gemäß § 190 Z 2 StPO eingestellt und in Ansehung eines weiteren Beschuldigten abgebrochen.

15. Verfahren 21 St 127/18k der Staatsanwaltschaft Linz

Die Staatsanwaltschaft Linz führte ein Verfahren gegen Z**** A**** und B**** A**** wegen § 278b Abs. 2 StGB.

Zum Sachverhalt berichtete die Staatsanwaltschaft Linz, dass laut Anlassbericht des Landesamts für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung Oberösterreich (in weiterer Folge: LVT) gegen Z**** A**** und B**** A**** der Verdacht bestehe, sich gemäß § 278b Abs. 2 iVm § 278 Abs. 3 dritter Fall StGB an der terroristischen Vereinigung PKK beteiligt zu haben, indem sie einerseits im Rahmen von Auftritten bei öffentlichen Veranstaltungen in Linz, und andererseits mittels öffentlich einsehbarer Beiträge auf den Internetplattformen Facebook und Twitter Propaganda für die PKK betrieben hätten.

Unter anderem hätten die beiden am 21. Mai 2018 an einer Gedenkfeier für gefallene PKK-Soldaten in den Vereinsräumlichkeiten des A**** Kurdischen Frauenvereins teilgenommen, wobei die Vereinsräumlichkeiten mit der PKK-Fahne und Bildern von Abdullah Öcalan dekoriert gewesen seien.

Darüber hinaus habe B**** A**** als Obfrau des Vereins A**** Kurdischer Frauenverein im Juli und Oktober 2018 im Rahmen von – von ihr angemeldeten und geleiteten – Kundgebungen u.a. auch „Es lebe die PKK“ gerufen sowie Anfang August 2018 an einem Treffen von PKK-nahen Führungskräften teilgenommen und auf ihrem Twitter-Account unter dem Namen „S**** B****“ durch die Veröffentlichung von Bildern Abdullah Öcalans Propaganda für die PKK betrieben.

Letztlich seien im Dezember 2018 gerichtlich bewilligte Anordnungen der Durchsuchung der Räumlichkeiten des A**** Kurdischen Frauenvereins sowie der von B**** A**** genutzten Wohnung ergangen. Darüber hinaus beabsichtigte die Staatsanwaltschaft Linz, einen Sachverständigen zur Klärung der Frage der Einordnung der PKK als terroristische Vereinigung zu bestellen.

Die Staatsanwaltschaft habe nach längerer Suche nunmehr eine Sachverständige aus dem Bereich der Sozialanthropologie bestellt und beauftragt, binnen vier Monaten ein Gutachten u.a. zur Frage der wissenschaftlichen Einordnung der PKK, allfälliger struktureller Veränderungen der PKK im Vergleich zur Gründungszeit und allfälliger extremistischer Abspaltungen innerhalb der PKK sowie zur Rolle der kurdischen Frauenvereine im Hinblick auf Verbindungen bzw. das Verhältnis zur PKK zu erstatten. Dr. S****-H**** sei wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Sozialanthropologie der Österreichischen Akademie der Wissenschaften.

Am 25. August 2019 berichtete die Staatsanwaltschaft, dass die sozialanthropologische Sachverständige ausführlich den politischen, sozialen und kulturellen Werdegang der PKK bzw. deren Nachfolgeorganisationen unter dem regelmäßig verwendeten Überbegriff PKK

von der Gründung bis dato beschreibe. Aus diesem Gutachten ergebe sich folgender (für die rechtliche Beurteilung der PKK relevanter) Sachverhalt:

Die PKK wurde im Jahr 1978 von – vom türkischen Staat als Minderheiten unterdrückten – kurdischen Anhängerinnen aus dem Arbeiter- und Studentenmilieu unter dem Vorsitzenden Abdullah Öcalan gegründet und hat ursprünglich in Anlehnung an das Sowjetsystem eine marxistisch-leninistische Ideologie mit dem Ziel eines unabhängigen Staates Kurdistan vertreten. 1984 begann sie ihren bewaffneten Kampf gegen das türkische Militär. Die Kriegshandlungen richteten sich bis in die 90er-Jahre hinein teilweise auch gegen die Zivilbevölkerung, wie etwa Angriffe auf sogenannte lokal vom türkischen Staat gegründete „Dorfschützer“ und deren Familien.

Eine ideologische und politische Transformation dieser Bewegung weg von der marxistisch-leninistischen Ausrichtung hin zur Propagierung friedlicher demokratiepolitischer Wege und Ziele für die Kurden (im Sinne eines demokratischen Konföderalismus) fand ihren Beginn in den späten 90er-Jahren, wobei einer der ersten bedeutsamen Faktoren für die Einleitung eines solchen Wandels bereits im Jahr 1994 die Unterzeichnung der Genfer Konventionen von 1949 und deren Zusatzprotokolle von 1977 durch die PKK als eine der ersten nicht staatlichen Bewegungen war. Darin enthalten war insbesondere das Verbot von Angriffen gegen die Zivilbevölkerung bzw. deren Verschonung im Fall von Kriegshandlungen. Die Verhaftung des PKK-Vorsitzenden Abdullah Öcalan im Jahr 1999, die Zersplitterung der Macht durch interne Auseinandersetzungen, der Zusammenbruch der Sowjetunion und einige interne politische Entwicklungen in der Türkei zur Lösung der Kurdenfrage spielen eine wesentliche Rolle für den Transformationsprozess.

Im Laufe der 2000er-Jahre wurde die PKK zu einer diverseren Bewegung. Für alle kurdischen Regionen wurde – nach mehrfachen vorausgehenden Umbenennungen – im Jahr 2005 die KCK unter formaler Auflösung der PKK gegründet.

Die KCK ist der Dachverband für alle PKK-nahen Organisationen, dennoch werde der Begriff PKK nach wie vor formell genutzt und weise auf die umfassenden unterschiedlichen Organisationen hin.

Im sogenannten KCK-Abkommen aus dem Jahr 2005 wird festgehalten, dass ein Kriegsfall lediglich im Sinne einer „legitimen Verteidigung“ eintreten kann, konkret wenn der türkische Staat nicht auf demokratische Lösungsmöglichkeiten eingeht oder das System der KCK angegriffen wird und wirtschaftliche Unterdrückungsmaßnahmen andauern.

Der militärische Arm der KCK sind seit 2000 die HPG (= Hezen Parastina Gel = Volksverteidigungskräfte), stationiert im Nordirak und als Landguerilla mit leichten Waffen ausgestattet. Dieser (gemeint der militärische Arm) orientiert sich in Anerkennung der Genfer Konvention auf militärische Einrichtungen und agiert nur im – oben angeführten – Verteidigungsfall, jedoch bereits seit mehr als zwei Jahrzehnten nicht mehr gegen zivile Einrichtungen.

Im Kampf gegen den IS in Syrien waren die militärischen Einheiten der KCK (in Syrien die YPG/YPJ) eine ernstzunehmende Kraft und wurden von den USA und europäischen Ländern militärisch unterstützt.

Zwischen 2012 und 2013 sowie in den nachfolgenden Jahren wurden Friedensverhandlungen zwischen der PKK und dem Türkischen Staat begonnen und nach diversen einseitigen Aufkündigungen immer wieder aufgenommen.

Die Gruppierung TAK (Freiheitsfalken Kurdistans) sind die einzige Abspaltung der PKK, welche einen längeren Bestand hatte und mehrere gewalttätige Übergriffe auch auf zivile Ziele durchführte. Die TAK selbst verlautbarte im Jahr 2005 ihre Unabhängigkeit von der PKK und erklärte zuletzt im Jahr 2015, dass sie deren Perspektiven nicht für zielführend halte und autonom agiere. Die letzten Anschläge der TAK fanden in der Türkei im Jahr 2016 statt.

Die beiden Vereine „A**** Kurdischer Frauenverein“ und „D**** Z**** Kurdinnen in Linz“ decken vor allem die Bedürfnisse von Frauen in der kurdischen Diaspora ab. Seit 2013 ist das D**** Z**** der Kurdinnen in Linz auch im Dachverband FEYKOM, dem „Rat der Kurdischen Gesellschaft in Österreich“, vertreten. Der Rat versteht sich als Dachverband der kurdischen Vereine in Österreich. 14 Vereine und Zentren aus sieben Bundesländern sind Mitglied beim FEYKOM, dessen einzelne Vereine als Art „Fangemeinschaft“ eine sehr breite Bewegung in der Türkei widerspiegeln, nicht jedoch Teil eines organisierten PKK-Netzwerkes sind.

Der A**** Kurdische Frauenverein sei seit beinahe zwei Jahrzehnten in mehreren frauenspezifischen österreichischen Netzwerken aktiv. Der Fokus richte sich auf die Beratung von Frauen bei traditionsbedingter und familiärer Gewalt und auf das Sichtbarmachen von Benachteiligungen von Frauen.

Oft würden bei derartigen Vereinen Lokalitäten gemeinsam genutzt, um die Infrastruktur zu teilen. Es fänden auch politische Veranstaltungen dort statt; es sei ein Ort, wo Kurdinnen ihre Identität zeigen und leben könnten. Spendensammlungen fänden im Fall von Sterbefällen und notwendigen Überfuhren in die Türkei, in finanziellen Notlagen und dergleichen statt; die Mitgliedsbeiträge dienten der Vereinserhaltung.

Die Vertretung der HPG in Europa sei nicht über ein solches Vereinswesen organisiert, hierfür gäbe es eigene Strukturen.

Darüber hinaus sei festzuhalten, dass die Verwendung von Fahnen oder Gegenständen mit dem Abbild Öcalans ein Symbol für die breite Bewegung darstellten, auch wenn die Träger sich nicht mit allen Strategien der militärischen Einheiten (welche dreieckige Fahnen verwendeten) einverstanden zeigen. Bekundungen, wie etwa „Es lebe die PKK“ und Auftritte hätten – ebenso wie türkische Fahnen und Bilder von Öcalan – häufig symbolische Bedeutung und seien gerade bei jungen Kurden, für die die kurdische Bewegung derzeit wieder interessant erscheine, immer wieder zu finden. Diverse PKK-nahe Zeitschriften und Bücher fänden sich in zahlreichen Bibliotheken und selbst in Einrichtungen, die der PKK sehr distanziert gegenüberstünden.

Die Erstbeschuldigte Z**** A**** gab im Rahmen ihrer Beschuldigtenvernehmung am 9. Februar 2019 an, sie sei in der Vergangenheit schon öfter im Vorstand des Vereins A**** Kurdischer Frauenverein tätig gewesen. Formell habe sie nun wieder ihren Namen zur Verfügung gestellt, übe jedoch, abgesehen von kulturellen Dingen wie Musik, Volkstanz und ehrenamtlichen Tätigkeiten mit Frauen, Deutschkursen etc., keine aktive Vorstandstätigkeit aus. Die Mitgliedsbeiträge würden nach finanziellen Möglichkeiten des jeweiligen Mitglieds festgelegt und ausschließlich dem Verein dienen. Mit Sicherheit gingen keine Gelder an die PKK. Zwischen den kurdischen Vereinen und der PKK gebe es ihrer Meinung nach keine Verbindung. Es würden öfter Gedenkveranstaltungen von Familien organisiert, deren Angehörige etwa im bewaffneten Kampf der Kurden gestorben seien. Sie selbst sei immer sonntags im Verein und organisiere kulturelle und sportliche Veranstaltungen für kurdische Frauen.

Die Zweitbeschuldigte B**** A**** verwies anlässlich ihrer Beschuldigtenvernehmung am 29. April 2019 ausschließlich auf die Stellungnahme ihres Verteidigers. Diese wurde tags darauf von Mag. C**** L**** erstattet, wobei Z**** A**** und B**** A**** die ihnen unterstellte Mitgliedschaft bei der PKK bestritten. Die als Beweismittel angeführten Gegenstände sprächen lediglich für die politische Positionierung der Beschuldigten im Hinblick auf den Konflikt des türkischen Staates mit der kurdischen Minderheit; die behauptete ideologische Nähe stelle keine Tathandlung iSd § 278b Abs. 2 StGB dar; überdies handle es sich bei der PKK nicht um eine terroristische Vereinigung.

Rechtlich hielt die Staatsanwaltschaft Linz fest, dass eine terroristische Vereinigung nach der Legaldefinition des § 278b Abs. 3 StGB ein auf längerer Zeit angelegter Zusammenschluss von mehr als zwei Personen sei, der darauf ausgerichtet sei, dass von einem oder mehreren Mitgliedern dieser Vereinigung eine oder mehrere terroristische Straftaten (§ 278c StGB)

ausgeführt würden oder Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) betrieben werde. Voraussetzung sei demnach die Verwirklichung eines der in § 278c Abs. 1 StGB taxativ aufgezählten Delikte. Die Tat müsse eine terroristische Eignung aufweisen, sie müsse also geeignet sein, eine schwere oder längere Zeit anhaltende Störung des öffentlichen Lebens oder eine schwere Schädigung des Wirtschaftslebens herbeizuführen.

Dem zuletzt am 15. November 2018 zu dieser Thematik ergangenen Urteil des Europäischen Gerichts, AZ T-316/14, zufolge sei die PKK zwischen 2014 und 2017 zu Unrecht als Terrororganisation gelistet gewesen, da die Begründung dafür von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend gewesen sei. Aktuell sei die PKK jedoch nach wie vor auf der Liste der Terrororganisationen der EU-Mitgliedstaaten gelistet. Die extremistische Abspaltung TAK werde auf der genannten Liste als gesonderte Terrororganisation angeführt, sei mangels jeglicher Anhaltspunkte für etwaige Beteiligungshandlungen im gegenständlichem Fall jedoch nicht relevant.

Die im vorliegenden sozialanthropologischen Gutachten beschriebenen Umstände, insbesondere der in den 90er-Jahren in Gang gekommene Wandel in der politischen Ausrichtung der PKK, welcher sich spätestens ab Inhaftierung Öcalans im Jahr 1999 und dessen Proklamation eines (lediglich) zivilen Widerstandes auch in den militärischen Vorgehensweisen im Sinne einer Beschränkung solcher ausschließlich auf den Verteidigungsfall und der – bereits durch Unterfertigung der Genfer Konventionen im Jahr 1994 zum Ausdruck gebrachten – Verschonung der Zivilbevölkerung niederschlug, deuteten darauf hin, dass die (formell trotz Auflösung noch immer so genannte) PKK (bzw. KCK) nicht darauf ausgerichtet sei, terroristische Straftaten iSd § 278c StGB zu begehen. Hervorzuheben sei hierbei, dass in den letzten beiden Jahrzehnten keine Anschläge mehr gegen zivile Einrichtungen erfolgt seien und die Kämpfer der PKK bzw. der syrischen YPG/YPJ besonders in Syrien zur Zurückschlagung des IS beigetragen und einen Genozid an den Yeziden verhindert hätten.

Zusammengefasst unterfalle die PKK/KCK somit nicht der Legaldefinition des § 278b Abs. 3 StGB, weshalb der den beiden Beschuldigten zur Last gelegte Tatbestand mangels Vorliegens des Tatbildmerkmals der terroristischen Vereinigung nicht erfüllt sei. Ebenso wenig liege daher auch der von den Beamten des LVT zwar nicht eigens angezeigte, im Rahmen der Beschuldigten- und Zeugenvernehmung jedoch immer wieder faktisch ausgesprochene Tatbestand des § 278d StGB vor.

Seitens der Staatsanwaltschaft Linz sei daher beabsichtigt, das Verfahren gegen Z**** A**** und B**** A**** gemäß § 190 Z 1 StPO einzustellen.

Das auf frauenspezifische Interessen bezogene Agieren der beiden Beschuldigten im Rahmen der genannten Frauenvereine, die Verwendung von Bildern Abdullah Öcalans, diverser Fahnen und Parolen wie „Es lebe die PKK“ bedeute nicht zwangsläufig einen unmittelbaren Bezug zur PKK im Sinne einer Angehörigkeit, sondern habe – wie die Sachverständige nachvollziehbar ausgeführt habe – vor allem Symbolcharakter und diene dazu, die Zugehörigkeit zu den Kurden zu demonstrieren.

Vor diesem Hintergrund seien daher die Tathandlungen iSd § 278b Abs. 2 StGB auch auf tatsächlicher Ebene nicht nachweisbar.

Die Oberstaatsanwaltschaft Linz nahm mit Bericht vom 27. August 2019 in Aussicht, das Vorhaben der Staatsanwaltschaft Linz zu genehmigen.

Ergänzend führte die Oberstaatsanwaltschaft aus, dass zwar nicht verkannt werde, dass laut dem Erlass des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz vom 8. Jänner 2019 zum Urteil des Europäischen Gerichts vom 15. November 2018, T-316/14, betreffend die kurdische Arbeiterpartei PKK diese unverändert als terroristische Vereinigung iSd § 278b Abs. 3 StGB anzusehen sei. Doch sei diese rechtliche Beurteilung nach dem Inhalt des eingeholten sozialanthropologischen Sachverständigengutachtens nicht aufrecht zu halten.

Nach den Ausführungen in diesem Sachverständigengutachten sei eine Ausrichtung der PKK auf die Begehung terroristischer Straftaten im Ergebnis nicht ausreichend objektivierbar, während die notwendige terroristische Eignung iSd § 278c Abs. 1 StGB (nunmehr) kontraindiziert erscheine. Unbeschadet der rechtlichen Qualifikation könne den Beschuldigten ihre leugnende Verantwortung zu einer Beteiligung an der PKK unter Berücksichtigung der Ausführungen des SV-Gutachtens zur inhaltlichen Ausrichtung der kurdischen Vereine überdies nicht widerlegt werden.

Nach Prüfung der intendierten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften beabsichtigte das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz mit Erlassentwurf vom 19. November 2019, der Oberstaatsanwaltschaft Linz eine Weisung gemäß § 29a Abs. 1 StAG zu erteilen. Da das Verfahren den Kriterien des Aufgabengebietes des Beirates für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) unterlag, wurde es diesem am 20. November 2019 zur Äußerung vorgelegt. Nachdem der Weisungsrat mit Äußerung vom 28. November 2019 gegen den Erledigungsvorschlag keinen Einwand erhoben hatte, übermittelte das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Linz am 4. Dezember 2019 den Erlass mit folgender Weisung:

„Das Einstellungsvorhaben wird aus den nachfolgend dargestellten Gründen nicht zur Kenntnis genommen und die Oberstaatsanwaltschaft Linz ersucht (§ 29a Abs. 1 StAG), die Staatsanwaltschaft Linz anzuweisen, ergänzende Ermittlungen vorzunehmen, konkret die im Rahmen der erfolgten Durchsuchungen sichergestellten Unterlagen und elektronischen Speichermedien einer fundierten Auswertung zu unterziehen, zu überprüfen/zu hinterfragen, welchem Zweck die Spenden an die Vereine dienten, ob die dazu gewählte Verantwortung der Beschuldigten durch weitere Ermittlungsmaßnahmen (§ 109 Z 4 StPO) bestätigt/widerlegt werden könnte und ob die seitens der Beschuldigten getätigten Äußerungen in sozialen Netzwerken bereits dem Tatbestand des § 278b Abs. 2 StGB zu unterstellen sind.

Nach Abschluss der ergänzenden Ermittlungen möge neuerlich über das Erledigungsvorhaben berichtet werden.

*Voranzustellen ist, dass durch die Abteilung IV 6 des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz nach Durchsicht des gegenständlichen Ermittlungsaktes und genauer Prüfung des Sachverständigengutachten Dr. S****-H**** Einsicht in die Verfassungsschutzberichte Deutschland 2018 und Österreich 2018 genommen wurde, eine Bewertung der PKK durch das BVT unter Anschluss einer Auflistung der zuletzt begangenen Anschläge beigeschafft, eine Anfrage an Eurojust zur PKK und ihrer Einstufung in den übrigen Mitgliedstaaten gestellt sowie ausführliche Judikurrecherche betrieben wurde, wobei u.a. ein Beschluss des deutschen Bundesgerichtshofs (AK 57/18), ein Urteil des Oberlandesgerichtes Stuttgart (2 StE 11/16) sowie ein Urteil des Schweizer Bundesgerichts (1 C 644/2015) beigeschafft wurden.*

Aus diesen Unterlagen kann die Rechtsfrage, ob die PKK eine terroristische Vereinigung darstellt, abschließend mit ja beantwortet werden.

*Zum Gutachten Dris. S****-H**** ist festzuhalten, dass dieses in vielen Punkten fragwürdig, in einigen Abschnitten jedoch schlicht falsch erscheint. Beispielsweise ist hier anzuführen:*

Zu Frage 1 des Gutachtens („Veränderungen in Bezug auf die aktuelle Struktur der PKK im Vergleich zur Gründungszeit? Änderung in der Ausrichtung auf Anschläge gegen Institutionen/andere Personen?“) ist festzuhalten, dass die Gutachterin (zusammengefasst) versucht aufzuzeigen, dass sich die PKK weg von der „klassischen“ Terrorvereinigung hin zu einer diversen, demokratischen Bewegung entwickelte. Die seit spätestens ab der Inhaftierung Öcalans (nach Ansicht der Gutachterin) „friedliche“ Ausrichtung der PKK begründet die Gutachterin insbesondere damit, dass die PKK 1994 die Genfer Konvention von 1949 und die Zusatzprotokolle 1977 unterzeichnet habe, die auch ein Verbot von Angriffen

auf die Zivilbevölkerung beinhalten. Kampfhandlungen seien in der Folge auch nur noch auf militärische Ziele beschränkt worden sowie auf den (legitimen) Verteidigungsfall (vgl. dazu etwa Seite 9 und 22 des Gutachtens). Darüber hinaus habe die PKK nach der Verhaftung Abdullah Öcalans 1999 den bewaffneten Widerstand eingestellt und über Jahre den zivilen Widerstand propagiert. In den nachfolgenden Transformationsprozessen sei die PKK zu einer komplexeren und diverseren Bewegung geworden. Die KCK sei für alle kurdischen Regionen gegründet worden, es sei ein Dachverband für alle PKK-nahen Organisationen (Seite 10f des Gutachtens).

Zu den Ausführungen des Gutachtens, ab Unterzeichnung der Genfer Konvention samt Zusatzprotokoll und spätestens ab der Inhaftierung Abdullah Öcalans hätten sich die Kampfhandlungen nur noch auf militärische Ziele beschränkt, ist vorab klarzustellen, dass gewaltsame Angriffe auf staatliche Institutionen bzw. Militäreinrichtungen nicht grundsätzlich iSe „Guerillakampfes“ von § 278c StGB ausgenommen sind. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die PKK zwar wiederholt (auch einseitig) Waffenruhen erklärte, jedoch in jedem Fall einer erklärten Waffenruhe ihre Anschlagstätigkeit auf militärische Einrichtungen und staatliche Institutionen oder Vertreter staatlicher Institutionen (in der Türkei) unvermindert fortsetzte.

Die Gutachterin hält zwar grundsätzlich richtig fest, dass die KCK ein Dachverband für alle PKK nahen Organisationen sei, scheint dabei jedoch zu verkennen, dass auch die HPG (= Hezen Paratsina Gel), die Volksverteidigungskräfte und somit der militärische Arm, Teil der KCK sind.

Zu den HPG ist auszuführen, dass diese im Rahmen der von ihnen sogenannten „Selbstverteidigung“ einen Guerillakrieg als legitimes Mittel der Durchsetzung ihrer Interessen betrachten. Die HPG verüben vor allem im Südosten der Türkei mittels Sprengstoff und Waffen Anschläge gegen türkische Soldaten sowie Polizisten und verletzen oder töten dabei eine Vielzahl von diesen.

Darüber hinaus kann man aus dem gesamten Gutachten erschließen, dass die Sachverständige offensichtlich die in den Kandil-Bergen im Nordirak stationierten „Guerilla-Einheiten“ der PKK (= HPG) zwar als solche erkennt, jedoch nicht der Ansicht ist, dass deren Tätigwerden in irgendeiner Weise Terrorismus darstellt:

- *etwa Seite 8 des Gutachtens: „die PKK und Ihre Folgeorganisationen waren die einzige langlebige politische Bewegung in der Türkei, die über Kampfeinheiten verfügte“*

- Seite 9 des Gutachtens: „Es wurden keine zivilen Ziele mehr angegriffen und Kampfhandlungen auf militärische Einrichtungen des türkischen Staates beschränkt“
- Seite 10 des Gutachtens: „Bis heute bestehen die ERNK als politische Organisation und der 1999 gegründete militärische Arm (HPG).“
- Seite 14 des Gutachtens: W**** P**** wird zitiert: „in den Schriften der KCK/PKK heiße es anstelle von Aufstand immer Notwehr/legitime Selbstverteidigung, wodurch die Organisation für sich den Widerspruch zwischen dem Fortbestand eines eigenen militärischen Flügels und der offiziellen Friedenspolitik löst“ (sic!)

Es kann keine Rede davon sein, dass die PKK bzw. die ihr zuzuordnende HPG seit Jahren lediglich zivilen Widerstand propagiert oder aber sich zu einer demokratischen Bewegung entwickelte. Liest man zur „demokratischen Ausrichtung“ der PKK (bzw. nunmehr KCK) den Verfassungsschutzbericht Deutschlands 2018 wird klar, dass ein sehr kleines, ideologisch tief verwurzeltes Führungsgremium, allen voran nach wie vor Abdullah Öcalan, die Ausrichtung und die zu erreichenden Ziele der PKK vorgibt, und es sich mitnichten um einen „demokratischen“ Entscheidungsprozess der kurdischen Bevölkerung in der Türkei, Syrien, Iran oder Irak handelt.

Auch ist anzumerken, dass die Feststellung der Gutachterin (Seite 17 des Gutachtens), wonach es durch das Urteil des EuG T-316/14 zu einer „nachträglichen Revision der Einschätzung der PKK als terroristische Vereinigung“ kam, nicht den Tatsachen entspricht:

Kurz zusammengefasst stützt das Urteil des Europäischen Gerichts die Nichtigerklärungen der Listung der PKK in einem bestimmten Zeitraum auf die nicht hinreichende Begründung der angefochtenen Rechtsakte, enthält aber keine eigene Stellungnahme zur Frage der terroristischen Ausrichtung der PKK und lässt damit die Möglichkeit einer hinreichenden Begründung einer solchen Ausrichtung offen. Auch wäre in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass gegen das zitierte Urteil durch den Rat der Europäischen Union am 25. Januar 2019 Rechtsmittel eingelegt und die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung beim Europäischen Gerichtshof beantragt wurde (Rechtssache C-46/19 P). Somit ist die Entscheidung des Europäischen Gerichtshof nicht wirksam geworden.

Zu Frage 2 des Gutachtens („ist die PKK aus wissenschaftlicher Sicht seit Beginn des Jahres 2018 als eine Organisation anzusehen, welche auf längere Zeit angelegt und darauf ausgerichtet ist, dass von einem oder mehreren Mitgliedern ein oder mehrere terroristische Straftaten, dazu gehören etwa Mord, Körperverletzung, erpresserische Entführung usw.,

ausgeführt werden“) ist festzuhalten, dass diese die rechtliche Definition der terroristischen Vereinigung iSd § 278b Abs. 3 StGB darstellt.

Die Beurteilung, ob eine bestimmte Organisation diese Voraussetzungen erfüllt, kann nicht an einen Gutachter ausgelagert werden und ist durch die Strafverfolgungsbehörden selbst zu beurteilen.

Auch der Hinweis der Gutachterin, dass davon ausgegangen werden könne, dass es in Österreich zu keinen gewalttätigen Aktionen der PKK kommen werde, kann zwar zur Kenntnis genommen werden, bedeutet jedoch nicht, dass die PKK nicht als terroristische Vereinigung iSd § 278b Abs. 3 StGB zu beurteilen ist.

Aus den Beantwortungen der via Eurojust an die europäischen Mitgliedstaaten herangetragene Frage, ob die PKK als terroristische Vereinigung beurteilt wird, kann zusammenfassend festgehalten werden, dass diese überwiegend als terroristische Vereinigung eingestuft wird, oder aber in den befragten Staaten bislang keine Gerichtsverfahren zur PKK abgeführt wurden.

Zu dem auch seitens Dr. S****-H**** in ihrem Gutachten erwähnten belgischen Gerichtsurteil, wonach die PKK keine Terrorvereinigung darstelle (vgl. Seite 21 des Gutachtens), sei angemerkt, dass – laut ausführlicher Antwort des belgischen Justizministeriums – die Einstufung der PKK als Terrororganisation jedenfalls nicht abschließend (negativ) beantwortet ist, und es auch Judikate gibt, nach denen die PKK eine Terrororganisation darstellt.

Aus der angeschlossenen Beilage – Auflistung der Terroranschläge des BVT – ist zu sehen, dass nach wie vor Terroranschläge auf türkische (überwiegend staatliche bzw. militärische) Einrichtungen begangen werden, wobei bei diesen Anschlägen jedoch regelmäßig in Kauf genommen wird, dass auch Zivilisten zu Schaden kommen, wobei die in § 278c StGB angeführten terroristischen Straftaten keinesfalls auf „Zivilisten“ beschränkt sind.

Dass Sprengstoffanschläge bzw. bewaffnete Angriffe auf staatliche oder militärische Einrichtungen grundsätzlich geeignet sind, eine schwere oder längere Zeit anhaltende Störung des öffentlichen Lebens herbeizuführen, bedarf keiner weiteren Erläuterung. Dass diese Anschläge auch mit der Intention begangen werden, die Bevölkerung einzuschüchtern bzw. jedenfalls den türkischen Staat dazu zu nötigen, die von der PKK geforderte Autonomie der Kurdengebiete zu ermöglichen, ergibt sich aus dem angeschlossenen Urteil des Oberlandesgerichts Stuttgart, dem Urteil des Bundesgerichtshofs und dem Verfassungsschutzbericht Deutschland 2018.

*Darüber hinaus ist zur Frage 5 des Gutachtens („Wie ist das kurdische Vereinswesen in Österreich allgemein und insbesondere der A**** Kurdische Frauenverein und der Verein D**** Z**** der Kurdinnen in Linz im Hinblick auf Verbindungen bzw. das Verhältnis zur PKK zu beurteilen, handelt es sich etwa um eine Fangemeinschaft oder um eine die PKK unterstützende Gruppierung?“) festzuhalten, dass diese Fragestellung wohl im Rahmen der Beweiswürdigung zu beantworten ist – die durch die Staatsanwaltschaft selbst bzw. durch das Gericht zu beurteilen ist.*

Seitens des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz wird keinesfalls verkannt, dass Mitglieder (= Kämpfer) der YPG/YPJ, die den bewaffneten Arm der PYD darstellen, der Partei der Demokratischen Union, die eine kurdische Partei in Syrien und quasi Teil der KCK ist, massiv zur Bekämpfung des IS in der Kurdenregion in Syrien und dem Irak beigetragen haben sowie maßgeblich an der Verhinderung des Genozids an den Yeziden beteiligt waren. Dies rechtfertigt jedoch sicherlich keine als terroristische Straftaten einzustufenden Handlungen der PKK (HPG) an türkischen Militäreinrichtungen bzw. Angehörigen staatlicher Einrichtungen in der Türkei, denen regelmäßig auch Zivilisten zum Opfer fallen.

Erwähnt sei in diesem Zusammenhang auch, dass der Kampf gegen den IS nicht die Begehung terroristischer Straftaten legitimiert.

Seitens der Staatsanwaltschaft Linz wurden die im Rahmen der erfolgten Durchsuchung sichergestellten (elektronischen) Daten ungefiltert, d.h. ohne vorangegangene tiefergehende Bewertung/umfassende Auswertung, durch das LVT Oberösterreich der Gutachterin zur Verfügung gestellt und von dieser daraus beweismäßigende Schlussfolgerungen gezogen – was wohl weit über einen an die Sachverständige zu richtenden möglichen Auftrag hinausgegangen ist. Ab Seite 56ff des Gutachtens (zur Frage 7 „welche Bedeutung haben die unterschiedlichen PKK-Fahnen und deren Verwendung“) tätigte die Gutachterin Ausführungen zu aufgefundenem Beweismaterial, ohne dass dabei ersichtlich ist, wie sie zu diesen Schlussfolgerungen kommt.

Diese Ausführungen erscheinen weder nachvollziehbar noch objektiv (etwa die Feststellung, dass Spendensammlungen in kurdischen Vereinen nur stattfinden, wenn jemand in Österreich verstorben ist, der keine Versicherung abgeschlossen hat, und die sichergestellten Listen wohl erfahrungsgemäß für Geldsammlungen betreffend die laufenden Kosten des Vereinslokals aufgestellt wurden - vgl. dazu Seite 56ff des Gutachtens).

Zusammenfassend ist die PKK nach ho. Ansicht als terroristische Vereinigung iSd § 278b Abs. 3 StGB zu qualifizieren.“

Nach der Durchführung ergänzender Ermittlungen berichtete die Staatsanwaltschaft Linz am 20. Dezember 2020, dass der Verein A**** Kurdischer Frauenverein im Juli 2005 in Linz gegründet worden sei, wobei die Zweitbeschuldigte B**** P**** (vormals A****) von 30. Juni 2018 bis 29. Juni 2020 als Obfrau fungiert habe, die Erstbeschuldigte Z**** A**** sei in diesem Zeitraum ihre Stellvertreterin gewesen. Der Verein habe ausschließlich aus weiblichen Mitgliedern bestanden und habe der Unterstützung der Interessen von Frauen und Kindern gedient.

An der Adresse der Vereinsräumlichkeiten A**** Kurdischer Frauenverein habe sich außerdem der Sitz des Vereins „D**** Z**** der KurdInnen in Linz“ (idF DZKL) befunden. Dieser sei beiden Geschlechtern zugänglich gewesen und habe die Unterstützung von kurdischen und anderen Jugendlichen, die Realisierung von Integration von MigrantInnen in kultureller und sprachlicher Hinsicht usw. bezweckt. Die Erstbeschuldigte Z**** A**** sei von Mai 2016 bis Mai 2017 Co-Vorsitzende gewesen; die Zweitbeschuldigte B**** P**** habe bei diesem Verein am 7. Juli 2018 eine einjährige Funktionsperiode als Kassiererin übernommen.

Im Juli 2020 sei der A**** Kurdische Frauenverein freiwillig aufgelöst worden. Der Verein DZKL sei mit Juli 2020 an eine andere Adresse in Linz verlegt worden, die beiden Beschuldigten hatten dort keine Funktion mehr inne. Der Verein DZKL sei Mitglied beim „Rat der Kurdischen Gesellschaft in Österreich“ (FEYKOM), der sich als Dachverband der kurdischen Vereine in Österreich verstehe.

Zu den Tatvorwürfen gegen die Beschuldigten berichtete die Staatsanwaltschaft, dass A**** B**** auf seiner Facebook-Seite ein Foto von einer Veranstaltung in den Räumlichkeiten der Vereine A**** Kurdischer Frauenverein und DZKL gepostet habe, auf dem ein Transparent mit der kurdischen Aufschrift „5. Gemeinschaftskongress“, Abdullah Öcalan in Plakatgröße und mehrere Personen hinter einem mit einem Öcalan-Tuch sowie der eckigen roten PKK-Fahne dekorierten Tisch stehen. Neben B**** seien auf diesem Foto auch die Beschuldigten als Teilnehmerinnen dieser Veranstaltung abgebildet.

Am 30. Juni 2018 habe in den Vereinsräumlichkeiten ein Fest für Kinder stattgefunden, diese Einladung sei von der Erstbeschuldigten Z**** A**** unter ihrem Facebook-User-Namen „Z**** S****“ geliked worden. Außerdem seien auch Fotos vom Veranstaltungsraum und der Veranstaltung vom 30. Juni 2018 auf der Facebook-Seite „T****-C****-Linz“ gepostet worden, wobei als Dekoration Bilder Öcalans, ein Beistelltisch mit der „klassischen“ roten PKK-Fahne und Ähnliches auffielen. Auch ein Teil dieser Fotos sei von der Erstbeschuldigten Z****A**** geliked worden.

Am 14. Juli 2018 habe am Vereinssitz A**** Kurdischer Frauenverein/DZKL eine Gedenkfeier für gefallene Soldaten stattgefunden, wobei sich unter der Einladung (die wiederum vom „T***-C****-Linz“ versendet worden sei) auch eine Abbildung von fünf unbekanntem Männern, umrandet von Wolken, mit dem aktuellen PKK-Logo im Hintergrund befunden habe. Von dieser Feier habe „T****-C****-Linz“ mehrere Fotos und Videos gepostet, wobei der Vereinsraum dabei erkennbar mit der viereckigen roten PKK-Fahne, der viereckigen grünen KKK-Fahne und Bildern von Öcalan dekoriert sei. Auch ein kleiner, gleichsam als Altar gestalteter Tisch sei zu erkennen, der mit der viereckigen roten PKK-Fahne, Blumen und mehreren Kerzen dekoriert sei und auf dem eine Abbildung der vier unbekanntem männlichen Personen mit der Überschrift: „Wir erinnern uns an die im Monat Juli gefallenen Soldaten“ zu sehen sei.

Ein Lichtbild dieses Altars habe die Zweitbeschuldigte B**** P**** am 14. Juli 2018 auf ihrem Twitter-Account neben einem weiteren Foto gepostet, welches 34 Gesichter von Frauen und Männern in Passbildgröße, teilweise mit Namen beschriftet und teilweise das PKK-Logo im Hintergrund aufweisend, zeige.

In der Zeit von 6. August 2018 bis 12. August 2018 habe in **** ein Treffen von Personen aus dem kurdischen Milieu stattgefunden. Im Nahbereich dieses Treffens sei der PKW der Zweitbeschuldigten abgestellt gewesen.

Weiters habe auf einer Festplatte in den Vereinsräumlichkeiten ein Lichtbild aufgefunden werden können, bei dem die Erstbeschuldigte Z**** A**** beim Gruppentanz zu sehen sei, wobei im Hintergrund wiederum PKK-Fahnen, KKK-Fahnen und Bildnisse Öcalans zu sehen seien. Zudem habe die Zweitbeschuldigte B**** P**** bei nachfolgenden Kundgebungen als Anmelderin bzw. Veranstaltungsleiterin fungiert:

1. am 28. Juli 2018 am Hauptplatz in Linz unter dem Motto „Gemeinsam gegen die türkischen Angriffe auf AFRIN“, wobei Wortführer A**** B**** gewesen sei, jedoch auch die Zweitbeschuldigte B**** P**** wiederholt die Parole „Es lebe PKK“ skandiert habe;
2. am 4. August 2018 zum Thema „Stoppt den IS“ und „Rettet die Yeziden, Christen und Frauen“, wobei B**** P**** an dem Tag nicht anwesend gewesen sei;
3. am 1. September 2018 zum Thema „Solidarität mit Weltfriedenstag“ mit ca. 20 Teilnehmern;

4. am 13. Oktober 2018 unter dem Motto „Freiheit für Abdullah Öcalan“, wo B**** P**** als Wortführerin die Parole „Es lebe PKK“ skandiert habe.

Weiters habe im Ermittlungsverfahren gegen E**** A**** (der zum AZ ** Hv **** des Landesgerichts Salzburg von der wider ihn wegen § 278b Abs. 2 StGB erhobenen Anklage rechtskräftig freigesprochen wurde) ein Foto aufgefunden werden können, auf welchem die Zweitbeschuldigte B**** P**** einen Overall mit Schärpe getragen habe, der den Kampfanzügen von PKK-Soldatinnen sehr ähnele.

Außerdem habe festgestellt werden können, dass am Tag der Hausdurchsuchung (6. Februar 2019) zahlreiche Fahnen mit Bezug zur PKK am Vereinssitz der Vereine A**** Kurdischer Frauenverein bzw. DZKL gelagert worden seien, darunter Bilder von Abdullah Öcalan mit der Aufschrift „Freiheit für Öcalan“; Fußballtrikots mit dem PKK-Zeichen; viereckige rote PKK-Fahnen; viereckige grüne KKK-Fahnen. Ebenso hätten sich in den Vereinsräumlichkeiten diverse kurdische Zeitungen, Zeitschriften, Bücher und Kalender, teilweise mit PKK-Bezug und etwa auch Zeitschriften von „Sterka Ciwan“, die auch Artikel über Personen enthielten, die sich dem bewaffneten Kampf der PKK angeschlossen hätten, befunden.

Auf den in den Vereinsräumlichkeiten vorhandenen Festplatten hätten sich auch Videodateien und Lichtbilder mit Bezug zum Kurdentum und dessen Festivitäten sowie auch Lichtbilder und Videos von Veranstaltungen, die am Vereinssitz stattgefunden hatten, wo regelmäßig Bilder Öcalans mit diversen Fahnen der PKK, der KKK, der YPG und der YPJ zu sehen waren, befunden. Zudem sei ein Dokumentationsfilm gefunden worden, der vom bewaffneten Kampf männlicher und weiblicher Guerilla und deren Ausbildung in den Bergen Kandils handle. Auch weitere aufgefundene Lichtbilder und Videos zeigen KämpferInnen der PKK samt Flaggen.

Es könne jedoch nach Ansicht der Staatsanwaltschaft Linz nicht festgestellt werden, dass die Beschuldigten Z**** A**** und B**** P**** diese Videos und Lichtbilder zu Propagandazwecken weiterverbreitet hätten. Ebenso wenig könne festgestellt werden, dass die Beschuldigten die sichergestellten Utensilien bzw. zumindest eines davon selbst verwendet hätten, sei es zur Dekoration der Vereinsräumlichkeiten, zur Zurschaustellung bei Kundgebungen oder zur Verteilung an die Mitglieder.

Für den Verein DZKL habe bei der Oberbank in Linz ein Konto bestanden, wobei im Zeitraum 1. Mai 2018 bis 6. Februar 2019 ausschließlich Mitgliedsbeiträge iHv insgesamt rund € **** in Einzelbeiträgen zwischen € 3 und € 20 eingegangen seien. Diese Beiträge seien insbesondere für Daueraufträge bei der Strom Linz AG, bei der Kabelmedien LIWEST GmbH,

bei der GIS GmbH, für Versicherungen und für den Mitgliedsbeitrag für den Dachverband FEYKOM und andere Vereinskosten verwendet worden.

Der A**** Kurdische Frauenverein sei ausschließlich durch freiwillige Spenden in bar finanziert worden.

Beweiswürdigend hielt die Staatsanwaltschaft Linz fest, dass bei dem von Beamten des LVT Niederösterreich observierten Treffen im August 2018 in **** zwar der PKW der Zweitbeschuldigten B**** P**** beobachtet, diese selbst jedoch nicht gesehen worden sei, und auch das vermutete Treffen von PKK-nahen Führungskräften jedenfalls nicht habe bestätigt werden können.

Zur Verantwortung der Beschuldigten könne ausgeführt werden, dass die Erstbeschuldigte Z**** A**** jegliche Propagandatätigkeit für die PKK in Abrede gestellt habe. Die Zweitbeschuldigte B**** P**** habe sich nur via schriftlicher Stellungnahme ihres Verteidigers verantwortet, der zusammengefasst festgehalten habe, dass beide Beschuldigte die ihnen unterstellte Mitgliedschaft bei der PKK bestreiten und es sich letztlich auch bei der PKK selbst nicht um eine terroristische Vereinigung handeln würde. Der A**** Kurdische Frauenverein stünde nicht in Verbindung zur PKK, sondern sei ein Kulturverein. PKK-Fahnen würde auf Demonstrationen unabhängig von einer PKK-Mitgliedschaft auch als Symbol der Zugehörigkeit zur heterogenen kurdischen Bewegung politische Bedeutung zukommen.

Die Zeugenvernehmungen hätten letztlich nur ergeben, dass nicht gesagt werden könne, wer die diversen PKK-Devotionalien in den Vereinsräumlichkeiten verwahrt bzw. diese dort eingebracht habe.

Die dahingehend übereinstimmende Verantwortung der Beschuldigten, weder für die Internetauftritte des Vereins A**** Kurdischer Frauenverein bzw. DZKL noch für die Einlagerung der beschriebenen PKK-nahen Utensilien bzw. für die Dekoration noch für die vorhandenen Videos und Lichtbilddateien verantwortlich zu sein und damit keine Propaganda betrieben zu haben, könne mangels gegenteiliger Beweise nicht widerlegt werden. Ebenso wenig ergebe sich aus den durchgeführten Ermittlungen ein Anhaltspunkt dafür, dass die Beschuldigten die PKK finanziell unterstützt haben.

In rechtlicher Hinsicht konstatierte die Staatsanwaltschaft Linz, dass die PKK als terroristische Vereinigung iSd § 278b Abs. 3 StGB zu qualifizieren sei, jedoch der Umstand, dass bei den beschriebenen Veranstaltungen in den Vereinsräumlichkeiten Dekorationen im Form von Öcalan-Bildern/-Fahnen/-Plakaten sowie PKK-Fahnen angebracht waren, nicht ausreiche,

eine kriminelle Ausrichtung der Vereine im Sinn der aktiven Unterstützung der terroristischen Vereinigung PKK nachzuweisen.

Es könne nicht festgestellt werden, dass Z**** A**** oder B**** P**** die sichergestellten Utensilien und/oder Videos an andere verbreitet hätten, weshalb eine Beteiligungshandlung nicht erweislich sei.

Auch dass der PKW von B**** P**** im August 2018 iZm einem (vermuteten) Treffen von Personen aus dem kurdischen Milieu observiert worden sei, lasse keinerlei weitere rechtlichen Schlüsse zu.

Bereits objektiv nicht nachweisbar sei der Vorwurf der Terrorismusfinanzierung, weil die den Vereinen zugekommenen Mitgliedsbeiträge lediglich dazu gedient hätten, die Fixkosten der Vereine zu bedienen.

Da auch nicht habe festgestellt werden können, wer hinter dem Internetauftritt von „D**** Linz“ und „T****-C****-Linz“ stehe, könne auch die insoweit leugnende Verantwortung der beiden Beschuldigten nicht widerlegt werden und würden sich nähere Ausführungen dazu, ob und inwieweit diese Internetauftritte PKK-Propaganda darstellen, erübrigen.

Auch der Umstand, dass die Erstbeschuldigte Einladungen und Fotos eines mit PKK-Fahnen und dem Abbild Öcalans dekorierten Kinderfestes geliked habe, reiche weder per se noch im Zusammenhalt mit den weiteren Tatvorwürfen aus, um ein tatbestandliches Verhalten iSd § 278b Abs. 2 StGB nachzuweisen. Auch die Teilnahme der beiden Beschuldigten an der Veranstaltung „5. Gemeinschaftskongress“ im Mai 2018 könne nicht als nachweisbare Unterstützungshandlung der PKK dargestellt werden.

Zur Zweitbeschuldigten sei auszuführen, dass die im Sachverhalt aufgelisteten Kundgebungen und die dazu erfolgte Anmeldung durch die Zweitbeschuldigte wie auch der Umstand, dass sie dort überwiegend anwesend gewesen sei, unbedenklich erschienen. Allerdings könnte es eine psychische Unterstützungshandlung darstellen, dass sie im Rahmen von zumindest zwei Veranstaltungen „Es lebe die PKK“ skandiert habe. Ebenso könnte das Posten des beschriebenen Altars von der Gedenkfeier im Vereinslokal am 14. Juli 2018 als Werbung für die PKK gewertet werden. Weiters erscheine bedenklich, dass sie auf einem Lichtbild abgebildet sei, auf dem sie Kleidung trage, die dem Kampfanzug von PKK-Soldatinnen gleiche. Letztlich könne jedoch ihre die subjektive Tatseite leugnende Verantwortung durch die Ermittlungsergebnisse nicht widerlegt werden, weshalb insgesamt beabsichtigt sei, das Ermittlungsverfahren zur Gänze einzustellen.

Hierzu hielt die Oberstaatsanwaltschaft Linz mit Bericht vom 13. Jänner 2021 fest, dass sie beabsichtige, das Vorhaben betreffend die Erstbeschuldigte Z**** A**** zu genehmigen, hingegen hinsichtlich der Zweitbeschuldigten B**** P**** das Einstellungsvorhaben nicht zur Kenntnis nehmen zu wollen, sondern die Staatsanwaltschaft zu ersuchen,

- betreffend die Veröffentlichung eines Lichtbilds, zeigend eine Gedenkfeier für gefallene Soldaten der PKK samt Dekoration mit PKK-Fahnen und Bildern von Abdullah Öcalan via Twitter,
- und das wiederholte Skandieren der Parole „Es lebe PKK“ bei Demonstrationen am 28. Juli und 13. Oktober 2018 in Linz,

Anklage wegen des Verbrechens der terroristischen Vereinigung nach § 278b Abs. 2 StGB und des Verbrechens der kriminellen Organisation nach § 278a StGB zu erheben.

Hinsichtlich der oben angeführten Tathandlungen betreffend die Zweitbeschuldigte B**** P**** gehe die Staatsanwaltschaft Linz in ihrer Berichtsausführung zunächst selbst zutreffend vom Vorliegen einer Beteiligung an der terroristischen Vereinigung PKK auf sonstige Weise aus und könne ihr letztlich nicht gefolgt werden, wenn sie die Einschätzung treffe, dass die subjektive Tatseite nicht mit ausreichender Verurteilungswahrscheinlichkeit nachweisbar wäre.

Zunächst indiziere bereits die eigene Verantwortung der Zweitbeschuldigten selbst ihr Wissen um die PKK und deren Ziele. Ihre Abgrenzung von der PKK und die Verantwortung, lediglich an einer friedlichen Lösung der Kurdenfrage interessiert zu sein, werde nicht nur durch das zeitweise Tragen von Bekleidung kontraindiziert, welche dem Kampfanzug der PKK-Kämpferinnen gleiche, sondern es werde diese Verantwortung durch das Posten eines Lichtbilds über gefallene Märtyrer der PKK geradezu konterkariert.

Auch das Skandieren der Parolen „Es lebe PKK“ lasse keinen anderen Schluss als die wissentliche Unterstützung dieser terroristischen Vereinigung zu. Dies umso mehr, als die Zweitbeschuldigte im Vorfeld bei der behördlichen Anmeldung der Demonstrationen anwesend gewesen und in diesem Rahmen ein Normverdeutlichungsgespräch zur Einstufung der PKK als terroristische Vereinigung geführt worden sei. Der Schluss vom gezeigten Verhalten auf das zugrundeliegende Wissen und Wollen der Zweitbeschuldigten begründe somit ausreichend das Vorliegen der subjektiven Tatseite.

Nach Prüfung der intendierten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften wurde mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz der Bericht der Oberstaatsanwaltschaft Linz vom 13. Jänner 2021 zur Kenntnis genommen.

Am 16. Februar 2021 wurde das Verfahren gegen die Erstbeschuldigte gemäß § 190 Z 1 StPO eingestellt.

Mit in Rechtskraft erwachsenem Urteil des Landesgerichtes Linz als Schöffengericht vom 28. Mai 2021 wurde B**** P**** von den wider sie erhobenen Anklagevorwürfen freigesprochen. Aufgrund nachvollziehbarer und glaubwürdiger Klarstellungen durch die Angeklagte wurde seitens des Schöffensenates zum Teil bereits der objektive Tatbestand nicht angenommen. Die subjektive Tatseite wurde vollumfänglich in Abrede gestellt.

16. Verfahren 7 St 129/19b der Staatsanwaltschaft Linz

Die Staatsanwaltschaft Linz führte ein Verfahren gegen E**** C**** wegen § 278b Abs. 2 StGB.

Am 27. August 2019 berichtete die Staatsanwaltschaft, dass der österreichische Staatsbürger E**** C**** laut Mitteilung des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten (in weiterer Folge: BMeiA) am 15. April 2019 im Rahmen seiner Ausreise aus der Türkei festgenommen worden sei. Er werde verdächtigt, zu einem bislang unbekanntem Zeitpunkt auf einem Foto auf Facebook Sympathien für die Terrororganisation PKK/YPG gezeigt zu haben, weshalb eine Mitgliedschaft bzw. Kontakt zu dieser Organisation vermutet werde.

In weiterer Folge habe das österreichische Generalkonsulat Istanbul mitgeteilt, dass C**** nicht festgenommen, sondern über ihn vielmehr eine Ausreisesperre verhängt worden sei. Sein Strafverfahren behänge beim Strafgericht in **** in der Osttürkei, eine Verhandlung sei für den 8. Jänner 2020 anberaumt.

C**** selbst habe per Mail um Unterstützung durch die österreichischen Behörden ersucht und die gegen ihn erhobenen Vorwürfe bestritten. Er habe lediglich seine erkrankte Mutter besuchen wollen und wisse nicht einmal, dass es sich bei der YPG um eine Terrororganisation handle.

Aufgrund der Mitteilung des BMeiA sei gemäß § 64 Abs. 1 Z 9 lit. a und b StGB ein Strafverfahren gegen C**** wegen § 278b Abs. 2 StGB eingeleitet worden.

Im Wege des Landesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung Oberösterreich (in weiterer Folge: LVT Oberösterreich) sei ermittelt worden, dass das auf den Beschuldigten zugelassene KFZ bei angemeldeten Kurdendemonstrationen registriert worden sei. Weitere Umfeldherhebungen seien ergebnislos verlaufen, insbesondere, weil sich auch die Ehefrau des Beschuldigten derzeit in der Türkei aufhalte und der Facebook-Account des Beschuldigten nicht bekannt sei.

Sodann hielt die Staatsanwaltschaft Linz fest, dass – ohne in Kenntnis des konkreten Tatvorwurfs gegen E**** C**** zu sein – der pauschale Verdacht, bei der PKK/YPG handle es sich um eine Terrororganisation, nicht haltbar sei.

Die Staatsanwaltschaft Linz verwies auf das zur AZ 21 St 127/18k eingeholte sozialanthropologische Gutachten von Dr. S****-H**** und konstatierte, dass aufgrund der im Gutachten aufgezeigten Umstände (partielle Streichung von der EU-Terrorliste, Unterzeichnung der Genfer Konvention, Kampf gegen den IS) nicht länger „behauptet“ werden könne, dass die PKK darauf ausgerichtet sei, terroristische Straftaten zu begehen.

Die PKK könne somit nicht als terroristische Vereinigung iSd § 278b Abs. 3 StGB qualifiziert werden, weshalb beabsichtigt sei, das Strafverfahren gegen E**** C**** nach § 190 Z 1 StPO einzustellen.

Die Oberstaatsanwaltschaft Linz nahm mit Bericht vom 2. September 2019 die Genehmigung dieses Vorhabens in Aussicht.

Nach Prüfung der intendierten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften beabsichtigte das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz mit Erlassentwurf vom 19. November 2019, der Oberstaatsanwaltschaft Linz eine Weisung gemäß § 29a Abs. 1 StAG zu erteilen. Da das Verfahren den Kriterien des Aufgabengebietes des Beirates für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) unterlag, wurde es diesem mit Note vom 19. November 2019 zur Äußerung vorgelegt. Nachdem der Weisungsrat mit Äußerung vom 28. November 2019 gegen diesen Erledigungsvorschlag keinen Einwand erhoben hatte, übermittelte das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Linz am 5. Dezember 2019 den Erlass mit folgender Weisung:

*„Das im Bericht vom 2. September 2019 beabsichtigte Einstellungsvorhaben wird nicht genehmigt und die Oberstaatsanwaltschaft Linz ersucht (§ 29a Abs.1 StAG) die Staatsanwaltschaft Linz anzuweisen, das Ermittlungsverfahren gegen E**** C**** fortzuführen. Gegebenenfalls sind im Wege der Rechtshilfe Unterlagen der türkischen Justiz, aus welchen sich der Tatvorwurf gegen C**** konkretisieren lässt, beizuschaffen bzw.*

zumindest bis zu dessen Vernehmung nach (Wieder-)Einreise nach Österreich das Verfahren nach § 197 Abs. 1 StPO abubrechen und der Beschuldigten zur Aufenthaltsermittlung auszuschreiben.

Nach Beendigung der Ermittlungen möge neuerlich über das beabsichtigte Vorgehen berichtet werden.

*Zur ho. Qualifizierung der PKK als terroristische Vereinigung iSd § 278b Abs. 3 StGB wird auf den Erlass **** (in Kopie angeschlossen) verwiesen.“*

Am 6. März 2020 berichtete die Staatsanwaltschaft Linz, dass nach Mitteilung der Grenzpolizei Schwechat der Verdächtige am 24. Jänner 2020 über den Flughafen Wien-Schwechat wieder in das Bundesgebiet eingereist sei. Am 30. Jänner 2020 sei im Wege des LVT Oberösterreich eine Vernehmung des E**** C**** samt freiwilliger Nachschau in seiner Wohnung als das gebotene schonendste Mittel angeordnet worden. Zudem sollen dem Bericht allfällige schriftliche Unterlagen, die E**** C**** von seinem Verfahren in der Türkei mitgebracht habe, in Kopie angeschlossen werden.

Mit weiterem Bericht vom 13. Juli 2020 teilte die Staatsanwaltschaft Linz mit, dass C**** im Mai 2020 von Beamten des LVT Oberösterreich vernommen worden sei. Er habe angegeben, seit September 2015 die österreichische Staatsbürgerschaft zu besitzen und die türkische zurückgelegt zu haben. Darüber hinaus habe er ausführlich zu den vagen Vorwürfen gegen ihn Stellung genommen.

In Zusammenhalt mit den ergänzenden Ermittlungen ergebe sich, dass nicht festgestellt werden könne, dass C**** über seinen inzwischen gelöschten Facebook-Account Sympathiebekundungen für die PKK oder die YPG gepostet sowie anlässlich einer 1.-Mai-Veranstaltung kurdischer Vereine in Linz eine Fahne, Transparente oder Symbole der PKK oder YPG geführt oder damit protestiert hätte.

Der Verdächtige sei nicht Mitglied der kurdischen Partei HDB (*gemeint wohl HDP = Halkların Demokratik Partisi, eine linksgerichtete politische Partei in der Türkei*), aber auch nicht Gefolgsmann des türkischen Präsidenten Recep Tayyip Erdogan, sondern diesem gegenüber kritisch eingestellt, was er in persönlichen Gesprächen auch zum Ausdruck gebracht habe.

Nach Angaben von C**** sei er am 8. Jänner 2020 in der Türkei in Abwesenheit zu einer Bewährungsstrafe von 18 Monaten und 23 Tagen verurteilt worden. Im Vorfeld der Vernehmung sei von den Beamten eine freiwillige Nachschau in der Wohnung des C**** durchgeführt worden, wobei keinerlei verdächtige Gegenstände, Bücher, Bilder oder Fahnen

mit politischen oder religiösen Inhalten hätten vorgefunden werden können. Ebenso unverdächtig sei eine Einschau am Mobiltelefon unter dem neuen Facebook-Account des Beschuldigten verlaufen.

Die Verdachtsmomente, wonach der Beschuldigte sich an einer terroristischen Vereinigung iSd § 278b Abs. 3 StGB beteiligt habe, indem er über seinen Facebook-Account oder anlässlich einer Mai-Veranstaltung oder Demonstration Sympathie für die PKK bekundet oder für diese Propaganda gemacht hätte, seien durch die Ermittlungen nicht verdichtet worden.

Selbst wenn der Nachweis gelingen könnte, dass er auf einem Foto auf Facebook bei der Ausübung seines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Demonstrationsrechts zu sehen wäre und ihm dies als Zeichen seiner Sympathie für die PKK oder YPG unterstellt würde, reiche dies nicht aus, um den Verdächtigen einer strafbaren Handlung iSd § 278b StGB zu überführen. Insbesondere aus der nicht zu widerlegenden Verantwortung des Beschuldigten ergebe sich, dass ihm jedenfalls die subjektive Tatseite einer solchen Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung allein aus diesen Umständen nicht mit der für das Strafverfahren erforderlichen Gewissheit nachzuweisen sei. Somit habe der Tatnachweis nicht erbracht werden können, sodass beabsichtigt sei, das Verfahren gemäß § 190 Z 2 StPO einzustellen.

Die Oberstaatsanwaltschaft Linz nahm mit Bericht vom 15. Juli 2020 die Genehmigung dieses Vorhabens in Aussicht.

Das übereinstimmende Einstellungsvorhaben der Staatsanwaltschaften wurde mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 20. Juli 2020 zur Kenntnis genommen.

17. Verfahren 25 St 150/19w der Staatsanwaltschaft Graz

Die Staatsanwaltschaft Graz führte ein Verfahren gegen B**** P**** wegen §§ 268, 15, 12, 302, 298, 249 StGB.

Dem Verfahren lag die Eingabe des B**** P**** zugunsten seines Zellengenossen K**** P**** zugrunde, in der er angebliche Kenntnisse über beabsichtigte Terroranschläge in Österreich und in den USA behauptete und deren Weitergabe von der Begnadigung des K**** P**** durch den Bundespräsidenten abhängig machte.

Am 22. November 2019 berichtete die Staatsanwaltschaft Graz, dass ausgehend von dem durch die Eingabe des B**** P**** eingeleiteten Ermittlungsverfahren gegen S**** S**** (wegen §§ 278a, 278b Abs. 2 StGB) B**** P**** im Verdacht stehe, das Verbrechen der

Gewalt oder gefährlichen Drohung gegen den Bundespräsidenten nach § 249 zweiter Deliktsfall StGB, in eventu das Verbrechen der versuchten Bestimmung zum Amtsmissbrauch nach § 302 Abs. 1 StGB, in eventu das Vergehen der Unterlassung der Verhinderung einer mit Strafe bedrohten Handlung nach § 286 Abs. 1 StGB bzw. das Vergehen der Vortäuschung einer mit Strafe bedrohten Handlung nach § 298 Abs. 1 StGB begangen zu haben.

Zusammengefasst gründe der Vorwurf gegen B**** P**** ursprünglich auf die gegen einen zunächst unbekanntem Afghanen wegen § 278b StGB aufgrund des bezughabenden Briefes des B**** P**** gepflogenen Ermittlungen. In diesem Brief behauptete P****, Kenntnis von konkret geplanten Terroranschlägen in Österreich und in Amerika durch namentlich nicht genannte und nicht näher beschriebene, ihm jedoch persönlich bekannte Afghanen zu haben, wobei sich herausgestellt habe, dass die Anschuldigungen frei erfunden gewesen seien und nur den Zweck gehabt hätten, dem Zellengenossen des P**** zu helfen, und zwar in Form seines „Gnadengesuches“ an den Bundespräsidenten.

Im Zuge einer förmlichen Zeugenvernehmung im Rahmen des gegen unbekannte Täter und später gegen S**** S**** geführten Vermittlungsverfahrens habe P**** angegeben, den Brief an den Bundespräsidenten nur geschrieben zu haben, um seinem damaligen Zellengenossen K**** P**** zu helfen. Den im Brief angesprochenen Afghanen gebe es tatsächlich, doch es handle sich bei diesem nur um einen ehemaligen Bekannten, nämlich den 15-jährigen „S****“, mit dem er einige Zeit in der Drogenszene verbracht habe. Dieser habe – nachdem er mit ihm einen gemeinsamen Ladendiebstahl begangen habe und bei der Polizei einvernommen worden sei – zu ihm gesagt, dass er, *„sollte er wegen dieses Diebstahls abgeschoben werden oder in den Häfn müssen, alle in die Luft jagen bzw. über den Haufen ballern würde. Den Staat Österreich und alle dafür Verantwortlichen.“* Die übrigen Angaben (Bruder in Amerika, Anschlagpläne in Österreich und Amerika, Kochtöpfe mit Sprengstoffen in Bau usw) seien frei erfunden. Er habe das in den Brief geschrieben, damit er ernster genommen werde. Außerdem habe er „eine Wut“ auf S**** gehabt, weil er selbst wegen der Beteiligung am Ladendiebstahl zu einer viermonatigen Zusatzstrafe verurteilt worden sei, obwohl S**** ihm versichert habe, bei der Beschuldigtenvernehmung die Schuld auf sich genommen zu haben. S**** habe damals viel getrunken und Suchtgift konsumiert, habe öfter Unsinn erzählt und keine dezidierten Anschlagpläne geäußert.

Im sodann eingeleiteten, getrennt geführten Ermittlungsverfahren gegen B**** P**** seien aus den nachangeführten rechtlichen Erwägungen noch keine weiteren Ermittlungsschritte gesetzt worden.

Ausgehend von den im Ermittlungsverfahren gegen S**** S**** wegen § 278b StGB gewonnenen Erkenntnissen und Erwägungen sei die von B**** P**** gesetzte Handlung nach Ansicht der Staatsanwaltschaft keinem gerichtlichen Straftatbestand zu subsumieren:

I. Eine Subsumtion unter § 286 StGB (Unterlassung der Verhinderung einer mit Strafe bedrohten Handlung) scheitere daran, dass gar keine strafbare Handlung begangen bzw. konkret geplant war, sondern die von B**** P**** erhobenen Anschuldigungen frei erfunden waren, weshalb das Ermittlungsverfahren gegen S**** S**** auch gemäß § 190 Z 2 StPO eingestellt worden sei.

II. Der Tatbestand der Verleumdung nach § 297 StGB sei nicht verwirklicht, weil die Vorwürfe zunächst nicht gegen eine bestimmte Person erhoben wurden. Aus dem inkriminierten Brief lasse sich nur ableiten, dass die Täter Brüder afghanischer Herkunft seien, wobei der eine in Österreich in Haft sitze (was sich letztlich auch als erfunden herausgestellt habe), während sich der andere in Amerika aufhalte. Der Beschuldigte habe aber offenbar bewusst nähere Informationen zu den angeblichen Tätern ausgelassen, um diese in weiterer Folge als Druckmittel einsetzen zu können. Nach ständiger Rechtsprechung muss seine Verleumdung zumindest gegen eine bestimmbare natürliche Person gerichtet sein. Das Tatbild verwirkliche zwar auch, wer eine nicht namentlich genannte Person durch Anführung von Merkmalen derart bezeichnet, dass sie durch behördliche Nachforschungen in einem engeren Personenkreis bestimmbar ist. Lasse das vorgebrachte Tatsachensubstrat allerdings wie hier nur die Aufnahme einer Ermittlung gegen einen Unbekannten zu, scheidet § 297 StGB aus und es komme allenfalls § 298 StGB in Betracht (vgl. *Pilnacek/Świderski in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 297 Rz 14*).

III. Die Bestimmung des § 298 StGB verlange wiederum die Vortäuschung einer mit Strafe bedrohten Handlung gegenüber einer Behörde (§ 151 Abs. 3 StGB) oder einem zur Entgegennahme von Anzeigen zuständigen Beamten. Unter Behörde iSd § 151 Abs. 3 StGB werde nur eine zur Strafverfolgung berufene Behörde in dieser Eigenschaft verstanden. Es komme auf die Ermittlungsbefugnisse und Fähigkeit der Behörde an, weshalb beispielsweise der Oberste Gerichtshof (oder auch die Generalprokuratur) nicht als solche zu qualifizieren sei (*Pilnacek/Świderski in Höpfel/Ratz, WK² StGB § Rz 71 mWN*). Das werde umso weniger für die Präsidenschaftskanzlei, an die das Schreiben gerichtet war, gelten.

IV. In Frage käme aus Sicht der Staatsanwaltschaft auch der Tatbestand des Verbrechens der Gewalt oder der gefährlichen Drohung gegen den Bundespräsidenten nach § 249 StGB. Beim gegenständlichen Unternehmensdelikt sei die Absendung des Drohbriefes an den Bundespräsidenten bereits als Vollendung anzusehen. Die Tathandlung bestehe darin, dass die Absetzung des Bundespräsidenten, die Nötigung oder Behinderung im Amt

unternommen, also zumindest versucht wurde. Der in Betracht kommende zweite Deliktsfall des § 249 StGB liege darin, dass der Bundespräsident mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung genötigt wird, seine Befugnisse überhaupt oder in einem bestimmten Sinn auszuüben. Befugnisse sind alle abstrakt zustehenden rechtlichen und faktischen Amtshandlungen, beispielsweise auch Begnadigungen der von Gerichten Verurteilten nach Art. 65 Abs. 2 lit. v B-VG.

Für eine gefährliche Drohung reiche es auch, wenn das angedrohte Übel nicht gegen den Bundespräsidenten selbst, sondern gegen eine seiner Sympathiepersonen gerichtet sei. Es müsse daher auch eine Ankündigung gegenüber dem Bundespräsidenten, dass viele unschuldige im Bundesgebiet lebende Personen durch einen Terroranschlag sterben, als eine solche Drohung gelten.

Vorliegend sei allerdings lediglich von einer nicht tatbestandlichen Warnung einer Übelzufügung durch einen eigenständig handelnden Dritten, die vom Beschuldigten P**** nicht direkt beeinflusst werden könne, auszugehen. Die Verwirklichung des angedrohten Übels müsse nach dem Inhalt der Drohung aber vom Willen des Drohenden abhängig sein. Eine bloße Warnung vor einem vom Warnenden nicht beeinflussbaren Übel werde der Begriffsbestimmung nicht gerecht. Im vorliegenden Schreiben suggeriere P**** zwar, dass der Terroranschlag noch verhindert und dadurch das Leben von vielen unschuldigen Menschen gerettet werden könne, wenn er die ihm vorliegenden, für die Ausforschung der Täter und die Verhinderung der Tat unabdingbaren Informationen preisgebe; dennoch werde die konkrete Übelzufügung letztlich nicht durch ihn, sondern einen eigenständigen Dritten ohne Einflussnahme erfolgen.

V. Der ebenfalls in Betracht kommende § 269 Abs. 2 StGB sei subsidiär zu § 249 StGB und verlange (wie auch § 275 StGB) ebenfalls das Tatbestandsmerkmal der (gefährlichen) Drohung, das nicht erfüllt sei.

VI. Schließlich sei aus Sicht der Staatsanwaltschaft Graz auch der Tatbestand der versuchten Bestimmung zum Amtsmissbrauch nach §§ 12 zweiter Fall, 15, 302 StGB zu prüfen. Dieser sei allerdings nicht erfüllt, weil von dieser Bestimmung nur wissentlicher Befugnismissbrauch erfasst sei. Bleibt der Beamte im Rahmen des eingeräumten Ermessens, liege in der Regel kein Befugnismissbrauch vor. Wer einen Beamten überrede, von mehreren sachlich möglichen Entscheidungen die für ihn günstigste zu wählen, habe ihn nicht zum Amtsmissbrauch bestimmt. Nur wenn innerhalb des Spielraums wissentlich nach unsachlichen Kriterien in geradezu rechtlich unvertretbarer Weise entschieden wird, liege ein Befugnismissbrauch vor.

Die Befugnis zur Begnadigung der von den Gerichten rechtskräftig Verurteilten im Einzelfall komme gemäß Art. 65 Abs. 2 lit. c B-VG dem Bundespräsidenten zu. Das in die ausschließliche Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden fallende Gnadenverfahren sei in den §§ 507 ff StPO geregelt. Inhaltlich unterlägen die Begnadigungen dem freien Ermessen des Bundespräsidenten und seien einer Überprüfung durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts entzogen, weshalb die Ablehnung eines Gnadengesuchs auch keiner Begründung bedürfe. Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für einen Gnadenakt seien gesetzlich nicht ausgestaltet, weil das Gnadenrecht schon seinem Wesen nach einer inhaltlichen Determinierung nicht zugänglich sei. In der Praxis hätten sich jedoch bei der Prüfung von Gnadenwürdigkeit und Gnadengründen auf die Beschaffenheit der angelasteten Straftat bzw. die Art des im Raum stehenden Gnadenaktes abstellende unverbindliche (idR aber beachtete) Richtlinien herausgebildet (vgl. *Jerabek in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 507 Rz 2 ff*).

Da die Begnadigung durch den Bundespräsidenten daher aber an keine – verbindlichen – materiell-rechtlichen Voraussetzungen geknüpft sei, im Wesentlichen im freien Ermessen des Bundespräsidenten liege und diesem daher mehrere sachlich mögliche Entscheidungen zur Auswahl stünden, sei in rechtlicher Hinsicht nicht von einer (versuchten) Bestimmung zum Amtsmissbrauch auszugehen.

Um Übrigen sei fraglich, welches konkrete Recht (des Staates) durch die Tathandlung geschädigt worden sein solle. Grundsätzlich habe der Staat das Recht, dass Beamte alle Gesetze, Verordnungen, Erlässe beachten. Unter der Prämisse, dass die Entscheidung, ob ein Gnadenakt erfolge oder nicht, dem freien Ermessen des Bundespräsidenten obliege und an sich an keinerlei (verbindliche) materiell-rechtliche Voraussetzungen geknüpft sei, hätte der Bundespräsident, wenn er der Forderung des B**** P**** auf Begnadigung des K**** P**** nachgekommen wäre, alle Gesetze, Verordnungen und Erlässe beachtet, wenngleich die Begnadigung diesfalls aus unsachlichen Motiven heraus erfolgt wäre.

Selbst wenn der objektive Tatbestand erfüllt wäre, könne dem Beschuldigten keinesfalls die von der Bestimmung geforderte subjektive Tatseite nachgewiesen werden. Der Vorsatz sei nämlich nicht darauf gestützt gewesen, dass der Bundespräsident seine Befugnisse missbrauche, vielmehr sollte er nach dem Inhalt des Briefes die ihm zustehenden Befugnisse im Rahmen des ihm zukommenden Ermessens auch tatsächlich ausüben und „Gerechtigkeit“ walten lassen. Im Zweifel sei davon auszugehen, dass es die Intention des Beschuldigten gewesen sei, den Bundespräsidenten innerhalb der ihm zustehenden Befugnisse und Ermessensspielräume davon zu überzeugen, dass K**** P**** aus den im Brief angeführten Gründen zu begnadigen sei.

VII. Zusammenfassend beabsichtigte die Staatsanwaltschaft Graz aus den o.a. Erwägungen daher, das Ermittlungsverfahren gemäß § 190 Z 1 StPO einzustellen.

Die Oberstaatsanwaltschaft Graz nahm mit Bericht vom 27. Dezember 2019 die Genehmigung dieses Vorhabens in Aussicht und berichtete ergänzend, das beabsichtigte Vorgehen gemäß § 190 Z 1 StPO sei sachgerecht, weil die „Zeugenvernehmungen“ des B**** P**** und K**** P**** zumindest inhaltlich auch zur Klärung des schon seinerzeit bestehenden Anfangsverdachts gegen P**** erfolgt seien und daher im Ergebnis als Ermittlungen zur Aufklärung eines strafrechtlich relevanten Tatverdachts iSd § 91 erster Satz StPO zu qualifizieren seien.

Zu § 249 StGB hielt die Oberstaatsanwaltschaft Graz ergänzend fest, dass eine gefährliche Drohung iSd § 74 Abs. 1 Z 5 StGB rechtlich voraussetze, dass der Täter beim Opfer den Eindruck erwecke, er sei in der Lage, die angedrohte Verletzung zu realisieren oder darüber zu entscheiden, ob ein Dritter sie herbeiführen werde, wohingegen bei einer bloß straflosen Warnung nur zum Ausdruck komme, dass eine in der Zukunft liegende Verletzung möglicherweise zu erwarten sei, es jedoch nicht in der Macht und Entscheidung des Warnenden liege, sie selbst zuzufügen oder durch Dritte zufügen zu lassen.

Die fallbezogen bloße Weitergabe von Informationen über angeblich geplante Terroranschläge durch eigenständig handelnde Dritte und mangels Hinweises auf ein deliktsspezifisches Zusammenwirken des P**** mit den „Hintermännern“ sei keine gefährliche Drohung. Die Ankündigung einer Unterlassung (wie hier das Verschweigen des Namens einer mutmaßlich Terroranschläge planenden Person) könne im Allgemeinen eine gefährliche Drohung nach § 74 Abs. 1 Z 5 StGB darstellen, allerdings fehle es für eine Strafbarkeit nach § 249 StGB hier an der Garantenstellung des Beschuldigten gemäß § 2 StGB.

In Bezug auf die Prüfung des Sachverhaltes unter dem Aspekt der §§ 15, 12, 302 StGB werde nicht verkannt, dass P**** zur subjektiven Tatseite bisher nur cursorisch einvernommen worden sei, allerdings wäre aus dessen ergänzender Befragung für die Sachverhaltsklärung nichts zu gewinnen, könne ihm doch ein Vorsatz auf Schädigung des Staates an einem Recht nicht unterstellt werden, zumal das in Betracht kommende Recht des Staates auf Erfüllung der Strafzwecke durch einen ordnungsgemäßen Strafvollzug ja gerade durch das gesetzlich verankerte Gnadenverfahren nach §§ 507 ff StPO eingeschränkt werde.

Nach Prüfung der intendierten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften und Befassung von Fachabteilungen des Bundesministeriums für Justiz mit dem Ersuchen um Stellungnahme zu den diesbezüglichen rechtlichen Erwägungen beabsichtigte das Bundesministerium für Justiz

mit Erlassentwurf vom 15. März 2020, der Oberstaatsanwaltschaft Graz eine Weisung gemäß § 29a Abs. 1 StAG zu erteilen. Da das Verfahren den Kriterien des Aufgabengebietes des Beirates für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) unterlag, wurde es diesem am 15. März 2020 zur Äußerung vorgelegt. Nachdem der Weisungsrat mit Äußerung vom 7. April 2020 gegen den Erledigungsvorschlag keinen Einwand erhoben hatte, übermittelte das Bundesministerium für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Graz am 20. April 2020 den Erlass mit folgender Weisung:

*„Unter Bezugnahme auf den Bericht vom 27. Dezember 2019 ersucht (§ 29a Abs. 1 StAG) das Bundesministerium für Justiz, vom beabsichtigten Einstellungsvorhaben Abstand zu nehmen und die Staatsanwaltschaft Graz anzuweisen, den Beschuldigten B**** P**** zu vernehmen (§ 164 StPO) und in weiterer Folge – soweit sich an der schon aus der bisherigen Zeugenvernehmung ableitbaren Verantwortung nichts Wesentliches ändert – mit Anklage wegen § 249 StGB, allenfalls wegen § 298 Abs. 1 StGB sowie bei vorliegender subjektiver Tatseite auch wegen §§ 12 zweiter Fall, 15 Abs. 1, 302 Abs. 1 StGB vorzugehen.*

Bezogen auf § 298 Abs. 1 StGB kann der berichteten Auffassung, dass die Präsidentschaftskanzlei, an die das inkriminierte Schreiben des Beschuldigten gerichtet war, keine Behörde iSd § 151 Abs. 3 StGB darstellt, per se gefolgt werden. Das umso mehr, als auch eine gesetzliche Pflicht zur Anzeigeerstattung (zB § 78 StPO) eine Behörde noch nicht zur Strafverfolgungsbehörde macht (Kirchbacher/Presslauer in WK² StGB § 151 Rz 20). In Bezug auf die aus diesem Grund verneinte Tatbestandlichkeit nach § 298 StGB ist allerdings zu ergänzen, dass Kirchbacher/Presslauer (in WK² StGB § 151 Rz 19 f) entgegen der von der Staatsanwaltschaft Graz zitierten Literaturmeinung nachvollziehbar die gegenteilige Ansicht vertreten, dass auch alle Staatsanwaltschaften (daher auch die Generalprokuratur) und alle Strafgerichte (daher auch der Oberste Gerichtshof) in ihrer Eigenschaft als Strafverfolgungsinstitution zur Strafverfolgung iSd § 151 Abs. 3 StGB berufen sind. Auch das Bundesministerium für Justiz als den Staatsanwaltschaften vorgesetzte Stelle wird an gewichtiger Stelle als Strafverfolgungsbehörde gewertet (vgl. Fabrizy, StGB¹³ § 151 Rz 5; anders wohl Tipold in SbgKO § 151 Rz 36). An diese Stellen gerichtete Vortäuschungen einer mit Strafe bedrohten Handlung wären daher aufgrund der diesbezüglichen Behördeneigenschaft iSd § 298 StGB tatbildlich.

*Geht man nun mit der berichtenden Staatsanwaltschaft Graz davon aus, dass das Schreiben des B**** P**** inhaltlich ein Gnadengesuch darstellt, so wäre dieses an sich beim Bundesministerium für Justiz einzubringen bzw. zwingend an dieses weiterzuleiten (vgl. § 508 StPO), zumal die Gnadenkompetenz des Bundespräsidenten durch das Vorschlagsrecht des hierzu ermächtigten Bundesministers für Justiz beschränkt ist (vgl. Jerabek in Fuchs/Ratz, WK StPO § 507 Rz 4). Das inkriminierte Schreiben des B**** P**** war aufgrund der*

gesetzlichen Regelungen somit notwendigerweise dem Bundesministerium für Justiz zu übermitteln, das nach o.a. Ausführungen eine Strafverfolgungsbehörde gemäß § 151 Abs. 3 StGB darstellt, sodass objektiv tatbestandliches Handeln des Beschuldigten nach § 298 StGB vorliegt, weil gegenüber einer Behörde gemäß § 151 Abs. 3 StGB wissentlich eine mit Strafe bedrohte Handlung vorgetäuscht wurde; die irrtümliche Adressierung und Übermittlung des Schreibens an die Präsidentschaftskanzlei kann aufgrund der gesetzlichen Vorgaben zur Weiterleitung in § 508 StPO daran nichts ändern.

In subjektiver Hinsicht verlangt § 298 Abs. 1 StGB neben der dem Beschuldigten hier unproblematisch nachweisbaren Wissentlichkeit, dass die behauptete Straftat erfunden ist, auch den bedingten Vorsatz, dass die Täuschung gegenüber einer Strafverfolgungsbehörde oder einem zur Entgegennahme von Anzeigen zuständigen Organ erfolgt. Die diesbezüglichen Anforderungen sind nicht sehr hoch, sodass die subjektive Tatseite etwa schon dann verwirklicht ist, wenn der Täuschende bspw. Spuren einer anscheinend stattgefundenen Straftat schafft (z.B.: Einbruchsspuren), welche die Kriminalpolizei zu amtswegigen Ermittlungen wegen der Begehung einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung veranlassen und der Täter solche von Amts wegen einzuleitende Erhebungen ernstlich für möglich hält und sich damit abfindet (vgl. Pilnacek/Świderski in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 298 Rz 18f). Es entsteht daher ein hinreichender Anfangsverdacht einer Tatbestandsverwirklichung nach § 298 Abs. 1 StGB und es sind daher weitere Erhebungen zur subjektiven Tatseite erforderlich. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens wäre somit abzuklären, inwieweit der Beschuldigte die gesetzlich vorgeschriebene Weiterleitung seiner vortäuschenden Eingabe an eine Strafverfolgungsbehörde in Kauf genommen hat (zur diesbezüglich wohl echten Konkurrenz mit § 249 StGB vgl. Pilnacek/Świderski in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 298 Rz 24; Tipold in SbgKO § 298 Rz 57).

Die staatsanwaltschaftlichen Ausführungen zu § 249 StGB greifen bezogen auf die Verneinung des Tatbestandsmerkmals der gefährlichen Drohung nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz zu kurz. Unstrittig ist zunächst, dass die Absendung eines Drohbriefes an den Bundespräsidenten verbunden mit einem entsprechenden Ansinnen ein „Unternehmen“ iSd § 249 StGB darstellt (vgl. Bachner-Foregger in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 249 Rz 4). Befugnisse des Bundespräsidenten sind nämlich alle ihm abstrakt (RIS-Justiz RS0096112) zustehenden rechtlichen und faktischen Amtshandlungen. Ziel des Täters im zweiten Deliktsfall des § 249 StGB ist es, dass der Bundespräsident seine Befugnisse überhaupt oder in einem bestimmten Sinn ausübt. Im ersten Fall würde der Bundespräsident ohne Nötigung gar nicht, im zweiten soll er anders tätig werden. Eine Nötigung des Bundespräsidenten liegt daher unstrittig etwa dann vor, wenn er in einem Schreiben für den Fall gefährlich bedroht wird, dass er einen bestimmten Gnadenakt nicht setzt (Bachner-

Foregger, aaO Rz 5); für den hier umgekehrten Fall kann wertungsmäßig nichts Anderes gelten (idS auch Eder-Rieder in SbgKO StGB § 249 Rz 17).

Fraglich ist im Sinne der staatsanwaltschaftlichen Berichtsausführungen nur das Vorliegen des Tatmittels „gefährliche Drohung“, welches daran scheitern sollte, dass der Beschuldigte in seinem inkriminierten Schreiben mit grammatikalisch fehlerhaften Wendungen das von ihm geschaffene Drohszenario (für ihn glücklicherweise) so formuliert, dass er nicht den für eine gefährliche Drohung nach § 74 Abs. 1 Z 5 StGB grundsätzlich geforderten aktiven Einfluss auf das angekündigte Ereignis vorgibt; es liege eine bloß straflose Warnung vor.

Diesbezüglich verkennt die Oberstaatsanwaltschaft Graz in ihrem ergänzenden Bericht freilich nicht, dass die Ankündigung eines bevorstehenden Übels unter der Voraussetzung, dass dem Drohenden eine Garantenstellung aufgrund einer Rechtspflicht oder des Ingerenzprinzips zukommt, auch durch Drohung mit einer Unterlassung (z.B. eine falsche belastende Beweisaussage nicht zu widerrufen, EvBl 1990/106) erfolgen kann (allgemein Jerabek; Reindl-Krauskopf; Ropper; Schroll in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 74 Rz 24; Nittel in SbgKO StGB § 74 Rz 71; aA Eder-Rieder, SbgKO StGB § 249 Rz 22). Die Oberstaatsanwaltschaft erachtet die dem Beschuldigten vorwerfbare Unterlassung der Bekanntgabe der angeblichen unmittelbaren Täter allerdings nicht als tatbestandlich, weil ihm, dem Ingerenzgedanken folgend, keine Garantenstellung zukomme.

Unbeachtet gelassen wird aus Sicht des Bundesministeriums für Justiz dabei zunächst, dass § 249 StGB, da es kein Erfolgsdelikt ist und daher nach h.M. die Strafausdehnung nach § 2 StGB keine Anwendung findet, vom unmittelbaren Täter ohnehin nicht durch Unterlassen begangen werden kann. Nach überzeugender Literaturmeinung setzt der Täter bei einer gefährlichen Drohung durch Unterlassen, wie z.B. das Unterlassen der Richtigstellung einer Falschanzeige, aber ohnehin eine (aktive) Drohungshandlung iS der gefährlichen Drohung (so Eder-Rieder, SbgKO StGB § 249 Rz 22). Auch vorliegend setzt der Beschuldigte eine massive aktive Drohungshandlung in dem Sinn, dass er im Ergebnis vorgibt, ein Terroranschlag durch zwei Afghanen werde unausweichlich erfolgen, wenn er – soweit seinen Forderungen nicht nachgekommen wird – die ihm bekannten Täter („zwei Afghanen“) nicht nennt. Vor diesem Hintergrund ist beachtlich, dass eine gefährliche Drohung – und keine Warnung – nach übereinstimmender Ansicht auch dann vorliegt, wenn der Täter vorspiegelt, seinen Einfluss bereits ausgeübt, d.h. sämtliche Bedingungen für den Übelseintritt gesetzt, etwa eine Bombe bereits scharfgemacht, zu haben. Das angedrohte Übel ist dieser Ansicht nach in einem solchen Fall imminenter als wenn der Täter ein Verhalten ankündigt, welches das Übel erst auslösen soll (vgl. Jerabek; Reindl-Krauskopf; Ropper; Schroll in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 74 Rz 24; Nittel in SbgKO StGB § 74 Rz 71). Wertungsmäßig gänzlich vergleichbar ist der

vorliegende Fall in dem der Beschuldigte vorgibt, dass das Übel von Terroranschlägen nicht mehr verhindert werden kann, wenn er die Namen der ihm bekannten „zwei Afghanen“ nicht nennt; in beiden Fällen läuft die das Übel herbeiführende Handlungskette bereits ab. Dass einerseits „ein Zünder tickt“ und hier die vom Beschuldigten angeführten vorgeblichen afghanischen Terroristen die Bomben in Umsetzung ihres Tatplans unausweichlich zünden werden, kann mit Blick auf das kreierte Drohszenario keinen Unterschied machen. Dem kann auch nicht der allenfalls in der Ingerenz (Täter spiegelt vor, die Bombe selbst scharf gemacht zu haben) liegende Unterschied entgegengehalten werden. Die Abgrenzung zwischen Drohung und Warnung – wie sie auch die Oberstaatsanwaltschaft Graz vornimmt – liegt nämlich darin, dass bei einer Warnung nur zum Ausdruck kommt, dass eine in der Zukunft liegende Verletzung möglicherweise zu erwarten ist, dass es aber nicht in der Macht und Entscheidung des Warnenden liegt, sie selbst zuzufügen oder durch Dritte zufügen zu lassen (vgl. Seiler in SbgKO § 107 Rz 20). Bei dem vom Beschuldigten B**** P**** gezeichneten Drohszenario liegt es durch die Vorgabe der Nichtbekanntgabe der unmittelbaren Durchführenden der unausweichlichen Terroranschläge aber gerade in der Macht des Warnenden, die Verletzung durch Dritte zufügen zu lassen, indem er sie durch Schweigen gewähren lässt. Diese Einschätzung kann sich auch auf die sich aus der Existenz des § 286 Abs. 1 StGB ergebende allgemeine gesetzliche Wertung stützen, dass – wenngleich hier nicht verkannt wird, dass die Inhalte der Drohungen des Beschuldigten nur erfunden waren, aber eben doch dazu dienten, ein beachtliches Drohszenario zu kreieren – der Gesetzgeber unter gewissen Umständen auch Einzelpersonen mit Strafe verpflichtet, drohende Straftaten durch Anzeige oder Bekanntgabe an den Bedrohten zu verhindern, um so jene Rechtsgüter zu schützen, die durch die fremde Straftat bedroht werden (allgemein Plöchl in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 286 Rz 2). Die Ankündigung dies durch Verschweigen von Täternamen zu verhindern, kann mithin eine aktive gefährliche Drohung darstellen, sodass durchaus ein Anfangsverdacht für tatbestandliches Verhalten nach § 249 StGB vorliegt (der § 269 Abs. 2 StGB verdrängt) und die Durchführung des weiteren Ermittlungsverfahrens gebietet.

Im Rahmen ihrer rechtlichen Erwägungen zu § 302 StGB hält die Staatsanwaltschaft Graz fest, dass die Entscheidung über einen Gnadentat dem freien Ermessen des Bundespräsidenten unterliegt und an keine verbindlichen materiell-rechtlichen Voraussetzungen geknüpft ist, es hier aber idR beachtete Richtlinien gibt, die angewendet werden. Von der für Gnadensachen zuständigen Fachabteilung IV 7 wird bezogen auf die Grenzen des Ermessens des Bundespräsidenten bei der Entscheidung über einen Gnadentat und damit die Grundlagen für die Beurteilung der objektiven Tatbestandlichkeit nach § 302 StGB festgehalten, dass ein sehr weites, aber kein schrankenloses Ermessen besteht. Der Bundespräsident hat sich auf Gnadengründe zu stützen, die den grundsätzlichen Wertungen der Rechtsordnung entsprechen; ein Gnadenerweis ohne Grund ist unzulässig. Es besteht ein Willkürverbot. Die vorliegend vom Beschuldigten intendierte und aus rein unsachlichen

Motiven (nämlich wegen der nötigen Inhalte im Schreiben des Beschuldigten) erfolgen sollende Begnadigung stellt daran gemessen daher durchaus eine rechtlich unververtretbare Entscheidung und daher einen tatbestandlichen Befugnismissbrauch dar. Die subjektive Tatseite wird durch weitere Erhebungen abzuklären sein. Zur Konkurrenzfrage wird auf Nordmeyer in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 302 Rz 214, 219, 223 verwiesen.“

Nach Durchführung der ergänzend aufgetragenen Ermittlungen brachte die Staatsanwaltschaft Graz letztlich im Sinne der Weisung vom 15. März 2020 am 11. September 2020 beim Landesgericht für Strafsachen Graz als Geschworenengericht eine Anklageschrift gegen B**** P**** wegen §§ 249 zweiter Deliktsfall; 298 Abs. 1; 15 Abs. 1, 12 zweiter Fall, 302 Abs. 1 StGB ein.

In der Hauptverhandlung vom 11. Dezember 2020 wurde B**** P**** des Verbrechens der Gewalt und gefährlichen Drohung gegen den Bundespräsidenten nach § 249 zweiter Deliktsfall StGB und des Vergehens der Vortäuschung einer mit Strafe bedrohten Handlung nach § 298 Abs. 1 StGB schuldig erkannt und unter Bedachtnahme auf § 28 Abs. 1 StGB nach § 249 StGB zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, hingegen wegen der versuchten Bestimmung zum Missbrauch der Amtsgewalt nach §§ 15 Abs. 1, 12 zweiter Fall, 302 Abs. 1 StGB gemäß § 259 Z 3 StPO freigesprochen.

Das Oberlandesgericht Graz gab der Strafberufung der Staatsanwaltschaft mit Rechtsmittelentscheid vom 10. März 2021 keine Folge.

18. Verfahren 84 St 1/19h der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption

Die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (in weiterer Folge: WKStA) führte ein Verfahren gegen Dr. A**** S**** und andere wegen § 153 Abs. 1 und Abs. 3 zweiter Fall StGB und weiterer strafbarer Handlungen u.a. im Zusammenhang mit Jagdeinladungen, einem aufgelösten Pachtvertrag für das Schloss R****, Dienstverträgen und Sondervereinbarungen sowie eines Mitvertrages und Investitionen für Umbaumaßnahmen.

Mit Erlass des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz vom 10. Dezember 2019, gegen den der Weisungsrat im Ergebnis keinen Einwand erhoben hatte, wurde das Enderledigungsvorhaben der Staatsanwaltschaften in Richtung § 190 Z 2 StPO und § 35c StAG zur Kenntnis genommen. In Ansehung der Anregung der WKStA auf Veröffentlichung der Entscheidung gemäß § 35a StAG ersuchte das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz um ergänzende Berichterstattung, ob eine

solche wünschenswert erscheinende Veröffentlichung angeordnet werden würde; gegebenenfalls wurde um Vorlage des zu veröffentlichenden Textes ersucht.

Am 5. Februar 2020 berichtete die WKStA von ihrem Vorhaben, den berechtigten Verfahrensbeteiligten im gegenständlichen Verfahren zeitgleich mit der Einstellungsverfügung die Gründe für die Einstellung mitzuteilen. Da die Begründung im Akt mit der gemäß § 35a StAG zu veröffentlichenden Begründung ident sein müsse und um der Entscheidung der Oberstaatsanwaltschaft Wien zu § 35a StAG nicht vorzugreifen, legte die WKStA die Einstellungs begründungen vor.

Die Veröffentlichung zum Faktum „Jagdeinladungen“ werde in einem anderen Dokument veröffentlicht werden, weil die Entscheidung ein anderes Datum aufweise.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien nahm mit Bericht vom 7. Februar 2020 in Aussicht, die Einstellungs begründungen – in anonymisierter Form – zu veröffentlichen.

Nach Prüfung der intendierten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften beabsichtigte das Bundesministerium für Justiz mit Erlassentwurf vom 19. Mai 2020, der Oberstaatsanwaltschaft Wien eine Weisung gemäß § 29a Abs. 1 StAG zu erteilen. Da das Verfahren den Kriterien des Aufgabengebietes des Beirates für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) unterlag, wurde es diesem zur Äußerung vorgelegt. Nachdem der Weisungsrat mit Äußerung vom 28. Mai 2020 gegen diesen Erledigungsvorschlag keinen Einwand erhoben hatte, übermittelte das Bundesministerium für Justiz nach Befassung des Kabinetts der Frau Bundesministerin der Oberstaatsanwaltschaft Wien am 26. Juni 2020 den Erlass mit folgender Weisung:

*„Der Bericht vom 7. Februar 2020 wird hinsichtlich des Vorhabens zu den Vorwürfen „Schloss R****“ (Beilage 1) und „Jagdeinladungen“ (Beilage 2) zur Kenntnis genommen.*

*Hinsichtlich der Erledigung „Bistum *****“ Beilage 3 ersucht (§ 29a Abs. 1 StAG) das Bundesministerium für Justiz, die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption anzuweisen, den zur Veröffentlichung nach § 35a StAG in Aussicht genommenen Text betreffend die Begründung zum Verdacht nach § 153 StGB inhaltlich wie folgt anzupassen:*

.....

4. Rechtliche Beurteilung:

4.1. Kirchenrechtliche Vorgaben:

Änderung des Einleitungssatzes:

„Für die Darstellung der verfassungsrechtlichen Vorfragen ist die eingehende Befassung mit kirchenrechtlichen Grundlagen und deren Darlegung erforderlich.“

4.2. Verfassungsrechtliche Vorgaben:

- *Nach Punkt b sind die ersten beiden Absätze des Punktes g einzufügen („Der Verfassungsgerichtshof [VfSlg 11.574]) geht iS seiner bisherigen Judikatur zu Art. 15 StGG ... Ergebnis, dass die Religionsgesellschaft den staatlichen Rechtsvorschriften unterliegt.“), wobei die Wortfolge „– wie oben dargestellt –“ sowie die ersten drei Sätze des zweiten Absatzes zu entfallen haben.*
- *Punkt c hat zu entfallen.*
- *In Punkt d hat der letzte Satz des ersten Absatzes wie folgt zu lauten:*

„Fallbezogen steht auch nicht im Raum, dass der „Täter“ das kirchliche Vermögen für sich selbst als Privatperson – somit im außerkirchlichen Bereich – verwendete.“

- *Die ersten beiden Absätze des Punktes e haben zu entfallen.*
- *Dem Punkt f ist der dritte Absatz des Punktes g anzufügen.*

Die vorzunehmenden Änderungen und Kürzungen sollen dazu beitragen, durch die Komprimierung des Textes die Darstellung der maßgeblichen Erwägungen übersichtlicher zu gestalten. Nach ho. Ansicht erscheinen die Ausführungen zur deutschen Rechtslage im Hinblick auf die zitierten Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs und des Obersten Gerichtshofs nicht erforderlich.“

Am 19. August 2020 wurde der weisungsgemäß geänderte Text der Einstellungsbegründung in der Ediktsdatei des Bundesministeriums für Justiz veröffentlicht.

19. Verfahren 24 St 119/20p der Staatsanwaltschaft Innsbruck:

Die Staatsanwaltschaft Innsbruck führte ein Verfahren gegen M**** S**** wegen § 283 Abs. 1 Z 2 StGB.

Am 20. Juli 2020 berichtete die Staatsanwaltschaft, T**** Z****, Vorsitzender der Partei ****, habe M**** S**** unter Anschluss eines Zeitungsartikels der Tiroler Tageszeitung vom 7. Juli 2020 zur Anzeige gebracht. Im Zeitungsartikel werde ein Interview mit dem Nationalratsabgeordneten und Generalsekretär einer im Nationalrat vertretenen Partei, M**** S****, zusammengefasst wiedergegeben.

Die Unterüberschrift dieses Artikels lautete: „****-Generalsekretär M**** S**** äußert sich zur Wien-Wahl. An NS-Jargon erinnert seine Aussage zu Türken: ‚Ein Unkrautbekämpfungsmittel ist nötig.‘“

Der einschlägige Auszug aus dem Artikel lautete wie folgt:

*„In Richtung ÖVP-Innenminister K**** N**** sagt S****: ‚Nicht Samt-, Kettenhandschuhe sind gefragt.‘ Es folgt ein Befund, der an unselige dunkle Zeiten gemahnt: ‚Ein Unkrautbekämpfungsmittel, das das Problem bei der Wurzel – nämlich der ungezügelten Zuwanderung – packt, ist nötig.‘ Des Landes zu verweisen seien Türken ‚wenn sie sich nicht an Regeln halten.‘ Auch wenn sie hiesige Staatsbürger sind? ‚Das muss man sich rechtlich anschauen. Wenn sie eine Doppelstaatsbürgerschaft innehaben, ist das sicher möglich.‘“*

In rechtlicher Hinsicht führte die Staatsanwaltschaft Innsbruck aus, dass ein tatbildliches Verhalten nach § 283 StGB zu verneinen sei, weil eine geschützte Gruppe durch die Ausführungen im Zeitungsartikel (neutral gehalten als Zuwanderer) nicht angesprochen werde. Sollte sich die Äußerung bezüglich des „Unkrautbekämpfungsmittel“ auf Türken beziehen, lasse sich darin weder eine Aufforderung zu Gewalt noch ein Aufstacheln zu Hass im Sinne eines leidenschaftlichen Appells zur Erweckung von Hassgefühlen nach § 283 Abs. 1 Z 1 StGB ableiten. Ebenso wenig sei eine Tathandlung nach § 283 Abs. 1 Z 2 StGB zu erkennen. Tatbestandsmäßig sei eine Äußerung, welche einen leidenschaftlichen, tendenziösen Appell an die Gefühle anderer beinhalte. Die Menschenwürde werde verletzt, wenn der angegriffenen Gruppe das Recht auf Behandlung als Menschen schlechthin abgesprochen oder diese Gruppe beispielsweise als minderwertig oder wertlos dargestellt werde. Beschimpfen bedeute eine durch Form oder Inhalt besonders verletzende Äußerung der Missachtung. Das Beschimpfen müsse geeignet sein, eine Gruppe iSd § 283 Abs. 1 Z 1 StGB in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen. Bloß abfällige Herabsetzung, aber auch beleidigende und verletzende Äußerungen, die nicht auf die Erweckung von Hassgefühlen gegen andere abzielten, genügten nicht. Weiters bestehe auch kein Anfangsverdacht nach §§ 111 Abs. 1 und Abs. 2, 115 Abs. 1 StGB.

Die Staatsanwaltschaft Innsbruck beabsichtigt, von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen M**** S**** gemäß § 35c StAG abzusehen.

Die Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck nahm mit Bericht vom 20. Juli 2020 die Genehmigung dieses Vorhabens in Aussicht.

Nach Prüfung der intendierten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften beabsichtigte das Bundesministerium für Justiz mit Erlassentwurf vom 17. August 2020, der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck eine Weisung gemäß § 29a Abs. 1 StAG zu erteilen. Da das Verfahren den Kriterien des Aufgabengebietes des Beirates für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) unterlag, wurde es diesem zur Äußerung vorgelegt. Nachdem der Weisungsrat mit Äußerung vom 1. September 2020 gegen den Erledigungsvorschlag keinen Einwand erhoben hatte, übermittelte das Bundesministerium für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck am 7. September 2020 den Erlass mit folgender Weisung:

„Der Bericht vom 20. Juli 2020 wird bezogen auf das beabsichtigte Vorgehen nach § 35c StAG zur Kenntnis genommen. Die Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck wird jedoch ersucht (§ 29a Abs. 1 StAG), die Gründe für das Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß § 35a Abs. 1 StAG in übersichtlicher und nachvollziehbarer Form in der Ediktsdatei zu veröffentlichen. Um Vorlage des finalen Textentwurfs vor der Veröffentlichung wird ersucht.

Bezugnehmend auf die Erwägungen zur Frage, ob „Zuwanderer“ als geschützte Gruppe nach § 283 Abs. 1 StGB gelten, weist das Bundesministerium für Justiz darauf hin, dass sich die Tatobjekte der Verhetzung nach der in § 283 Abs. 1 StGB enthaltenen taxativen Aufzählung definieren. Die Schutzobjekte (neben einer Kirche oder Religionsgemeinschaft) zeichnen sich durch vorhandene oder fehlende Kriterien der Rasse, Hautfarbe, Sprache, etc. aus. Insoweit sind diese Kriterien „neutral“ gehalten und ist diesen gerade keine (negative oder positive) Konnotation zuzuschreiben. Ob eine angegriffene Gruppe unter die Schutzobjekte zu subsumieren ist, ist anhand der genannten Merkmale zu messen. Im Einzelfall muss der Sinngehalt festgestellt werden. Wird der Terminus „Zuwanderer“ in einem vergleichbaren Sinn wie die Begriffe „Ausländer, Migranten, Flüchtlinge, Asylwerber“ etc. (vgl. EBRV 689 BlgNR 25. GP, 41; RIS Justiz RS0131433) verwendet, kann sehr wohl ein Tatobjekt des § 283 Abs. 1. StGB vorliegen. Im fallkonkreten Kontext erkennt ein verständiger Rezipientenkreis, dass der Angezeigte mit Zuwanderung Personen anspricht, die sich durch das fehlende Merkmal der österreichischen Staatsbürgerschaft auszeichnen.

Den Ausführungen der Staatsanwaltschaft Innsbruck, dass in der Äußerung bezüglich des „Unkrautbekämpfungsmittels“ keine Aufforderung zu Gewalt oder ein Aufstacheln zu Hass erblickt werden kann, entspricht einer vertretbaren Rechtsauffassung. Ob ein tatbildliches Verhalten iSd § 283 Abs. 1 Z 2 StGB vorliegt, bedarf einer näheren Auseinandersetzung. Grundsätzlich ist im Zuge der Auslegung des Bedeutungsgehalts bei den inkriminierten

Aussagen des Angezeigten zu berücksichtigen, dass der Artikel lediglich auszugsweise ein Interview wiedergibt. In der Unterüberschrift wird der Eindruck vermittelt, dass sich die Äußerung, man benötige ein Unkrautbekämpfungsmittel, gegen Türken richte. Im Zuge des Artikels wird die Äußerung in einem etwas veränderten Zusammenhang dargestellt. Denn hier wird als grundsätzliches Problem, die „ungezügelter Zuwanderung“ vom Angezeigten definiert. Hierfür sei ein „Unkrautbekämpfungsmittel“ notwendig. In der Folge wird im Artikel zitiert, dass der Angezeigte andenk, Türken des Landes zu verweisen, wenn sie sich „nicht an die Regeln halten“. Zu beurteilen ist daher, ob hier ein Beschimpfen bzw. Verächtlichmachen der Gruppe der Zuwanderer bzw. der Türken, sohin einer Gruppe, welche sich über das Fehlen der österreichischen Staatsbürgerschaft definiert, bzw. einer Gruppe, welche sich aufgrund des Vorhandenseins der türkischen Staatsangehörigkeit auszeichnet, vorliegt.

Beschimpfen ist jede in derber Form zum Ausdruck gebrachte Missachtung eines anderen. Verächtlich macht, wer den anderen als der Achtung seiner Mitmenschen unwert oder unwürdig hinstellt (Plöchl in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 283 Rz 21 ff.). Entscheidend ist, dass durch den Sinngehalt die Menschenwürde verletzt wird. Dabei muss der angegriffenen Gruppe unmittelbar oder mittelbar das Recht auf ihr Menschsein schlechthin abgesprochen werden. Maßgeblich ist, dass die geschützte Gruppe im Kernbereich ihrer Persönlichkeit getroffen wird. Bloß geschmacklose oder moralische verwerfliche Äußerungen verletzen die Menschenwürde noch nicht. Nicht ausreichend ist der Angriff gegen einzelne Persönlichkeitsrechte wie die Ehre (Fabrizy, StGB¹³ § 283 Rz 5; Plöchl in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 283 Rz 23). So wurde die Bezeichnung homosexueller Männer als „Mannesabart, denen als Strafe für ihr Homo-Unzüchtlertum Syphilis als Gottesstrafe gebühre, die sich diese Krankheit auch noch absichtlich geholt hätten, um weltoffen zu erscheinen“ die Menschenwürde verletzende Äußerung in Form der Abwertung der geschützten Gruppe als minderwertige Teile der Gesamtbevölkerung beurteilt (Oberlandesgericht Wien vom 18. Jänner 2018, 18 Bs 280/17h). Auf die im Leitfaden zum Tatbestand der Verhetzung (§ 283 StGB), Erlass vom 8. November 2019, 2. Auflage, auf den Seiten 17ff zitierte Judikatur und die angeführten Praxisbeispiele darf in diesem Zusammenhang verwiesen werden.

Betrachtet man nun die Äußerung über die Notwendigkeit eines „Unkrautbekämpfungsmittels“, könnte damit zum Ausdruck gebracht werden, dass etwas oder jemand unerwünscht ist und zu seiner Vernichtung bzw. zu seiner Vertreibung aktive Mittel zum Einsatz kommen sollten. Bei isolierter Betrachtung könnte darin sehr wohl, die Abwertung einer Gruppe als minderwertige Teile der Gesellschaft erblickt werden. Nichtsdestotrotz muss jedoch auch ins Treffen geführt werden, dass der Angezeigte den Begriff des „Unkrautbekämpfungsmittels“ als Stilmittel der Bildsprache verwendet, weil er ein „Problem bei der Wurzel packen“ möchte. Konkret spricht der Angezeigte die „ungezügelter Zuwanderung“ an. Es ist daher ableitbar, dass dadurch nicht alle Zuwanderer

schlechthin als minderwertig dargestellt werden. Für diese Interpretation spricht insbesondere die nachfolgende Aussage, dass Türken, die „sich nicht an die Regeln halten“ (gemeint wohl: straffällig werden) des Landes zu verweisen seien. Sohin wäre auch hier nicht die gesamte Gruppe der Türken erfasst, sondern lediglich ein gewisser Personenkreis, der sich durch das Merkmal ihrer Straffälligkeit definieren würde. Unzweifelhaft sind die Äußerungen als unangemessene Herabsetzungen anzusehen. Dennoch entspricht es nicht einer unvertretbaren Rechtsansicht, ein tatbildliches Verhalten iR § 283 Abs. 1 Z 2 StGB iSd staatsanwaltschaftlichen Vorhabens mit dem Argument, es liege keine generalisierende Abwertung unter Verletzung der Menschenwürde einer geschützten Gruppe vor, zu verneinen. Anzumerken bleibt, dass fallkonkret die Qualifikation nach Abs. 2 leg. cit. anzuziehen wäre, denn die Zeitung erreicht die breite Öffentlichkeit.“

Am 16. November 2020 übermittelte die Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck einen Bericht der Staatsanwaltschaft Innsbruck vom 9. November 2020 samt einer für die Veröffentlichung in der Ediktsdatei geeigneten anonymisierten sowie einer nicht anonymisierten Begründung für das Absehen von der Einleitung des Ermittlungsverfahrens gemäß § 35c StAG, mit der Anmerkung, sie beabsichtige, die Veröffentlichung der im Entwurf angeschlossenen Begründung anzuordnen.

Mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 1. Dezember 2020 wurde der Bericht der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck vom 16. November 2020 zur Kenntnis genommen.

20. Verfahren 31 UT 15/19i der Staatsanwaltschaft Linz, fortgesetzt zu 11 St 126/20t

Die Staatsanwaltschaft Linz führte ein Verfahren gegen unbekannte Täter wegen § 81 Abs. 1 StGB.

Am 17. August 2020 berichtete die Staatsanwaltschaft Linz, dass der gemäß § 21 Abs. 1 StGB in der Justizanstalt Asten untergebrachte H**** A**** am 24. Juni 2019 in der Forensischen Abteilung einer Linzer Krankenanstalt verstorben sei, wo er aufgrund manischer Depression nach selbstständigem Absetzen seiner Medikation am 18. Juni 2019 aufgenommen worden war.

Der Krankengeschichte sei zu entnehmen, dass der Betroffene an einer schizoaffektiven Störung gelitten habe und aufgrund der Nichteinnahme seiner Medikation eine Verschlimmerung seiner Erkrankung aufgetreten sei. Seinem Aufenthalt in der Forensischen Abteilung seien Todesdrohungen gegen Mithäftlinge und Personal im Forensischen Zentrum Asten vorangegangen. Der Betroffene sei aufgrund seiner Anspannung sowie der fehlenden

Paktfähigkeit bei fehlender Krankheits- und Behandlungseinsicht (Ankündigung des Ausspuckens von Medikamenten) nach ärztlicher Anordnung Fünf-Punkt-fixiert worden. Der Betroffene habe während seiner Fixierung die Monitorisierung seiner Vitalfunktionen verweigert, indem er sich die Elektroden sowie die Pulsoximetrie vom Körper gerissen habe. Folglich seien seine Vitalfunktionen abends dauerhaft akustisch mittels Babyfon überwacht worden. Der Betroffene habe überdies vehement die Benützung der aufgrund eines schwerwiegenden Schlafapnoesyndroms verordneten CPAP-Maske abgelehnt.

Um 3:40 Uhr des 22. Juni 2019 seien keine Atemgeräusche mehr wahrgenommen worden, weshalb sich die diensthabende Pflegeperson zum Patienten begeben habe, wo sie diesen komatös, röchelnd und pulslos vorgefunden habe. Trotz sofortiger Reanimation und intensivmedizinischer Betreuung sei der Betroffene am 24. Juni 2019 verstorben; laut dem chemisch-toxikologischen Gutachten und dem Obduktionsgutachten sei der Tod aufgrund eines durch Sauerstoffunterversorgung bedingten Hirnschlages infolge der Aspiration von Erbrochenem eingetreten, wobei die Aspiration durch die Fünf-Punkt-Fixierung möglicherweise begünstigt worden sei. Eine Ursache des letztlich todesursächlichen Erbrechens könne nicht festgestellt werden, wobei die Befunderhebung aufgrund einer Organentnahme zu Transplantationszwecken nur stark eingeschränkt möglich gewesen sei.

Laut zusätzlich eingeholter mündlicher Auskunft des Obduzenten der Gerichtsmedizin Salzburg-Linz sei die durchgeführte akustische Überwachung angesichts der mangelnden Mitwirkung des Patienten „das beste Mittel der Wahl“ gewesen und sicherlich nicht weniger geeignet als die Pulsoximetrie, sofern das Pflegepersonal mit einem tragbaren Überwachungsgerät (Babyfon) ausgestattet gewesen und die Überwachung permanent durchgeführt worden sei, wie es den Unterlagen der Krankenanstalt auch zu entnehmen sei. Bei Aspiration von Erbrochenem sei generell eine sehr hohe Sterblichkeit gegeben. Eine Schlafapnoemaske könne dem Patienten nicht gegen seinen Widerstand aufgezwungen werden, da diese nicht rutschsicher am Kopf befestigt werden könne. Die Nichtbenützung der Maske erscheine auch nicht ursächlich für den Vorfall.

Die ergänzenden Erhebungen des Stadtpolizeikommandos Linz zur Frage, ob und inwieweit die permanente Überwachung der Vitalfunktionen während der Nachtstunden vom 21. Juni 2019 auf den 22. Juni 2019 gewährleistet gewesen seien, hätten ergeben, dass zwei Pfleger auf der Station Dienst versehen hätten. Die Überprüfung der Vitalfunktionen sei auf Überwachungsblättern dokumentiert worden, wobei insofern ein Dokumentationsfehler unterlaufen sei, als auch noch für 4:00 Uhr am 22. Juni 2020 die entsprechenden Vitalfunktionen bestätigt worden seien, obwohl bei H**** A**** bereits um 3:40 Uhr das Aussetzen der Atmung vom Pflegepersonal bemerkt und sofort Notfallmaßnahmen ergriffen

worden seien. Dieses Versehen könne jedoch keine Auswirkung auf die Beurteilung der ausreichenden Überwachung zum Zeitpunkt des Erbrechens des Patienten haben.

Dass das Personal mit einem Babyfon ausgestattet gewesen sei, um ständig die Atmung akustisch überwachen zu können, sei bereits in der Krankengeschichte, insbesondere der Verlaufsdocumentation des Pflegeberichts, festgehalten gewesen.

Die Staatsanwaltschaft Linz erwog beweismäßig, dass mangels gegenteiliger Beweisergebnisse davon auszugehen sei, dass die Vitalfunktionen des fixierten Patienten durchgehend auch mithilfe eines Babyfons überwacht und sofort nach Aussetzen der Atmung Notfallmaßnahmen ergriffen worden seien.

Nach den Ermittlungsergebnissen sei ein Nachweis eines sorgfaltswidrigen Verhaltens des zuständigen Pflegepersonals aufgrund der durchgeführten Maßnahmen zur Überwachung der Vitalfunktionen und der sofort ergriffenen Notfallmaßnahmen nicht zu erbringen. Insoweit sei aufgrund der dargebotenen Dokumentation die Erfassung des diensthabenden Pflegepersonals als Verdächtige entbehrlich.

Es sei daher beabsichtigt, das Verfahren gegen unbekannte Täter gemäß § 190 Z 2 StPO einzustellen.

Die Oberstaatsanwaltschaft Linz nahm mit Bericht vom 19. August 2020 die Genehmigung dieses Vorhabens in Aussicht.

Nach Prüfung der intendierten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften beabsichtigte das Bundesministerium für Justiz mit Erlassentwurf vom 18. Oktober 2020, der Oberstaatsanwaltschaft Linz eine Weisung gemäß § 29a Abs. 1 StAG zu erteilen. Da das Verfahren den Kriterien des Aufgabengebietes des Beirates für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) unterlag, wurde es diesem zur Äußerung vorgelegt. Nachdem der Weisungsrat mit Äußerung vom 10. November 2020 gegen den Erledigungsvorschlag keinen Einwand erhoben hatte, übermittelte das Bundesministerium für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Linz am 13. November 2020 den Erlass mit folgender Weisung:

„Unter Bezugnahme auf den Bericht vom 29. August 2020 ersucht das Bundesministerium für Justiz (§ 29a Abs. 1 StAG), von der beabsichtigten Genehmigung des Vorhabens der Staatsanwaltschaft Linz Abstand zu nehmen und diese Staatsanwaltschaft stattdessen anzuweisen, das in der Nacht vom 21. Juni 2019 auf den 22. Juni 2019 diensthabende Pflegepersonal als Beschuldigte zu erfassen und förmlich zu vernehmen.

*Dem Bericht der Staatsanwaltschaft Linz zufolge richtet sich der Verdacht wegen des Vergehens der grob fahrlässigen Tötung nach § 81 Abs. 1 StGB gegen das Pflegepersonal, das den fixierten Maßnahmepatienten H**** A**** in den Nachtstunden vom 21. Juni 2019 auf den 22. Juni 2019 bezüglich seiner Vitalfunktionen nicht ausreichend überwacht und daher nicht bemerkt haben sollte, dass dieser aus unbekannt gebliebenen Gründen erbrochen, das Erbrochene aspiriert und in Folge dessen durch Sauerstoffunterversorgung einen letztlich am 24. Juni 2019 zum Tod führenden Hirnschaden erlitten habe.*

Von den in diesem Zusammenhang geführten Erhebungen waren konkret zwei Pfleger betroffen, die in dieser Nacht Dienst versahen. Zur vollständigen Aufklärung des Sachverhaltes, insbesondere auch des Fehlers bei der Dokumentation der Überprüfung der Vitalfunktionen auf den Überwachungsblättern, ist nach ho. Ansicht deren förmliche Vernehmung erforderlich.“

Am 12. März 2021 berichtete die Staatsanwaltschaft Linz nunmehr in der Strafsache gegen M**** H**** und D**** H**** wegen § 81 Abs. 1 StGB, AZ 11 St 126/20t, dass die als Beschuldigte erfassten Krankenpfleger M**** H**** und D**** H**** niederschriftlich vernommen worden seien. Insgesamt habe das Ermittlungsverfahren ergeben, dass die Genannten die Vitalfunktionen des Opfers H**** A**** während der Nachtstunden durchgehend unter Verwendung eines Babyfons überwacht und sofort nach Aussetzen der Atmung des Verstorbenen Notfallmaßnahmen ergriffen hätten. Weder für die Beschuldigten noch für die übrigen an der Reanimation beteiligten Person sei ein – dem durch Sauerstoffunterversorgung verursachten Hirnschlag vorangegangenes – Erbrechen des Opfers erkennbar gewesen.

Da ein Nachweis sorgfaltswidrigen Verhaltens der Beschuldigten im Zusammenhang mit den durchgeführten Maßnahmen zur Überwachung der Vitalfunktionen des Opfers und der sofort nach Einsetzen dessen Herzstillstandes ergriffenen Notfallmaßnahmen nicht zu erbringen sei, beabsichtigte die Staatsanwaltschaft Linz, das Ermittlungsverfahren gemäß § 190 Z 2 StPO einzustellen.

Die Oberstaatsanwaltschaft Linz nahm mit Bericht vom 24. März 2021 die Genehmigung dieses Vorhabens in Aussicht.

Das übereinstimmende Vorhaben wurde mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz am 14. Juli 2021 zur Kenntnis genommen.

21. Verfahren 108 BAZ 175/20z der Staatsanwaltschaft Wien, fortgesetzt zu 19 UT 12/21a

Die Staatsanwaltschaft Wien führte ein Verfahren gegen unbekannte Täter wegen § 118a Abs. 1 StGB und weiterer strafbarer Handlungen.

Dem Verfahren lag eine mit 27. Mai 2020 datierte Sachverhaltsdarstellung eines Parlamentsklubs zugrunde, wonach im Darknet unter einem Link die privaten Adressen, Telefonnummern und Bankkontonummern aller österreichischen öffentlich Bediensteten, Polizisten, Richter, Staatsanwälte, Journalisten (ORF), Ärzte und anderen in Österreich tätigen Personen zum Verkauf angeboten würden. Ebendort werde auch eine Preisliste zur Verfügung gestellt.

Am 13. Oktober 2020 berichtete die Staatsanwaltschaft Wien, dass

- sie – mangels erkennbarer Identität der Täter oder eines sonstigen Bezugs der Sachverhalte – von keiner Konnexität (iSd § 26 Abs. 1 letzter Satz StPO) des gegenständlichen Ermittlungsverfahrens mit dem von der Staatsanwaltschaft Wien zu AZ ** BAZ **** geführten Verfahren ausgehe;
- nach den Ermittlungsergebnissen davon auszugehen sei, dass die bislang unbekanntes Täter in Wahrheit nicht über die inkriminierten Daten verfügten und lediglich Kreditkartendaten zum Kauf anbieten würden, zumal der gegenständliche Link zu einer Darknetseite weiterleite, auf der lediglich Kreditkarten, nicht jedoch die inkriminierten Daten zum Kauf angeboten werden würden und keine spezifische Datenbank existiere, welche die angebotene Datenkombination enthalte;
- ein Scheingeschäft vor diesem Hintergrund nicht zweckmäßig erscheine und ein solches überdies *„nach Auskunft der ermittelnden Beamten auch deshalb nicht durchgeführt werden (könne), weil in Österreich keine Behörde die dafür benötigten Bitcoins zur Verfügung stelle“*;
- mit Blick auf die dargestellten Erwägungen eine Ermittlungsanordnung an das Bundeskriminalamt als nicht zielführend erachtet werde.

Die Staatsanwaltschaft Wien beabsichtigte daher, das Ermittlungsverfahren gegen unbekannte Täter mangels konkreter Ermittlungsansätze gemäß § 197 Abs. 1 und Abs. 2 StPO abubrechen.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien nahm mit Bericht vom 19. Oktober 2020 die Genehmigung dieses Vorhabens in Aussicht.

Nach Prüfung der intendierten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften beabsichtigte das Bundesministerium für Justiz mit Erlassentwurf vom 3. November 2020, der Oberstaatsanwaltschaft Wien eine Weisung gemäß § 29a Abs. 1 StAG zu erteilen. Da das Verfahren den Kriterien des Aufgabengebietes des Beirates für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) unterlag, wurde es diesem zur Äußerung vorgelegt. Nachdem der Weisungsrat mit Äußerung vom 19. November 2020 gegen den Erledigungsvorschlag keinen Einwand erhoben hatte, übermittelte das Bundesministerium für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Wien am 18. Dezember 2020 den Erlass mit folgender Weisung:

„Unter Bezugnahme auf die Berichte vom 19. Oktober 2020 und vom 20. Oktober 2020 ersucht das Bundesministerium für Justiz (§ 29a StAG), von der Genehmigung der von der Staatsanwaltschaft Wien beabsichtigten Vorgangsweise Abstand zu nehmen und diese Staatsanwaltschaft stattdessen anzuweisen, weitere zielführende Ermittlungen in Form des Ankaufs der inkriminierten Daten im Rahmen einer systematischen, auf längere Zeit durchgeführten, verdeckten Ermittlung gemäß §§ 129 Z 2, 131 Abs. 1, 133 Abs. 1 zweiter Satz StPO und deren Auswertung vorzunehmen.

Wenngleich der Auffassung, dass im Falle der Durchführung einer verdeckten Ermittlung oder eines Scheingeschäftes aufgrund der Verwendung des TOR-Netzwerks und eines Bitcoin-Exchangers bzw. Bitcoin-Mixers anhand des Bitcoin-Zahlungsflusses an sich eine Tätersausforschung nicht möglich sei, beigetreten wird, kann den weiteren Ausführungen zur faktischen Unmöglichkeit einer solchen Ermittlungsmaßnahme unter Verwendung von Kryptowährungen und deren fallbezogenen Aussichtslosigkeit nicht beigepflichtet werden:

*Wie sich aus ho. vorliegenden Informationen ergibt, sind derartige Ermittlungsmaßnahmen in der kriminalistischen Praxis nicht ungewöhnlich, sondern durchaus üblich und werden von der hierfür zuständigen Abteilung .BK 5.3 (erreichbar unter BMI-****@bmi.gv.at) durchgeführt. Durch eine derartige Ermittlungsmaßnahme könnte fallbezogen geklärt werden, ob sich die bislang unbekanntes Täter tatsächlich im Besitz der inkriminierten, höchstsensiblen Daten (private Adressen, Telefonnummern und Bankkontonummern von allen österreichischen öffentlich Bediensteten, Polizisten, Richtern, Staatsanwälten, Journalisten (ORF), Ärzten und anderen in Österreich tätigen Personen) befinden, – bejahendenfalls – die Quelle (das „Datenleck“) festgestellt (und geschlossen) sowie hierdurch allenfalls Rückschlüsse auf die Identität der bislang unbekanntes Täter gezogen werden.*

Ergänzend ist festzuhalten, dass die Annahme, die bislang unbekanntes Täter befänden sich in Wahrheit gar nicht im Besitz der inkriminierten Daten, höchst spekulativ erscheint und – mangels entsprechender Ermittlungen (in Form von Kontaktaufnahmen mit den unbekanntes Tätern) – von keinem greifbaren Tatsachensubstrat getragen wird.

Da mit Blick auf diese Ausführungen konkrete Anhaltspunkte für noch nicht ausgeschöpfte Ermittlungsansätze bestehen, die eine Intensivierung des Tatverdachts vernünftigerweise erwarten lassen, liegen fallbezogen die Voraussetzungen für eine Abbrechung des Ermittlungsverfahrens mangels konkreter Ermittlungsansätze gemäß § 197 Abs. 1 und Abs. 2 StPO nicht vor, sondern gebietet das strafprozessuale Legalitätsprinzip vielmehr die Weiterführung des Ermittlungsverfahrens unter Ausschöpfung sämtlicher tauglicher Ermittlungsansätze.

In rechtlicher Hinsicht ist mit Blick auf den durchzuführenden Versuch des Ankaufs der inkriminierten Daten zu beachten, dass fallbezogen kein Scheingeschäft iSd § 129 Z 3 StPO vorliegt. Gemäß § 129 Z 3 StPO ist unter einem „Scheingeschäft“ der Versuch oder die scheinbare Ausführung von Straftaten, soweit diese im Erwerben, Ansiehbringen, Besitzen, Ein-, Aus- oder Durchführen von Gegenständen oder Vermögenswerten bestehen, die entfremdet wurden, aus einem Verbrechen herrühren oder der Begehung eines solchen gewidmet sind oder deren Besitz absolut verboten ist, zu verstehen. Da der Ankauf von Daten mangels eines Tatbestandes iS einer „Datenhehlerei“ nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist (vgl. Reindl-Krauskopf/Salimi/Stricker, IT-Strafrecht Rz 2.231 [Stand 1.9.2018, rdb.at]), hat das gegenständliche Vorgehen im Rahmen einer systematischen, auf längere Zeit durchgeführten, verdeckten Ermittlung gemäß §§ 129 Z 2, 131 Abs. 1, 133 Abs. 1 zweiter Satz StPO zu erfolgen.

Es wird neuerlich angeregt, das – über eine entsprechende fachliche Expertise verfügende – Referat CC-Ermittlungen, C4 Cybercrime Competence Center des Bundeskriminalamts, zu befassen.“

Am 1. März 2021 berichtete die Staatsanwaltschaft Wien im Wege der Oberstaatsanwaltschaft Wien, dass die weiteren Ermittlungen nunmehr unter AZ 19 UT 12/21a der Staatsanwaltschaft Wien geführt würden.

Nach Abschluss der weiteren Ermittlungen, insbesondere der systematischen, auf längere Zeit durchgeführten, verdeckten Ermittlung gemäß § 129 Z 2, 131 Abs. 1, 133 Abs. 1 zweiter Satz StPO und deren Auswertung werde über das geplante weitere Vorgehen berichtet werden.

In Entsprechung eines Berichtsauftrages des Bundesministeriums für Justiz vom 20. Oktober 2021 gab die Staatsanwaltschaft Wien schließlich bekannt, dass sie das Ermittlungsverfahren gegen unbekannte Täter mangels konkreter Ermittlungsansätze gemäß § 197 (richtig: Abs. 1 und) Abs. 2 StPO abgebrochen habe.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien berichtete mit Schreiben vom 3. Dezember 2021, dass sie „*mangels inhaltlicher Konkretisierung im Bericht*“ den korrespondierenden Ermittlungsakt beigebracht und den kriminalpolizeilichen Abschlussbericht dem Bundesministerium für Justiz zur Information übermittelt habe. Daraus ergab sich zusammengefasst, dass sämtliche Versuche der Kriminalpolizei, die im Darknet agierende Tätergruppe zu kontaktieren und allfällige Verkaufsmodalitäten zu klären, erfolglos verlaufen seien.

Zwar diene der Bericht nur zur Kenntnis, doch lag fallbezogen aus Sicht des Bundesministeriums für Justiz eine Vorhabensberichtspflicht gemäß § 8a Abs. 2 StAG vor. Da jedoch – ausgehend vom (durch Vorlage des kriminalpolizeilichen Abschlussberichtes erweiterten) Berichtsinhalt – in der Sache der Erledigung beigetreten wurde, weil tatsächlich keine weiteren erfolgversprechenden Ermittlungsansätze erkennbar waren und demnach fallbezogen die Voraussetzungen für eine Abbrechung des Ermittlungsverfahrens gemäß § 197 Abs. 1 und Abs. 2 StPO vorlagen, war eine Veranlassung für ein fachaufsichtsbehördliches Einschreiten des Bundesministeriums für Justiz nicht gegeben. Dennoch wurde die Oberstaatsanwaltschaft Wien – insbesondere zwecks Sensibilisierung der Staatsanwaltschaften – auf die erforderliche Einhaltung der Berichtspflicht hingewiesen.

22. Verfahren 3 St 285/19k der Staatsanwaltschaft Klagenfurt

Die Staatsanwaltschaft Klagenfurt führte ein Verfahren gegen HR Mag. A**** G**** und andere wegen §§ 15, 105 Abs. 1, 313 StGB und anderer Delikte.

Dem Verfahren lag der (aufgrund eines medial verbreiteten Tonbandmitschnitts bekannt gewordene) Verdacht zugrunde, HR Mag. A**** G**** habe am 6. September 2019 in Graz als Führungskraft der Landespolizeidirektion in einem Telefonat gegenüber einem Polizeibeamten geäußert, er werde ihm „*die Wadeln vire richten*“ und ein Disziplinarverfahren gegen ihn einleiten, sollte ihm dieser am Montag der kommenden Woche nicht die Führungskräfte der Steiermärkischen Landespolizei auswendig aufzählen können. Außerdem wurde gegen einen unbekanntes Täter wegen des Verdachts der Weitergabe der das inkriminierte Telefonat beinhaltenden Audiodatei und gegen weitere Angezeigte aufgrund weiterer in einer Sachverhaltsdarstellung erhobener Vorwürfe ermittelt.

Am 16. März 2020 berichtete die Staatsanwaltschaft Klagenfurt, sie beabsichtige, das Ermittlungsverfahren gemäß § 190 Z 2 StPO einzustellen.

Begründend führte sie dazu aus, dass die inkriminierten Äußerungen in einem Telefonat zwischen zwei Personen gefallen seien und daher mangels der erforderlichen Publizität keine Drohung mit einer Verletzung an der Ehre vorliege. Außerdem sei die angestrebte Handlung *„nicht so gewichtvoll und relevant, dass dadurch der Tatbestand der Nötigung nach § 105 Abs. 1 StGB verwirklicht“* werde. Vor allem aber sei ein vorsätzliches Handeln auf Grundlage der nicht zu widerlegenden Verantwortung des Beschuldigten (Aufgebrachtheit über ein nahes Feuerwerk zu später Stunde, durch das seine Tochter geweckt worden sei, verstärkt durch das Verhalten des Polizeibeamten, der G**** nicht erkannt habe, in Verbindung mit Imponiergehabe durch Hervorhebung seiner dienstlichen Stellung) nicht nachweisbar.

Hinsichtlich der in der Sachverhaltsdarstellung vorgebrachten Vorwürfe gegen Führungskräfte der Landespolizeidirektion, nämlich *„zu Unrecht verrechneten Überstunden, der Manipulationen im ESS (Employee Self Service), der Möblierung seines Büros, einer zwangsweisen Heranziehung seiner Sekretärinnen für die Zubereitung von Mittagessen, einer „Blaulicht-Begleitung“ zum Dienstort und Veranlassung der Bereitstellung einer eigenen Einreisespur am Grenzübergang Spielfeld; im Übrigen würde Generalmajor M**** K**** neben seinem Gehalt als Bürgermeister von **** auch das Gehalt eines stellvertretenden Landespolizeidirektors beziehen, ohne eine Leistung zu erbringen; Landespolizeidirektor HR Mag. G**** O**** wisse um die Missstände Bescheid, unternehme aber nichts dagegen“*, beabsichtigte die Staatsanwaltschaft Klagenfurt ein Vorgehen gemäß § 35c StAG.

Diesbezügliche Erhebungen hätten keinen Anfangsverdacht in Richtung eines gerichtlich strafbaren Verhaltens ergeben. Vielmehr hätten sich die Verdachtsmomente als bloße Behauptungen, die großteils keinen Wahrheitsgehalt aufwiesen oder nicht überprüfbar seien, herausgestellt.

Weiters beabsichtigte die Staatsanwaltschaft die Trennung des Verfahrens und Weiterführung der Ermittlungen gegen unbekannte Täter wegen des Vorwurfs der unberechtigten Weitergabe der Notrufaufzeichnung.

Die Oberstaatsanwaltschaft Graz berichtete am 29. April 2020, sie beabsichtige,

- das Einstellungsvorhaben zu genehmigen, weil es in Bezug auf das die Einstellung primär begründende Beweiskalkül zur subjektiven Tatseite als vertretbar erachtet werde; auch die beabsichtigte Verfahrenstrennung sei zur Kenntnis zu nehmen;

- in Bezug auf den Teil-Vorwurf der Ausübung von „Zwang“ iZm dem „Kochen und Einkaufen“ durch zwei Mitarbeiterinnen der LPD eine formelle Verfahrenseinstellung nach § 190 Z 1 und 2 StPO vorzunehmen, weil die von den beiden Mitarbeiterinnen der LPD eingeholten Stellungnahmen inhaltlich Zeugeneinvernahmen und daher Ermittlungen darstellen würden.

Wenngleich die rechtlichen Ausführungen der Staatsanwaltschaft Klagenfurt nicht in allen Punkten zutrafen, bestand unter Würdigung der Gesamtumstände aus Sicht des Bundesministeriums für Justiz kein Einwand gegen das übereinstimmende, auf Negativfeststellungen zur subjektiven Tatseite gestützte Einstellungsvorhaben. Das Bundesministerium für Justiz beabsichtigte daher mit Erlassentwurf vom 3. Juni 2020, den Bericht der Oberstaatsanwaltschaft Graz vom 29. April 2020 zur Kenntnis zu nehmen.

Da das Verfahren den Kriterien des Aufgabengebietes des Beirates für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) gemäß § 29c Abs. 1 Z 3 StAG unterlag, wurde es diesem am 4. Juni 2020 zur Äußerung vorgelegt. In seiner Äußerung vom 23. Juli 2020 empfahl der Weisungsrat, eine Weisung auf Fortsetzung des Verfahrens gegen Mag. A**** G**** wegen des Verdachts der am 6. September 2019 versuchten Nötigung („*die Wadeln vire richten*“) zu erteilen, weil eine Einstellung des Verfahrens gemäß §§ 190 bis 192 StPO nicht in Betracht komme. Die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts durch die Staatsanwaltschaft Klagenfurt sei verfehlt und die Negativfeststellung zur subjektiven Tatseite des Beschuldigten „nicht vertretbar begründet“ worden. Darüberhinaus erhob der Weisungsrat gegen den Erledigungsentwurf keine Einwände.

Zur Klärung der Frage, ob die Bedenken des Weisungsrates berechtigt seien und die von ihm angeregte Weisung daher zu erteilen sei, wurde zwecks Verbreiterung der Entscheidungsgrundlage der Ermittlungsakt der Staatsanwaltschaft Klagenfurt beigebracht.

Mit Bericht vom 18. September 2020 informierte die Staatsanwaltschaft Klagenfurt über einen inzwischen eingelangten, auf § 108 Abs. 1 erster und zweiter Fall StPO gestützten Einstellungsantrag des Beschuldigten, dem sie Folge zu geben beabsichtige (Frist: 14. Oktober 2020).

Zum Vorhaben der Staatsanwaltschaft Klagenfurt berichtete die Oberstaatsanwaltschaft Graz am 22. September 2020, dass sie die Staatsanwaltschaft für den Fall des Nichteinlangens eines Erlasses der Zentralstelle bis spätestens 9. Oktober 2020 ersuchen werde (§ 29 Abs. 1 StAG), beim Landesgericht Klagenfurt eine ablehnende Stellungnahme zum Einstellungsantrag des HR Mag. A**** G**** unter Berufung auf den noch offenen Berichtsvorgang einzubringen.

Nach Einsichtnahme in den Ermittlungsakt erteilte das Bundesministerium für Justiz im Sinne der Empfehlung des Weisungsrats der Oberstaatsanwaltschaft Graz mit Erlass vom 7. Oktober 2020 gemäß § 29a Abs. 1 StAG folgende Weisung:

*„Unter Bezugnahme auf die Berichte vom 29. April 2020 und vom 22. September 2020 ersucht (§ 29a Abs. 1 StAG) das Bundesministerium für Justiz aufgrund der Äußerung des Weisungsrates vom 23. Juli 2020, die Staatsanwaltschaft Klagenfurt anzuweisen, hinsichtlich des gegen den Beschuldigten Mag. A**** G**** bestehenden, ausreichend geklärten Verdachts der am 6. September 2019 versuchten Nötigung von der beabsichtigten Verfahrenseinstellung Abstand zu nehmen und stattdessen ein Vorgehen nach dem 11. Hauptstück der Strafprozessordnung zu prüfen, wobei iSd Berichts vom 22. September 2020 in Bezug auf dieses Faktum eine ablehnende Stellungnahme zum Einstellungsantrag des Beschuldigten abzugeben ist.*

Das darüber hinaus im Bericht vom 29. April 2020 dargestellte Vorhaben wird zur Kenntnis genommen.

*Begründend wird ausgeführt, dass der Beschuldigte durch seine telefonische Äußerung am 6. September 2019 gegenüber Insp. P**** den objektiven Tatbestand der (versuchten) Nötigung zweifelsfrei erfüllt hat.*

Die Androhung eines Disziplinarverfahrens vermag regelmäßig eine Verletzung an Ehre und Vermögen in Aussicht zu stellen und kommt grundsätzlich als gefährliche Drohung in Betracht. Auf eine Publizität im Zeitpunkt der Drohung kommt es ebenso wenig an wie darauf, ob der Bedrohte aufgrund der Drohung Angst hatte (13 Os 91/04) oder sich ernsthafte Sorgen machte (13 Os 82/08w). Irrelevant ist überdies, ob der Drohende seine Androhung letztlich wahr machen will oder wahr macht (u.a. 15 Os 136/11f).

Entscheidend ist vielmehr, dass die Drohung im Zeitpunkt ihrer Äußerung geeignet ist, dem Bedrohten begründete Besorgnis einzuflößen. Maßgeblich dafür ist, ob der Bedrohte bei unbefangener Betrachtung der Situation nach dem objektiven Maßstab eines besonnenen Durchschnittsmenschen unter Mitberücksichtigung der in seiner Person gelegenen besonderen Umstände die Verwirklichung des angedrohten Übels erwarten, d.h. den Eindruck gewinnen konnte, der Täter sei willens und in der Lage, diese Folgen, wenngleich nicht unbedingt genau unter den angekündigten Modalitäten, tatsächlich herbeizuführen (dazu näher Jerabek/Reindl-Krauskopf/Ropper/Schroll, WK² StGB § 74 Rz 33; Schwaighofer, WK² StGB § 105 Rz 61).

§ 105 StGB verlangt nach h.M. keine besondere Relevanz der abgenötigten Handlung (so schon EBRV 1971, 236; hL Schwaighofer, WK² StGB § 105 Rz 69 mwN). Auch wenn SSt 50/17 auf eine „Handlung von einigem Gewicht“ abstellt, so subsumiert die Judikatur alle Handlungen, Duldungen und Unterlassungen unter § 105 StGB, die nicht völlig bedeutungslos sind (vgl. nur 14 Os 146/14y – Nötigung zum Unterlassen des Herbeirufens eines Taxis). Dies trifft auf das hier aktuelle Auswendiglernen und Aufzählen von Führungskräften zu.

Die Androhung der Einleitung eines Disziplinarverfahrens war nach der Verdachtslage geeignet, dem betroffenen Polizeibeamten begründete Besorgnis einzuflößen, zumal sie von einem ranghohen Vorgesetzten geäußert worden ist.

*Was die subjektive Tatseite angeht, so erweisen sich die staatsanwaltschaftlichen Zweifel an einem erweisbaren Willen des Mag. G**** als nicht vertretbar begründet, weil Erregung und Imponiergehabe des Genannten sein Tatmotiv umschreiben, den durch die äußeren Umstände eindeutig indizierten Vorsatzinhalt aber nicht in Frage zu stellen vermögen. Der bloße Verweis auf die vermeintliche Aufgebrachtheit des Anrufers iVm dessen Imponiergehabe vermag das Einstellungsvorhaben ebenso wenig ausreichend zu begründen wie die weiteren – für die Tatbestandsmäßigkeit nach § 105 StGB irrelevanten – Argumente (fehlende Publizität der Drohung im Zeitpunkt des Telefonats, keine besondere Angst beim Bedrohten, keine nachfolgende Disziplinaranzeige).*

Die Verantwortung des Beschuldigten, es sei eine reine Unmutsäußerung vorgelegen, bedeutet das Eingeständnis, aus Verärgerung gehandelt zu haben. Ein vom nötigen Wortlaut abweichender Sinngehalt der Äußerung oder ein fehlender Nötigungswillen werden damit nicht aufgezeigt.

Da aufgrund hinreichend geklärten Sachverhalts feststeht, dass hinsichtlich dieses Faktums eine Einstellung des Verfahrens nach den §§ 190 - 192 StPO nicht in Betracht kommt, ist das Verfahren diesbezüglich fortzusetzen und ein Vorgehen gemäß §§ 198 ff StPO zu prüfen.“

In Entsprechung dieses Weisungserlasses berichtete die Staatsanwaltschaft Klagenfurt am 28. Oktober 2020, dass hinsichtlich des noch nicht erledigten Nötigungsvorwurfs beabsichtigt sei, dem Beschuldigten ein Diversionsangebot gemäß § 200 StPO (Zahlung eines Geldbetrags von 100 TS zzgl. Pauschalkostenbeitrag) zu unterbreiten.

Die Oberstaatsanwaltschaft Graz nahm mit Bericht vom 4. Dezember 2020 die Genehmigung dieses Vorhabens mit dem Auftrag auf Richtigstellung des im Entwurf des Diversionsanbots irrtümlich falsch angeführten Geldbetrags sowie unter Hinweis darauf, dass der Beschuldigte durch einen Verteidiger vertreten werde, in Aussicht.

Der Bericht der Oberstaatsanwaltschaft Graz wurde mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz am 16. Dezember 2020 zur Kenntnis genommen.

Das Landesgericht Klagenfurt wies mit Beschluss vom 14. Jänner 2021 den Einstellungsantrag gemäß § 108 Abs. 1 StPO des Mag. G**** ab.

Am 15. Jänner 2021 trat die Staatsanwaltschaft Klagenfurt von der Verfolgung des HR Mag. A**** G**** in Bezug auf den noch verbliebenen Vorwurf des Vergehens der Nötigung nach §§ 15, 105 Abs. 1, 313 StGB nach Zahlung eines Geldbetrags gemäß § 200 Abs. 5 StPO zurück.

23. Verfahren 11 St 154/20m der Staatsanwaltschaft Korneuburg

Die Staatsanwaltschaft Korneuburg führte ein Verfahren gegen Dr. P**** W**** V**** und andere wegen § 7 ArHG 2009 iZm illegalem Handel mit unter Artenschutz stehenden Schildkröten.

In Entsprechung eines zum Zwecke der Wahrnehmung der Fachaufsicht erteilten Berichtsauftrags des Bundesministeriums für Justiz vom 16. Dezember 2020 berichtete die Staatsanwaltschaft Korneuburg, dass sich die Angeklagten in der Hauptverhandlung am 1. Dezember 2020 schuldig bekannt hätten, ohne die vom Bundesministerium für Justiz als rechtlich fragwürdig bemängelten Punkte des Strafantrages aufzugreifen.

Da die Angeklagten die im Rahmen der Diversion vom Landesgericht Korneuburg vorgeschlagenen Geldbeträge am 14. Dezember 2020 einbezahlt hätten, seien die im Berichtsauftrag angesprochenen Modifikationen des Strafantrags obsolet geworden.

Mit Blick auf diese diversionelle Erledigung berichtete die Staatsanwaltschaft Korneuburg, dass – aus ihrer Sicht – dem strafrechtlichen Sanktionsanspruch nach dem lediglich mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr [richtig: Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen] bedrohten § 7 Abs. 1 ArHG 2009 durch die „empfindlichen Geldbußen“ gemäß § 200 StPO Genüge getan worden sei, zumal alle Angeklagten unbescholten seien, sich von Beginn des Ermittlungsverfahrens grundsätzlich geständig verantwortet hätten und die allgemeinen Voraussetzungen des § 198 StPO, vor allem auch in spezialpräventiver Hinsicht, erfüllt seien.

Die Staatsanwaltschaft Korneuburg führte zur Schwere der Schuld hinsichtlich Dr. P**** W**** V**** ergänzend aus, dass er ein europaweit anerkannter Fachmann und erfolgreicher Züchter gefährdeter Schildkröten sei, dessen Verantwortung, Forschung, Zucht

und Arterhalt als primäres Ziel zu verfolgen, im Strafverfahren sehr glaubwürdig dargelegt worden sei. An mehreren Stellen habe er zugegeben, dass die Formalitäten“ aus Zeitgründen neben seiner Arbeit als Arzt zu kurz gekommen seien. Weiters wurde erwähnt, dass Dr. P**** W**** V**** auf seiner Liegenschaft ein großes Schildkrötenhaus errichtet habe, welches mehrere hundert Schildkröten beherberge, wo er zeitweilig sogar einen Tierpfleger beschäftigt habe. Aus Sicht der Staatsanwaltschaft Korneuburg hätten sich keine Hinweise ergeben, dass für Dr. P**** W**** V**** „monetäre Ziele im Vordergrund gestanden“ seien, weshalb auszuschließen sei, dass es sich bei den Angeklagten um gewissenlose Kriminelle handle, die ausschließlich Gewinne aus illegalem Handel ohne Rücksicht auf die vom Artenschutz verfolgten Ziele zu erzielen, beabsichtigten.

Entgegen der Sicht des – andere Schwerpunkte setzenden – Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (in weiterer Folge: BMK) als CITES-Vollzugsbehörde sei im Lichte der dargelegten Erwägungen dem strafrechtlichen Sanktionsanspruch in Form der Diversion Genüge getan worden.

Ungeachtet dessen stehe Dr. P**** W**** V**** – wohl mit Blick auf weitere nach § 8 ArtHG 2009 verwaltungsbehördlich strafbare Transaktionen – ein Verwaltungsstrafverfahren bevor, in dem die Zollbehörde durchaus von den ihr zustehenden Kompetenzen Gebrauch machen werde.

Von der zunächst mit Strafantrag gemäß § 7 Abs. 7 ArtHG 2009 beantragten Einziehung der sichergestellten Exemplare sei Abstand genommen worden, weil es sich bei den Angeklagten um auf die artengerechte Haltung der Tiere spezialisierte Fachleute handle und sich die Einziehung der Tiere des Dr. P**** W**** V**** nach Erörterung in der Hauptverhandlung als faktisch nicht durchführbar erwiesen habe, zumal keine – im Vergleich zur Haltung im Schildkrötenhaus des Dr. P**** W**** V**** – gleichwertige Betreuung sichergestellt werden könne. Wie die Einziehung gemäß § 7 Abs. 7 ArtHG 2009 zu bewerkstelligen sei, ohne den Tieren Schaden zuzufügen, könne im gegenständlichen Verfahren nicht seriös beantwortet werden. Aus diesem Grund sei „gerade im Hinblick auf das Wohlergehen dieser streng geschützten Tiere“ von einer Einziehung im Strafverfahren abgesehen worden.

In Ansehung der Kritik des BMK als CITES-Vollzugsbehörde, dass Dr. P**** W**** V**** die illegal erworbenen Exemplare behalten dürfe, erscheine es für die Staatsanwaltschaft Korneuburg erstrebenswert, dass das BMK angesichts der im bevorstehenden verwaltungsbehördlichen Strafverfahren bestehenden Kompetenzen in Zusammenarbeit mit dem durchaus kooperativen Angeklagten einen rechtmäßigen Zustand herstelle, der dem artenschutzrechtlichen Gedanken gerecht werde.

Demnach beabsichtigte die Staatsanwaltschaft Korneuburg,

- einen Rechtsmittelverzicht zum Beschluss des Landesgerichts Korneuburg vom 14. Dezember 2020 abzugeben, mit dem das Verfahren gegen die Angeklagten – mit Ausnahme des abwesenden M****O**** C**** – nach Bezahlung eines Geldbetrags endgültig eingestellt werde;
- zum Wohl der geschützten Tiere in Vertrauen auf die artenschutzrechtlichen Maßnahmen in Kompetenz des BMK angesichts der nach derzeitiger Sicht aus praktischen Gründen nicht durchführbaren Einziehung von einem eigenständigen Verfahren nach § 445a StPO Abstand zu nehmen.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien nahm mit Bericht vom 22. Dezember 2020 in Aussicht, das dargestellte Berichtsvorhaben nicht zu genehmigen und der Staatsanwaltschaft Korneuburg die Weisung (§ 29 Abs. 1 StAG) zu erteilen,

- in Ansehung des Erstangeklagten Dr. P**** W**** V**** eine Beschwerde gegen den Beschluss des Landesgerichtes Korneuburg vom 14. Dezember 2020 zu erheben, verbunden mit dem Antrag, das Oberlandesgericht Wien möge den angefochtenen Beschluss (teilweise) aufheben und dem Landesgericht Korneuburg die Fortsetzung der Hauptverhandlung auftragen, und
- – je nach Ausgang des Beschwerdeverfahrens und gegebenenfalls der fortgesetzten Hauptverhandlung – den Antrag auf Einziehung der den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Schildkröten aufrecht zu erhalten oder eine Einziehung im objektiven Verfahren zu beantragen.

In Bezug auf die intendierte Weisung hielt die Oberstaatsanwaltschaft Wien zusammengefasst fest, dass die Ausführungen der Staatsanwaltschaft Korneuburg nicht nachvollziehbar erschienen, zumal

- sich die Anfechtung des genannten Beschlusses insbesondere angesichts der Tatsache, dass das Strafverfahren teilweise in Ansehung nicht mit gerichtlich bedrohter Strafe sowie teilweise in Ansehung bereits rechtswirksam eingestellter Vorwürfe (erneut) eingestellt worden sei, unter Zugrundelegung der im Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 16. Dezember 2020 dargestellten, in das Rechtsmittel zu übernehmenden Überlegungen als erforderlich erweise;

- die den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Exemplare gemäß § 7 Abs. 7 ArtHG 2009 zwingend einzuziehen und dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (nunmehr: BMK) zur Durchführung des weiteren Verfahrens nach § 11 ArtHG 2009 zu übergeben seien, ohne dass für die weiteren von der Staatsanwaltschaft Korneuburg dargestellten Erwägungen ein Spielraum verbleibe.

Zur Prüfung und Beurteilung der Diversionsvoraussetzungen sei die Klärung des den Gegenstand der diversionellen Erledigung bildenden Prozessgegenstandes von ausschlaggebender Bedeutung, zumal der Einstellungsbeschluss bindende Wirkung entfalte und solcherart auch für das weitere Vorgehen im Verwaltungsstrafverfahren bedeutsam sein könne (§ 7 Abs. 6 ArtHG 2009). Laut Einsichtnahme in die Verfahrensautomation Justiz sei die Zustellung des anzufechtenden Beschlusses an die Staatsanwaltschaft Korneuburg am 15. Dezember 2020 erfolgt, wobei der Beschluss entgegen § 209 Abs. 2 letzter Satz StPO auch bereits den Angeklagten zugestellt worden sei.

Je nach Ausgang des Beschwerdeverfahrens sowie des im Rahmen der fortgesetzten Hauptverhandlung zu klärenden Prozessgegenstandes wäre der Einziehungsantrag entweder aufrecht zu erhalten oder ein objektives Einziehungsverfahren durchzuführen.

Da die aufgezeigten rechtlichen Bedenken auf die weiteren, den Gegenstand des Beschlusses des Landesgerichts Korneuburg bildenden Beschuldigten nicht zuträfen und in deren Ansehung ein diversionelles Vorgehen nicht zu beanstanden sei, hätte sich die Beschwerde auf Dr. P**** W**** V**** zu beschränken.

Abschließend hielt die Oberstaatsanwaltschaft Wien fest, dass in Ermangelung von ihr vorliegenden Hinweisen zu den Vermögensverhältnissen des Dr. P**** W**** V**** die Angemessenheit des zur Einzahlung gebrachten Geldbetrages nicht beurteilt werden könne, doch die im genannten Erlass des Bundesministeriums für Justiz dargestellten generalpräventiven Bedenken in Bezug auf Dr. P**** W**** V**** in die Beschwerde aufzunehmen seien.

Nach Prüfung der intendierten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften erteilte das Bundesministerium für Justiz mit Erlass vom 24. Dezember 2020 der Oberstaatsanwaltschaft Wien folgende Weisung:

„Unter Bezugnahme auf den Bericht vom 22. Dezember 2020 wird das darin zum Ausdruck gebrachte Vorhaben, die Staatsanwaltschaft Korneuburg anzuweisen, von ihrem Vorhaben, einen Rechtsmittelverzicht zum Beschluss des Landesgerichtes Korneuburg vom

14. Dezember 2020, GZ****, abzugeben und überdies von der Durchführung eines eigenständigen Verfahrens nach § 445a StPO Abstand zu nehmen, Abstand zu nehmen und ihr stattdessen die Weisung (§ 29 Abs. 1 StAG) zu erteilen,

- *in Ansehung des Erstangeklagten Dr. P**** W**** V**** eine Beschwerde gegen den Beschluss des Landesgerichtes Korneuburg vom 14. Dezember 2020, GZ ****, zu erheben, verbunden mit dem Antrag, das Oberlandesgericht Wien möge den angefochtenen Beschluss (teilweise) aufheben und dem Landesgericht Korneuburg die Fortsetzung der Hauptverhandlung auftragen, und*
- *– je nach Ausgang des Beschwerdeverfahrens und gegebenenfalls der fortgesetzten Hauptverhandlung – den Antrag auf Einziehung der den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Schildkröten aufrecht zu erhalten oder eine Einziehung im objektiven Verfahren zu beantragen,*

*zur Kenntnis genommen, wobei ergänzend festgehalten wird, dass das Bundesministerium für Justiz davon ausgeht, dass sich die intendierte Weisung (§ 29 Abs. 1 StAG), den Antrag auf Einziehung der den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Schildkröten aufrecht zu erhalten oder eine Einziehung im objektiven Verfahren zu beantragen, auf sämtliche im Strafantrag genannten, den Gegenstand strafbarer Handlungen bildenden Exemplare – und nicht bloß auf die in Besitz des Dr. P**** W**** V**** befindlichen Schildkröten – bezieht.*

*Hingegen ersucht das Bundesministerium für Justiz (§ 29a Abs. 1 StAG), die Staatsanwaltschaft Korneuburg anzuweisen, die Anklage zur Gänze hinsichtlich des Punktes V)1) sowie hinsichtlich des Punktes V)2) des Strafantrages (vorerst lediglich) in Ansehung der dem Geltungsbereich des Art. 3 Abs. 2 (Anhang B) der VO (EG) 338/97 unterliegenden Arten „Geoemyda spengleri“, „Cuora mouhotii“ und „Pangshura smithii“ gemäß § 227 Abs. 1 StPO zurückzuziehen, zumal M**** O**** C*****

- *in Punkt V)1) des Strafantrages ein bereits mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Wien vom 22. März 2019 zu AZ ** St **** rechtswirksam gemäß § 190 Z 1 StPO eingestellter Lebenssachverhalt zur Last gelegt wird und hierin ein Verstoß gegen das (verfassungsrechtlich in Art. 4 EMRK-ZP 7 abgesicherte) Doppelverfolgungsverbot zu erblicken ist, und*
- *die in Punkt V)2) des Strafantrages genannten Arten „Geoemyda spengleri“, „Cuora mouhotii“ und „Pangshura smithii“ nicht das Tatobjekt einer nach § 7 ArtHG 2009 mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung darstellen können, weil sie in den Tatzeitpunkten (lediglich) in Anhang B der VO (EG) 338/97 gelistet waren, nicht den*

in § 3 Abs. 1 ArtHUV taxativ aufgezählten („erheblichen“) Arten angehörten und (auch) nicht in der jeweils im Tatzeitpunkt in Geltung stehenden „Aussetzungsverordnung“ angeführt waren (vgl. Mascha/Molterer, ÖJZ 2020, 962 [973]).

*Da die Staatsanwaltschaft Korneuburg demgegenüber in Bezug auf die in Punkt V)2) des Strafantrages genannten Arten „Coura galbinifrons“ und „Manouria impressa“ dem Berichtsauftrag des Bundesministeriums für Justiz vom 16. Dezember 2020, GZ ****, bislang nicht nachgekommen ist, liegt ho. keine taugliche Informationsgrundlage zur Beurteilung der Frage vor, inwiefern fallbezogen der Nachweis erbracht werden kann, dass die anlagegegenständlichen Exemplare tatsächlich in den in der (in den Tatzeitpunkten in Geltung stehenden) „Aussetzungsverordnung“ genannten Regionen (die Exemplare der Art „Coura galbinifrons“ somit in Laos und China; jene der Art „Manouria impressa“ mithin in Vietnam) der Natur entnommen wurden. Zur Beurteilung einer allfälligen (weiteren) Anklagezurückziehung (auch) hinsichtlich dieser Arten – und somit u.a. hinsichtlich des gesamten verbleibenden Anklagefaktums V)2)b) – bleibt das Ersuchen um ergänzende Berichterstattung iSd genannten Erlasses aufrecht.“*

Der in dieser Strafsache aufgrund der Dringlichkeit (Ablauf der Rechtsmittelfrist) im Nachhinein befasste Beirat für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) merkte in seiner Äußerung vom 15. Jänner 2021 an, dass sich aufgrund der rechtskräftig gewordenen Diversionentscheidung eine Äußerung des Weisungsrats zu der am 24. Dezember 2020 erfolgten Erledigung erübrige.

Mit E-Mail-Nachricht vom 28. Dezember 2020 teilte der Leiter der Staatsanwaltschaft Korneuburg mit, dass eine Umsetzung der genehmigten Weisung der Oberstaatsanwaltschaft Wien (§ 29 Abs. 1 StAG), in Ansehung des Erstangeklagten Dr. P**** W**** V**** eine Beschwerde gegen den Beschluss des Landesgerichtes Korneuburg vom 14. Dezember 2020 zu erheben, nicht möglich sei, weil Staatsanwalt Mag. Z**** hinsichtlich des am 15. Dezember 2020 zugestellten Divisionsbeschlusses einen Rechtsmittelverzicht abgegeben habe. Der Rechtsmittelverzicht sei aus damaliger Sicht unbedenklich gewesen, zumal sich aus dem Sitzungsbericht der Hauptverhandlung die rechtliche Richtigkeit des Beschlusses zwanglos ergeben habe. Der Umstand, dass der Rechtsmittelverzicht in dem von der zuständigen Staatsanwältin erstatteten Vorbericht keine Erwähnung gefunden habe, gründe sich auf dem Umstand, dass die Staatsanwältin ihren Dienstort bei der Staatsanwaltschaft Krems an der Donau habe, im Zeitpunkt der dringenden Berichterstattung weder über Akt noch Tagebuch verfügt und sich demnach nicht in Kenntnis des von Staatsanwalt Mag. Z**** abgegebenen Rechtsmittelverzichtes befunden habe. Der Behördenleiter kündigte einen Bericht der zuständigen Staatsanwältin über die

Erledigung der übrigen Punkte der Weisung sowie die noch offenen Punkte des Berichtsauftrags an.

Am 15. Jänner 2021 berichtete die Staatsanwaltschaft Korneuburg, sie beabsichtige,

- den Strafantrag gegen M**** O**** C****
 - in Entsprechung der Weisung vom 24. Dezember 2020 zur Gänze hinsichtlich des Punktes V)1) und hinsichtlich des Punktes V)2) in Ansehung der Arten „*Geoemyda spengleri*“, „*Cuora mouhotii*“ und „*Pangshura smithii*“ gemäß § 227 Abs. 1 StPO zurückzuziehen, und
 - darüber hinaus – mit Blick auf den Berichtsauftrag vom 24. Dezember 2020 – auch hinsichtlich des Punktes V)2) in Ansehung der Arten „*Coura galbinifrons*“ und „*Manouria impressa*“ gemäß § 227 Abs. 1 StPO zurückzuziehen, zumal anhand der vorliegenden Ermittlungsergebnisse nicht der Nachweis erbracht werden könne, dass die anklagegegenständlichen Exemplare tatsächlich in den in der (in den Tatzeitpunkten in Geltung stehenden) „Aussetzungsverordnung“ genannten Regionen (die Exemplare der Art „*Coura galbinifrons*“ somit in Laos und China; jene der Art „*Manouria impressa*“ mithin in Vietnam) der Natur entnommen worden seien; sowie
- einen Antrag auf Einziehung gemäß § 445 StPO iVm § 26 StGB iVm § 7 Abs. 7 ArtHG 2009 beim Landesgericht Korneuburg einzubringen.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien nahm mit Bericht vom 5. März 2021 in Aussicht, das dargestellte Berichtsvorhaben in Bezug auf die Zurückziehung des Strafantrages gegen M**** O**** C**** zu genehmigen. Demgegenüber habe sie die Staatsanwaltschaft Korneuburg mit Blick auf die in Aussicht gestellte Einbringung eines auf Einziehung gemäß § 445 StPO iVm § 26 StGB iVm § 7 Abs. 7 ArtHG 2009 gerichteten Antrages um ergänzende Berichterstattung ersucht, zumal die im Zuge der Hauptverhandlung am 1. Dezember 2020 getroffenen Veranlassungen aufklärungsbedürftig und nicht mit der Aktenlage in Einklang zu bringen seien; dies insbesondere deshalb, weil nicht nachvollziehbar erscheine, welcher auf Beschlagnahme gerichtete Antrag durch den Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft Korneuburg zurückgezogen und welche Sicherstellung durch den Hauptverhandlungsrichter fallkonkret aufgehoben worden sei. Ergänzend merkte die Oberstaatsanwaltschaft Wien an, dass nach ergänzender Berichterstattung ein allfälliger Einziehungsantrag einer neuerlichen Überprüfung zu unterziehen sein werde. Überdies wies sie darauf hin, dass einerseits die Befassung des BMK mit der Frage allfälliger Einziehung bei illegaler Zucht und auf Grundlage

der solcherart erlangten Informationen andererseits die Beziehung eines Sachverständigen zur Verbreiterung der Entscheidungsgrundlage dringend indiziert wäre.

In Entsprechung des oben dargestellten Berichtsauftrages der Oberstaatsanwaltschaft Wien gab die Staatsanwaltschaft Korneuburg mit ergänzendem Bericht vom 13. April 2023 zusammenfasst bekannt, dass

- im Deckblatt des Protokolls der Hauptverhandlung vom 1. Dezember 2020 ein falscher Sitzungsvertreter vermerkt worden sei, weswegen ein Antrag auf Berichtigung des Protokolls zu stellen sein werde;
- die gekürzte Ausfertigung des Protokolls die wörtliche Beschlussfassung richtig, aber nicht vollständig wiedergebe, weil der Beisatz der Sitzungsvertreterin der Staatsanwaltschaft Korneuburg, dass die Sicherstellung aller Tiere und nicht nur die bei Dr. P**** W**** V**** sichergestellten Tiere aufgehoben werden solle, nicht enthalten sei;
- die Debatte in der Verhandlung betreffend den im Strafantrag gestellten Antrag auf Einziehung der den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Tiere „nicht sauber“ geführt und eine Differenzierung der bei Dr. P**** W**** V**** mit ON 27 beschlagnahmten einerseits und der „nur“ sichergestellten Tiere bei den anderen Angeklagten andererseits infolge eines Rechtsirrtums der Sitzungsvertreterin und (wohl) auch des Hauptverhandlungsrichters (dass die Einziehung der Tiere nach § 7 Abs. 7 ArtHG 2009 als Rechtsfolge einer Verurteilung, nicht jedoch bei Durchführung einer Diversion eintrete) unterlassen worden sei;
- aufgrund der vom Richter pauschal aufgeworfenen und von der Sitzungsvertreterin mit „Ja“ beantworteten Frage, ob der Antrag auf Beschlagnahme der Tiere zurückgezogen werde, ein Beschluss auf Aufhebung der Sicherstellung ergangen sei, der jedoch nicht konkret über die infolge ON 27 der Beschlagnahme unterliegenden Tiere abgesprochen habe, wobei infolge des vorliegenden Rechtsirrtums von der Sitzungsvertreterin weder dieser Umstand aufgegriffen worden sei, noch ein Einwand gegen die Ausfolgung der Originalurkunden betreffend die Tiere bei Dr. P**** W**** V**** erhoben worden sei, und
- die Ausfolgung der genannten Urkunden keinen Niederschlag in der Verschriftlichung des Protokolls gefunden habe.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien beabsichtigte mit Bericht vom 29. April 2021, das mit Vorhabensbericht der Staatsanwaltschaft Korneuburg vom 15. Jänner 2021 dargestellte Berichtsvorhaben, einen Antrag auf Einziehung gemäß § 445 StPO iVm § 26 StGB iVm § 7 Abs. 7 ArtHG 2009 beim Landesgericht Korneuburg einzubringen, nicht zu genehmigen und der Staatsanwaltschaft Korneuburg stattdessen die Weisung (§ 29 Abs. 1 StAG) zu erteilen, von der Einbringung eines solchen Einziehungsantrages Abstand zu nehmen.

In Bezug auf die intendierte Weisung führte die Oberstaatsanwaltschaft Wien begründend aus, dass – unabhängig von der (aus ihrer Sicht) nicht abschließend geklärten Frage, ob fallbezogen ein Vorbehaltsbeschluss gemäß § 443 Abs. 2 StPO bei sonstiger Verschweigung zu fassen gewesen wäre und in Ermangelung eines solchen bereits Verschweigung in Bezug auf die Einziehung der Tiere eingetreten sei – in Ansehung der gemäß § 271a StPO angefertigten Wort- und Bildaufnahme der Hauptverhandlung vom 1. Dezember 2020 von einem ausdrücklichen (einer Einstellungserklärung gleichkommenden) Verfolgungsverzicht der Sitzungsvertreterin gegenüber dem Erkenntnisrichter, aber auch den weiteren Verfahrensparteien und damit den potentiellen Haftungsbeteiligten auszugehen sei und demnach eine weitere Verfolgung der Einziehung im objektiven Verfahren nicht geboten erscheine.

Weiters gab die Oberstaatsanwaltschaft Wien bekannt, dass nicht in Aussicht genommen werde, bei der Generalprokuratur eine Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes anzuregen, weil in Ansehung der mit Erlass vom 16. Dezember 2020 aufgezeigten spezial- und generalpräventiven Bedenken, die einer diversionellen Erledigung entgegenstünden, ein konkreter Nachteil für die Angeklagten nicht auszumachen sei.

Nach Prüfung der beabsichtigten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften wurden die Berichte der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 5. März 2021 und vom 29. April 2021 mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 27. September 2021 zur Kenntnis genommen.

24. Verfahren 23 St 4/17y der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption

Die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (in weiterer Folge: WKStA) führte ein Verfahren gegen Ing. T**** S**** wegen §§ 146ff StGB und weiterer strafbarer Handlungen.

Verfahrensgegenständlich waren Betrugshandlungen, die Ing. T**** S**** zwischen 2007 und 2013 als Geschäftsführer einer auf Umwelt- und Verkehrstechnik spezialisierten Firma in Niederösterreich gesetzt haben soll. Mit falschen Schadensmeldungen – etwa hinsichtlich

vorgeblich reparaturbedürftiger Tunnellichter –, fingierten Rechnungen über LED-Infotafeln oder Strommessungen und inhaltlich unrichtigen Personalkosten- und Leistungsabrechnungen seien die ASFINAG, Versicherungen und andere Unternehmen zur Auszahlung hoher Summen verleitet worden, wobei es in einigen Fällen beim Versuch geblieben sei.

Am 18. März 2021 berichtete die WKStA, dass am 17. März 2021 am Landesgericht für Strafsachen Wien die (fortgesetzte) Hauptverhandlung gegen die Angeklagten Ing. T**** S**** und M**** S**** stattgefunden habe.

Das Verfahren gegen M**** S**** sei ausgeschieden worden und Ing. T**** S**** im Sinne der Anklageschrift zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden. Ein Betrag von € **** sei gemäß § 20 Abs. 3 StGB für verfallen erklärt worden.

Die WKStA merkte in ihrem Bericht an, dass die im Verfahren ** St **** der Staatsanwaltschaft Wien sichergestellten Vermögenswerte (PKW und Bargeld) gemäß § 115 Abs. 1 Z 3 StPO zur Sicherung des Verfalls gemäß § 20 Abs. 3 StGB beschlagnahmt worden seien. Ing. T**** S**** habe auf Rechtsmittel verzichtet, der Sitzungsvertreter habe keine Erklärung abgegeben.

Da das Urteil nach Ansicht der WKStA schuld- und tatangemessen sei, beabsichtigte sie, kein Rechtsmittel (Berufung wegen des Ausspruchs über die Strafe) anzumelden.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien nahm mit Bericht vom 18. März 2021 die Genehmigung dieses Vorhabens in Aussicht.

Nach Prüfung der intendierten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften erteilte das Bundesministerium für Justiz mit Erlass vom 22. März 2021 der Oberstaatsanwaltschaft Wien folgende Weisung:

*„Bezugnehmend auf den Bericht vom 18. März 2021 ersucht das Bundesministerium für Justiz (§ 29a Abs. 1 StAG), von dem in Aussicht genommenen Genehmigungsvorhaben abzusehen und die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft anzuweisen, gegen das Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 17. März 2021 zum Nachteil von Ing. T**** S**** Berufung und wegen des Ausspruches über den Verfall Berufung und Nichtigkeitsbeschwerde anzumelden (siehe hierzu Fuchs/Tipold in Fuchs/Ratz, WK StPO § 443 Rz 55 ff [insbesondere Rz 60]).*

*Nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz ist – unter Zugrundelegung der anzunehmenden Milderungs- und Erschwerungsgründe und auch unter Berücksichtigung des (nicht genannten) jedoch anzunehmenden Milderungsgrundes des § 34 Abs. 1 Z 13 StGB (Versuchsstrafbarkeit) – die Höhe der über Ing. T**** S**** verhängten Freiheitsstrafe nicht schuld- und tatangemessen, dies insbesondere im Hinblick auf die die Wertqualifikation um das Dreißigfache übersteigende Schadenssumme.*

*Den Berichten der staatsanwaltschaftlichen Behörden lässt sich zur Überprüfung der Höhe des festgesetzten Verfallsbetrages keine tragfähige Begründung entnehmen. Unter Zugrundelegung der ha. Informationen – insbesondere unter Berücksichtigung der Ing. T**** S**** vorgeworfenen Taten und der Tatsache, dass weitere Vermögenswerte des Ing. T**** S**** vorhanden sind – ist die diesbezügliche Entscheidung nicht nachvollziehbar.*

Des Weiteren wird hinsichtlich des in der Hauptverhandlung ergangenen Beschlusses auf Beschlagnahme um detailliertere Berichtserstattung ersucht.“

Der in dieser Strafsache aufgrund der Dringlichkeit (Ablauf der Rechtsmittelfrist) im Nachhinein befasste Beirat für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) erhob mit Äußerung vom 22. April 2021 gegen den Weisungserlass des Bundesministeriums für Justiz keinen Einwand.

In Entsprechung des Berichtersuchens berichtete die WKStA am 23. März 2023, dass im Zeitpunkt der Hauptverhandlung nur Bargeld und ein PKW unstrittig Ing. T**** S**** zuordenbar gewesen seien, weshalb sich der Antrag der WKStA auf Beschlagnahme gemäß § 115 Abs. 1 Z 3 StPO zur Sicherung des Verfalls gemäß § 20 Abs. 3 StGB nur auf diese bezogen habe und ein Antrag auf Wertersatzverfall gemäß § 20 Abs. 3 StGB iHv € **** gestellt worden sei. Durch die Beschlussfassung sei das primär verfolgte Ziel, die Verwertung des PKW zu sichern, erreicht worden.

Nach Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Urteils berichtete die WKStA am 11. Mai 2021, sie beabsichtige, die hinsichtlich des Verfalls angemeldete Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung sowie die hinsichtlich des Ausspruchs über die Strafe angemeldete Berufung zurückzuziehen.

Zum Verfallsausspruch verwies die WKStA auf die Ausführungen in den Vorberichten. Weiters führte sie aus, dass sich auf Seite 31 des Urteils des Erstgerichtes die Feststellung finde, dass „Ing. T**** S**** durch die Tathandlungen insgesamt ca. € **** erlangt habe, von denen zumindest ein Teilakt nach dem 31. Dezember 2010 verwirklicht worden sei und € **** für Tathandlungen, die vor dem 1. Jänner 2011 begangen worden seien“. Hinsichtlich

dieser Feststellung liege nach Ansicht der WKStA keine Nichtigkeit vor. Da die Beschlussfassung im Sinne der Antragstellung der WKStA erfolgt sei, sei auch eine Berufung nicht indiziert.

Zum Ausspruch über die Strafe verwies die WKStA auf die vom Erstgericht angenommenen Milderungs- und Erschwerungsgründe, welche in der Urteilsbegründung ausführlich erörtert wurden, und führte aus, dass das Gericht insbesondere das umfassende Geständnis des Angeklagten Ing. T**** S**** strafmildernd gewürdigt habe. Nach Ansicht der WKStA sei insbesondere zu berücksichtigen, dass dieser durch sein umfassendes Geständnis eine lange Dauer der Hauptverhandlung vermieden habe. Andernfalls wäre auch nach den Ausführungen des Gerichtes eine deutlich höhere Freiheitsstrafe zu verhängen gewesen. Nach Ansicht der WKStA sei die verhängte Strafe schuld- und tatangemessen.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien nahm mit Bericht vom 12. Mai 2021 in Aussicht,

- die WKStA zu ersuchen (§ 29 Abs. 1 StAG), die angemeldete Berufung in Ansehung des Ausspruches über die Strafe auszuführen,
- die beabsichtigte Zurückziehung der angemeldeten Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung, soweit sie den Ausspruch über den Verfall betreffe, hingegen zur Kenntnis zu nehmen.

Hinsichtlich der Gründe, aus denen die Berufung der Strafhöhe auszuführen wäre, verwies die Oberstaatsanwaltschaft Wien auf den Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 22. März 2021. Die vom Erstgericht zugemessene, deutlich weniger als ein Drittel des Strafrahmens ausschöpfende Strafe stelle sich als überprüfungsbedürftig dar.

Das Vorhaben der Oberstaatsanwaltschaft Wien wurde mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz am 20. Mai 2021 zur Kenntnis genommen.

Der in dieser Strafsache aufgrund der Dringlichkeit (Ablauf der Rechtsmittelfrist) im Nachhinein befasste Beirat für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) erhob mit Äußerung vom 16. Juni 2021 gegen den Erlass des Bundesministeriums für Justiz keinen Einwand.

Mit Urteil des Oberlandesgerichts Wien vom 25. August 2021 wurde der Berufung hinsichtlich des Ausspruches über die Strafe nicht Folge gegeben.

25. Verfahren 11 HSt 3/21b der Staatsanwaltschaft Korneuburg

Die Staatsanwaltschaft Korneuburg führte ein Rechtshilfeverfahren in der Strafsache gegen J**** S****.

Am 8. März 2021 berichtete die Staatsanwaltschaft Korneuburg, dass das Stadtgericht Prag mit Europäischer Ermittlungsanordnung (in weiterer Folge: EEA) vom 9. Februar 2021 um Durchführung einer Videokonferenz zur Sicherstellung der Teilnahme und Vernehmung des derzeit in Österreich in Strafhaft befindlichen J**** S**** als Angeklagten bei der für den 30. März 2021 anberaumten öffentlichen Berufungsverhandlung über die Berufung des Genannten gegen ein Urteil des Stadtbezirksgerichts Prag, mit welchem der Betroffene wegen zweier Taten im Jahr 2018, die als Diebstahl nach §§ 127, 15 StGB zu qualifizieren wären, zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden war, ersucht habe.

Der Betroffene habe einer Verhandlung in Abwesenheit nicht zugestimmt. Für den Betroffenen sei ein Verteidiger bestellt worden, welcher bei der Berufungsverhandlung anwesend sein werde. Es werde die technische Möglichkeit geben, dass sich der Betroffene per Videokonferenz mit seinem Verteidiger vertraulich beraten könne. Eine zeitweilige Überstellung des Betroffenen zur Sicherstellung seiner physischen Anwesenheit könne vor dem Hintergrund der derzeit herrschenden Pandemie nicht in Aussicht genommen werden.

Die Staatsanwaltschaft Korneuburg beabsichtigte, die EEA nicht zu vollstrecken, weil die Durchführung der Maßnahme nicht dem Unmittelbarkeitsgrundsatz und dem Gebot eines fairen Verfahrens nach Art. 6 EMRK entspreche.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien nahm mit Bericht vom 9. März 2021 in Aussicht, das Vorhaben der Staatsanwaltschaft nicht zu genehmigen, sondern diese zu ersuchen, nach Einholung der Zustimmung des S**** gemäß § 55a Abs. 1 Z 1 EU-JZG die gewünschte Rechtshilfehandlung vorzunehmen. Gemäß § 55a Abs. 1 Z 11 EU-JZG sei die Vollstreckung einer EEA u.a. unzulässig, wenn der Beschuldigte der Vernehmung mittels technischer Einrichtung zur Wort- und Bildübertragung im Fall einer darauf gerichteten EEA nicht zugestimmt hat. E contrario bedeute dies, dass eine Beschuldigtenvernehmung im Wege der Videokonferenz aufgrund einer EEA grundsätzlich zulässig sei.

§ 55d Abs. 6 EU-JZG zufolge sei einem Ersuchen um Vollstreckung einer EEA, das ein vom österreichischen Recht abweichendes Vorgehen erfordert, zu entsprechen, wenn diesem Vorgehen keine wesentlichen innerstaatlichen Rechtsgrundsätze entgegenstehen.

Im vorliegenden Fall sei zu berücksichtigen, dass nach § 153 Abs. 4 StPO im Falle eines Aufenthaltsort eines (hier relevant:) Beschuldigten außerhalb des Sprengels der zuständigen Staatsanwaltschaft oder des zuständigen Gerichts die unmittelbare Vernehmung am Sitz der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts, in deren oder dessen Sprengel sich der Beschuldigte befindet, unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung (d.h. via Videokonferenz) durchzuführen ist, es sei denn, dass es unter Berücksichtigung der Verfahrensökonomie zweckmäßiger oder sonst aus besonderen Gründen erforderlich ist, den Beschuldigten vor die zuständige Staatsanwaltschaft oder vor das zuständige Gericht zu laden. Gemäß § 174 Abs. 1 StPO kann in Fällen einer Pandemie oder wenn es zur Verhütung und Bekämpfung anzeigepflichtiger Krankheiten nach dem Epidemiegesetz 1950, BGBl 1959/186, nach Maßgabe einer Verordnung der Bundesministerin für Justiz notwendig erscheint, der festgenommene Beschuldigte auch auf diese Weise vernommen werden. § 239 StPO normiert für die im § 174 Abs. 1 StPO genannten Ausnahmefälle ebenfalls die Möglichkeit der Durchführung der Hauptverhandlung unter Teilnahme des Angeklagten via Videokonferenz, wenn der Angeklagte in Untersuchungshaft ist. Selbiges bestimmt § 286 Abs. 1a StPO für den Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung über Nichtigkeitsbeschwerden, was iVm § 489 Abs. 1 und § 471 StPO auch für Verhandlungen über Berufungen gegen Urteile des Bezirksgerichts bzw. des Einzelrichters zutrifft.

Im Rahmen der COVID-19-Pandemie-bedingten Sonderregelungen auch für den Strafjustizbetrieb wurde sohin die Möglichkeit der Beteiligung des Angeklagten bei einer Verhandlung durch „Zuschaltung“ mittels technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung („Videokonferenz“) sowohl für die Haupt- als auch für die Berufungsverhandlung vorgesehen, wenn dieser in Untersuchungshaft ist.

Angesichts der Zusicherung des ersuchenden Gerichts, der Betroffene könne sich während der Berufungsverhandlung vertraulich mit seinem Verteidiger besprechen, dieser könne sogar in Österreich beim Betroffenen persönlich anwesend sein, und die Verhandlung werde in die deutsche Sprache übersetzt werden, widerspreche die ersuchte Rechtshilfebehandlung auch nicht dem in § 6 Abs. 1 StPO normierten Grundsatz des rechtlichen Gehörs.

Dass – wie die Staatsanwaltschaft Korneuburg darlegte – die Vollziehung der ersuchten Maßnahme eine Umgehung des Europäischen Haftbefehls bedeute, sei faktisch zutreffend, zeige jedoch kein rechtliches Hindernis für die Durchführung der beantragten Videokonferenz auf. Denn eine Überstellung des Betroffenen gemäß § 55g EU-JZG, in eventu dessen bedingte Übergabe zwecks Durchführung der Berufungsverhandlung vor dem Stadtgericht in Prag in dessen Anwesenheit mit anschließender Rücküberstellung zum weiteren Vollzug seiner in Österreich zu verbüßenden Freiheitsstrafen sei in der derzeitigen

(gerade auch in der Tschechischen Republik dramatischen) pandemischen Situation zweifelslos nicht zweckmäßig.

Nach Prüfung der intendierten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften beabsichtigte das Bundesministerium für Justiz mit Erlassentwurf vom 13. April 2021, der Oberstaatsanwaltschaft Wien eine Weisung gemäß § 29a Abs. 1 StAG zu erteilen. Da das Verfahren den Kriterien des Aufgabengebietes des Beirates für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) unterlag, wurde es diesem zur Äußerung vorgelegt. Nachdem der Weisungsrat mit Äußerung vom 11. Mai 2021 gegen den Erledigungsvorschlag keinen Einwand erhoben hatte, jedoch eine Empfehlung äußerte, übermittelte das Bundesministerium für Justiz in Entsprechung der Empfehlung des Weisungsrats der Oberstaatsanwaltschaft Wien am 9. Juni 2021 den Erlass mit folgender Weisung:

„Zum Bericht 9. März 2021 ersucht (§ 29a Abs. 1 StAG) das Bundesministerium für Justiz, den Bericht der Staatsanwaltschaft Korneuburg zur Kenntnis zu nehmen.

Die Vernehmung des Genannten per Videokonferenz nach § 55h EU-JZG ist gemäß § 55a Abs. 1 Z 11 EU-JZG unzulässig, wenn der Beschuldigte der Vernehmung mittels technischer Einrichtung zur Wort- oder Bildübertragung im Fall einer darauf gerichteten EEA nicht zugestimmt hat oder wenn die EEA auf eine Vernehmung des Beschuldigten mittels Telefonkonferenz gerichtet ist. Die Durchführung einer Hauptverhandlung ist nicht vom Wortlaut („Vernehmung“) gedeckt und kommt daher nicht in Betracht (ErläutRV EEA-G 2018, 6).“

Weisungsgemäß nahm die Oberstaatsanwaltschaft Wien mit Erlass vom 14. Juni 2021 den Bericht der Staatsanwaltschaft Korneuburg vom 1. März 2021 zur Kenntnis.

26. Verfahren 11 UT 34/20s der Staatsanwaltschaft Wels, fortgesetzt zu 11 St 93/21v

Die Staatsanwaltschaft Wels führte ein Verfahren gegen unbekannte Täter wegen §§ 83 Abs. 1, 313 StGB und anderer Delikte iZm Misshandlungsvorwürfen des E**** S**** gegen Justizwachebeamte.

Mit Schreiben vom 4. März 2021 übermittelte die Oberstaatsanwaltschaft Linz einen Bericht der Staatsanwaltschaft Wels vom 3. März 2021 über die Enderledigung der verfahrensgegenständlichen Strafsache.

Dem Bericht zufolge habe der Untergebrachte E**** S**** in seinen Eingaben an die

Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen und die Justizanstalt Asten Vorwürfe gegen Bedienstete der Justizanstalt erhoben, worin er sinngemäß – soweit entzifferbar – vorbrachte, alle Justizwachebeamten würden ihn bedrohen, schlagen und töten wollen. Überdies habe ihn RI W**** L**** im Dezember 2019 körperlich misshandelt („mit vast bauch und die ganze korba gesagen“).

Die Staatsanwaltschaft Wels habe gemäß § 35c StAG bereits von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen dieser lediglich pauschal erhobenen Vorwürfe abgesehen. Im Übrigen habe der Anzeiger seine Anschuldigungen gegen alle Bediensteten zurückgezogen.

Ergänzend verwies die Staatsanwaltschaft Wels in ihrem Bericht auch auf das Verfahren AZ ** UT **** der Staatsanwaltschaft Wels, in dem der Einschreiter bereits gleichartige unbestimmte, pauschale und unsubstantiierte Vorwürfe erhoben hatte und das bereits gemäß § 35c StAG beendet worden war.

Nach Prüfung des Vorgehens der Staatsanwaltschaft Wels gemäß § 35c StAG auf Basis des Berichtsinhaltes beabsichtigte das Bundesministerium für Justiz mit Erlassentwurf vom 17. Mai 2021, der Oberstaatsanwaltschaft Linz eine Weisung gemäß § 29a Abs. 1 StAG zu erteilen. Da das Verfahren den Kriterien des Aufgabengebietes des Beirates für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) unterlag, wurde es diesem zur Äußerung vorgelegt. Nachdem der Weisungsrat mit Äußerung vom 2. Juni 2021 gegen den Erledigungsvorschlag keinen Einwand erhoben hatte, übermittelte das Bundesministerium für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Linz am 15. Juni 2021 den Erlass mit folgender Weisung:

„Bezugnehmend auf den Bericht vom 4. März 2021 ersucht (§ 29a Abs. 1 StAG) das Bundesministerium für Justiz, die Staatsanwaltschaft Wels zu folgenden Korrekturen der Registereintragungen anzuweisen:

- *Erfassung des RI W**** L**** als Angezeigten wegen §§ 83 Abs. 1, 313 StGB im Register der Verfahrensautomation Justiz, sowie*
- *hinsichtlich unbekannte Täter Ergänzung des herangezogenen Straftatbestandes um § 107 Abs. 1 und Abs. 2 StGB.*

*Der Anzeiger erhebt dem Bericht der Staatsanwaltschaft Wels zufolge in seiner Eingabe einen Misshandlungsvorwurf gegen den namentlich genannten Justizwachebeamten RI W**** L**** sowie gegen unbekannte Täter zusätzlich auch den Vorwurf der gefährlichen Drohung, insbesondere mit dem Tod.*

*Ungeachtet des sachgerechten Vorgehens nach § 35c StAG wären zur Herbeiführung eines zuverlässigen Registerstandes der namentlich angezeigte RI W**** L**** im St-Register der Verfahrensautomation Justiz als Angezeigter und die fallbezogen zu prüfenden Tatbestände vollständig zu erfassen.*

*Weiters weist das Bundesministerium für Justiz darauf hin, dass eine Einsichtnahme in das VJ-Register in dem im Betreff bezeichneten Ermittlungsverfahren 11 UT 34/20s der Staatsanwaltschaft Wels sowie im Ermittlungsverfahren ** UT **** der Staatsanwaltschaft Wels ergeben hat, dass die iZm Misshandlungsvorwürfen gegen Justizwachebeamte vorgesehene Kennung „ MJB“ bislang nicht gesetzt worden ist (vgl. Erlass des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz vom 25. Juni 2018 über das Vorgehen bei Misshandlungsvorwürfen gegenüber Organen der Sicherheitsbehörden und Strafvollzugsbediensteten; BMVRDJ-S880.014/0013-IV/2018, Pkt. F).“*

Weisungsgemäß wurden zu 11 St 93/21v der Staatsanwaltschaft Wels RI W**** L**** im St-Register der Verfahrensautomation Justiz als Angezeigter und die fallbezogen zu prüfenden Tatbestände vollständig erfasst.

27. Verfahren 33 St 54/20p der Staatsanwaltschaft Graz

Die Staatsanwaltschaft Graz führte ein Verfahren gegen M**** A****-S**** wegen §§ 278a StGB und weiterer Delikte.

Am 10. Juni 2021 berichtete die Staatsanwaltschaft Graz zum Anklage- und (Teil-)Einstellungsvorhaben.

Soweit dies für die nachfolgend erteilte Weisung relevant ist, habe M**** A****-S**** dem Entwurf der Anklageschrift zufolge in Graz

I. in 19 Fällen fremde Sachen zerstört, beschädigt bzw. verunstaltet und dadurch einen nicht näher bekannten, insgesamt jedoch 5.000 Euro, nicht jedoch 300.000 Euro übersteigenden Schaden herbeigeführt, und zwar – unter anderem –

A. am 18. August 2020 die Mauern und die Fassade der Synagoge der Jüdischen Gemeinde Graz, indem er an den Mauern links und rechts des Einganges die Schriftzüge „Unsere Sprache und unser Land sind rote Linien“, „Ha Ha Gana“, „Palestin ist frei“ und die Silhouette eines Kamels mit einer Farbspraydose anbrachte sowie Steine gegen die Fassade warf;

E. am 22. August 2020, indem er Steine gegen die Fassade der angeführten Synagoge warf und mit einem Stuhlbein auf den Pkw des Präsidenten der Jüdischen Gemeinde Graz, MMag. E**** R****, einschlug, wodurch das Fenster und die Beifahrertüre beschädigt wurden;

II. in drei Fällen Beamten während oder wegen der Vollziehung ihrer Aufgaben oder Erfüllung ihrer Pflichten eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1 StGB) absichtlich (§ 5 Abs. 2 StGB) zugefügt bzw. zuzufügen versucht;

III. am 11. Jänner 2021 dadurch, dass er sich gegen die ihn im Anschluss an die Tathandlung zu II.B. am Boden fixierenden Justizwachebeamten und die weiteren Beamten der Einsatzgruppe mit Tritten, Muskelanspannungen und Verdrehungen zur Wehr setzte und versuchte, sich aus der Fixierung zu befreien, die genannten Beamten mit Gewalt an einer Amtshandlung, nämlich seiner Verbringung in die Krankenstation bzw. den Hafttraum, zu hindern versucht.

Da M**** A****-S**** die unter Punkt II. und III. dargestellten, mit einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe bedrohten Taten – ohne zurechnungsunfähig zu sein – unter dem Einfluss einer seelischen oder geistigen Abartigkeit von höherem Grad (fanatische [paranoide] Persönlichkeitsstörung [ICD-10: F60.0]) begangen habe und nach seinem Zustand und nach der Art der Taten zu befürchten sei, dass er sonst unter dem Einfluss seiner seelischen oder geistigen Abartigkeit mit Strafe bedrohte Handlungen mit schweren Folgen (zB schwere, auch absichtlich zugefügte Körperverletzungen, aber auch Tötungsdelikte) begehen werde, werde er gemäß § 21 Abs. 2 StGB in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher einzuweisen sein.

Der Angeklagte verantworte sich im Wesentlichen geständig, wenngleich er einen Verletzungsvorsatz zum Nachteil des Anstaltspsychiaters der Justizanstalt **** (Spruchpunkt II.C.) in Abrede gestellt habe.

Darüber hinaus habe der Angeklagte in Bezug auf die angeführten Sachbeschädigungen sein antisemitisches, homophobes und rotlichtfeindliches Motiv zugestanden. Er habe damit seine ideologische Nachricht verbreiten wollen. Die aufgesprühten Schriftzeichen und Symbole würden für die Ablehnung der Juden in Palästina stehen (ausgelöst durch die Explosionskatastrophe in Beirut am 4. August 2020 – „weiterer Anschlag der Juden auf Muslime“). Er sei Muslim und Sunnit und habe, abgesehen von den Juden in Palästina, mit anderen Regionen keine Probleme. Die Juden hätten jedoch in Palästina nichts verloren, da es sich um heiliges Land handle. Damit meine er vorwiegend jene Juden, die mit oder nach dem Zweiten Weltkrieg aus Deutschland, Österreich oder Polen gekommen seien. „Ha Gana“

hätten nicht zum jüdischen Militär in Palästina, sondern eigentlich zu „ihnen“ gehört. Es habe sich um eine Beschreibung für arabische Soldaten, welche auf Kamelen in die Schlacht geritten seien, gehandelt. Diese Sprache hätten sich die Juden angeeignet; er habe mit den Besprühungen dagegen protestieren bzw. sich mitteilen wollen. Die Beschädigungen an dem Vereinslokal der „R**** P****“ habe er zwar ebenso wie jene am Lokal „L**** Bar“ als Ablenkung gemacht, dennoch hasse er Schwule, Lesben und Prostitution und erachte sowohl Homosexualität als auch Bordelle als „haram“ und „scheiße“.

Auch fänden sich in seinen handschriftlichen Notizen antisemitische Parolen und habe er im Rahmen seiner Beschuldigtenvernehmung Gewaltfantasien und dem Hass auf Juden Ausdruck verliehen.

Der Angeklagte leide an einer fanatischen (paranoiden) Persönlichkeitsstörung, sei jedoch anlässlich seiner Taten zurechnungsfähig gewesen. Es sei unter dem Einfluss seiner Erkrankung mit schweren Körperverletzungen und Tötungsdelikten zu rechnen.

Die Feststellungen hierzu würden auf den schlüssigen Sachverständigengutachten beruhen. Diese würden mit den Mitteilungen der Justizanstalt über die Notwendigkeit der besonderen Sicherheitsmaßnahmen, den Angaben des Bruders und eines anderen Zeugen sowie insbesondere den handschriftlichen Aufzeichnungen des Angeklagten sowie mit seinen eigenen Angaben in Einklang stehen, wobei die genannten Beweismittel für eine massive und besondere Gefährlichkeit des Angeklagten sprechen würden. Der unbändige Hass des Angeklagten richte sich dabei vor allem gegen die Bevölkerungsgruppe der Juden, insbesondere in Israel und Palästina. Mehrfach habe der Angeklagte unter Vorhalt seiner handschriftlichen Notizen angeführt, dass er insbesondere den „Juden in Palästina die Köpfe abschneiden“ werde und sie „schlachten“ werde und, dass es auch seine ganz persönliche und grundsätzliche Bestrebung sei, die gesamte Bevölkerungsgruppe und das gesamte Volk der Juden aus Israel/Palästina zu vertreiben. Darüber hinaus würden sich in den handschriftlichen Notizen des Angeklagten verschiedenste antisemitische Parolen finden (siehe beispielhafte Aufzählung auf Seite 13 der Anklageschrift). Darüber hinaus habe der Angeklagte geäußert, dass er Krieg wolle und den Dschihad gegen die Juden ausrufe. Er wolle massive Gewalt einsetzen, um das Problem (gemeint: „die Juden“) zu lösen. In diesem Zusammenhang sympathisiere er auch mit Selbstmordattentaten gegen die Juden, er nenne es „Märtyrertum“ und bezeichne und vergleiche die Juden mit dem „Teufel“ oder mit „Tieren“ bzw. „Zionisten“ mit einer Schlange, der aufgrund der „jüdischen Weltverschwörung“ der Kopf abgeschlagen werden müsse. Auch „Corona“ halte er für eine „Lüge der Juden“. Da man sich seiner Ansicht nach im Krieg gegen die Juden und Israel befinde, sei es daher sowohl erlaubt, Soldaten zu töten, als auch Messerattentate und Bombenanschläge in Israel zu verüben. Wenngleich dabei Zivilisten nicht absichtlich getötet

werden würden, lasse sich das im Krieg nicht vermeiden. Die Schlachtung von Juden in Palästina sei eine Pflicht aus der Scharia und daher ausdrücklich erlaubt.

Er teile die Ansichten des IS, sei jedoch mit deren Umgang mit den Schiiten nicht einverstanden und daher kein Mitglied. Es seien grundsätzlich alle Organisationen, die gegen die Juden kämpfen, „super“. Er befürworte die Hamas, die Hisbollah und grundsätzlich den „palästinensischen Dschihad“ sowie auch die „Muslimbrüder“ und die Scharia. Niemand wolle eine Zweistaatenlösung, sondern ein Kalifat, und er würde sofort gegen die Zionisten und Juden mitkämpfen, wenn sie ihn fragen würden.

Zudem würden auch seine Internet-Suchanfragen für die besondere vom Angeklagten ausgehende Gefahr sprechen (dreimal nach „Molotovflasche“, mehrmals „Märtyrer Operationen“ insgesamt 96-mal nach „Sprengstoffgürtel“ etc.). Darüber hinaus würden sich verschiedene Suchanfragen in terroristischen Vereinigungen, deren Wirken und deren Persönlichkeit, Nasheeds sowie bekannten Suren finden.

Die Staatsanwaltschaft Graz argumentierte, dass trotz der mehrfachen Beteuerung, sein Hass würde sich vorwiegend gegen die Juden in Israel und Palästina und nicht auch gegen Personen in Österreich richten, dennoch aus dem Gesamtzusammenhang seiner Taten sowie seiner sinngemäßen Angaben, wonach er die mit israelischen Juden zusammenarbeitenden (österreichischen) Juden „möglichst nicht hier in Österreich töten werde“, und seines Verweises, dass sich MMag. E**** R**** selbst als Vertreter der Juden in Österreich bezeichnet habe und damit eine Verbindung zu den israelischen Juden bestehe, zu entnehmen sei, dass die gesamte jüdische Bevölkerung, darunter auch der für ihn nunmehr hervorstechende Vertreter MMag. E**** R****, das Ziel seines Hasses, seiner Gewaltbereitschaft und der von ihm ausgehenden potentiellen Gefahr für Leib und Leben darstelle. Zudem beschreibe er, dass auch Homosexuelle getötet gehörten und dass im Krieg, in dem man sich seiner Ansicht nach befinde, auch Christen getötet werden dürften.

Überzeugend legte die Staatsanwaltschaft dar, dass die Tathandlungen zu den Punkten II. und III. zeigten, dass der Angeklagte zur Erreichung von in seinen Augen unwesentlichen Zielen (seine Ruhe haben, keine Maske tragen) nicht vor massiven körperlichen Angriffen, selbst auf gänzlich unbeteiligte, nichtjüdische Beamte nicht zurückschrecke, sondern im Gegenteil das Intervall und die Intensität seiner Gewaltbereitschaft zuzunehmen scheine.

In rechtlicher Hinsicht erwog die Staatsanwaltschaft Graz im Besonderen, dass iSd § 87 Abs. 1 (und Abs. 1a) StGB die Absichtlichkeit nicht nur dann anzunehmen sei, wenn der Täter die schwere Körperverletzung des Opfers als Endzweck anstrebe, sondern auch dann, wenn er sich den genannten Erfolg lediglich als Mittel zur Erreichung eines weiteren Zweckes zum

Ziel setze (*Burgstaller/Fabrizy in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 87 Rz 6 mwN*), sodass es gegenständlich keinen Unterschied mache, dass es dem Angeklagten zudem und in letzter Konsequenz darauf angekommen sei, in Ruhe gelassen zu werden.

Im Sinne der vorzunehmenden Gesamtabwägung innerhalb eines beweglichen Systems sei bei einem wuchtigen, aus kurzer Distanz und gezielt gegen den Kopf und das Gesicht des Opfers gerichteten Wurf mit einer Glasschüssel oder einer (teilweise noch gefüllten) Glasflasche eine schwere Verletzung sensibler Körperteile gerade zu erwarten, zumal zudem mit der Beschaffenheit die Gefahr des Zerschneidens und auch die schwere Verletzung vor allem der Augen einhergehe und es nur dem Glück, dem Zufall und der schnellen Reaktion der Opfer zu verdanken gewesen sei, dass die Opfer teilweise nur leicht oder nicht noch schwerer verletzt worden seien. Knochenbrüche seien in aller Regel an sich schwere Verletzungen, umso mehr, wenn es sich, wie bei der Verletzung des BI L****, um eine Fraktur des Unterarms handle, die darüber hinaus auch eine Berufsunfähigkeit von über vierundzwanzig Tagen iSd § 84 Abs. 1 StGB nach sich gezogen habe.

Drüber hinaus sei M**** A****-S**** verdächtig, er habe in Graz

I. sich seit einem nicht näher bekannten Zeitpunkt bis dato als Mitglied (§ 278 Abs. 3 StGB) an einer auf längere Zeit angelegten unternehmensähnlichen Verbindung einer größeren Zahl von Personen, nämlich der terroristischen Vereinigung Islamischer Staat bzw. Jabhat al-Nusra (auch: Al Nusra Front), die darauf ausgerichtet ist, dass von einem oder mehreren Mitgliedern dieser Vereinigung eine oder mehrere terroristische Straftaten (§ 278c StGB) ausgeführt werden oder Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) betrieben wird, in dem Wissen (§ 5 Abs. 3 StGB), dadurch diese terroristische Vereinigung in deren Ziel der Errichtung eines nach radikal-islamistischen Grundsätzen ausgerichteten, auch als Kalifat bezeichneten Gottesstaates und deren zur Erreichung dieses Zieles erforderlich angesehenen terroristischen Straftaten gemäß dem § 278c Abs. 1 StGB zu fördern, beteiligt, indem er im Rahmen der kriminellen Ausrichtung der Vereinigung die zum Anklagefaktum I. sowie zu den Punkten III. und IV. beschriebenen strafbaren Handlungen beging;

II. sich durch die zu Punkt I. dargestellte Handlung als Mitglied (§ 278 Abs. 3 StGB) an der terroristischen Vereinigung Islamischer Staat bzw. Jabhat al-Nusra, sohin einem auf längere Zeit angelegten Zusammenschluss von mehr als zwei Personen, der darauf ausgerichtet ist, dass von einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern dieser Vereinigung terroristische Straftaten (§ 278c StGB) ausgeführt werden, beteiligt;

III. am 21. August 2020 B**** L****, den Kellner des Lokals „L****-Bar“, durch die Äußerung, er werde ihn zusammenschlagen und umbringen, welche er dadurch unterstrich,

dass er einen Holzstock in der Hand hielt, mit zumindest einer Verletzung am Körper gefährlich bedroht, um ihn in Furcht und Unruhe zu versetzen;

IV. am 22. August 2020 den Präsidenten der Jüdischen Gemeinde Graz, MMag. E**** R****, und Mag. B**** G**** durch das Versetzen von Schlägen mit einem Holzstock vorsätzlich schwer am Körper zu verletzen versucht;

V. am 3. Dezember 2020 oder 11. Jänner 2021 fremde Sachen, nämlich verschiedene nicht näher bekannte Einrichtungsgegenstände seines Hafttraumes der Justizanstalt Graz-Jakomini beschädigt und dadurch einen nicht näher bekannten, 5.000 Euro nicht übersteigenden Schaden verursacht.

Die Staatsanwaltschaft Graz führte zu den Punkten I. und II. aus, dass die Auswertung der sichergestellten Gegenstände, Mobiltelefone und Datenträger keinen Hinweis auf eine Verbindung zum IS oder eine Mitgliedschaft ergeben hätte. Wie im Entwurf der Anklageschrift angeführt, habe der Beschuldigte fortwährend seine Sympathien und ideologische Gleichschaltung mit dem IS und anderen terroristischer Vereinigungen (Hisbollah, Hamas etc.) bekundet, doch würden alle Beweisergebnisse auf ein rein subjektiv ideologisches Zugehörigkeitsgefühl und nicht auf eine tatsächliche Förderung von Aktivitäten einer terroristischen Vereinigung hinweisen. Dabei habe Berücksichtigung zu finden, dass die in seiner Gedankenwelt gehegte Sympathie für die Ideologien terroristischer Vereinigungen seiner fanatischen/paranoiden Persönlichkeitsstörung entstamme, was nicht nur dem Sachverständigengutachten zu entnehmen sei, sondern – zumindest latent – auch dem Bruder des Beschuldigten bewusst gewesen sei.

Lediglich in den handschriftlichen Unterlagen habe der Beschuldigte fortwährend bekundet und auch mit einiger Intensität seine Sympathien gegenüber dem IS und anderen Terrorvereinigungen Ausdruck verliehen. Auch sein übriges Verhalten, sein Aussehen, vor allem seine Angaben gegenüber den Ermittlungsbeamten und sein Verhalten im Rahmen seiner Anhaltung würden auf sein eindeutiges subjektives Zugehörigkeitsgefühl sowie seine ideologische Ausrichtung hindeuten. Dafür spreche auch die immer wiederholte und in den Sachbeschädigungen zum Ausdruck kommende Abneigung gegenüber Juden sowie sein Bestreben der Bekämpfung des Staates Israels.

Die Auswertung seiner Konten habe zwar verdächtig erscheinende Eigenerlag-Einzahlungen unbekannter Herkunft im Zeitraum 13. Februar 2017 bis 17. August 2020 ergeben, jedoch hätte keine Verbindung zum Tatverdacht hergestellt werden können, zumal der Beschuldigte – wenngleich wenig nachvollziehbar – keine Angaben zur Herkunft habe machen können. Die Auswertung der Auskunft der Daten der Nachrichtenübermittlung sei negativ verlaufen.

In Ergänzung zu den Gefährlichkeitserwägungen im Entwurf der Anklageschrift sei auffallend, dass der Genannte den IS sowohl als Synonym für die terroristische Vereinigung, als auch als Überbegriff eines (tatsächlichen) „Islamischen Staates“ im Sinne einer nationalen Vereinigung aller Muslime (Schiiten und Sunniten) ansehe und offenbar auch anstrebe. Wenn er davon spreche, dass „sie“ der „Islamische Staat“ seien, würde er damit nicht unmittelbar den IS, sondern alle Muslime meinen. Dies werde auch dadurch untermauert, dass er schildere, was beim IS schlecht sei. Zudem würden seine Ansichten gegenüber der terroristischen Vereinigung zunehmend verschwimmen, wenn er iZm seinen handschriftlichen Notizen angebe, dass es beim IS zwar gute Leute gebe, er mit ihm sympathisiere und die Idee des Kalifats „super“ finde, aber die Führung des IS Fehler mache und eigentlich die Juden und der amerikanische Geheimdienst den IS steuern und die Idee des Kalifats zerstören würden. In ähnlicher Weise verantworte er sich, wenn er als positive Taten des IS die Auflösung der syrischen und irakischen Grenze hervorhebe, ein Kalifat befürworte, aber sich dezidiert nicht zur terroristischen Vereinigung IS bekenne und sein Mitwirken und seine Mitgliedschaft verneine.

Ergänzend erwog die Staatsanwaltschaft Graz, dass der Beschuldigte nach eigenen Angaben die gesamten handschriftlichen Aufzeichnungen in seiner Wohnung niemandem gezeigt und auch keine Besuche empfangen habe. Entgegen der Verantwortung des Beschuldigten und auch jener seines Bruders sei davon auszugehen, dass sein Bruder die handschriftlichen Aufzeichnungen zumindest teilweise habe wahrnehmen können, doch würden keine Beweisergebnisse dahingehend bestehen, dass der Beschuldigte die Aufzeichnungen, seine fanatischen Ideen aktiv und mit dem Vorsatz, seinen Bruder von seiner Geisteshaltung zu überzeugen oder ihn sogar zu einer Mitgliedschaft am IS zu ermutigen, geteilt habe. Im Gegenteil habe der Bruder dem Vater mitgeteilt, wiewohl bereits am 10. Jänner 2019 in einem Chat über den Beschuldigten und seine Einstellung bezüglich der Juden in Palästina, dass der Beschuldigte nicht wolle, dass sich jemand in sein Leben einmische und über seine privaten Sachen Bescheid wisse.

Aus den Angaben des Mithäftlings J**** zum Verhalten des Angeklagten im Rahmen des Vollzuges seien im Wesentlichen nur Rückschlüsse auf die ohnehin bereits bekannte Geisteshaltung und das grundsätzliche Verhalten des Beschuldigten im Vollzug gegenüber dem Zeugen und iZm seiner Glaubenspraktik und seiner Weltanschauung abzuleiten. Allfällige Versuche, ihn oder andere Mithäftlinge zumindest von seiner Ideologie zu überzeugen, geschweige denn, jemanden für die Mitgliedschaft an einer terroristischen Vereinigung zu gewinnen, könnten daraus nicht abgeleitet werden. Die Schilderung des Zeugen, wonach der Beschuldigte „IS-Nasheeds“ gesungen habe, sinngemäß den Terroranschlag in Wien befürwortet habe oder etwa „eindeutig ein IS-Mitglied“ sei, habe der

Angeklagte entschieden in Abrede gestellt und angegeben, dass es sich dabei um ein islamischen Nasheed gehandelt habe.

In rechtlicher Hinsicht führte die Staatsanwaltschaft Graz aus, dass beispielsweise die konkrete Zusage eines Mitglieds, über jederzeitigen Abruf für einen Einsatz zur Verfügung zu stehen („Schläfer“; 12 Os 143/14t) oder aber die konkrete Zusage der Abreise in Richtung der Kampfgebiete an eine Kämpfer rekrutierende Person als Beteiligung iSd § 278b Abs. 2 StGB zu werten sei, nämlich als psychische Unterstützung der Mitglieder der terroristischen Vereinigung (RIS-Justiz RS0129800-T1). Neben der Teilnahme an Kampfhandlungen (12 Os 85/17t) sei auch die Beteiligung durch Verschicken von Propagandamaterial des IS, um weitere Personen als Mitglieder des IS zu gewinnen, oder das Betätigen als Vordenker und das Anwerben von Mitgliedern bzw. Kämpfern vom Tatbestand erfasst (14 Os 76/17h, 12 Os 5/17t, RIS-Justiz RS0129800-T5).

Nach der Verdachtslage und den Ermittlungsergebnissen sei der Beschuldigte bekennender Sympathisant verschiedener terroristischen Vereinigungen (insbesondere IS), wobei sich dessen vorrangige ideologische Ausrichtung, wie u.a. auch größtenteils durch terroristische Vereinigungen vertreten, an der besonderen Abneigung gegen Juden (in Palästina), aber auch an der Abneigung gegenüber westlichen Werten und am Vorrang islamistischer Weltbilder orientiere, wenngleich er auch andere Kernziele terroristischer Vereinigungen, wie zB die Errichtung eines Kalifats in Österreich vertrete.

Die Beweisergebnisse würden jedoch keinen Schluss auf konkrete Beteiligungshandlungen des Beschuldigten zulassen, zumal das „Herumliegenlassen“ von handschriftlichen, teilweise den IS oder dessen Ideologie befürwortenden, teilweise völlig wirren und unzusammenhängenden Botschaften, sodass es sein Bruder allfällig hätte wahrnehmen können, ebenso nicht tatbildlich im Sinne eines Propagierens erachtet werden könne, wie das Gerede mit einem offenbar ihn als eindeutiges Mitglied des IS betrachtenden Mithäftlings, ohne konkrete Anhaltspunkte des Versuchs der Verbreitung einer Ideologie, geschweige denn eines zumindest Versuchs des Anwerbens. Mangels Nachweises einer Verbindung seien die teilweise in ideologischer Ausrichtung gesetzten Taten (Anklagefaktum I.) nicht tatbildlich.

Während der Nachweis der subjektiven Tatseite, nämlich der staatsfeindlichen, radikal-islamistischen Gesinnung und eine mit der Ideologie des IS sympathisierende Einstellung des Beschuldigten durch eindeutige handschriftliche Vermerke, dessen Angaben sowie dessen Verhalten mit der im Strafverfahren erforderlichen Sicherheit zu erbringen sei, könne der Nachweis betreffend einer konkreten versuchten Beteiligungshandlung nicht erbracht

werden. Demnach werde beabsichtigt, das Ermittlungsverfahren gegen M**** A****-S**** wegen § 278b Abs. 2 StGB sowie § 278a StGB gemäß § 190 Z 2 StPO teileinzustellen.

Zu Punkt III. des Tatverdachts konstatierte die Staatsanwaltschaft, dass sich B**** L**** aufgrund des Wortlauts „Sofort zusperren, sonst...“ bedroht gefühlt habe. Er könne sich jedoch an den weiteren Wortlaut nicht erinnern. Weitere Anhaltspunkte für die Annahme, der Beschuldigte hätte sohin geäußert, er werde ihn schlagen und umbringen oder er habe ihn durch eine Geste mit dem Stuhlbein bedroht, bestünden nicht, zumal auch der Beschuldigte sich damit verantwortet habe, L**** lediglich aufgefordert zu haben, das Lokal zu schließen. Im Zweifel werde der Vorwurf wegen § 107 Abs. 1 StGB gemäß § 190 Z 2 StPO einzustellen sein.

Zu Punkt IV. äußerte die Staatsanwaltschaft, dass ein Tatverdacht wegen §§ 15, 84 Abs. 4 StGB zum Nachteil des MMag E**** R**** und Mag B**** G**** weder aus den Angaben der Zeugen noch aus der Verantwortung des Angeklagten abzuleiten sei. Die Zeugen würden zwar übereinstimmend schildern, dass der Angeklagte auf sie losgegangen sei und sie, nach der ersten Ansprache, teilweise zurück ins Auto geflüchtet seien. Doch verantwortete sich der Angeklagte zusammengefasst und in Übereinstimmung mit den Aufnahmen der Überwachungskamera glaubwürdig dahingehend, dass er den Schlag auf das Auto mit Sachbeschädigungsvorsatz und dem Motiv gesetzt habe, sich aus der Situation zu befreien. Er sei beim Steinwurf überrascht worden, weshalb er sich mit seinem Verhalten die Flucht habe ermöglichen wollen. Er habe zudem nicht einmal gewusst, um wen es sich bei den Personen gehandelt habe. Er habe den Männern auch nichts antun wollen.

Zweifelsohne habe es sich aus Sicht der Opfer um eine bedrohliche Situation gehandelt. Bei objektiver Betrachtung insbesondere der Videoaufnahmen könne jedoch keine verbale oder durch Gesten erfolgte Drohung aus dem direkt die Sachbeschädigung setzenden Verhalten des Beschuldigten abgeleitet werden.

Es werde in Aussicht genommen, die Vorwürfe wegen §§ 15, 84 Abs. 4 StGB gemäß § 190 Z 2 StPO einzustellen.

Abschließend merkte die Staatsanwaltschaft zu Punkt V. an, dass sich die Beschädigungen der Haftraumgegenstände aus den Lichtbildern und der Verantwortung des Beschuldigten ergeben würden, Details über Umfang und Wert würden fehlen.

Es sei beabsichtigt, das Ermittlungsverfahren gemäß § 192 Abs. 1 Z 1 StPO endgültig einzustellen.

Die Oberstaatsanwaltschaft Graz nahm mit Bericht vom 21. Juni 2021 in Aussicht, das Vorhaben der Staatsanwaltschaft Graz mit dem Ersuchen (§ 29 Abs. 1 StAG) zur Kenntnis zu nehmen, gegen M**** A****-S**** auch wegen der Vergehen der Nötigung nach § 105 Abs. 1 StGB Anklage zu erheben, weil er am 22. August 2020 in Graz MMag E**** R**** und Mag B**** G**** durch gefährliche Drohung mit einer Verletzung am Körper zu einer Handlung, nämlich sich zurück in ihren PKW zu begeben und von der Verhinderung seiner Flucht Abstand zu nehmen, genötigt habe, indem er ein Stuhlbein aus seinem Rucksack genommen habe, auf die Genannten zugegangen sei und auf den PKW des MMag E**** R**** eingeschlagen habe.

Die Tatopfer hätten den Beschuldigten anlässlich des in Aussicht genommenen Steinwurfs zur Rede gestellt und zu diesem Zweck ihr Fahrzeug verlassen. Davon ausgehend indiziere das objektive Tatgeschehen sowohl den Bedeutungsgehalt der Handlung als auch den darauf und auf das Nötigungsziel gerichteten Vorsatz. Insbesondere werde durch die Tatopfer überzeugend geschildert, dass der Beschuldigte vor der Flucht auf die Tatopfer zugegangen sei und – selbst nachdem sich die Tatopfer bereits in das Auto zurückgezogen hätten – auf das Fahrzeug eingeschlagen habe, wodurch die Einschüchterung der Tatopfer als Zweck der Handlung ersichtlich sei.

Die eine Verurteilungswahrscheinlichkeit verneinenden Ausführungen der Staatsanwaltschaft Graz in Bezug auf den Verdacht nach den §§ 278a und 278b Abs. 2 StGB seien vertretbar, weil sich die angenommenen Sachbeschädigungen objektiv nicht als eine Beteiligungshandlung darstellen würden. Dass der Beschuldigte mit mehreren kriminellen Organisationen und terroristischen Vereinigungen sympathisiere, die die Vertreibung der nach Palästina bzw. Israel eingewanderten bzw. dort lebenden Juden anstrebe, und zudem Tathandlungen gesetzt habe, die das Ziel sinngemäß propagierten, berechtige mangels einer konkreten Bezugnahme noch nicht zur Annahme, der Beschuldigte habe dadurch eine bestimmte kriminelle Organisation oder terroristische Vereinigung propagandistisch unterstützt und damit objektiv eine Beteiligungshandlung iSd § 278 Abs. 3 StGB gesetzt.

Die zu Faktum I.A. des Anklageentwurfes bezeichnete, an die Fassade der Synagoge der jüdischen Gemeinde in Graz gesprühte Parole lasse sich unter Bedachtnahme auf die differenzierte Verantwortung des Beschuldigten nach dem objektiven Bedeutungsgehalt nicht verlässlich als gegen die jüdische Religionsgemeinschaft oder gegen israelische Staatsbürger als solche gerichtet interpretieren. Zudem könne die Parole auch iZm den teils zugleich begangenen Beschädigungen an der Synagoge nicht verlässlich als Aufforderung zu Gewalt gegen Juden interpretiert werden, sodass fallbezogen eine Verurteilung auch wegen § 283 Abs. 1 StGB nicht zu erwarten sei.

Nach Prüfung der intendierten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften beabsichtigte das Bundesministerium für Justiz mit Erlassentwurf vom 30. Juni 2021, den Bericht der Oberstaatsanwaltschaft vom 21. Juni 2021 zur Kenntnis zu nehmen. Da das Verfahren den Kriterien des Aufgabengebietes des Beirates für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) nach § 29c Abs. 1 Z 3 StAG unterlag, wurde es diesem am 1. Juli 2021 zur Äußerung vorgelegt. Nachdem der Weisungsrat mit Äußerung vom 29. Juli 2021 empfahl, die Oberstaatsanwaltschaft Graz zu ersuchen (§ 29 Abs. 1 StAG), in Bezug auf die Sachbeschädigung an Synagogen und Kirchen die Aufnahme der Qualifikation nach § 126 Abs. 1 Z 1 StGB in die Anklageschrift zu veranlassen und darüber hinaus keinen Einwand gegen den Erledigungsentwurf erhoben hatte, übermittelte das Bundesministerium für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Graz am 30. Juli 2021 den, in Entsprechung der Empfehlung des Weisungsrats adaptierten Erlass mit folgender Weisung:

„Im Sinne der Äußerung des Beirates für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) vom 29. Juli 2021, AZ WR 179/21, ersucht das Bundesministerium für Justiz (§ 29a Abs. 1 StAG), die Aufnahme der Qualifikation nach § 126 Abs. 1 Z 1 StGB in die Anklageschrift zu veranlassen (siehe Spruchpunkte I.A.; I.C.; I.E.; I.F.1. des Anklageentwurfs), weil es herrschende, wenn auch nicht unbestrittene Meinung, ist, dass Synagogen und Kirchen in ihrer Gesamtheit, also einschließlich der Fassaden, angesichts ihrer Zweckbestimmung ihrem Wesen nach dem Gottesdienst schlechthin gewidmete Sachen iSd § 126 Abs. 1 Z 1 StGB sind (ausdrücklich befürwortend mit ausführlicher Begründung 13 Os 189/82 hinsichtlich Außenmauer einer Kapelle; ausdrücklich bejahend Birklbauer in Birklbauer/Lehmkuhl/Tipold, BT I⁵ §§ 125, 126 Rz 16; ders. in StGB Praxiskommentar § 126 Rz 3; Fabrily, StGB¹³ § 126 Rz 2; Kienapfel/Schmoller, BT II² § 126 Rz 6; Rebisant in WK² StGB § 126 Rz 17; Sagmeister, SbgK § 126 Rz 29; den Meinungsstreit bloß berichtend L/St/Messner, StGB⁴ § 126 Rz 5; ausdrücklich aA Bertel in WK² StGB 126 [2008] Rz 1 und Bertel/Schwaighofer/Venier, BT I¹⁵ § 126 Rz 1 mit Verweis auf EvBl 1999/102). Der Entscheidung EvBl 199/102 = 15 Os 203/98 kann keine die Anwendung dieser Qualifikation betreffende Aussage entnommen werden, weil dem Obersten Gerichtshof eine darauf abzielende Rechtsrüge nicht vorlag und er sich auf die geltend gemachten Nichtigkeitsgründe zu beschränken hatte (§ 290 Abs. 1 erster Satz StPO).

Im Übrigen wird der Bericht vom 21. Juni 2021 zur Kenntnis genommen, wobei der Weisungsrat dagegen keinen Einwand erhoben hat.

Aufgrund der antisemitischen Motivlage in Bezug auf die Sachbeschädigungen wird auf den Einführungserlass vom 9. März 2021 zur Erfassung vorurteilsmotivierter Straftaten in der Verfahrensautomation Justiz und in EliAs durch die neue Kennung „VM“ (GZ 2020-0.740.494) hingewiesen.“

M**** A****-S**** wurde mit rechtskräftigem Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Graz vom 21. Oktober 2021 anklagekonform schuldig erkannt und zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe verurteilt. Darüber hinaus wurde der Angeklagte gemäß § 21 Abs. 2 StGB in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher eingewiesen.

28. Verfahren 15 St 17/19d der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption

Die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (in weiterer Folge: WKStA) führte ein Verfahren gegen ObStlt E**** S**** und andere Beschuldigte wegen § 302 Abs. 1 StGB und weiterer strafbarer Handlungen.

Am 30. April 2021 berichtete die WKStA, der Kammeranwalt der Rechtsanwaltskammer Wien (RAK Wien) habe um Übersendung des Ermittlungsaktes in dem gegenständlichen, am 12. Mai 2020 in Ansehung sämtlicher Beschuldigten gemäß § 190 Z 2 StPO eingestellten Ermittlungsverfahren ersucht. Auf Nachfrage nach der konkreten gesetzlichen Ermächtigung für die begehrte Akteneinsicht iSd § 76 Abs. 4 StPO habe sich der Kammeranwalt in Ansehung der in die Liste der RAK Wien eingetragenen Rechtsanwälte Dr. R**** M**** und MMag. M**** S**** auf § 24 Abs. 2 DSt berufen.

Geprüft werde, ob dem Amtshilfeersuchen des Kammeranwalts auf Grundlage des mit BGBl 2019/105 geänderten § 76 Abs. 4 StPO entsprochen werden dürfe. Da § 76 Abs. 4 StPO eine Übermittlung von nach der StPO ermittelten personenbezogenen Daten nur an Behörden und Gerichte aufgrund einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung erlaube, sei prüfungsgegenständlich, ob Rechtsanwaltskammern als „Behörden“ iSd § 76 Abs. 4 StPO anzusehen seien.

Die WKStA gelangte nach detaillierter rechtlicher Erörterung dieser Rechtsfrage zu dem Schluss, dass bei verfassungskonformer Auslegung auch Rechtsanwaltskammern dem Behördenbegriff des § 76 Abs. 4 StPO zu unterstellen seien. Demnach sei beabsichtigt, dem Kammeranwalt der RAK Wien Akteneinsicht zu gewähren.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien nahm mit Bericht vom 3. Mai 2021 die Genehmigung dieses Vorhabens in Aussicht und führte begründend aus, dass an der Behördeneigenschaft einer Rechtsanwaltskammer kein Zweifel bestehe, weil diese als Selbstverwaltungskörper ermächtigt sei, hoheitliche Akte zu setzen, insbesondere Bescheide zu erlassen.

Nach Prüfung der intendierten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften und Befassung von Fachabteilungen des Bundesministeriums für Justiz beabsichtigte das Bundesministerium für

Justiz mit Erlassentwurf vom 7. Oktober 2021, der Oberstaatsanwaltschaft Wien eine Weisung gemäß § 29a Abs. 1 StAG zu erteilen. Da das Verfahren den Kriterien des Aufgabengebietes des Beirates für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) unterlag, wurde es diesem am 7. Oktober 2021 zur Äußerung vorgelegt. Nachdem der Weisungsrat mit Äußerung vom 21. Oktober 2021 gegen den Erledigungsvorschlag keinen Einwand erhoben hatte, übermittelte das Bundesministerium für Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Wien am 22. Oktober 2021 den Erlass mit folgender Weisung:

„Unter Bezugnahme auf den Bericht vom 3. Mai 2021 ersucht das Bundesministerium für Justiz (§ 29a Abs. 1 StAG), die WKStA anzuweisen, von der intendierten Übermittlung des Aktes AZ 15 St 17/19d an den Kammeranwalt der Rechtsanwaltskammer Wien Abstand zu nehmen und jenen (nachweislich) von den Gründen der Verweigerung der Aktenübersendung zu verständigen.

Begründung:

Zwar umfasst § 76 Abs. 4 StPO (in Anlehnung an Art. 22 B-VG) auch Rechtsanwaltskammern als Selbstverwaltungskörper, der fallkonkret als Grundlage für die Datenübermittlung heranzuziehende § 24 DSt erfüllt jedoch die an eine (materiell-)gesetzliche Ermächtigungsnorm für die Verarbeitung personenbezogener, im Strafverfahren erlangter Daten gestellten Anforderungen nicht. Konkret ermangelt es dieser Bestimmung an einer hinreichenden Determinierung iSd § 1 Abs. 2 DSG (zumindest) der Art sowohl der Verarbeitungstätigkeit (Übermittlung) als auch der zu übermittelnden Daten. Überdies fehlt es der Bestimmung an einer Präzisierung (im Lichte der einschlägigen Rechtsprechung des VfGH, vgl. zuletzt G 72-74/2019 u.a.), unter welchen Voraussetzungen die Verarbeitung der Daten für die Wahrnehmung konkreter Verwaltungsaufgaben zulässig ist.

Daher liegt nach Auffassung des Bundesministeriums für Justiz eine hinreichend determinierte Ermächtigungsnorm iSd § 76 Abs. 4 StPO nicht vor.“

Mit Note vom 29. Oktober 2021 teilte die WKStA dem Kammeranwalt der Wiener Rechtsanwaltskammer mit, dass dem Ersuchen um Übermittlung des angeforderten Ermittlungsaktes aus rechtlichen Gründen nicht nachgekommen werden kann.

Anhang: Weisungs- und Berichtsfall gemäß § 29c Abs. 3 zweiter Satz StAG:

29. Verfahren 27 St 25/19v der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption

Die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (in weiterer Folge: WKStA) führte ein Verfahren gegen Mag. P**** G**** und andere wegen § 153 Abs. 1 und Abs. 3 erster Fall StGB und einer weiteren strafbaren Handlung.

Dem Verfahren lag eine Anzeige des Sektionsleiters IV des Bundesministeriums für Inneres, die formell gegen unbekannte Täter, in der Sache jedoch gegen den vormaligen Generalsekretär des Bundesministeriums für Inneres (in weiterer Folge: BMI) gerichtet war, zugrunde. Demnach wurde der Verdacht der Untreue durch Befassung externer Berater mit der Kontrolle des Beschaffungsvorgangs der Hard- und Software für die Online-Volksbefragung und damit einhergehend der Verdacht der Verletzung des Amtsgeheimnisses durch Offenbarung hoch sensibler Daten des BMI geäußert.

Am 11. September 2019 berichtete die WKStA, das BMI habe eine Kommission nach § 8 Abs. 1 BMG eingesetzt, um Missstände im Zusammenhang mit Serverinstabilitäten des Zentralen Wählerregisters aufzuklären. Dieser Kommission sollten auch externe Experten beigezogen werden. Zur rechtlichen Absicherung habe am 21. Februar 2018 ein Mitarbeiter von GS Mag. G**** (Anm.: T**** F****) an die Sektion III des BMI die Frage gerichtet, ob es zulässig sei, externe Experten in eine interne Kommission zu berufen. Der Sektionsleiter III habe dies am selben Tag bestätigt. In den Beilagen der Anzeige lägen Versionen von Mandatsvereinbarungen zwischen dem BMI und der Rechtsanwaltskanzlei F**** W**** und Partner (in weiterer Folge: RA-Kanzlei F****), und zwar eine vom 23. Februar 2018 und eine vom 10. April 2018, vor, wobei lediglich die letztgenannte unterfertigt gewesen sei, und zwar vom Angezeigten Mag. G****. Die Beauftragung der RA-Kanzlei F**** sei im Wege der Direktvergabe erfolgt. Der Beschaffungserlass des BMI vom 24. Jänner 2018 sehe auch für Direktvergaben grundsätzlich die Einholung von mindestens drei Angeboten vor, wovon unter Nennung von sachlichen Gründen abgegangen werden könne. Ob solche Vergleichsanbote im vorliegenden Fall eingeholt worden seien, lasse sich der Anzeige nicht entnehmen. Aus Sicht der WKStA wäre ein Abgehen von der internen Regelung im vorliegenden Fall sachlich gerechtfertigt gewesen, weil aufgrund der medialen Berichterstattung rasch habe reagiert werden müssen. Da die Direktvergabe nach dem BVergG zulässig gewesen sei und interne Regelungen nicht umgangen worden seien, liege kein wissentlicher Befugnismissbrauch vor.

Weiters lägen auch keine konkreten Anhaltspunkte für die Annahme eines Vermögensschadens oder eines Schädigungswillens vor. Bislang habe die RA-Kanzlei F****

nur am 14. Juni 2018 eine Rechnung über € **** gelegt. Aus den Anzeigebeilagen sei nicht ersichtlich, ob diese Rechnung beglichen worden sei. Aus einer internen E-Mail ergebe sich, dass eine erste Teilrechnung über € **** am 10. Juli 2018 eingetroffen sei. Ob überhaupt ein Schaden für den Bund entstanden sei, könne der Anzeige nicht entnommen werden.

Aufgrund der gültigen und einwandfrei zustande gekommenen Mandatsvereinbarung sei die Weitergabe der von der RA-Kanzlei F**** angeforderten Unterlagen nicht strafrechtlich verpönt. Die Offenbarung oder Verwertung beeinträchtigt nicht die geschützten Interessen des BMI, sondern unterstütze die Aufklärung der beschriebenen Serverproblematik.

Die WKStA beabsichtigte, von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Mag. G**** und unbekannte Täter gemäß § 35c StAG abzusehen.

Mit Erlass vom 20. September 2019 trug die Oberstaatsanwaltschaft Wien der WKStA eine Ergänzung des Berichts auf.

Hierauf führte die WKStA im Bericht vom 16. Oktober 2019 aus, dass die Tätigkeiten, mit welchen die RA-Kanzlei F**** in der Mandatsvereinbarung beauftragt worden sei, die umfassende Prüfung des Projekts „Zentrales Wählerregister“ einschließlich vergaberechtlicher Fragen umfasst habe. Dies sei über die Erstattung eines Rechtsgutachtens, welches ebenso durch die Finanzprokurator (in weiterer Folge: FinProk) hätte erstellt werden können, hinausgegangen. Die vereinbarten Stundensätze wären im üblichen Bereich gelegen und hielten einem wirtschaftlichen Vergleich stand. Die vereinbarte Haftungsbeschränkung auf 2,5 Millionen Euro sowie die Verkürzung der Verjährungsfrist seien zivilrechtlich gerechtfertigt.

Zwar hätte die RA-Kanzlei F**** bereits vor Unterfertigung der Mandatsvereinbarung vom 10. April 2018 Daten vom BMI erhalten und habe auch eine Besprechung stattgefunden, jedoch sei zu berücksichtigen, dass der Entwurf der Vereinbarung vom 23. Februar 2018 datiere und alle Beteiligten davon hätten ausgehen können, dass der Vertrag unterfertigt werde. Die Mandatsvereinbarung sei daher zivilrechtlich gesehen die Grundlage für die Datenübermittlung. Jedenfalls sei ein Vorsatz iSd § 310 Abs. 1 StGB zu verneinen. Die WKStA hielt ihr Berichtsvorhaben aufrecht.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien berichtete mit Schreiben vom 31. Oktober 2019, sie beabsichtige, die WKStA anzuweisen, derzeit von einem Vorgehen nach § 35c StAG Abstand zu nehmen, den vollständigen ELAK-Datensatz zur Mandatserteilung an die RA-Kanzlei F**** beizuschaffen und zu erheben, ob, auf welcher Grundlage und in welchem Ausmaß es zu Zahlungen an die RA-Kanzlei F**** durch das BMI gekommen sei.

Die Oberstaatsanwaltschaft ergänzte die Sachverhaltsschilderung der WKStA dahingehend, dass die Antwort-Mail des Sektionsleiters III vom 21. Februar 2018 zwar gelautet habe, dass die Beiziehung externer Experten grundsätzlich zulässig sei, er in diesem Zusammenhang aber auch darauf hingewiesen habe, dass im Falle des Verdachts einer Dienstpflichtverletzung der Dienstvorgesetzte die erforderlichen Erhebungen zu pflegen und sodann im Dienstwege der Dienstbehörde Anzeige zu erstatten habe. Bei Vorliegen eines begründeten Verdachts einer solchen Dienstpflichtverletzung bestehe kein Raum für die Beiziehung externer Experten. Der Sektionsleiter III habe weiters mit Mail vom 22. Februar 2018 sowohl dem Generalsekretär als auch einem Kabinettsmitarbeiter die Rechnungshofkritik an der Beauftragung mehrerer Rechtsgutachten bei externen Beratern eröffnet und auf die hierauf vom BMI eingeführte Vorgehensweise des BMI hingewiesen, wonach das BMI zunächst bei der FinProk nachfrage, ob die Dienstleistung von dieser erbracht werden könne und das BMI erst bei einer im Vergabe-ELAK zu dokumentierenden Ablehnung der FinProk eine Rechtsanwaltskanzlei beauftrage. Eine Auseinandersetzung des Generalsekretärs mit dieser Vorgehensweise finde sich nach dem derzeitigen Akteninhalt nicht. Der Sektionsleiter IV habe vielmehr am 15. März 2018 die FinProk ersucht, die Projekte „Zentrales Wählerregister“ und „PAD-NG“ in zivil- und vergaberechtlicher Hinsicht zu prüfen und zu untersuchen, ob ein dienstrechtliches Fehlverhalten der Projektverantwortlichen gegeben sei. Mit E-Mail vom 28. März 2018 und 15. Mai 2018 habe der Sektionsleiter IV dem Generalsekretär mitgeteilt, dass die Rechtsgrundlage für die Übermittlung von Akten an externe Experten unbekannt sei. Weiters habe er auf die §§ 302, 310 StGB hingewiesen. Der Sektionsleiter IV habe am 12. April 2018 in einem Aktenvermerk festgehalten, dass in Zusammenschau der Aktendokumentation im ELAK der Verdacht erscheine, dass der Generalsekretär unter Umgehung vergaberechtlicher Vorgaben ohne Aktendokumentation und ohne Mittelreservierung einen Auftrag an einen Dritten erteilt habe. Obwohl die RA-Kanzlei F**** bereits in E-Mails vom 16. März 2018 und 26. März 2018 auf erteilte Aufträge Bezug genommen habe, sei die schriftliche Mandatsvereinbarung erst am 10. April 2018 abgeschlossen worden. Dass es weitere Vereinbarungen zwischen dem BMI und der RA-Kanzlei F**** gegeben habe, lasse sich aus der Aktenlage nicht ableiten, wengleich der Generalsekretär am 3. April 2018 im Rahmen einer Besprechung behauptet habe, dass eine solche schriftliche Vereinbarung existiere. Trotz bereits erfolgter Befassung der FinProk sei mit der RA-Kanzlei F**** eine Mandatsvereinbarung zu ungünstigen Konditionen abgeschlossen worden. Die zuständige Fachabteilung des BMI habe mit E-Mail vom 26. Februar 2018 (welche dem Generalsekretär am Folgetag zur Kenntnis gebracht worden sei) darauf hingewiesen, dass neben der Befassung der FinProk auch Vergleichsanbote einzuholen gewesen wären. Weiters habe sie die unübliche Höhe der Stundensätze, die im Vertragsentwurf vorgesehene Haftungsbeschränkung und die Verkürzung der Verjährungsfrist kritisiert. Die kritisierten Punkte seien dennoch in die letztlich unterfertigte Mandatsvereinbarung aufgenommen worden.

Der Beschaffungserlass des BMI vom 24. Jänner 2018, BMI-****, normiere, dass bei Direktvergaben grundsätzlich mindestens drei Angebote einzuholen seien. Aus sachlichen Gründen könne von der Einholung von solchen Vergleichsanboten abgesehen werden, wobei die zuständige Organisationseinheit diese Vorgehensweise mit einer nachvollziehbaren Begründung aktenmäßig zu dokumentieren habe. Diese Beurteilung setze dringende und zwingende Gründe iZm Ereignissen, die nicht im Einflussbereich des Auftraggebers lägen, voraus.

Da die Aktenlage nicht vollständig sei, der Generalsekretär sowohl über die geltende Erlasslage des BMI wie auch die Notwendigkeit der Einbindung der FinProk und der Rechtsansicht der Sektionsleiter, die für die Weitergabe von Aktenbestandteilen an die RA-Kanzlei F**** keinerlei Rechtsgrundlage haben erkennen können, in Kenntnis gesetzt worden sei, lasse sich ein Anfangsverdacht einer Straftat derzeit nicht verneinen. Die Befugnis der FinProk zur Erbringung von Beratungsleistungen und der Erstattung von Rechtsgutachten ergebe sich aus § 2 Abs. 1 Z 6 ProkG. Die Befassung der FinProk hätte gemäß § 8 ProkG keine Kosten verursacht. Es sei nicht ersichtlich, warum das an RA-Kanzlei F**** ergangene Mandat nicht auch von der FinProk hätte erfüllt werden können oder sie zumindest nicht damit befasst worden sei, sich diesbezüglich zu erklären. Eine nach internen Regeln zwingende Dokumentation des Abgehens vom Beschaffungserlass und den Usancen des BMI bei Beauftragung externer Berater zu überdies ungünstigen Konditionen ohne vorherige Befassung der FinProk finde sich bislang ebenso wenig wie eine Dokumentation der Dringlichkeit einer solchen Maßnahme. Warum hier von einer Dringlichkeit hätte ausgegangen werden können, sei nicht ersichtlich, zumal zwischen der beabsichtigten Einsetzung der Kommission und der Unterfertigung der Mandatsvereinbarung mehrere Wochen gelegen seien.

In Ansehung des Verdachts der Offenbarung amtsgeheimer Informationen ergebe sich aus dem Akteninhalt vor dem 10. April 2018 keine Rechtsgrundlage für die Übermittlung von Akten an die RA-Kanzlei F****. Das Vorhaben des Abschlusses einer entsprechenden Vereinbarung könnte vorsatzausschließend wirken. Auch diesbezüglich sei eine abschließende Beurteilung derzeit nicht möglich.

Am 21. November 2019 teilte der Sachbearbeiter der Oberstaatsanwaltschaft Wien ergänzend mit, dass die im Akt aufliegende Fassung des Beschaffungserlasses keine Fertigungsklausel enthalte.

Nach Prüfung der intendierten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften beabsichtigte das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz mit Erlassentwurf

vom 25. November 2019, der Oberstaatsanwaltschaft Wien folgende Weisung gemäß § 29a Abs. 1 StAG zu erteilen:

„I. Unter Bezugnahme auf den Bericht vom 31. Oktober 2019 ersucht (§ 29a Abs. 1 StAG) das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, die WKStA anzuweisen, durch Erkundigungen (§ 91 Abs. 2 dritter Satz StPO) zu erheben, welcher Organwalter des Bundesministeriums für Inneres den Erlass vom 24. Jänner 2018, BMI-BH1110/0015-III/11/a/2018 genehmigt hat.

II. Im Übrigen wird der Bericht zur Kenntnis genommen, wobei angeregt wird, im Erlass sprachlich klarzustellen, dass die der WKStA aufzutragenden Erhebungen im Wege von Erkundigungen iSd § 91 Abs. 2 dritter Satz StPO zu erfolgen haben werden.

Begründung:

Ad I.: Der zitierte Erlass stellt eine generelle Weisung dar. Generalsekretäre sind gemäß § 7 Abs. 11 BMG unmittelbare Vorgesetzte aller Sektionsleiter des jeweiligen Bundesministeriums. Der Generalsekretär ist daher an die von den Sektionsleitern oder den diesen unterstellten Bediensteten genehmigten Erlässe (Weisungen) nicht gebunden und kann daher grundsätzlich im Einzelfall von den Bestimmungen eines solchen Erlasses auch abgehen. Anderes gilt nur, sofern der Erlass vom jeweiligen Bundesminister selbst genehmigt worden ist. Diese Frage bedarf hier somit der Klärung, da ein allfälliger Verstoß des Angezeigten gegen den genannten Erlass nur im Falle der Genehmigung durch den Bundesminister einen Befugnismissbrauch begründen kann.

Ad II.: Die Ausführungen im genannten Bericht, wonach die WKStA „derzeit“ von einem Vorgehen nach § 35c StAG Abstand nehmen solle und dass do. ein Anfangsverdacht derzeit nicht ausgeschlossen werde, versteht das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz so, dass die Oberstaatsanwaltschaft derzeit nicht vom Vorliegen eines Anfangsverdachts ausgeht und beabsichtigt, der WKStA vorläufig lediglich die Vornahme von Anfangsverdachtserhebungen aufzutragen. Die im Bericht in Bezug auf die vorzunehmenden Erhebungsschritte verwendeten Formulierungen „Beischafterung“ und „erheben“ sind jedoch insoweit mehrdeutig, als sie sowohl eine Deutung als Erkundigungen nach § 152 StPO als auch eine solche als Ersuchen um Amtshilfe nach § 76 StPO zulassen. Letzteres würde jedoch den Rahmen von Anfangsverdachtserhebungen sprengen (Pkt. 3.1. des ho. Erlasses zu Auslegungs- und Anwendungsfragen iZm § 35c StAG vom 26. August 2019, BMVRDJ-S578.028/0005-IV 3/2019). Eine entsprechende sprachliche Präzisierung erscheint daher ratsam.“

Da das Verfahren den Kriterien des Aufgabengebietes des Beirates für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) unterlag, wurde es diesem zur Äußerung vorgelegt. Der Weisungsrat beschloss in seiner Sitzung am 16. Dezember 2019 mehrheitlich folgende Äußerung:

„Es bestehen erhebliche Bedenken gegen die Weisung laut Punkt I./ des Erledigungsentwurfes samt beigefügter Begründung, wonach die abstrakte Möglichkeit eines Befugnismissbrauchs davon abhängen soll, ob der Beschaffungserlass vom Bundesminister selbst genehmigt wurde.

Einerseits ist ein in Geltung stehender Erlass, unabhängig davon, ob sich der Bundesminister die Genehmigung vorbehalten hat (§ 10 Abs. 3 BMG), jedenfalls im Namen des Bundesministers (§ 10 Abs. 2 BMG) wirksam und andererseits ist doch wohl ganz unabhängig von Tragweite und Geltungsbereich des Erlasses ein Befugnismissbrauch durch Vereitelung des angestrebten gesetzlichen Zwecks der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung denkbar.“

Am 7. Jänner 2020 übermittelte das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz der Oberstaatsanwaltschaft Wien seinen Erlass vom 25. November 2019, gegen den der Weisungsrat Einwendungen erhoben hat, mit folgenden Erwägungen:

*„Die Rechtsansicht des Weisungsrats wird zur Kenntnis genommen, jedoch von Seiten des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz einerseits nicht vollumfänglich geteilt und andererseits – übereinstimmend mit den weiteren Ausführungen des Weisungsrats – ist die vorliegende Divergenz in der rechtlichen Beurteilung nicht allein entscheidend für die Frage, ob der Anfangsverdacht eines vorsätzlichen Befugnismissbrauchs durch Mag. G**** vorliegt.*

Zunächst sind die rechtlichen Erwägungen des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz wie folgt darzustellen:

Nach § 10 Abs. 1 BMG kann der Bundesminister den Sektions-, Gruppen-, Abteilungs- und Referatsleitern bestimmte Gruppen von Angelegenheiten zur selbständigen Behandlung übertragen.

Gemäß Abs. 2 leg. cit. sind solche übertragenen Angelegenheiten im Namen des Bundesministers zu erledigen und zu unterfertigen.

Abs. 3 erster Satz leg. cit. bestimmt: „Das Weisungsrecht (Art. 20 Abs. 1 B-VG) der vorgesetzten Organe wird durch die Ermächtigung zur selbständigen Behandlung bestimmter Gruppen von Angelegenheiten nicht berührt.“

Der Weisungsrat begründet seine Einwendungen damit, dass ein in Geltung stehender Erlass jedenfalls im Namen des Bundesministers wirksam sei und leitet dies aus Abs. 2 leg. cit. ab.

Damit zeigt der Weisungsrat eine Gesetzeswidrigkeit des Erledigungsentwurfes nicht auf.

Der hier gegenständliche Vergabeerlass des BMI ist nicht im BGBl kundgemacht worden. Hieraus ist im Hinblick auf § 4 Abs. 1 Z 2 BGBIG abzuleiten, dass er nicht auf eine Außenwirkung abzielt, sondern lediglich eine Verwaltungsverordnung darstellt, also eine an unterstellte Verwaltungsorgane gerichtete generelle Weisung. Rechtliche Grundlage des Erlasses ist damit die Leitungsbefugnis der vorgesetzten Organe nach Art 20 Abs. 1 B-VG (Raschauer, Allgemeines Verwaltungsrecht⁵ Rz 742 ff).

Weisungen können nur von einem vorgesetzten Organ erteilt werden. Sie können daher nur an Organwalter gerichtet werden, denen gegenüber der Weisungserteilende vorgesetzt ist (Raschauer aaO Rz 937). Für andere Organwalter ist die Weisung nicht verbindlich.

§ 10 Abs. 3 erster Satz BMG stellt klar, dass die in Abs. 1 und 2 leg. cit. geregelte Übertragung zur selbständigen Behandlung den behördeninternen Dienstweg in Form des Ein-Linien-Systems (Raschauer aaO Rz 257) unberührt lässt, dass also die dem ermächtigten Organwalter übergeordneten (Zwischen-)Vorgesetzten diesem gegenüber auch in Bezug auf die übertragenen Agenden weiterhin vorgesetzte Organe iSd Art. 20 Abs. 1 B-VG bleiben.

Die Gesetzesauslegung des Weisungsrats liefe nach ho. Ansicht darauf hinaus, dass der ermächtigte Organwalter seine ihm in der Linie übergeordneten Vorgesetzten wirksam anweisen könnte, was nicht nur dem Wesen der Weisung widersprechen und die Gesetzessystematik auf den Kopf stellen würde, sondern sich auch mit dem insoweit eindeutigen Wortlaut des § 10 Abs. 3 erster Satz BMG nicht in Einklang bringen ließe.

Der normative Gehalt des Abs. 2 leg. cit. liegt in der Erteilung der Approbationsbefugnis (Raschauer aaO Rz 257) und ist vor allem im Außenverhältnis gegenüber den nachgeordneten Dienststellen und Verfahrensparteien relevant, weil die vom Organwalter unterfertigte Erledigung ansonsten nicht dem Bundesminister als zuständigem monokratischen Verwaltungsorgan (Raschauer aaO Rz 253) zugerechnet werden könnte und damit absolut nichtig wäre. Die Rechtsansicht des Weisungsrates würde wie bereits ausgeführt im Ergebnis auf eine Umkehrung des Weisungsrechts in der Linie nach oben hin

hinauslaufen. Insoweit übersieht er – neben den oben dargestellten Argumenten – aber auch, dass die Zwischenvorgesetzten ihre Rechtsmacht ebenfalls vom Bundesminister ableiten und somit genauso wie der ermächtigte Organwalter im Namen des Bundesministers handeln.

*Unbeschadet dieser unterschiedlichen rechtlichen Auffassungen von Weisungsrat und dem Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz erscheint es jedenfalls zweckmäßig, die Entwicklungsgeschichte und damit die allfällige Genehmigung des Beschaffungserlasses durch den Bundesminister für Inneres zu erheben, um alle Umstände der externen Vergabe der Leistungen an die RA-Kanzlei F***** beleuchten zu können.*

Soweit der Weisungsrat zusätzlich einwendet, dass unabhängig vom Geltungsbereich des Erlasses ein Befugnismissbrauch durch Vereitelung des angestrebten gesetzlichen Zwecks der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung denkbar wäre, so kann dem durchaus gefolgt werden, jedoch wird im kritisierten Erledigungsentwurf Gegenteiliges auch nicht behauptet. Im Rahmen der Prüfung des Anfangsverdachts ist vielmehr zu klären, welche Normen als Anknüpfungspunkt für einen allfälligen Befugnismissbrauch in Betracht kommen. Da im vorliegenden Fall die Vorgaben des Beschaffungserlasses über jene des BVergG hinausgehen, ist somit zu prüfen, ob der Beschaffungserlass für den Angezeigten verbindlich war. Das schließt die argumentative Ableitung eines allfälligen Befugnismissbrauchs aus dem Gesetz nicht aus.

Ein Widerspruch zwischen dem kritisierten Erledigungsentwurf und der Rechtsansicht des Weisungsrats ist daher insoweit beim derzeitigen Verfahrensstand der Prüfung des Anfangsverdachts nicht ersichtlich.“

Am 22. Mai 2020 berichtete die WKStA, dass sich im Zuge der vom Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung gemäß § 91 Abs. 2 dritter Satz StPO durchgeführten Erkundigungen ergeben habe, dass der Beschaffungserlass von SC Dr. M**** V**** genehmigt, die zu prüfende Mandatsvereinbarung mit der RA-Kanzlei F**** von Mag. P**** G**** selbst namens des BMI abgeschlossen und die laut dieser Vereinbarung ausgestellten Honorarnoten vom Fachreferenten des vormaligen Generalsekretärs, T**** F****, MA, auf deren sachliche und rechnerische Richtigkeit geprüft und sodann angewiesen worden seien. Da Mag. P**** G**** in seiner Eigenschaft als Generalsekretär nicht an den Beschaffungserlass gebunden gewesen sei, stelle weder die Nichteinholung von Vergleichsangeboten vor Beauftragung der RA-Kanzlei F**** noch das Unterbleiben einer diesbezüglichen Dokumentation einen Befugnismissbrauch dar. Da überdies sowohl bei Abschluss der Mandatsvereinbarung als auch bei der Verrechnung der Leistungen die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit beachtet worden seien, sei der objektive Tatbestand des § 153 StGB nicht verwirklicht worden. Darüber hinaus liege

mit Blick auf die erfolgte Datenübermittlung an die RA-Kanzlei F**** auch kein Anfangsverdacht iR § 310 StGB vor, weil aufgrund des Umstandes, dass für sämtliche Beteiligten ab Vorliegen des Entwurfs der Mandatsvereinbarung der künftige Abschluss einer solchen zu erwarten gewesen sei, die gegenständliche Mandatsvereinbarung die zivilrechtliche Grundlage für die inkriminierte Datenübermittlung darstelle und demnach keine Anhaltspunkte für das Vorliegen eines entsprechenden Tatbildvorsatzes vorlägen.

Im Lichte der dargestellten Erwägungen beabsichtigte die WKStA, das in den Vorberichten in Aussicht genommene Vorhaben weiter aufrecht zu erhalten und von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens hinsichtlich Mag. P**** G**** mangels Vorliegens eines Anfangsverdachts (§ 1 Abs. 3 StPO) gemäß § 35c StAG abzusehen.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien nahm mit Bericht vom 8. Juni 2020 in Aussicht, das dargestellte Berichtsvorhaben im Ergebnis zu genehmigen und führte – nach Darlegung allgemeiner rechtlicher Erwägungen zum Tatbestand der Untreue nach § 153 StGB – ergänzend aus, dass sie der dargelegten Rechtsansicht des Bundesministeriums für Justiz beitrete und demnach der Beschaffungserlass nicht als Anknüpfungspunkt für einen allfälligen Befugnismissbrauch von Mag. P**** G**** in Betracht komme. Demgegenüber seien für den Genannten im Innenverhältnis die bereits verfassungsrechtlich normierten Vorgaben der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, § 2 Abs. 2 BMG und die Bestimmungen des BVergG 2006 zu beachten gewesen. Aufgrund der offenbar erfolgten Veraktung der gegenständlichen Mandatsvereinbarung im Kabinett des BMI ergebe sich, dass die bei Direktvergaben ohnehin nur eingeschränkten Dokumentationspflichten eingehalten worden sein dürften und gleichzeitig die Überprüfung der Eignung der RA-Kanzlei F**** nach der Aktenlage vor Abschluss der Mandatsvereinbarung erfolgt sei. Da zudem hinsichtlich der von ALⁱⁿ Mag.^a A**** V**** kritisierten Stundensätze mit Blick auf die Rechtsprechung keine Preisunangemessenheit zu erblicken sei und zudem nach den Gesetzesmaterialien zu § 3 Abs. 2 ProkG idF BGBl I 2008/110 die Möglichkeit der rechtsberatenden Tätigkeit von außerhalb des Bundesdienstes stehenden Rechtsberatern – für den Fall einer Erforderlichkeit im Rahmen einer ex ante-Prüfung – weiterhin offenstehen solle, sei bereits der Anfangsverdacht zur objektiven Tatseite des § 153 StGB zu verneinen, zumal alleine in der Beauftragung eines externen Rechtsberaters kein unvertretbarer Verstoß gegen den Grundsatz der Sparsamkeit erblickt werden könne. Demgegenüber tritt die Oberstaatsanwaltschaft Wien den Ausführungen der WKStA, dass die FinProk bereits dem Grunde nach nicht in der Lage gewesen sei, den Gegenstand des Mandats zu beurteilen, nicht bei, betont jedoch, dass dies für die Frage des Vorliegens eines Anfangsverdachts in Richtung eines Befugnismissbrauchs nicht entscheidend sei.

Auch mit Blick auf die an die RA-Kanzlei F**** erfolgte Datenübermittlung sei – in Übereinstimmung mit der WKStA – das Tatbild des § 310 StGB nicht erfüllt worden, zumal die Direktvergabe nach dem BVergG 2006 relativ formfrei erfolgen könne und sich aus den nunmehr vorgelegten Rechnungen ergebe, dass ab Februar 2018 Aufträge erteilt und Leistungen erbracht worden seien, deren Verrechnung als sachlich und rechnerisch richtig anerkannt worden seien.

Nach Prüfung der intendierten Vorgangsweise der Staatsanwaltschaften wurde der Vorhabensbericht der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 8. Juni 2020 mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 8. Dezember 2020, gegen den der Beirat für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) mit Äußerung vom 17. Dezember 2020 keinen Einwand erhoben hatte, zur Kenntnis genommen und der Oberstaatsanwaltschaft Wien am 23. Dezember 2020 übermittelt. Die Befassung des Weisungsrates erfolgte wegen des außergewöhnlichen Interesses der Öffentlichkeit an dieser Strafsache.

Am 13. Jänner 2021 wurde die Strafsache gemäß § 35c StAG erledigt.